

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1989/90 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbspolitik steht angesichts der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen im Zuge der Herstellung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands sowie im Vorfeld der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes vor neuen nationalen und internationalen Herausforderungen. Ein zügiger Aufschwung auf breiter Front in den neuen Bundesländern ist nur durch einen dynamischen Aufholprozeß zu erreichen, in dem sich die Wettbewerbskräfte und Privatinitiative voll entfalten können. Es ist deshalb wettbewerbspolitisch dringend geboten, nach der marktwirtschaftlichen Wende Wirtschaftsordnung und Marktstrukturen so schnell wie möglich auf Wettbewerb und Privateigentum hin auszurichten, um die Folgen der sozialistischen Planwirtschaft schnell zu überwinden. Vorrangige Aufgabe der Wettbewerbspolitik ist es deshalb, vor allem die Privatisierung staatlicher Unternehmen und öffentlicher Dienstleistungen sowie die Deregulierung unnötiger Marktzutrittsbeschränkungen auf allen Feldern der staatlichen Politik entschieden weiter voranzutreiben.

Die Wettbewerbspolitik wird auch künftig darauf gerichtet sein, für möglichst wettbewerbliche Unternehmensstrukturen zu sorgen, wettbewerbsschädliche Machtballungen zu verhindern, und den Marktzutritt durch Abbau von Regulierungen oder sonstigen Hemmnissen zu verbessern. Das Kartellrecht hat sich

auch in den neuen Bundesländern bewährt und, wie viele Privatisierungsbeispiele zeigen, die Arbeit der Treuhandanstalt in diesem Sinne wesentlich unterstützt. Es wäre verfehlt, zur Beschleunigung von Investitionen Wettbewerbsbeschränkungen in Kauf zu nehmen, die es erschweren, daß sich in den neuen Bundesländern dynamische Modernisierungs- und Innovationsprozesse entfalten und langfristig wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entstehen. Große wettbewerbliche Bedeutung ist dem Engagement ausländischer Unternehmen beizumessen, die in hohem Maße dazu beitragen, die internationale Öffnung der Märkte weiter voranzutreiben, das internationale Vertrauen in den marktwirtschaftlichen Erneuerungsprozeß zu festigen sowie den stark in Anspruch genommenen deutschen Kapitalmarkt zu entlasten.

Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die bereits 1983 eingeleitete Privatisierungspolitik — wie im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Bundes vom 18. November 1990 erneut bekräftigt — intensiv fortgesetzt wird. Insbesondere die neuen Bundesländer sind gefordert, die dort bestehenden Privatisierungschancen umfassend auszuschöpfen. Öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Dienstleistungen müssen verstärkt von Privaten geplant, verwirklicht und erbracht werden, um Investitionen rascher und vermehrt zu ermöglichen, Engpässe zu beseitigen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die zum Teil personell und finanziell überforderten Gebietskörperschaften

können eine Reihe von Aufgaben an Private übertragen, um sich auf die eigentlichen, hoheitlichen Aufgaben zu konzentrieren und Spielraum für den dringend notwendigen Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung zu erhalten. Die Bundesregierung wird deshalb ihre Förderungs- und Finanzierungsinstrumente darauf überprüfen, inwieweit ggf. Privatisierungshemmnisse beseitigt oder durch privatisierungsfreundliche Anreize ersetzt werden können. Angesichts der Umbruchsituation und der Finanzierungsdefizite in den neuen Bundesländern kommt es darauf an, daß die dortigen Länder und Kommunen neue Wege der Privatisierung beschreiten und sich nicht ohne weiteres an traditionell andersartigen Verhaltensmustern in den alten Bundesländern orientieren. Es ist sicher nicht förderlich für die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer und ihrer Gebietskörperschaften, wettbewerbsbeschränkende und damit gesamtwirtschaftlich nachteilige Organisationsstrukturen aus den alten Bundesländern auf die eigenen Verhältnisse zu übertragen.

Die Fortschritte des europäischen Integrationsprozesses auf dem Wege zum gemeinsamen Binnenmarkt sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion, aber auch der Wandel zur Marktwirtschaft in den ehemaligen Staatshandelsländern und den Staaten der Dritten Welt führen dazu, daß die Wettbewerbspolitik zunehmend internationale Dimensionen erhält. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Integration der Märkte in Europa und weltweit zu einer weiteren Öffnung der nationalen Märkte führt. Die Wettbewerbspolitik in Europa hat hieraus wichtige Schlußfolgerungen gezogen. Mit der Schaffung der EG-Fusionskontrolle ist es unter nachdrücklicher Mitwirkung der Bundesregierung gelungen, Zusammenschlüsse europäischer Dimension einer einheitlichen, streng am Marktbeherrschungsbegriff orientierten Wettbewerbsaufsicht zu unterwerfen. Der weitere Ausbau der europäischen Wettbewerbsordnung ist auch im übrigen konsequent fortzuführen. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine wirksame Wettbewerbsaufsicht ein und unterstützt zugleich die vom Binnenmarktprogramm ausgehenden vielfältigen Deregulierungseffekte, die zum Abbau nationaler Wettbewerbsbarrieren beitragen. Trotz der generellen, mit der Internationalisierung des Marktgeschehens einhergehenden Verschärfung des Wettbewerbs bleiben die Wettbewerbsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene aufgerufen, im Einzelfall wettbewerbschädliche Zusammenschlüsse, Kartelle oder sonstige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen. Die Öffnung der nationalen Märkte darf nicht durch wettbewerbsbeschränkende Strategien global tätiger Unternehmen wieder zunichte gemacht werden. Ein wirksames Vorgehen der Wettbewerbsaufsicht setzt deshalb eine verstärkte internationale Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Gemeinschaft wie auch weltweit voraus.

II. Wettbewerb in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern stehen Marktwirtschaft und Wettbewerbsprinzip vor einer besonderen Be-

währungsprobe. Die Überführung der weitgehend monopolistischen Wirtschaftsstrukturen mit hochkonzentrierten Kombinat in eine Marktwirtschaft wirft erhebliche Probleme auf, die nicht über Nacht gelöst werden können. Eine leistungsfähige Wettbewerbswirtschaft mit einer vielfältigen und ausgewogenen Unternehmensgrößenstruktur einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe kann sich nur nach und nach entwickeln.

Neben der frühzeitigen Einführung der Fusionskontrolle und der Errichtung eines Amtes für Wettbewerbsschutz in der DDR noch vor der Herstellung der deutschen Einheit war von Anfang an die enge Zusammenarbeit zwischen Treuhandanstalt und Bundeskartellamt eine wesentliche Voraussetzung für die wettbewerbsfreundliche Privatisierung der Treuhandunternehmen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Fusionskontrolle -entgegen einer bisweilen geäußerten Kritik- kein Hemmnis für Investitionen in Ostdeutschland war. Bei bisher etwa 600 vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlußvorhaben gab es in weniger als 5% wettbewerbsrechtliche Probleme. Lediglich im Pressebereich kam es zu einer förmlichen Untersagung, die eine bedenkliche Einschränkung der Medienvielfalt verhinderte. Das Bundeskartellamt hat im übrigen daran mitgewirkt, Privatisierungsprojekte der Treuhandanstalt möglichst wettbewerbsfreundlich auszugestalten. Dadurch sind in einigen Bereichen, z. B. Zucker, Zement und technische Gase, auch alternative Angebote nachrangiger oder ausländischer Konkurrenten gegenüber den westdeutschen Marktführern zum Zuge gekommen. Bei Strom, Gas und Mineralöl konnten Wettbewerbschancen offengehalten und ausländischen Interessenten der Marktzutritt ermöglicht werden. Daher sieht die Bundesregierung keinen Anlaß für eine Einschränkung oder Aussetzung der Fusionskontrolle in Ostdeutschland.

Die Durchführung des Privatisierungsauftrages durch die Treuhandanstalt muß darauf abzielen, den Umstrukturierungsprozeß möglichst rasch voranzubringen. Voraussetzung dafür, daß privates Engagement schnell zum Motor der Wirtschaftsentwicklung in den neuen Bundesländern werden kann, ist eine rasche und umfassende Privatisierung. Eine aktive Sanierungsbegleitung ist grundsätzlich für Unternehmen mit realen Zukunftschancen für eine begrenzte Zeit bis zur Privatisierung möglich.

Wichtig ist es, daß sich die Treuhandanstalt bei der Privatisierung an wettbewerbsfreundlichen Leitlinien ausrichtet. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß die Treuhandanstalt zunehmend dazu übergegangen ist, die Privatisierung auf eine breite Basis zu stellen und dabei insbesondere auch das Instrument der internationalen Auslobung einzusetzen. Ein solches Verfahren schafft Klarheit und Transparenz, vergrößert die Verkaufs- und Erlöschancen und entschärft Insiderprobleme. Zugleich werden die Möglichkeiten für ausländische Unternehmen, auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen, verbessert. Auf diese Weise wird nicht nur dringend benötigtes Auslandskapital am Aufbau in Ostdeutschland beteiligt; durch den Marktzutritt ausländischer Unternehmen werden darüber hinaus die Wettbewerbsstrukturen in

Deutschland aufgelockert. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkt ist es auch zu begrüßen, daß die Treuhandanstalt dem Entstehen selbständiger Betriebe, die nicht von westlichen Unternehmen abhängen, verstärkte Aufmerksamkeit widmet. Während die Voraussetzungen für eine Börseneinführung oder die Ausgabe von Volksaktien angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation der meisten Treuhandunternehmen in der Regel nicht gegeben sind, bestehen im Bereich der kleineren Unternehmen durchaus Chancen für die Übernahme durch das Management oder die Belegschaft. Durch verstärkte Entflechtung der Kombinate könnten die Voraussetzungen für derartige Formen der Privatisierung und die Entstehung mittelständischer Strukturen weiter verbessert werden. Auch in Fällen, in denen eine Liquidation von Treuhandunternehmen unvermeidlich ist, können sich Möglichkeiten zur Entflechtung und Privatisierung von Unternehmensteilen eröffnen und damit günstige Voraussetzungen für den Erwerb durch Management, Belegschaften oder durch unabhängige mittelständische Unternehmen geschaffen werden.

III. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

Entwicklung der Unternehmenszusammenschlüsse

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse hat nach dem kräftigen Anstieg im vorangegangenen Berichtszeitraum auch jetzt weiter zugenommen. Dabei ist bemerkenswert, daß der Zuwachs zwar im Jahre 1989 noch die hohen Werte des Vorjahres erreichte, 1990 jedoch stark abflachte. Die relativ geringe Zunahme im Jahre 1990 entsprach in etwa der Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen Unternehmen aus Ostdeutschland beteiligt waren.

Die Beruhigung der Zusammenschlußaktivitäten – wenn auch auf hohem Niveau – entspricht der Entwicklung auf europäischer Ebene. Darin dürfte sich zeigen, daß die Umstrukturierungsbemühungen der europäischen Wirtschaft im Vorfeld des Binnenmarktes zwar weiter anhalten, die Entwicklung unterdessen jedoch in weniger hektischen Bahnen verläuft. Auch der weiterhin hohe Anteil beim Bundeskartellamt angezeigter Zusammenschlüsse mit Beteiligung ausländischer Unternehmen aus EG-Ländern und Drittstaaten ist ein Hinweis darauf, daß die Erschließung von Märkten in anderen Mitgliedstaaten bzw. ein verbesserter Zutritt zum europäischen Markt nach wie vor ein wesentliches Motiv für Beteiligungen ist. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, soweit damit die stärkere Öffnung bisher stark national ausgerichteter Märkte verbunden ist. Ob dies der Fall ist, muß von den zuständigen Wettbewerbsbehörden im Einzelfall geprüft werden; allein das Argument des zusammenwachsenden Binnenmarktes rechtfertigt nicht die Hinnahme hoher Marktanteile auf nationalen Märkten. Im Interesse einer Stärkung der Marktkräfte im Inland hält die Bundesregierung auch die noch stärkere Beteiligung ausländischer Unternehmen bei der Übernahme bisheriger Staatsbetriebe und bei Neuinvestitionen in den östlichen Bundesländern für wettbewerbspolitisch wünschenswert. Das

sich in jüngster Zeit nach Feststellungen der Treuhandanstalt offenbar verstärkende Engagement der westlichen Partnerländer an Standorten in Ostdeutschland zeigt, daß die Chancen dieses neuen Marktes auch im Ausland zunehmend erkannt werden.

Die Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes haben sich in der Berichtsperiode gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum von 8 auf 18 mehr als verdoppelt. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten dabei wieder Fälle regionaler Marktbeherrschung insbesondere im Bereich Presse und Handel. Untersagte Zusammenschlußvorhaben mit grenzüberschreitender wettbewerblicher Bedeutung spielten zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle, freilich bei hohem gesamtwirtschaftlichen Gewicht. Mit dem Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrolle im September 1990 fallen wettbewerbspolitisch bedeutsame Zusammenschlußvorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung regelmäßig nicht mehr in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes. Der Schutz nach wie vor national ausgerichteter oder regionaler Märkte vor weiterer Verengung wird aber eine wichtige Aufgabe des Bundeskartellamtes beim Vollzug der nationalen Zusammenschlußkontrolle bleiben. Sowohl die Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes wie auch die bisherigen Erfahrungen auf europäischer Ebene zeigen zudem, daß die von der Bundesregierung bei den Verhandlungen über die europäische Fusionskontrolle durchgesetzte Möglichkeit der nationalen Kartellbehörden, drohende Marktbeherrschung auf nationalen oder regionalen Märkten gegenüber der EG-Kommission geltend zu machen und bei Untätigkeit der Kommission auch selbst tätig zu werden, erhebliche Bedeutung haben wird. Die Bundesregierung erwartet, daß diese verstärkte Verfahrensposition der nationalen Wettbewerbsinstanzen kein Anlaß zu Konflikten sein, sondern der bisherigen wettbewerblichen Linie der Kommission zusätzlich Rückhalt geben wird.

Im Berichtszeitraum wurden beim Bundesminister für Wirtschaft für 3 untersagte Zusammenschlüsse Anträge auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Zusammenschluß von Daimler-Benz und MBB mit einer Reihe von wesentlichen Beschränkungen zugestimmt. Die Erlaubnis war zu erteilen, da bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung die erheblichen gesamtwirtschaftlichen Vorteile sowie gewichtige Interessen der Allgemeinheit im Zusammenhang mit dem Airbus Projekt von ausschlaggebender Bedeutung waren. Diese lagen vor allem in der Privatisierung der Airbus-Risiken und der künftigen Entlastung des Steuerzahlers von Airbus-Subventionen. Zur Eindämmung der ersten vom Bundeskartellamt festgestellten Konzentrationsprobleme im wehrtechnischen Bereich wurde ein Paket von Auflagen verfügt, die im wesentlichen auf der Linie der Empfehlungen der Monopolkommission lagen, zum Teil aber auch darüber hinausgingen. Demgegenüber hat der Bundesminister für Wirtschaft den Antrag auf Ministererlaubnis zum Zusammenschluß von MAN und Sulzer im Bereich von Schiffsdieselmotoren abgelehnt, da der erheblichen Wettbewerbsbeschränkung auf dem deutschen Markt keine hinreichend erkennbaren ge-

samtwirtschaftlichen Vorteile gegenüberstanden, die eine Erlaubnis hätten rechtfertigen können. Der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis im Zusammenschlußfall Daimler-Benz/MAN/ENASA (gemeinsame Übernahme des spanischen Lkw-Produzenten) wurde vom antragstellenden Unternehmen zurückgenommen. Insgesamt ist damit die bisherige Praxis einer sehr zurückhaltenden Handhabung der Ministererlaubnis beibehalten worden.

Kartellverbot und Kooperation

Im Rahmen der zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung der Märkte haben sich auch neue Arten transnationaler Unternehmenskooperation herausgebildet. Häufig werden diese Formen der Zusammenarbeit rechtlich selbständiger Großunternehmen aus verschiedenen Industrieregionen der Welt zusammenfassend als „strategische Allianzen“ bezeichnet, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Gestaltungen handelt, die entsprechend differenziert zu bewerten sind. Solche „Bündnisse“ reichen von bloßen vertraglichen Bindungen bis zu wechselseitigen Beteiligungen und Gemeinschaftsunternehmen. Die „Allianzen“ betreffen unterschiedliche Stufen wirtschaftlicher Aktivitäten von der Informationsbeschaffung oder Forschung und Entwicklung bis hin zur Vermarktung. Vor allem weisen sie ganz unterschiedliche Grade in der Intensität der Zusammenarbeit und Interessenabstimmung auf.

Internationale Unternehmenskooperationen können für die beteiligten Firmen betriebswirtschaftlich von großem Wert sein, wenn sie ihnen den Zugang zu neuen Regionen, Produkten und Verfahren erleichtern. In einer immer stärker verflochtenen Weltwirtschaft können sich solche Formen der Kooperation auch gesamtwirtschaftlich als vorteilhaft erweisen, etwa wenn in Zukunftsmärkten durch gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung neue Technologien und Märkte entstehen, die einzelne auch sehr große nationale oder multinationale Unternehmen für sich allein nicht zu erschließen vermögen.

Jedoch ist nicht zu verkennen, daß vertragliche Beziehungen zwischen Großunternehmen über eine wechselseitige Interessenabstimmung zu Gefahren für den Wettbewerb führen können. Die fortschreitende Globalisierung der Märkte soll aber die Wettbewerbsintensität zwischen aktuellen und potentiellen Konkurrenten nicht vermindern, sondern die Dynamik wirtschaftlicher Abläufe durch mehr Wettbewerb erhöhen. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß das Bundeskartellamt eine Reihe „strategischer Allianzen“ in unterschiedlichen Sektoren kartellrechtlich überprüft. Auch komplexe Vertragsgestaltungen internationaler Unternehmenszusammenarbeit müssen sich an den einzelnen Vorschriften des Kartellrechts, insbesondere dem Kartellverbot und der Fusionskontrolle messen lassen, wobei für die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall die gleichen Beurteilungsgrundsätze gelten müssen wie in allen anderen Fällen.

IV. Europäische Wettbewerbspolitik

Bei fortschreitender gegenseitiger Durchdringung der nationalen Volkswirtschaften, größer werdenden Märkten und neuen globalen Unternehmenskooperationen wird eine wirkungsvolle Wettbewerbspolitik auf europäischer Ebene immer wichtiger. Voraussetzung für eine konsequente Wettbewerbspolitik ist ein solider Rechtsrahmen. Hierzu gehört neben der Kontrolle von Kartellverstößen und Machtmißbräuchen auch die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Die Bundesregierung begrüßt, daß nach 16 Jahren Verhandlungen im Dezember 1989 Einigung über eine Verordnung erzielt werden konnte, welche die deutsche Forderung nach einer dem Schutz des Wettbewerbs verpflichteten Fusionskontrolle erfüllt. Damit verfügt die Europäische Gemeinschaft nunmehr neben den Bestimmungen über Kartelle und die Mißbrauchsaufsicht (Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag) über ein weiteres Instrument, das den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt gewährleistet. Denn angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Märkte können nationale Fusionskontrollen auf Dauer einen wirksamen Schutz gegen eine weitgehend unkontrollierte Konzentration in Europa nur unvollkommen erfüllen.

Rechtzeitig vor Inkrafttreten der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 21. September 1990 sind von der Kommission die erforderlichen Durchführungsvorschriften verabschiedet worden. Die rasche Schaffung der rechtlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Europäischen Fusionskontrolle durch die Kommission verdient Anerkennung.

Wichtig ist jetzt, daß die EG-Kommission die Verordnung in einem strikt wettbewerblichen Geiste anwendet. Das Untersagungskriterium „Marktbeherrschung“, das ein besonderes deutsches Anliegen bei den Verhandlungen zur europäischen Fusionskontrolle war, hat sich als durchaus praktikabel und einer dynamischen, zukunftsgerichteten Betrachtungsweise zugänglich erwiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß besondere Wachsamkeit dort geboten ist, wo Marktbeherrschung auf fortbestehenden nationalen Märkten zu erwarten ist oder Unternehmenszusammenschlüsse gerade als strategisches Mittel eingesetzt werden, um nationale Märkte gegen ausländische Konkurrenz im europäischen Binnenmarkt abzuschotten.

Angesichts der erheblich gestiegenen Aufgaben der Kommission im Wettbewerbsrecht müssen nach Auffassung der Bundesregierung Konzepte entwickelt werden, um die Kommission zu entlasten, gleichzeitig aber zugunsten der betroffenen Unternehmen eine rasche und sachgerechte Erledigung der Verfahren sicherzustellen. Trotz zahlreicher Gruppenfreistellungsverordnungen und der Verfahrensvereinfachung durch Einführung der sog. Verwaltungsschreiben (comfort letter) besteht bei der Kommission noch immer ein beträchtlicher Stau unerledigter Verfahren. Als entscheidender Schritt zur Verbesserung der Situation wäre eine verstärkte dezentrale Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts sinnvoll. Das

Bundeskartellamt verfügt gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung 17/62 bereits jetzt über die Befugnis, die EG-Wettbewerbsregeln unmittelbar anzuwenden. Durch Einfügung des neuen § 47 GWB mit der 5. GWB-Novelle sind für das Bundeskartellamt bereits jetzt alle verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung des EG-Kartellrechts geschaffen worden. Die stärkere Einbeziehung des europäischen Rechts in die Praxis des Bundeskartellamtes entspricht damit auch dem Willen des Gesetzgebers. Es ist zu erwägen, ob über das geltende Recht hinaus den nationalen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, nicht nur Verbote nach Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag, sondern auch Freistellungen vom Kartellverbot nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auszusprechen. Bei einer solchen neuen Kompetenzverteilung wären allerdings Vorkehrungen zu treffen, um eine einheitliche Handhabung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft sicherzustellen.

Im Rahmen der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion hat die Bundesregierung den Vorschlag eingebracht, ein Europäisches Kartellamt zu schaffen. Die selbständige Stellung des Bundeskartellamtes hat sich bewährt und wäre auch für eine europäische Wettbewerbsbehörde wünschenswert und sachgerecht. Die Errichtung eines selbständigen Europäischen Kartellamtes würde die Effizienz des Wettbewerbsschutzes verbessern und wäre gleichzeitig geeignet, wettbewerbsfremde Interessen aus der Wettbewerbskontrolle herauszuhalten. Durch kurze Entscheidungswege würde die Schlagkraft des Vollzuges erheblich erhöht und die Kommission von Routinearbeit entlastet. Damit würde zugleich der Schritt nachvollzogen, der bei der Rechtsprechung mit der Zuweisung der Zuständigkeit für Wettbewerbsachen an das Gericht erster Instanz bereits erfolgt ist. Einzelheiten wären im Rahmen einer Verordnung des Rates über die Errichtung der Behörde zu klären.

Der Rat wird voraussichtlich im Juni 1991 einer Verordnung zustimmen, mit der die Kommission ermächtigt wird, eine Gruppenfreistellungsverordnung im Bereich der Versicherungswirtschaft zu erlassen. Die Bundesregierung begrüßt, daß damit im Versicherungsbereich eine größere Rechtssicherheit für die Unternehmen sowie eine Entlastung der Kommission erzielt werden können. Sie wird darauf achten, daß auch die eigentliche Gruppenfreistellungsverordnung, die die Kommission nun auf Grundlage der Ratsverordnung erarbeiten wird, wettbewerblichen Anforderungen unter angemessener Berücksichtigung der Verbraucherinteressen entspricht. Besondere Bedeutung wird der Praxis der Kommission bei der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung zukommen. Insgesamt sollte der rechtliche Spielraum für die Freistellung von Absprachen und Verbandsempfehlungen der Versicherungswirtschaft in möglichst wettbewerblicher Weise ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung wird der Entwicklung auch mit Blick auf eine spätere Überprüfung des deutschen Rechts große Aufmerksamkeit schenken.

Die Verabschiedung des Zweiten Luftverkehrspaketes durch den Ministerrat im Juli 1990 ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes im

Luftverkehr. Die Bundesregierung hat im Ministerrat konstruktiv an der Erarbeitung des Verordnungspaketes mitgewirkt. Auf seiner Grundlage hat die Kommission drei Gruppenfreistellungsverordnungen für den Luftverkehr erlassen, die die bisher gültigen Verordnungen verlängern und modifizieren. Mit diesen Gruppenfreistellungsverordnungen werden den Luftfahrtunternehmen bei Versorgungsleistungen auf Flughäfen und bei Buchungssystemen Formen der Zusammenarbeit ermöglicht, die zu einer Verbesserung der Flugdienste zugunsten der Luftverkehrsbenu-tzer beitragen. Gleichzeitig wird der Preis- und Qualitätswettbewerb und der Marktzugang neuer Verkehrsanbieter insbesondere beim Zugang zu Zeitnischen auf überlasteten Flughäfen gewährleistet.

Im Bereich des Seeverkehrs wird der Rat voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Verordnung verabschieden, welche die Kommission zum Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung für Rationalisierungsabsprachen zwischen Seeschiffsunternehmen, sogenannten Konsortien, ermächtigt. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß dieses neue Instrument eine Lösung ermöglicht, die sowohl den Interessen der verladenden Wirtschaft an einem vorteilhaften Transportangebot als auch dem Interesse an einer wettbewerbsfähigen europäischen Seeschiffahrt Rechnung trägt.

Die Bundesregierung hat mit Befriedigung die Urteile des Europäischen Gerichtshofes über den Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission zur Kenntnis genommen, insbesondere das Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache Hoechst AG ./ EG-Kommission (Rechtssachen 46/87 und 227/88). Der Gerichtshof hat auf der einen Seite der Kommission umfassende Nachprüfungsrechte zugebilligt, auf der anderen Seite aber auch als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anerkannt, daß die Kommission die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu beachten hat. Damit ist klargestellt, daß das Bundeskartellamt — auch vorsorglich — vor Nachprüfungen der EG-Kommission, die aufgrund ihres weitreichenden Umfangs dem Vorbehalt des Artikels 13 Abs. 2 Grundgesetz unterliegen, eine Anordnung des nationalen Richters einholen kann. Nach nationalem Recht ist das Amt hierzu verpflichtet.

Die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes ist bereits bei Abfassung des neuen § 47 GWB berücksichtigt worden, der unter anderem auch die Befugnisse des Bundeskartellamtes bei der Amtshilfe für die Kommission neu regelt.

V. Internationale Wettbewerbspolitik

Die Bundesregierung hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts in den multilateralen Gremien der OECD und der UNCTAD sowie auf bilateraler Ebene konsequent fortgesetzt.

Sie begrüßt, daß die gegenseitige Information der OECD-Mitgliedsländer über Kartellangelegenheiten

aufgrund der OECD-Ratsempfehlung vom 21. Mai 1986 zugenommen und sich der Erfahrungsaustausch über international bedeutsame wettbewerbspolitische Probleme auf breiter Basis fortentwickelt hat. Mit der Beratung der mittel- und osteuropäischen Staaten beim Übergang zur Marktwirtschaft hat sich ein neues, bedeutendes Arbeitsfeld eröffnet. In der Berichtsperiode konnten in der OECD wichtige Untersuchungen über „Mißbräuchliche Verdrängungspraktiken aufgrund von Niedrigpreisstrategien“, „Wettbewerbspolitik und Deregulierung“ sowie über „Wettbewerbspolitik und gewerbliche Schutzrechte“ abgeschlossen werden. Angesichts der Globalisierung der Märkte rücken nach Auffassung der Bundesregierung neue Arbeitsschwerpunkte in den Blick. Hierzu gehören die verstärkte internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden sowie die Behandlung von Querschnittsthemen mit anderen Politikbereichen. Gegenstand der zukünftigen Untersuchungen sollten daher schwerpunktmäßig die Beziehungen zwischen Wettbewerbspolitik und Handelspolitik mit besonderem Blick auf die Antidumping-Regeln sein. Daneben untersucht der OECD-Wettbewerbsausschuß derzeit die technische und medienrechtliche Entwicklung bei den audiovisuellen Medien und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Die zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft und neue, globale Unternehmensstrategien machen eine stärkere internationale Zusammenarbeit in wettbewerbspolitischen Fragen auch über den Rahmen der OECD hinaus erforderlich. Zugleich haben die Abwendung der Länder Osteuropas von der staatlichen Planwirtschaft und die Öffnung auch vieler Staaten der Dritten Welt für eine marktwirtschaftliche Ordnung die Chancen für eine stärkere Durchsetzung des Wettbewerbs in der Welt verbessert.

Diese Annäherung in der marktwirtschaftlichen Grundausrichtung hat bereits zu einer deutlichen Versachlichung der Diskussionen in der Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Ge-

schäftspraktiken der UNCTAD geführt. Die Bundesregierung begrüßt, daß die zweite „Review Conference“ zum UNCTAD-Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken zu einvernehmlichen Schlußfolgerungen gelangt ist. Insbesondere bestand weitgehend Einigkeit, daß die Entwicklungsländer zum Schutz ihrer Märkte vor Wettbewerbsbeschränkungen der Einführung und konsequenten Anwendung nationaler oder regionaler Wettbewerbsgesetze Priorität einräumen sollten; dementsprechend hat neben den ehemaligen osteuropäischen Staatshandelsländern bereits eine Reihe von Schwellen- und Entwicklungsländern Wettbewerbsgesetze erlassen oder vorbereitet.

Zugleich wurde vereinbart, die Voraussetzungen für eine verstärkt praxisbezogene Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu verbessern und dem fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch in der UNCTAD-Sachverständigengruppe größeres Gewicht zu geben. Ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung wird auch in Zukunft in einer verstärkten Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden der Entwicklungsländer liegen.

Die Bundesregierung wird sich aktiv an der Diskussion über eine Fortentwicklung der internationalen Wettbewerbsordnung beteiligen. Die Einführung von weltweit bindenden Wettbewerbsregeln und von Institutionen zu ihrer Durchsetzung, wie sie die Havana-Charta von 1947 vorgesehen hatte, erscheint allerdings noch verfrüht. Globale Wettbewerbsinstitutionen und verbindliche Regeln werden erst sinnvoll sein, wenn ein hinreichend breiter internationaler Konsens über Marktwirtschaft und Wettbewerb erreicht worden ist. Die Diskussion insbesondere in der OECD, aber auch in anderen internationalen Gremien wie UNCTAD und GATT, muß daher zunächst vertieft und die internationale Kooperation der Wettbewerbsbehörden weiter ausgebaut werden.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1989/1990 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt: Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte	
1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	4
2. Wettbewerbsrechtliche Aspekte des deutschen Einigungsprozesses	6
3. Fusionskontrolle	9
3.1. Statistische Übersicht	9
3.2. Untersagungen	11
3.3. Entwicklung in einzelnen Branchen	13
3.4. Ministererlaubnis	17
3.5. Zusammenschlußstatbestand	18
3.6. Entflechtung	19
3.7. Auslandszusammenschlüsse	20
3.8. Gruppeneffekt	20
3.9. Checkliste	22
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	24
4.1. Preismißbrauchsaufsicht	24
4.2. Behinderungsmißbräuche	26
4.3. Nachfragemacht der öffentlichen Hand	27
5. Kartellverbot und Kooperation	29
5.1. Kartellabsprachen	29
5.2. Strategische Allianzen	30
5.3. Kooperationen	32
5.4. Konditionenempfehlungen	33
6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	33
6.1. Preisbindungsverbot	33
6.2. Unverbindliche Preisempfehlungen	34
6.3. Ausschließlichkeitsbindungen	35
6.4. Lizenzverträge	35
7. Verfahrensfragen	37
8. Zusagen im Fusionskontrollverfahren	43
9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit ...	46
9.1. Verordnungen, Richtlinien	46
9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts er- ster Instanz	49
9.3. Entscheidungen der EG-Kommission	52
9.4. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission	53
9.5. Sonstige internationale Zusammenarbeit	54

	Seite
Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	56
Mineralölzeugnisse (22)	56
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)	58
Eisen und Stahl (27)	62
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	64
Gießereierzeugnisse (29)	64
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) ..	64
Stahlbauerzeugnisse (31)	65
Maschinenbauerzeugnisse (32)	65
Straßenfahrzeuge (33)	68
Luft- und Raumfahrt (35)	70
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	71
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)	74
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	74
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)	75
Chemische Erzeugnisse (40)	76
Technische Gase und Kohlensäure (41)	76
Kunststoffe (44)	76
Chemiefasern (45)	77
Pharmazeutische Erzeugnisse (47)	78
Sonstige chemische Erzeugnisse (49)	80
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	81
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	83
Glas und Glaswaren (52)	84
Holzwaren (54)	85
Papier (55)	85
Kunststofferzeugnisse (58)	86
Gummiwaren (59)	86
Lederwaren und Schuhe (62)	87
Textilien (63)	87
Bekleidung (64)	88
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	89
Tabakwaren (69)	98
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	98
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	99
Handwerk (72)	103
Kulturelle Leistungen (74)	103
Sonstige Dienstleistungen (76)	109
Freie Berufe (77)	110
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78) ..	111
Verkehrswesen (79)	111
Geld-, Banken- und Börsenwesen (80)	114
Versicherungen (81)	117
Wasser- und Energieversorgung (82)	119

Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht**Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle**

1. Vollzogene Zusammenschlüsse	
1.1. für die Jahre 1973 bis 1990	125
1.2. für die Jahre 1989/90	125
2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben	126
3. Prüfung nach § 24	126
4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen	127
5. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen	
5.1. für das Jahr 1989	128
5.2. für das Jahr 1990	130
5.3. für die Jahre 1973 bis 1990	132
6. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung	
6.1. für das Jahr 1989	134
6.2. für das Jahr 1990	135
6.3. für die Jahre 1973 bis 1990	136
7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes	137
8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	137

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB	
1.1. vor dem Bundeskartellamt	138
1.2. vor den Landeskartellbehörden	139
2. Mißbrauchsverfahren	
2.1. vor dem Bundeskartellamt	140
2.2. vor den Landeskartellbehörden	141
3. Legalisierung von Kartellen	
3.1. beim Bundeskartellamt	142
3.2. bei den Landeskartellbehörden	143
4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)	144
5. Normen- und Typenempfehlungen	162
6. Konditionenempfehlungen	164
7. Anerkannte Wettbewerbsregeln	181
8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung	187
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und der EG-Kommission ...	188
Fundstellenverzeichnis	192
Stichwortverzeichnis	194
Paraphennachweis	198
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	200
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	201
Korrekturhinweis	202

Erster Abschnitt

Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Mit dem Zerfall der kommunistischen Regime in der ehemaligen DDR und in Osteuropa bietet sich hier — ein einmaliger Vorgang in der Nachkriegszeit — die Chance für einen politischen und wirtschaftlichen Neubeginn: So wie das Schlußdokument der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die „Charta von Paris“, für die Teilnehmerstaaten die Demokratie als Staatsform verbindlich festlegt, wird ihrem Pendant im ökonomischen Bereich, der Marktwirtschaft, eine zentrale Rolle beim „Aufbau eines prosperierenden und geeinten Europa“ zugewiesen. Damit zeichnet sich für Europa die Möglichkeit der Bildung eines großen Wirtschaftsraumes aus EG, EFTA und den jetzt ebenfalls marktwirtschaftlich orientierten Staaten Osteuropas ab.

Für die Transformation der bisherigen zentralverwaltungswirtschaftlichen Ordnungen in Marktwirtschaften gibt es kein Modell und kein Erfahrungswissen. Eines ist jedoch gewiß: Für die jahrzehntelangen schwerwiegenden Verstöße gegen wirtschaftliche Prinzipien ist in den kommunistischen Kommandowirtschaften ein hoher Preis gezahlt worden. Dieser bestand unter anderem in einer Fehlsteuerung des Einsatzes knapper Produktionsfaktoren, einer Produktion zu überhöhten Kosten — deren tatsächliche Höhe, da es an Knappheitspreisen fehlte, ohnehin nicht zu ermitteln war —, sowie der Vernachlässigung der für die wirtschaftliche Entwicklung unabdingbaren Infrastruktur, des Schutzes der natürlichen Umwelt und — nicht zuletzt — der Anreize für die Motivation und die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten.

Der abrupte wirtschaftliche Systemwechsel hat in den fünf neuen Bundesländern, der ehemaligen DDR, zu einer tiefen Strukturkrise geführt. Die Erzeugung von unter den Bedingungen eines offenen Marktes nicht mehr wettbewerbsfähigen Gütern muß eingestellt werden; soweit die Unternehmen grundsätzlich überlebensfähig sind, benötigen sie Übergangshilfen zur strukturellen Anpassung. Welcher Zeitbedarf für die Überwindung dieser Strukturkrise zu veranschlagen ist, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie schnell die Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Betriebe gelingt und auch durch Gründung neuer Unternehmen in den fünf neuen Bundesländern unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige, großemäßig gut durchmischte Unternehmensstrukturen entstehen. Aus wettbewerbspolitischer Sicht muß der Privatisierungsprozeß darüber hinaus nicht nur die Zielsetzung einschließen, die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb zu schaffen, sondern sich auch unter Beachtung des geltenden Kartellrechts vollziehen (S. 6).

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die Öffnung der osteuropäischen Märkte stellen auch für die deutsche Wirtschaft in den alten Bundesländern zusätzliche Herausforderungen dar. Daneben bestehen für die Unternehmen nach wie vor die von

dem Projekt „Europa 1992“, der Vollendung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, ausgehenden Anpassungszwänge.

Die Öffnung der Grenzen und der Abbau von Marktzutrittsbarrieren beschleunigen den Prozeß der Internationalisierung vieler Märkte. Die zunehmende Marktintegration geht dabei einher mit einer Steigerung des Tempos der technischen Entwicklung: Die zeitlichen Abstände von Innovation und Imitation sowie die Produktlebenszyklen verkürzen sich immer mehr. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit von morgen zu sichern, sind die Unternehmen zu erhöhten FuE-Aufwendungen gezwungen.

Die Reaktion der auf internationalen Märkten tätigen Unternehmen auf die erhöhte Wettbewerbsintensität besteht nicht nur in einer großemäßigen Anpassung über das externe Unternehmenswachstum; vielmehr mehren sich die Beispiele dafür, daß die Unternehmen zur Minderung des wettbewerblichen Risikos die Strategie des Aufbaus transnationaler Unternehmensstrukturen wählen. In diesem Zusammenhang sind besonders die sogenannten strategischen Allianzen von Bedeutung. Mit diesem neuen wirtschaftspolitischen Schlagwort werden Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Interessenharmonisierung zwischen rechtlich selbständigen Großunternehmen bezeichnet, denen auf bestimmten Gebieten in einer gewissen Weltregion eine Führungsrolle zukommt. Diese weltumspannende Zusammenarbeit wird seitens der Konzerne damit begründet, daß man — um auf möglichst vielen Geschäftsfeldern präsent zu sein — internationaler Partner bedürfe, deren Kompetenzprofil dem eigenen komplementär sei. Besteht jedoch ein solches Netzwerk von Vereinbarungen — häufig abgesichert durch gegenseitige Kapitalbeteiligungen unterhalb der fusionskontrollrelevanten Schwelle — zwischen mehreren, auf einem bestimmten Sektor führenden Weltunternehmen, so ist die Gefahr des freiwilligen Verzichts auf wettbewerbliche Auseinandersetzungen zwischen ihnen groß, da eine Strategie der friedlichen Koexistenz sich schon von der betriebswirtschaftlichen Logik her empfehlen kann. Da „strategische Allianzen“ wettbewerbspolitisch mit der Gefahr der Errichtung privatwirtschaftlicher Marktordnungen verbunden sind, prüft das Bundeskartellamt die ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen im Hinblick auf Verstöße gegen geltendes Kartellrecht (S. 30 f.).

Die zunehmende Internationalisierung der Märkte und die immer globaler angelegten Unternehmensstrategien großer Konzerne schaffen jedoch ein Spannungsverhältnis zu den Kontrollmöglichkeiten des nationalen Wettbewerbsrechts. Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß am 21. September 1990 die europäische Fusionskontrollverordnung¹⁾ in Kraft getreten ist, die zunächst große grenzüberschreitende Zusammenschlüsse mit europäischem Bezug der nationalen Zuständigkeit entzieht (S. 46 f.). Damit verfügt die Europäische Gemeinschaft jetzt über ein voll ausgebildetes Wettbewerbsrecht mit den drei Säulen Kartellverbot, Fusionskontrolle und Verbot des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen. Von der Entwicklung der Fusionskontrollpraxis der EG-Kommission wird es abhängen, ob der jetzt bestehende Dualismus zwischen europäischer Fusionskontrolle für Großfusionen und der nationalen, möglicherweise strengeren deutschen Kontrolle der übrigen Zusammenschlüsse nicht zu einer Diskriminierung der kleinen und mittleren Unternehmen führt. Es ist allerdings zu erwarten, daß es mit dem Zusammenwachsen der Märkte in der Gemein-

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

schaft auch zu einer fortschreitenden Angleichung des Wettbewerbsrechts kommen wird.

Im übrigen ist es zwar in den schwierigen Verhandlungen, die der Verabschiedung der europäischen Fusionskontrollverordnung vorausgingen, gelungen, deren grundsätzlich wettbewerbliche Orientierung durchzusetzen; dennoch bleibt gegenüber der deutschen gesetzlichen Regelung ein Minus an Transparenz, da die europäische Fusionskontrollverordnung kein zweistufiges Verfahren kennt. Um daher der Gefahr wirksam vorzubeugen, daß sich wettbewerbliche und industriepolitische Betrachtungsweise in einer für Außenstehende ununterscheidbaren Weise mischen, sollte die wettbewerbliche Prüfung von unter die Verordnung fallenden Zusammenschlüssen an ein neu zu gründendes europäisches Kartellamt übertragen werden.

Am 1. Januar 1990 ist das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) in Kraft getreten. Die erneute Reform des GWB hat zwei Schwerpunkte: Einmal sollen die Instrumente der Struktur- und Verhaltenskontrolle vor allem im Hinblick auf die wettbewerbliche Entwicklung im Handel verbessert werden; zum anderen verfolgt die Novelle das Ziel einer wettbewerblichen Auflockerung der bestehenden Regulierungen in den wettbewerbsrechtlichen Ausnahmebereichen Verkehr, Banken und Versicherungen sowie Versorgungswirtschaft. Für die Anwendungspraxis haben die neuen Vorschriften in der kurzen Zeit seit ihrem Inkrafttreten noch keine große Bedeutung erlangt.

2. Wettbewerbsrechtliche Aspekte des deutschen Einigungsprozesses

Bei der Umstrukturierung der Wirtschaft der ehemaligen DDR und ihrer Eingliederung in die Wirtschaft der Bundesrepublik fällt der Fusionskontrolle eine wichtige Aufgabe zu. Auf der einen Seite war von Anfang an klar, daß die Wirtschaft der neuen Bundesländer nur durch Zufluß von westlichem Kapital und Know-how, also durch Beteiligungen von westlichen Firmen, wettbewerbsfähig werden kann. Auf der anderen Seite muß jedoch verhindert werden, daß die vorhandenen monopolistischen Marktstrukturen in anderer Form fortbestehen und daß entsprechende Übernahmen bzw. Beteiligungen zu wettbewerblich negativen Auswirkungen auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik oder auf dem gesamtdeutschen Markt führen.

Bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 mußten aus kartellrechtlicher Sicht die wettbewerblichen Auswirkungen der Neugestaltung der ostdeutschen Wirtschaft auf die Märkte in der ehemaligen DDR und in der alten Bundesrepublik unterschieden werden. Das Bundeskartellamt konnte daher bis zur Vereinigung das GWB nur anwenden, soweit Auswirkungen auf dessen Geltungsbereich (§ 98 Abs. 2) vorlagen, zu dem die ehemalige DDR nicht gehörte.

Praktische Bedeutung hat die Anwendung des GWB nahezu ausschließlich in der Fusionskontrolle erlangt. Sofern westdeutsche oder ausländische Unternehmen DDR-Betriebe übernahmen oder sich an ihnen beteiligten, hat das Bundeskartellamt Inlandswirkungen im Sinne des § 98 Abs. 2 immer dann angenommen, wenn der DDR-Partner bereits in die Bundesrepublik geliefert oder sich um Aufträge bemüht hatte bzw. dies nach Vollzug der Währungs-

Wirtschafts- und Sozialunion zu erwarten war. Darüber hinaus war von Inlandswirkungen dann auszugehen, wenn ein konsortiales Zusammenwirken mehrerer westlicher Unternehmen in der DDR wettbewerbsdämpfende Gruppeneffekte im Geltungsbereich des GWB wahrscheinlich machte.

Eine Untersagung kam nur in Betracht, wenn diese Inlandswirkungen die Untersagungsvoraussetzungen im Gebiet der Bundesrepublik erfüllten. An einer Untersagung, die sich auf die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung in der DDR stützte, sah sich das Bundeskartellamt aus rechtlichen Gründen gehindert.

Für das Gebiet der DDR stellte sich wettbewerbspolitisch die Aufgabe zu verhindern, daß die bisher staatlichen Monopole durch private Monopole ersetzt und das Entstehen wettbewerblicher Marktstrukturen erschwert wurden. Dazu wurde im Vorfeld der Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in enger Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien beider deutscher Staaten in der DDR ein Amt für Wettbewerbsschutz gegründet und das GWB weitgehend inhaltsgleich übernommen. Die wichtigste Abweichung betraf die Fusionskontrolle, bei der im Interesse einer möglichst raschen fusionsrechtlichen Entscheidung auf das transparente zweistufige Verfahren von Wettbewerbsprüfung durch das Amt und eventueller Ministererlaubnis aus Gründen des Gemeinwohls verzichtet wurde. An dessen Stelle trat eine Dienstanweisung des Wirtschaftsministers, nach der dieser spätestens 14 Tage vor Fristablauf von einer beabsichtigten Untersagung eines Zusammenschlusses durch das Amt für Wettbewerbsschutz zu unterrichten war. Auf diese Weise hatte der Minister die Möglichkeit, gegenüber dem Amt Gründe des Gemeinwohls, die aus seiner Sicht für den Zusammenschluß sprachen, geltend zu machen. Von ihr wurde nur einmal, im Falle Beteiligung der Allianz an der Deutschen Versicherungs AG, Gebrauch gemacht. In diesem heftig diskutierten Fall war das Amt zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der zu 100 % übernommene Bestand an Versicherungen mittelfristig zwar auf einen Marktanteil von 30 bis 40 % reduzieren würde, daß aber im Hinblick auf den hohen Abstand zu den übrigen Wettbewerbern mit Marktanteilen von weit unter 10 % eine marktbeherrschende Stellung anzunehmen sei. Die Ausnahmegenehmigung der Regierung der DDR ist auf der Basis der bereits seit Anfang 1990 laufenden Verhandlungen mit der Sicherung von Arbeitsplätzen und der sofortigen Gewährleistung eines vollen Versicherungsschutzes nach dem 2. Juli 1990 begründet worden.

Mit der deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990 hat das Amt für Wettbewerbsschutz seine Tätigkeit eingestellt, und das Bundeskartellamt ist für die Anwendung des nunmehr ohne Übergangsregelungen geltenden bundesdeutschen Kartellrechts in allen 16 Bundesländern zuständig. Das Amt für Wettbewerbsschutz hat in den 155 Tagen seines Bestehens insgesamt 149 angemeldete Unternehmenszusammenschlüsse geprüft, eine formelle Untersagung erfolgte nicht. In einer Reihe von Fällen mußten allerdings die ursprünglichen Beteiligungskonzepte erheblich geändert werden. Dabei stellte sich in der Regel heraus, daß die DDR-Betriebe unter marktwirtschaftlichen Bedingungen keineswegs marktbeherrschend, zumeist nicht einmal wettbewerbsfähig waren. Außerdem mußte das Amt bei seiner wettbewerblichen Beurteilung in allen Fällen davon ausgehen, daß sich mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Märkte öffnen würden, weil die bisherigen administrativen Marktzutrittsschranken entfallen.

Auch der überwiegende Teil der vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlüsse mit DDR-Betrieben war wettbewerblich nicht problematisch. Die Prüfung dieser Fälle ergab häufig, daß das durch eine Beteiligung erworbene Wettbewerbspotential nicht geeignet war, die Marktstellung des Erwerbers spürbar zu verstärken. Vielmehr hat sich gezeigt, daß Fusionen und Kooperationen mit westlichen Partnern oft der einzige, jedenfalls aber der schnellste und wirkungsvollste Weg sind, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe überhaupt erst herzustellen, so daß die Zusammenschlüsse in den meisten Fällen wettbewerblich eher positiv waren. Unter den vom Bundeskartellamt geprüften Fällen gab es keinen, bei dem die Marktstellung eines Unternehmens, das bei uns wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt war, durch die Beteiligung an dem DDR-Betrieb so verstärkt wurde, daß dadurch Marktbeherrschung entstanden wäre. Auch in Fällen, in denen die Erwerber bereits über marktbeherrschende Stellungen im alten Bundesgebiet verfügten, waren wegen der fehlenden Verstärkung die Untersagungsvoraussetzungen nicht gegeben. Der Einstieg der Daimler-Benz AG beim LKW-Kombinat IFA Ludwigsfelde beschränkte sich letztlich auf die Übernahme eines Teils der Betriebsgrundstücke und der Beschäftigten, so daß eine Verstärkung der Stellung von Daimler-Benz auf bundesdeutschen Märkten ausgeschlossen werden konnte.

Wettbewerbliche Probleme gab es in weniger als 5 % aller zu prüfenden Zusammenschlüsse. Diese betrafen Märkte, die durch besondere Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind oder bei denen die Produktion wegen der wirtschaftlichen oder institutionellen Rahmenbedingungen standortgebunden ist. Das Bundeskartellamt ist von einer besonderen Gefährdung des Wettbewerbs in den Fällen ausgegangen, in denen sich Unternehmen, die in der ehemaligen Bundesrepublik bereits marktbeherrschend waren, an dem einzigen DDR-Anbieter beteiligen wollten (Lufthansa/Interflug, Linde bzw. Messer-Griesheim/Kombinat Tega Leipzig) und dadurch ihre marktbeherrschende Stellung weiter verstärkt oder abgesichert hätten. Insbesondere im Pressebereich hat das Bundeskartellamt eine Vielzahl von Beteiligungen unter diesem Aspekt geprüft und auch die bisher einzige Beteiligung in den fünf neuen Bundesländern formell untersagt (S. 105).

Besonders kritisch hat das Bundeskartellamt auch Fusionsvorhaben beurteilt, bei denen sich sämtliche oder die führenden Unternehmen einer Branche konsortial an den entsprechenden DDR-Kombinaten beteiligen wollten. Durch diese Lösung wäre nicht nur der Wettbewerb in den neuen Bundesländern nahezu vollständig ausgeschlossen, sondern durch die Gruppeneffekte auch der Wettbewerb in der alten Bundesrepublik gefährdet worden. Hier hat das Bundeskartellamt von Anfang an deutlich gemacht, daß es derartige Lösungen nicht akzeptieren würde (Elektrizität, Zucker, Zement). Nachdem durch die Treuhandanstalt einzelne Kombinatbereiche verselbständigt und an unterschiedliche Erwerber veräußert wurden, lagen die Untersagungsvoraussetzungen nicht mehr vor. In einigen Bereichen ergab sich dadurch sogar eine Verbesserung der Angebotsstruktur bezogen auf alle 16 Bundesländer (Zement, Technische Gase).

3. Fusionskontrolle

3.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1989/90 sind 2962 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

	1989	1990	Gesamt
vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	871	1 021	1 892
nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	274	306	580
nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	269	221	490
vollzogene Zusammenschlüsse gesamt	1 414	1 548	2 962

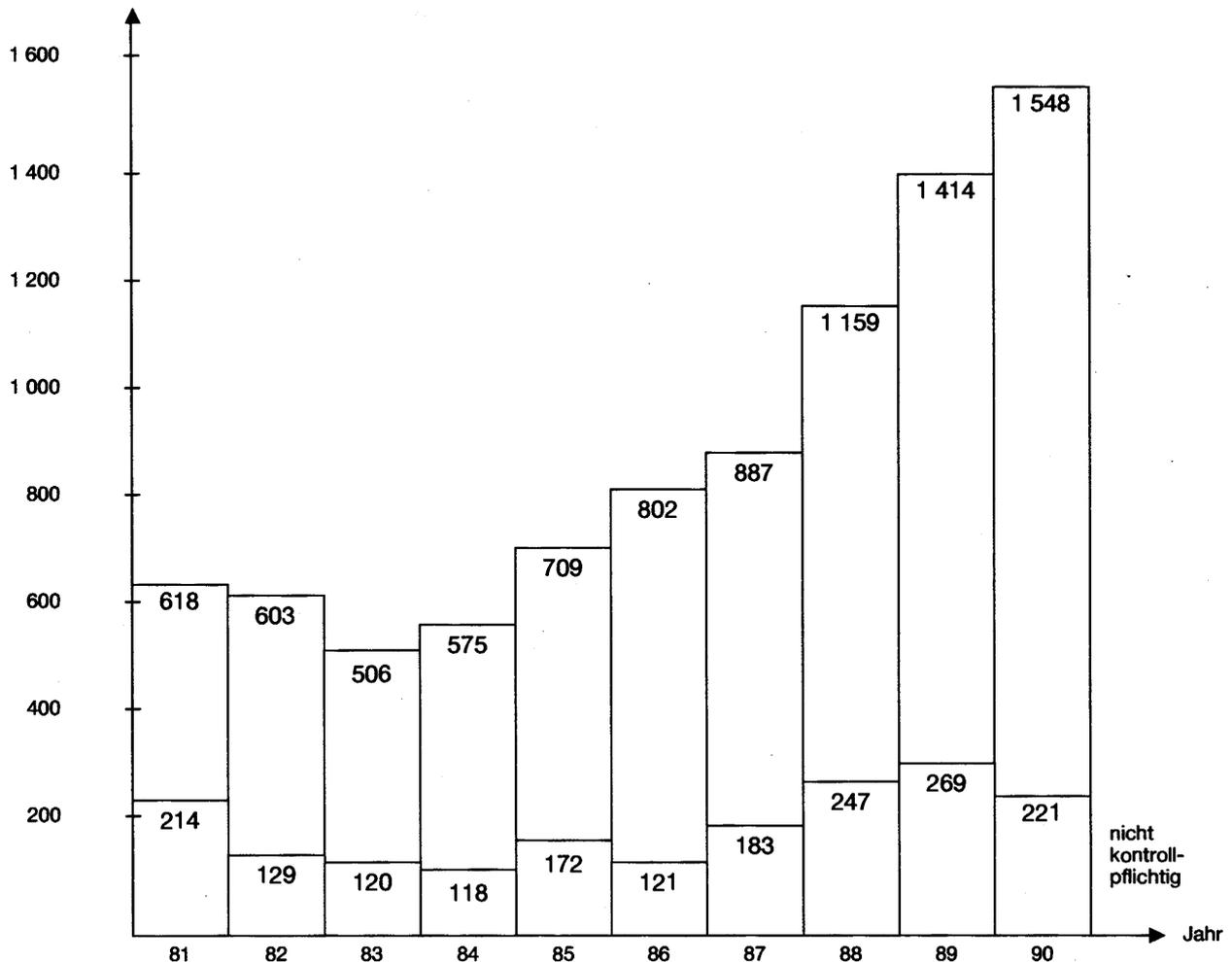
Nach der im Berichtszeitraum 1987/88 erreichten Rekordhöhe von 2 046 Zusammenschlüssen ist in den Jahren 1989/90 erneut eine außergewöhnliche Zunahme von 916 Fällen, d. h. von 45 %, zu verzeichnen. Dabei sind allerdings die jährlichen Steigerungsraten nach der bisher höchsten Zunahme von 1987 auf 1988 mit über 30 % auf 22 % 1988/89 und auf 9,5 % 1989/90 abgesunken.

Das Schwergewicht der starken Zunahme von Unternehmenszusammenschlüssen im Berichtszeitraum gegenüber der vorhergehenden Periode lag dabei mit etwa 64 % eindeutig bei den vor Vollzug angemeldeten und geprüften Zusammenschlüssen. Bei den nach Vollzug angezeigten kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen hat sich demgegenüber nur eine Steigerung von 24 % und bei den nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen eine Zunahme von 14 % ergeben.

Die Fusionsentwicklung der vergangenen zehn Jahre zeigt folgendes Bild: (S. 10):

Die Aufteilung der Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen der beteiligten Unternehmen (S. 127) weist als häufigstes Fusionsmuster den Erwerb von kleinen und mittleren Unternehmen durch Großunternehmen aus. Im Berichtszeitraum waren gut zwei Drittel aller Erwerber Großunternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz. Der Umsatz der erworbenen Unternehmen lag bei über 70 % aller Zusammenschlüsse unterhalb von 50 Mio. DM. In den beiden Jahren 1989 und 1990 liegt dieser Anteil auf nahezu gleicher Höhe. 60 % aller Erwerbsvorgänge im Berichtszeitraum fielen unter die präventive Fusionskontrolle. In 68 (oder 2,3 %) der Fälle wurden Großunternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz übernommen. Der Anteil derartiger Großfusionen ist damit weiterhin leicht rückläufig. Herausragende Großfusionen waren unter anderem im Inland die Zusammenschlüsse Daimler-Benz/MBB, Siemens/Nixdorf, RWE/Hochtief, Metro/Asko. Von besonderer Bedeutung bei Zusammenschlußvorhaben unter Beteiligung ostdeutscher Unternehmen waren die Fälle Allianz/Deutsche Versicherungs AG, VW/IFA, Deutsche Lufthansa/ Interflug, RWE-Bayernwerk-Preussen-Elektra/ Verbundgeschäftsbesorgungs AG (Ost). Zu den wettbewerblich bedeutsamen Zusammenschlußvorhaben mit Auslandsbezug und dabei insbesondere zwischen ausländischen Unterneh-

Anzahl der Zusammenschlüsse



men, die auch im Inland tätig sind, zählen unter anderem die Fälle Siemens/GEC Plessey, Victoire/ Colonia, Daimler-Benz-MAN/ENASA, STORA/ Feldmühle, Allianz/ Compagnie de Navigation Mixte, Kraft General Food/Jacobs Suchard, General Motors/Saab, St. Gobain/Norton, Gillette/Wilkinson, Renault/Volvo.

Von den im Berichtszeitraum insgesamt vollzogenen Zusammenschlüssen entfallen in den Jahren 1989 und 1990 auf im Ausland realisierte Erwerbsvorgänge Anteile von 15 % bzw. 14 %. Daran haben Zusammenschlüsse in anderen EG-Ländern 1989 einen Anteil von 41 % und 1990 von 50 %.

An den im Inland vollzogenen Zusammenschlüssen waren ausländische Unternehmen mit 37 % direkt und indirekt beteiligt. Insgesamt hatten wiederum knapp 45 % aller Fälle Auslandsbezug. Dies bestätigt erneut die starke internationale Ausrichtung der Unternehmenskonzentration in Deutschland.

Bei dem Anteil von knapp 17 % nicht kontrollpflichtiger Zusammenschlüsse mit erworbenen Umsätzen von weniger als 50 Mio. DM an allen im Berichtszeitraum vollzogenen Zusammenschlüssen handelt es sich weit überwiegend um Anschlußfälle im Rahmen von Inlandsfusionen.

Der deutsche Einigungsprozeß und die damit verbundene Privatisierung der Betriebe der ehemaligen DDR hat eine Fusionswelle unter Beteiligung ostdeutscher Unternehmen ausgelöst, die voraussichtlich noch in den kommenden Jahren anhalten wird. Dem Bundeskartellamt sind im Berichtszeitraum insgesamt 440 Zusammenschlüsse unter Beteiligung ostdeutscher Unternehmen zur Prüfung vorgelegt worden, wovon bisher 127 vollzogen worden sind.

Bei den vollzogenen Zusammenschlüssen entfallen neben rein deutsch/deutschen Erwerbsvorgängen 19 Fälle, d. h. 15 %, auf Zusammenschlüsse, bei denen auf der Erwerberseite mittelbar oder unmittelbar ausländische Unternehmen beteiligt sind. In acht Fällen handelt es sich bei den Erwerbern um US-amerikanische, in fünf Fällen um französische und in drei Fällen um britische Unternehmen.

Die Zahl der Zusammenschlüsse unter Beteiligung ostdeutscher Unternehmen entspricht etwa dem von 1989 auf 1990 zu verzeichnenden Anstieg der beim Bundeskartellamt angezeigten Fusionen.

3.2. Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1989/90 sind in formellen Verfahren insgesamt 18 Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
1. Linde/Lansing	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Gabelstaplern (Untersagung beschränkt auf Erwerb der Beteiligung an der deutschen Lansing GmbH und in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Warenzeichen)
2. Melitta/Frapan	Verstärkung einer überragenden Marktstellung bei Haushaltsfolien
3. Daimler-Benz/MBB	Verstärkung bzw. Entstehung von marktbeherrschenden Stellungen in den Bereichen Wehrtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie bei Lastkraftwagen
4. DLT/Südavia	Verstärkung einer überragenden Marktstellung der Lufthansa bei Linienflügen im Inland
5. WDR/Radio NRW	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Hörfunkwerbung wegen Fehlens wesentlichen Wettbewerbs
6. MAN/Sulzer	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei langsamlaufenden Zweitakt Dieselmotoren wegen Fehlens wesentlichen Wettbewerbs
7. WMF/Hutschenreuther	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Hotelporzellan
8. Unilever/Braun	Entstehung überragender Marktstellungen bei Halbfertigprodukten für die Herstellung von Feinbackwaren

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
9. Kaufhof/ Saturn und Hansa	Entstehung einer überragenden Marktstellung auf dem Kölner Regionalmarkt im Einzelhandel mit Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik
10. Tengelmann/Gottlieb	Entstehung einer überragenden Marktstellung im Lebensmitteleinzelhandel auf den lokalen Märkten Freiburg, Emmendingen/Waldkirch, Konstanz und Lörrach
11. Nordfleisch/Centralgenossenschaft Hannover	Verstärkung einer überragenden Marktstellung von Nordfleisch als Nachfrager (Erfassung und Schlachtung) von Schlachtvieh in Schleswig-Holstein
12. Axel Springer Verlag/ Pinneberger Tageblatt	Entstehung marktbeherrschender Stellungen auf dem Leser- und Anzeigenmarkt im Landkreis Pinneberg durch Anteilserwerb im Jahr 1986 sowie Verstärkung dieser Marktstellungen durch beabsichtigte Anteilserhöhung
13. Axel Springer Verlag/ Volksblatt	Verstärkung überragender Marktstellungen auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen und dem Anzeigenmarkt in Berlin (West)
14. Mainpresse/ Bote vom Grabfeld	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen des „Boten vom Grabfeld“ auf dem Leser- und Anzeigenmarkt im Altlandkreis Bad Königshofen; Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Mainpresse auf dem Anzeigenmarkt im Kreis Rhön-Grabfeld
15. Daimler-Benz und MAN/ENASA	Verstärkung einer überragenden Marktstellung von Daimler-Benz auf den Märkten für leichte und schwere Lastkraftwagen mit Normalaufbauten
16. WAZ/Iserlohner Kreisanzeiger	Entstehung überragender Marktstellungen des Iserlohner Kreisanzeigers auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt in Iserlohn, Hemer und Letmathe
17. Bayerische Asphalt- Mischwerke/H+W Asphalt-Mischwerke	Verstärkung einer überragenden Marktstellung auf dem bayerischen Markt für bituminöses Mischgut
18. WAZ/Ostthüringer Nachrichten	Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der Ostthüringer Nachrichten

In den 18 Untersagungsfällen des Berichtszeitraumes ist in 13 Fällen Beschwerde und davon in einem Fall nach Bestätigung der Untersagung des Bundeskartellamtes durch das Kammergericht Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Rechtskraft haben sechs Untersagungen erlangt, dabei einmal durch gerichtliche Bestätigung der Untersagung und einmal durch Rücknahme der Beschwerde. Das Bundeskartellamt hat in einem Beschwerdefall die Untersagung zurückgenommen (Nr. 11), und in einem weiteren Fall ist im Beschwerdeverfahren die Untersagung durch das Kammergericht aufgehoben worden. In einem Fall (Nr. 13) ist das Beschwerdeverfahren einvernehmlich ausgesetzt worden.

Von drei Anträgen auf Erteilung einer Ministererlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft im Berichtszeitraum ist in einem Fall (Nr. 3) eine entsprechende Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen erteilt, in einem weiteren Fall (Nr. 6) die Erteilung der Ministererlaubnis abgelehnt und im dritten Fall (Nr. 15) der Erlaubnisantrag zurückgenommen worden. Damit hat sich bei insgesamt 14 Anträgen auf Ministererlaubnis die Gesamtzahl der bisher positiv beschiedenen Anträge von 5 auf 6 erhöht. In vier von diesen sechs Fällen wurde die Erlaubnis nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

In fünf der beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlußvorhaben sind die Untersagungsvoraussetzungen durch Zusagevereinbarungen beseitigt worden (S. 43 f.). Die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg von bisher 176 im Berichtszeitraum um 20 auf insgesamt 196.

3.3. Entwicklung in einzelnen Branchen

Die Märkte für Schienenverkehrstechnik befinden sich im Strukturwandel. Europaweit schließen sich Mechanik sowie Elektrik- und Elektronik-Ausrüster zu Unternehmensgruppen zusammen, die in der Lage sind, Gesamt-Systeme im Nah- und Fernverkehr anzubieten.

Schienenfahrzeuge

Damit reagieren diese Unternehmen auf den Zwang zur Produktivitätssteigerung und Kostensenkung in einer Branche, die angesichts der Probleme im Straßen- und Luftverkehr weltweit als expansiv eingeschätzt wird. Auf der anderen Seite wollen die nachfragemächtigen Betreiber zunehmend nicht mehr Einzel-, sondern Komplettlösungen aus einer Hand einkaufen.

Den Anstoß für diese Entwicklung gaben das französische Unternehmen Alstom und die schwedisch-schweizerische Asea Brown Boveri-Gruppe, indem sie europaweit Mechanik- und Elektrik-/Elektronik-Ausrüster übernahmen. Beide Unternehmen sind mittlerweile die führenden Systemanbieter in diesem Bereich in Europa. Die Alstom-Gruppe tritt wie die kanadische Bombardier und die italienische Intermetro als Systemanbieter auf dem Weltmarkt auf.

In der Bundesrepublik war die Anbieterstruktur bisher noch stark segmentiert. Die Deutsche Bundesbahn sowie die kommunalen Verkehrsbetriebe haben ihren Bedarf an Schienenfahrzeugen – anders als im Ausland – bisher nach den Bereichen Mechanik und Elektrik getrennt ausgeschrieben. Zukünftig ist aber auch im In-

land damit zu rechnen, daß Komplett-Angebote verlangt werden, weil unter anderem die öffentlichen Verkehrsunternehmen nach der bevorstehenden Erweiterung der EG-Richtlinie für das öffentliche Auftragswesen ihren Bedarf europaweit ausschreiben müssen. Der Trend zum Systemanbieter ist somit auch im Inland nicht mehr aufzuhalten. Unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wollen die deutschen Unternehmen zu den europa- und weltweit operierenden Gruppen aufschließen. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundeskartellamt vier Zusammenschlußvorhaben zu prüfen. Der Elektrik-/Elektronik-Ausrüster Siemens hat eine Mehrheitsbeteiligung an dem Reisezugwagenhersteller DUEWAG sowie eine Minderheitsbeteiligung an der Krauss-Maffei Verkehrstechnik, die im Lokomotivbau tätig ist, erworben.

Thyssen und Asea Brown Boveri haben ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, in das die ABB aus ihrem Verkehrstechnik-Bereich die Fertigung von elektrischen Ausrüstungen und Thyssen den Lokomotivbau von Thyssen-Henschel sowie aus dem Bereich Waggon Union die Fertigung von Reisezug- und Güterwagen, Nahverkehrszügen und Bussen einbringen. Ferner hat der zum Daimler-Benz-Konzern gehörende Elektrik-/Elektronik-Ausrüster AEG Westinghouse Transport-Systeme den Geschäftsbereich Schienenfahrzeuge von MAN erworben.

Die Zusammenschlüsse sind nach Widerlegung der rechnerisch erfüllten Oligopolvermutung auf den Märkten für schienengebundene Nahverkehrsfahrzeuge freigegeben worden. Neben der Nachfragemacht der Marktgegenseite und den starken Nachfrageschwankungen im Inland sprach vor allem auch die geschilderte Neuformierung des Wettbewerbs gegen ein marktbeherrschendes Inlandsoligopol (S. 65).

Papier Die schon in den Jahren 1987/88 zunehmende Konzentration in der Papierindustrie hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Betroffen waren (Zeitraum 1987—90) beinahe alle Papiermärkte: Druckpapiere, Spezial- und Feinpapiere, Hygienepapiere und der Verpackungspapierbereich. Den Schwerpunkt bildeten jedoch Zusammenschlüsse, die sich vorwiegend auf die Druckpapiermärkte und hier wiederum vornehmlich auf den Markt für LWC-Papier auswirkten. Zeitungsdruckpapier, ungestrichene (SC) und gestrichene (LWC) Rollendruckpapiere stellen die umsatzstärkste Sparte in der europäischen Papierindustrie dar.

Hintergrund für die zunehmenden Zusammenschlußaktivitäten ist vornehmlich der entstehende europäische Binnenmarkt. In einem Großteil der Fälle wollen Papierhersteller aus Drittländern mit eigenen Produktionsstandorten künftig im gemeinsamen Markt vertreten sein. Hierzu gehören die Erwerbe skandinavischer Produzenten an inländischen und anderen der EG angehörenden Papierproduzenten, wie die Beteiligung von Holmens Bruk an den MD Papierfabriken (1987/88) und in diesem Berichtszeitraum der Erwerb von Albrück durch den finnischen Papierproduzenten Myllykoski sowie der Erwerb der Feldmühle Nobel durch Stora Kopparbergs, Schweden, aber auch der Zusammenschluß zwischen International Paper, USA, und der Zanders KG. Daneben streben aber auch Hersteller aus EG-Ländern danach, sich mit mehreren Produktionsstandorten in verschiedenen EG-Ländern zu etablieren. Hierzu zählt der Erwerb der Papeterie Béghin-Corbehem, Frankreich, durch die Feldmühle (1987/88).

Für das interne und externe Wachstum der Papierindustrie sind neben dem entstehenden europäischen Binnenmarkt aber noch

weitere Faktoren bestimmend. Die Industrie versucht, durch vertikale Integration und Produktdifferenzierung Konjunkturschwankungen aufzufangen. Die notwendigen hohen Maschinenkapazitäten übersteigen zunehmend die Aufnahmefähigkeit nationaler Märkte. Hinzu kommt die Verlagerung von Produktionsstätten in Ballungsgebiete, wo der immer wichtiger werdende Rohstoff Altpapier hauptsächlich anfällt. Der auch umsatzmäßig bedeutendste Zusammenschluß im Papierbereich war die Fusion Stora/Feldmühle Nobel, bei der die Größenvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 2 erfüllt war. Bedenken ergaben sich jedoch nur für den Markt der holzhaltigen gestrichenen Rollendruckpapiere (LWC-Papiere). Das Zusammenschlußvorhaben ist freigegeben worden, nachdem Stora den geplanten Beteiligungserwerb an dem französischen Papierhersteller Chapelle Darblay aufgegeben hatte, der zu einem Gemeinschaftsunternehmen mit dem größten finnischen LWC-Hersteller Kymmene geführt hätte. Dies hätte den Wettbewerb zwischen Kymmene und Feldmühle beeinträchtigt.

Der Ausbau des umweltpolitischen Ordnungsrahmens hat entscheidend zur gegenwärtigen Expansion der Abfall- und Entsorgungswirtschaft und damit verbundener Dienstleistungen beigetragen. Für den gesamten Umweltschutzbereich erwartet man auch in den kommenden Jahren weit überdurchschnittliche Wachstumsraten. Der Anteil der Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen an den gesamten Investitionen der Unternehmen des produzierenden Gewerbes stieg von 3,5 % in 1980 um mehr als das Doppelte auf 7,8 % in 1988. Von den ungefähr 8 Mrd. DM entfiel dabei der ganz überwiegende Teil auf den Bereich Luftreinhaltung (70 %), gefolgt von dem Bereich Gewässerschutz (20 %), Abfallbeseitigung (6,7 %) und Lärmbekämpfung (3,4 %).

**Umweltschutz/
Abfallwirtschaft**

Im Umweltschutzbereich sind derzeit etwa 4 000 überwiegend mittelständische Unternehmen tätig. Wichtigste Geschäftsfelder im Dienstleistungsbereich sind die Abfall- und Sonderabfallentsorgung, Abwasserreinigung und Klärschlamm Entsorgung sowie die Rohstoffrückgewinnung. Die Marktschranken gewinnen zunehmend an Bedeutung. Der Umfang der erforderlichen Investitionen in immer aufwendigere und spezialisiertere Maschinen und Anlagen scheint insbesondere konzernunabhängige Unternehmen zunehmend zu überfordern. Daneben ist die Planung und der Bau von Anlagen zur Abfallverwertung und -entsorgung heute nur noch nach langwierigen Planfeststellungsverfahren mit entsprechenden Risiken möglich.

Die Aktivitäten von Großunternehmen im Dienstleistungssektor des Umweltschutzes haben weiter zugenommen. Besonders die großen Konzerne der Energieversorgung, des Hoch- und Tiefbaus und der Baustoffindustrie dringen in diesen Bereich ein.

Wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode rund 30 Zusammenschlüsse im Dienstleistungssektor des Umweltschutzes gezählt, so waren es in dieser Periode bereits über 55 Zusammenschlüsse. Obwohl der Aufwand für den Eintritt in die Recycling- und Entsorgungsmärkte relativ gering ist, wählten die Großunternehmen den Eintritt vornehmlich über den Erwerb etablierter mittelständischer Unternehmen mit entsprechendem Know-how oder über die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen. Besonders aktiv waren dabei die Unternehmen RWE, VEBA, Ruhrkohle, Werhahn-Gruppe (STRABAG, DEUTAG) sowie Philipp Holzmann (S. 109f.).

Bisher war die Konzentration auf relevanten örtlichen und regionalen Märkten noch nicht so weit fortgeschritten, daß marktbe-

herrschende Stellungen entstanden sind. Allerdings wird die Konzentration weiter ansteigen. Das Bundeskartellamt wird verstärkt darauf achten, daß die Beteiligung von konzernabhängigen Unternehmen an Gemeinschaftsunternehmen nicht in einem Umfang zunimmt, der den Wettbewerb untereinander ausschließt. Dabei hat das Bundeskartellamt allerdings kommunalpolitische Vorgaben zu berücksichtigen, die sich etwa in einer restriktiven Erteilung von Betriebsgenehmigungen niederschlagen. Auch kann nach § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen in Abfallentsorgungsplänen der Träger der Entsorgung bestimmt und verbindlich festgelegt werden, welcher Entsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben (Andienungszwang).

**Presse
und Medien**

Im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung haben westdeutsche Presseverlage eine große Zahl von Tageszeitungen in der ehemaligen DDR erworben oder beabsichtigen, dies zu tun. Von den 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen, die jeweils in ihrem Bezirk mit großem Abstand Erstzeitung waren und dies auch nach der politischen Wende geblieben sind, wird voraussichtlich keine selbständig ohne Beteiligung eines westdeutschen Verlages fortbestehen. Dabei traten als Erwerber nicht nur Tageszeitungsverlage auf, sondern auch andere Presseunternehmen, wie z. B. der Heinrich Bauer Verlag und Gruner + Jahr, die bisher nicht oder nur am Rande bei Tageszeitungen tätig waren. Diese Auflockerung der Anbieterstruktur bei Tageszeitungen ist aus wettbewerblicher Sicht zu begrüßen. Allerdings hat das Bundeskartellamt bei Übernahmeverhaben derartiger Unternehmen ebenso wie bei Zusammenschlußabsichten traditioneller Zeitungsverlage darauf zu achten, daß nicht ein und derselbe Verlag mehrere mit ihren Verbreitungsgebieten aneinander angrenzende Tageszeitungen oder Erst- und Zweit- oder Drittzeitungen in einem Gebiet erwirbt und dadurch eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder verstärkt.

So hat der Axel Springer Verlag sein Vorhaben aufgegeben, sich am Verlag der „Märkischen Volksstimme“ in Potsdam zu beteiligen, nachdem das Bundeskartellamt wegen der überragenden Marktstellung von Springer im angrenzenden westlichen Teil Berlins kartellrechtliche Bedenken geltend gemacht hatte (S. 104). Das Vorhaben des Westdeutschen Allgemeinen Zeitungsverlages E. Brost & F. Funke GmbH & Co. (WAZ), sich an den „Ostthüringer Nachrichten“ zu beteiligen, hat das Bundeskartellamt untersagt. Entscheidend dafür war, daß das Vorhaben der WAZ, eine 50%ige Beteiligung am Verlag der benachbarten „Thüringer Allgemeinen“ zu erwerben, bereits freigegeben worden war (S. 105).

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum darüber hinaus mehrere Zusammenschlüsse von Tageszeitungsverlagen untersagt, mit denen die Beteiligten versucht hatten, kontrollfrei durch besondere gesellschaftsvertragliche Gestaltungen sowie sonstige Vereinbarungen auf andere Unternehmen einen maßgeblichen wettbewerblichen Einfluß zu erlangen (S. 103 ff.). Solche Zusammenschlüsse führen auf den lokalen und regionalen Tageszeitungsmärkten, die bereits durch eine große Zahl von Monopolstellungen oder ausgeprägte Erstzeitungsstellungen gekennzeichnet sind, zum Ausschluß oder zur weiteren Verringerung des noch vorhandenen Wettbewerbs. Der durch die letzte GWB-Novelle in § 23 Abs. 2 Nr. 6 eingeführte neue Zusammenschlußtatbestand, der auf die Erlangung eines wettbewerblich erheblichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen abstellt, wird zukünftig die Erfassung solcher wettbewerblich schädlichen Unternehmensverbin-

dungen durch die Fusionskontrolle erleichtern. Das gilt allerdings nicht mehr für den Einstieg des Axel Springer Verlages in die Kieker Zeitungsgruppe, an der er unverändert mit etwas weniger als 25 % beteiligt ist. Der Bundesgerichtshof hat die Untersagung des Bundeskartellamtes für erledigt erklärt, nachdem die von der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG gehaltenen Anteile an die F & F Burda Gesellschaft für Beteiligungen veräußert worden sind (S. 105).

Die private Hörfunklandschaft hat sich weiterentwickelt. Aus fusionskontrollrechtlicher Sicht ergeben sich dabei für das Bundeskartellamt im wesentlichen zwei Schwerpunkte: Immer häufiger schließen sich die Betreiber lokaler Radiostationen zu Hörfunkkombis zusammen, in denen sie gemeinsam überregionale Werbeakquisition betreiben und dafür abgestimmt Werbesendungszeiten bereitstellen. Durch solche Hörfunkkombis erlangen die beteiligten lokalen Radiostationen Zugang zur Werbung für Markenerzeugnisse und überregionale Dienstleistungen. Da die öffentlichen Anstalten im Wettbewerb um Werbeakquisition weiterhin über starke Marktstellungen verfügen, sind die Zusammenschlüsse der Lokalradios zu solchen Hörfunkkombis fusionskontrollrechtlich i.d.R. solange nicht bedenklich, wie nicht auch die im gleichen Sendegebiet vertretene öffentlich-rechtliche Anstalt an diesem Zusammenschluß beteiligt ist. Eine ähnliche Problematik lag im Fall Radio NRW vor. Radio NRW erstellt für die nordrhein-westfälischen Lokalradios Mantelprogramme und betreibt überregionale Werbeakquisition. An ihm hat der WDR eine Beteiligung von 30 % übernommen. Dies hat das Bundeskartellamt untersagt. Die Untersagung ist noch nicht rechtskräftig. Im Beschwerdeverfahren werden unter anderem das Verhältnis der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkhoheit der Länder zum Wettbewerbsrecht und die Qualifizierung von Rundfunkgebühren als Umsätze i.S.d. GWB zu klären sein.

Der andere fusionskontrollrechtliche Schwerpunkt liegt in den angestrebten Beteiligungen der im Ausstrahlungsgebiet der Radiostationen vertretenen Zeitungen entweder an den entsprechenden Sendern oder an den jeweiligen Hörfunkkombis. Soweit eine entsprechende Erstzeitung auf dem Anzeigenmarkt über beherrschende Stellungen verfügt, kann die Beteiligung an Hörfunksendern und der damit verbundene Einfluß auf die Gestaltung der Werbetarife zur Absicherung der marktbeherrschenden Stellung durch Ausschaltung oder Dämpfung des potentiellen Substitutionswettbewerbs führen. Der Grad der Einflußnahme ist daher in jedem Einzelfall genau zu prüfen.

3.4. Ministererlaubnis

Zum ersten Mal seit 1981 ist wieder ein vom Bundeskartellamt untersagter Zusammenschluß durch eine Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 freigestellt worden.

Die wettbewerbsrechtliche Prüfung des Vorhabens der Daimler-Benz AG, eine Mehrheitsbeteiligung an der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH zu erwerben, hat zu dem Ergebnis geführt, daß durch den Zusammenschluß marktbeherrschende Stellungen in den Bereichen Wehrtechnik, Luft- und Raumfahrt sowie bei Lastkraftwagen entstehen oder verstärkt werden (S. 70). Da keine überwiegenden Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten festgestellt wurden, war das angemeldete Vorhaben zu untersagen. Auf Antrag der beteiligten Unternehmen

genehmigte der Bundesminister für Wirtschaft den Zusammenschluß mit Auflagen, die vor allem auf eine Verminderung der wettbewerblichen Nachteile durch Veräußerung von Unternehmensteilen aus dem Bereich Wehrtechnik zielten. Überwiegende gesamtwirtschaftliche Vorteile des Zusammenschlusses sah der Minister in der Lösung der gravierenden Struktur- und Organisationsprobleme der deutschen und europäischen Airbus-Aktivitäten durch eine klare industrielle Führung, ferner in der verbesserten Kapitalausstattung der Deutschen Airbus GmbH und schließlich in dem erwarteten Abbau der Airbus-Subventionen.

Angesichts der Bemühungen der Bundesregierung um das Zustandekommen des Vorhabens, z. B. durch Zusicherung von Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der Übernahmepläne, ist in der öffentlichen Diskussion die Sinnhaftigkeit des Fusionskontrollverfahrens des Bundeskartellamtes in Frage gestellt worden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hat sich in diesem Fall die vom GWB vorgesehene Aufgabentrennung zwischen wettbewerbsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Prüfung in einem transparenten zweistufigen Verfahren als sehr sinnvoll erwiesen. In seiner Analyse der marktbezogenen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Abwägungsklausel auch den zivilen Verkehrsflugzeugbau einschlossen, hat das Bundeskartellamt die wettbewerblichen Risiken des Zusammenschlusses aufgezeigt. An diese Feststellungen ist der Bundesminister für Wirtschaft gebunden, er kann sie nicht durch eigene Erkenntnisse ersetzen. Für seine Entscheidung hat er die Wettbewerbsnachteile mit den zu erwartenden Gemeinwohlvorteilen abzuwägen. Der Fall Daimler-Benz/MBB hat eine heftige kontroverse Diskussion in der Öffentlichkeit ausgelöst. Eine öffentliche Diskussion, die nur auf der Grundlage eines transparenten und zweistufigen Verfahrens denkbar ist und in der der Minister seine Entscheidung politisch vertreten muß, ist die beste Gewähr dafür, daß die Ministererlaubnis — wie im Gesetz vorgesehen — auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleibt und nicht zur Aushöhlung der auf den Schutz des Wettbewerbs gerichteten Fusionskontrolle führt. Dies belegt auch die bisherige Praxis, denn bei fast 100 Untersagungen ist in 14 Fällen eine Ministererlaubnis beantragt und in lediglich sechs Fällen erteilt worden, davon viermal mit Auflagen und Bedingungen.

Im Berichtszeitraum ist der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis im Fall MAN/Sulzer abgelehnt worden (S. 65), im Fall Daimler-Benz/MAN/ENASA haben die Antragsteller den Antrag auf Erteilung der Ministererlaubnis zurückgenommen (S. 68 ff.).

3.5. Zusammenschlußtatbestand

Das Bundeskartellamt hat im Fall Melitta/Frapan die Übernahme eines Warenzeichens zusammen mit dem dazugehörigen Teilgeschäftsbetrieb für den Absatz von Haushaltsfolien an den Einzelhandel als Erwerb eines wesentlichen Vermögensteils angesehen. Damit wurde die schon bisher weite Auslegungspraxis beim Begriff des wesentlichen Vermögensteils fortgesetzt, bei der es entscheidend darauf ankommt, ob der Erwerber in die Marktstellung des Erworbenen eintritt.

Die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Fünfte GWB-Novelle enthält mit § 23 Abs. 2 Nr. 6 einen zusätzlichen Auffangtatbestand. Danach ist jede Unternehmensverbindung der in Nr. 2 (Anteilserwerb), Nr. 4 (Personalgleichheit) oder Nr. 5 (sonstige Verbindung mit Beherrschungsmöglichkeit) genannten Art als Zusammen-

schluß anzusehen, die zwar die jeweils geltenden Aufgreifschwelen nicht erreicht, aber zu einem wettbewerblich erheblichen Einfluß führt. Die unter den neuen Auffangtatbestand fallenden Zusammenschlüsse sind von der vorherigen Anmeldepflicht ausgenommen und unterliegen lediglich der Anzeigepflicht nach Vollzug.

Zweck dieses Auffangtatbestandes ist die Erfassung von wettbewerblich bedenklichen Unternehmensverbindungen, die den Zusammenschlußbegriff bisher nicht erfüllten. Damit sind vor allem Beteiligungen an Wettbewerbern von unter 25 % gemeint, die insbesondere in Verbindung mit weiteren Einflußmöglichkeiten den Wettbewerb zwischen den sich zusammenschließenden Unternehmen erheblich beschränken können. Vor der Novelle war es nicht möglich, alle derartigen Fälle fusionsrechtlich zu erfassen. Weder die Umgehungsklausel des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, die lediglich rechtlich gesicherte Sperrpositionen berücksichtigt, noch der Auffangtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5, der faktische Einflußmöglichkeiten nur beim Nachweis der Beherrschung erfaßt, boten hierzu eine ausreichende Handhabe.

Die Regelung ist im ersten Jahr ihres Bestehens kaum zur Anwendung gekommen. Das Bundeskartellamt hat zwei anzeigepflichtige Zusammenschlüsse unter diesem neuen Zusammenschlußtatbestand erfaßt. Es wäre verfrüht, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Zweck des neuen Auffangtatbestandes, ein Unterlaufen der Fusionskontrolle zu verhindern, erreicht ist. Weil Umgehungslösungen nunmehr wenig erfolgversprechend erscheinen und der so begründete Verzicht auf – mindestens – rechtlich gesicherte Sperrpositionen kaum noch Sinn ergibt, ist eine gewisse Vorfeldwirkung jedoch möglich.

Grenzfälle, wie z. B. eine Minderheitsbeteiligung mit Entscheidungsrecht in Aufsichtsgremien, die das Bundeskartellamt besonders im Pressebereich durch eine weite Auslegung der bisherigen Zusammenschlußtatbestände erfaßt hat (S. 104), werden künftig nach der neuen Auffangklausel zu beurteilen sein.

Die zurückhaltende Anwendung durch das Amt zeigt auch, daß die von der Wirtschaft befürchtete unübersehbare Ausweitung der Fusionskontrolle und die damit verbundene Gefährdung der Rechtssicherheit nicht eingetreten sind.

Mit der Novelle haben sich ferner die Tatbestände des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b dahin gehend geändert, daß im Wortlaut nun nicht mehr auf den Anteil am stimmberechtigten Kapital, sondern auf den Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten abgestellt wird. Damit ist, analog zum Mehrheitserwerb des Buchstaben c, eindeutig geregelt, daß jeder Erwerb von Kapital in Höhe der genannten Prozentsätze – unabhängig von gesonderten Stimmrechtsregelungen – einen Zusammenschluß darstellt.

3.6. Entflechtung

Im Zusammenschlußfall Kampffmeyer/Plange Hamburg hat das Bundeskartellamt, nachdem ein zunächst einvernehmlich mit den Unternehmen betriebenes Entflechtungsverfahren gescheitert war, erstmalig eine Entflechtungsanordnung erlassen, die rechtskräftig geworden ist. Dabei ist der Kampffmeyer Mühlen GmbH aufgegeben worden, alle von Mackprang erworbenen Anteile zum 31. Dezember 1990 zu veräußern. Dem ist das Unternehmen durch Veräußerung an die Landwirtschaftliche Rentenbank nachgekom-

men, die hierfür die Bankenklausel (§ 23 Abs. 3) in Anspruch genommen hat. Außerdem wurde ihr mit Wirkung vom 1. Januar 1991 untersagt, weiterhin Produkte von Plange Hamburg über ihre Vertriebsorganisationen abzusetzen.

Im Entflechtungsverfahren Südkurier/Singener Wochenblatt ist von den Unternehmen eine Entflechtungsmaßnahme angeboten worden, die sich derzeit noch in der Prüfung des Bundeskartellamtes befindet.

3.7. Auslandszusammenschlüsse

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt zwei Zusammenschlüsse mit Auslandsbezug untersagt. Die Anwendung des GWB auf Auslandszusammenschlüsse, die im Inland die Untersagungs-voraussetzungen erfüllen, wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes nur durch die anerkannten Grundsätze des Völkerrechts eingeschränkt. Danach kommt eine Untersagung aufgrund des völkerrechtlichen Mißbrauchsverbots dann nicht in Betracht, wenn das deutsche Untersagungsinteresse in einem krassen Mißverhältnis zu dem Interesse anderer Staaten an dem Zusammenschluß steht. Der Fall Linde/Lansing (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 59) wies die Besonderheit auf, daß im Laufe des Verfahrens die deutsche Lansing GmbH aus der Muttergesellschaft The Kaye Organisation Ltd., Großbritannien, ausgegliedert und auf deren Alleingesellschafter Sir Emanuel Kaye übertragen wurde. In diesem Fall hatte das Bundeskartellamt seine Untersagung auf den Inlandsteil, den Erwerb der Lansing GmbH, beschränkt, da eine solche Beschränkung rechtlich und wirtschaftlich möglich war und dadurch die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen im Inland in ausreichendem Maße beseitigt wurden. Das Kammergericht hat die Untersagung bestätigt (S. 67).

Im Fall MAN/Sulzer (S. 65) war dagegen eine sinnvolle Abtrennung eines Inlandsteiles, durch dessen Untersagung die maßgeblichen Ursachen für die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von MAN hätten verhindert werden können, nicht möglich. Die schweizerische Gebr. Sulzer AG begründete ihre Marktstellung im Inland direkt durch eigene Marktaktivitäten. Sie selbst vergab weltweit die Fertigungslizenzen für ihre Schiffsdieselmotoren und vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland selbst die von ihren Lizenznehmern bezogenen Motoren. Die Untersagung lediglich der Übernahme der Marketing- und Serviceaktivitäten der Sulzer GmbH, Hamburg, durch MAN hätte in diesem Fall die negativen Auswirkungen auf den inländischen Wettbewerb nicht zufriedenstellend beseitigt. Unter diesen Umständen kam nur eine Untersagung des gesamten Zusammenschlusses in Betracht.

3.8. Gruppeneffekt

Für Gemeinschaftsunternehmen gilt die Zusammenschlußfiktion des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3: Unternehmen, die gleichzeitig oder nacheinander Anteile in einem der Nr. 2 entsprechenden Umfang erwerben, gelten hinsichtlich der Märkte, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, als zusammengeschlossen.

Damit berücksichtigt das Gesetz den mit der Beteiligung von Wettbewerbern an Gemeinschaftsunternehmen einhergehenden Gruppeneffekt, der die Erwartung nachlassenden Wettbewerbsdrucks zwischen den Muttergesellschaften beschreibt. Die Zusam-

menschlußfiktion für die Muttergesellschaften hat zunächst formale Bedeutung im Hinblick auf die für Anmelde- bzw. Anzeigepflicht maßgeblichen Größenkriterien. Darüber hinaus hat der Gruppeneffekt jedoch auch erhebliche Bedeutung für die materielle Fusionskontrolle. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt in Fällen der Beteiligung marktstarker inländischer Wettbewerber an Gemeinschaftsunternehmen, die zwar auf denselben sachlich relevanten Märkten wie die Muttergesellschaften, jedoch nicht im Inland tätig sind, aufgrund des zu erwartenden Gruppeneffektes nicht nur eine Inlandswirkung, sondern auch eine unter-sagungsrelevante Verschlechterung der inländischen Marktstruktur festgestellt. Das Ausmaß eines solchen Gruppeneffektes – und mit ihm die Gefahr, daß die Zusammenarbeit der Gesellschafter zu Wettbewerbsbeschränkungen über den vergemeinschafteten Bereich hinausführt – hängt von den konkreten Vereinbarungen und vom wirtschaftlichen Gewicht des Gemeinschaftsunternehmens für die Beteiligten ab.

Für eine Bejahung der Inlandsauswirkungen (§ 98 Abs. 2) und der Anmelde- bzw. Anzeigepflicht reicht es aus, wenn durch den Zusammenschluß die strukturellen Voraussetzungen für den Inlandswettbewerb beeinflußt werden. Darauf, ob eine durch § 24 Abs. 1 beschriebene Wettbewerbsbeschränkung eingetreten oder alsbald zu erwarten ist, kommt es dabei nicht an (WuW/E OLG 3061 f, Morris-Rothmans). Besteht allerdings bereits eine marktbeherrschende Stellung, so kann diese abgesichert und damit verstärkt werden, wenn der Gruppeneffekt zu einer Beschränkung des zwischen den Gesellschaftern des Gemeinschaftsunternehmens noch bestehenden Wettbewerbs führt.

So ließ die beabsichtigte gemeinsame Übernahme des spanischen und nicht im Inland tätigen LKW-Herstellers ENASA durch MAN und Daimler-Benz eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Daimler-Benz auf den Inlandsmärkten für leichte und schwere LKW erwarten. Es war von einer nachlassenden Wettbewerbsintensität zwischen den Konkurrenten Daimler-Benz mit 60 % Inlandsmarktanteil und MAN mit 16 % bzw. 25 % Marktanteil (bei LKW) im Inland durch die Zusammenarbeit in Spanien auszugehen. Maßgeblich für die Verstärkung der überragenden Inlandsmarktstellung von Daimler-Benz war somit der Gruppeneffekt, der im wesentlichen auf den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, den wettbewerblich relevanten Absprachen und der wirtschaftlichen Bedeutung von ENASA basierte (S. 68f.).

Die Übernahme der Stromversorgung in der ehemaligen DDR durch westdeutsche Energieversorgungsunternehmen (EVU) hat das Bundeskartellamt erst nach Änderungen des Vertragswerkes freigegeben (S. 119). Auch in diesem Fall spielte der Gruppeneffekt zwischen den westdeutschen EVU eine erhebliche Rolle. Die geplante Übernahme der Produktions- und Verbundebene in der ehemaligen DDR durch ein Konsortium der drei großen EVU Bayernwerk, PreussenElektra und RWE sowie die Aufteilung der Regionalebene auf diese drei Unternehmen lösten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb in der (damaligen) Bundesrepublik aus. Es bestand die Gefahr, daß sich die ohnehin schon problematische Wettbewerbsstruktur in der Elektrizitätswirtschaft der Bundesrepublik über die Gruppenlösung im Beitrittsgebiet weiter verschlechtert. Insoweit war sowohl eine Dämpfung des Wettbewerbs im Versorgungsgebiet als auch eine Zurückdrängung des trotz der Demarkationsverträge bestehenden Leistungswettbewerbs zwischen den Verbundunternehmen zu erwarten. In der daraufhin erfolgten Änderung des Ver-

tragswerkes sah das Bundeskartellamt eine Milderung des Gruppeneffekts. Maßgeblich dafür war die Erweiterung des Gesellschafterkreises auf der Verbundebene, der nunmehr Unternehmen mit unterschiedlicher Interessenlage umfaßt, sowie die Reduzierung der Zahl regionaler Versorgungsunternehmen, die von den drei großen EVU beherrscht werden. Diese Lösung läßt allerdings nicht den Schluß zu, daß eine Erweiterung des Gesellschafterkreises grundsätzlich zur Abschwächung des Gruppeneffektes führt. In anderen Bereichen und bei Vorliegen anderer Wettbewerbsstrukturen kann auch eine Verstärkung des Gruppeneffektes eintreten.

Diese Beispiele und andere Fälle, in denen konsortiale Übernahmen in der ehemaligen DDR geplant waren (S. 8), zeigen, daß die Frage nach dem Ausmaß der durch den Gruppeneffekt bewirkten Wettbewerbsbeschränkung nicht generell, sondern jeweils nur durch die Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall zu beantworten ist. Die Anforderungen an eine durch den Gruppeneffekt ausgelöste Inlandsauswirkung sind allerdings relativ gering, so daß bei einer Beteiligung inländischer Wettbewerber an einem auf denselben sachlich relevanten Märkten tätigen Auslandsunternehmen in der Regel von einer Anmelde- bzw. Anzeigepflicht auszugehen ist.

3.9. Checkliste

Im Berichtszeitraum erarbeitete das Bundeskartellamt eine „Checkliste zur Fusionskontrolle“ als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Frage, wann marktbeherrschende Stellungen vorliegen. Diese Checkliste hat dabei allerdings nicht den Stellenwert einer verbindlichen Vorgabe in Form von Verwaltungsgrundsätzen, sondern listet unter Berücksichtigung der Amtspraxis, der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Diskussion die wichtigsten Kriterien auf, die bei der Prüfung von Marktbeherrschung relevant werden können. Der Aufbau der Checkliste orientiert sich an § 22 und unterscheidet Einzelmarktbeherrschung und oligopolistische Marktbeherrschung.

Zur Einzelmarktbeherrschung werden dem BGH²⁾ folgend die praktisch bedeutsamen Strukturkriterien dargestellt. Neben den im § 22 Abs. 1 Ziff. 2 aufgezählten Kriterien behandelt die Checkliste auch die Gesichtspunkte des aktuellen und potentiellen ausländischen Wettbewerb sowie die Bedeutung unterschiedlicher Marktphasen. Hierbei werden für die Einzelbereiche typische Strukturkonstellationen betrachtet; allerdings beanspruchen die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen keine isolierte Gültigkeit für die Wahrscheinlichkeit einer marktbeherrschenden Stellung. Die Entscheidung über Einzelmarktbeherrschung erschließt sich in aller Regel erst aus der Zusammenschau aller Wettbewerbsbedingungen. So sind hohe absolute Marktanteile, bedeutende Marktanteilsabstände zu den Wettbewerbern sowie deren unveränderte Verteilung über mehrere Perioden zwar Indizien für Einzelmarktbeherrschung, da sie ein objektives Bild der aktuellen Wettbewerbslage vermitteln; im Hinblick auf eine Prognoseentscheidung sind sie aber für sich allein grundsätzlich nicht ausreichend, endgültige Beurteilungen zu fundieren. Für die Erstellung einer Marktbeherrschung müssen weitere Bedingungen hinzukommen, beispielsweise bestehende Marktzutrittsschranken.

²⁾ BGH WuW/E 1749, 1756 – „Klöckner/Becont“

Ressourcenvorsprünge, wie insbesondere überragende Finanzkraft, Know-how im kaufmännischen, technischen oder F & E-Bereich oder ein gegenüber den Wettbewerbern überlegener Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten können weitere Hinweise für Marktbeherrschung sein, wenn deren Einsatz auf den betroffenen Märkten zu Verdrängungs- und Disziplinierungsstrategien geeignet und aus der objektivierten Sicht der Wettbewerber wahrscheinlich ist. Hierfür können eventuell bestehende Marktzutrittsschranken sowie die aktuelle Marktphase von Bedeutung sein. Marktzutrittsschranken, die beispielsweise durch Gesetze, durch ein straff exklusiv organisiertes Vertriebsnetz oder durch Industriestandards errichtet werden, können die Marktteilnehmer vor potentiellen Wettbewerbern schützen und bestehende Positionen absichern. Befindet sich darüber hinaus der relevante Markt in der Ausreifungs- oder gar Stagnationsphase, so werden Marktzutritte noch unwahrscheinlicher.

Nicht erst das kumulative Vorliegen aller für Marktbeherrschung sprechenden Strukturfaktoren deutet auf einen überragenden Verhaltensspielraum hin. Auch aus der Kombination einzelner Kriterien kann sich ein nicht hinreichend kontrollierter Verhaltensspielraum ergeben, wobei die Stärke der Konkurrenten für die Bewertung bestimmend sein kann. Andererseits kann unter Umständen schon ein einziger entgegenstehender Strukturfaktor einen überragenden Verhaltensspielraum ausschließen; so kann ein mit überragender Finanzkraft oder marktspezifischen Ressourcen ausgestatteter Konkurrent die Annahme von Marktbeherrschung verhindern. Wenn nach Gesamtbetrachtung aller Wettbewerbsbedingungen unter Berücksichtigung des Wettbewerbsgeschehens eine überragende Marktstellung weder ausgeschlossen noch bejaht werden kann, greifen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Marktbeherrschungsvermutungen der §§ 22 Abs. 3 Nr. 1, 23 a Abs. 1.

Bei der Oligopolmarktbeherrschung kommt neben den Strukturbedingungen dem Wettbewerbsgeschehen im Binnen- und Außenverhältnis des Oligopols eine besondere Bedeutung zu. Nicht nur die Marktanteile und deren Ausgeglichenheit sowie Verflechtungen unter den beteiligten Unternehmen geben Auskunft über die Wahrscheinlichkeit typischen oligopolistischen Parallelverhaltens. Ist der Parametereinsatz auf dem betroffenen Markt ohnehin beschränkt (homogene Güter, Ausschaltung des Geheimwettbewerbs, hohe Standardisierung, gleichförmige Nachfrage), so entscheiden alle Formen und die entsprechende Intensität des verbleibenden Preis- und Qualitätswettbewerbs sowie untergeordnete Verhaltensparameter wie Service-, Konditionen- und Beratungswettbewerb darüber, ob der Wettbewerb noch wesentlich ist. Sind auf dem betroffenen Markt Oligopol-Außenseiter tätig, müssen zur Feststellung einer Oligopolmarktbeherrschung die entsprechenden Voraussetzungen auch ihnen gegenüber vorliegen. Besteht im Außenverhältnis wesentlicher Wettbewerb, obwohl im Binnenverhältnis des Oligopols Parallelverhalten festzustellen ist, so kann es sich um Verdrängungswettbewerb des Oligopols handeln, insbesondere wenn es Wettbewerbsvorteile gegenüber den Außenseitern hat. Die Entscheidung über eine Oligopolmarktbeherrschung unterliegt einer abschließenden Gesamtbetrachtung aller Wettbewerbsbedingungen und des Wettbewerbsgeschehens. Erst wenn diese Betrachtung kein eindeutiges Bild für wesentlichen Wettbewerb ergibt, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Marktbeherrschung im Sinne der Oligopolver-

mutung der §§ 22 Abs. 3 Ziff. 2, 23 a Abs. 2 ausgegangen werden.

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Auch im Berichtszeitraum hat sich die bereits seit längerem zu beobachtende Tendenz einer sinkenden Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen fortgesetzt. Diese wettbewerbspolitisch positive Entlastung der Verhaltenskontrolle ist einmal ein Zeichen dafür, daß die „präventiven“ Instrumente des GWB, Fusionskontrolle und Kartellverbot, greifen und wesentlich dazu beigetragen haben, wettbewerbliche Strukturen der Wirtschaft in den alten Bundesländern zu sichern, die nur in Ausnahmefällen einzelnen Unternehmen die Möglichkeit der Ausnutzung wirtschaftlicher Machtpositionen bieten. Zum anderen spiegelt sich in der abnehmenden Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht sicherlich auch die günstige konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre sowie die im vergangenen Jahrzehnt stark gewachsene wettbewerbliche „Durchlüftung“ vieler Bereiche der deutschen Wirtschaft als Folge einer zunehmenden internationalen Marktintegration. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Mißbrauchsaufsicht in den neuen Bundesländern bis zu Herausbildung tragfähiger wettbewerblicher Strukturen für eine gewisse Übergangszeit wieder eine größere Bedeutung zukommen wird.

4.1. Preismißbrauchsaufsicht

Die Mißbrauchsaufsicht über Preise ist als Marktergebniskontrolle nur ein Notbehelf innerhalb des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums. Bereits wegen ihrer konzeptionellen Probleme und der Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung, nicht zuletzt wegen der hohen Anforderungen an den Nachweis von Marktbeherrschung und Mißbrauch, muß sie auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben. In der Praxis des Bundeskartellamtes ist sie daher von nur untergeordneter Bedeutung.

Auf sie kann jedoch auf solchen Märkten nicht verzichtet werden, wo Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinem oder nur unzureichendem Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Preismißbrauchsaufsicht kann auf diesen Märkten allerdings nicht den fehlenden Wettbewerb mit seinen Steuerungs- und Kontrollfunktionen ersetzen. Sie hat lediglich die Aufgabe zu verhindern, daß vom Wettbewerb nicht oder nicht hinreichend kontrollierte Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen zum Nachteil der Marktgegenseite ausgenutzt werden.

Preismißbrauchsverfahren gegen Mineralölunternehmen

Besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung der Preismißbrauchsaufsicht treten auf, wenn – wie auf dem Markt für Vergaserkraftstoff – die Preise der Unternehmen nicht über einen längeren Zeitraum konstant bleiben, sondern raschen Veränderungen unterliegen. Die Möglichkeiten für die Kartellbehörden, auf solche Veränderungen entsprechend schnell durch den Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 56 reagieren zu können, sind durch den Beschluß des Kammergerichts vom 10. Dezember 1990 in dem Verfahren gegen ARAL, BP, DEA, Esso und Shell (S. 57 ff.) nahezu ausgeschlossen worden. Denn die vom Kammergericht an solche Anordnungen gestellten Anforderungen – „eine nicht durch ernstliche Zweifel geminderte Gewißheit über den behaupteten Mißbrauch“ – sind in der Praxis des Bundeskartellamtes

teten Gesetzesverstoß" und die Erforderlichkeit der Anordnung, „um bereits bis zur Hauptsachenentscheidung drohende irreparable Nachteile oder schwere Schäden im Interesse des Gemeinwohls abzuwenden“, – lassen sich in der kurzen Zeitspanne bis zur jeweils nächsten Preisänderung in aller Regel nicht erfüllen. Künftig wird das Bundeskartellamt den in der Öffentlichkeit vielfach bestehenden Erwartungen, in Krisenzeiten größere Preissteigerungen an den Tankstellen mit den Mitteln der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht zu verhindern, noch viel weniger gerecht werden können. In jedem Falle hat das Verfahren des Bundeskartellamtes aber dazu beigetragen, den Zusammenhang zwischen der Preisentwicklung auf den internationalen Produktbeschaffungsmärkten und den inländischen Tankstellenpreisen transparenter zu machen. Die Kenntnis dieses Zusammenhanges, auf den sich die Mineralölunternehmen regelmäßig zur Begründung für Preiserhöhungen berufen, ist geeignet, einerseits solche Erhöhungen, soweit sie marktbedingt sind, für die Abnehmer besser nachvollziehbar zu machen, andererseits aber auch mögliche Versuche dieser Unternehmen zu erschweren, sich in Krisenzeiten von dieser Entwicklung zu ihren Gunsten vorübergehend abzukoppeln.

Im Zusammenhang mit der geplanten Umstellung der Bundesautobahntankstellen (BAT) auf das Selbstbedienungssystem hat das Bundeskartellamt eine generelle Überprüfung der Preisgestaltung an den BAT vorgenommen. Als Ergebnis hat es seine Grundsätze zur Mißbrauchsaufsicht über die Preisgestaltung an den BAT (Tätigkeitsberichte 1974 S. 44, 1977 S. 50) fortgeschrieben und sie den veränderten Bedingungen bei Selbstbedienung angepaßt. Dabei ist erstmals auch Dieselmotorkraftstoff einbezogen worden (S. 58). Alle an dem Verfahren beteiligten Unternehmen haben sich – ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Verpflichtung – bereit erklärt, die vom Bundeskartellamt aufgestellten Grundsätze zur Mißbrauchsaufsicht über die Preisgestaltung an BAT einzuhalten.

Das Bundeskartellamt hat in mehreren Verfahren nach §§ 103, 22 die Preisgestaltung von Gasversorgungsunternehmen überprüft. Im Falle zweier regionaler Gasversorgungsunternehmen wurden dabei zum Vergleich die Preise einer Reihe gleichartiger Gasversorgungsunternehmen im Umland herangezogen. Während sich in einem Fall der Mißbrauchsverdacht nicht bestätigte, ergab die Überprüfung im zweiten Fall, daß mehrere Tarife und auch das gesamte durchschnittliche Preisniveau deutlich höher waren als die Preise gleichartiger Gasversorgungsunternehmen im Umland (S. 122).

Das im Jahre 1989 eingeleitete Verfahren gegen die drei führenden Verbundunternehmen der Gaswirtschaft wegen mißbräuchlich überhöhter Gaspreise (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 110) ist fortgeführt und der Mißbrauchsvorwurf aufgrund der Preiserhöhung zum 1. Oktober 1989 erweitert worden (S. 121 f.).

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die sofortige und vollständige Überwälzung der Erdgassteuer bei wirksamem Wettbewerb auf dem Markt nicht durchsetzbar gewesen wäre. Die im Oktober 1989 zusätzlich vorgenommene Preiserhöhung unter Beibehaltung des Erdgassteuerzuschlags führte zu einer Gesamterhöhung der Gaspreise, die nach Auffassung des Bundeskartellamtes weit über den durch die Heizölpreisentwicklung vorgegebenen Rahmen hinausging. Sie bewirkte zudem eine „Doppelbelastung“ der Abnehmer durch die Erdgassteuer und den Heizölsteuereffekt und wurde daher als Mißbrauch gewertet. Das Verfahren ist inzwischen eingestellt worden (S. 121 f.). Im Rahmen seiner Mißbrauchs-

Preismißbrauchsverfahren gegen Gasversorgungsunternehmen

aufsicht wird das Bundeskartellamt auch bei künftigen Steuererhöhungen die Preispolitik der Anbieter von Erdgas aufmerksam verfolgen.

4.2. Behinderungsmissbräuche

Auch im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht – bei, wie bereits erwähnt, insgesamt weiter rückläufiger Zahl von Verfahren – im Bereich des Behinderungsmissbrauchs. Hier leistet sie zusammen mit der Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsbindungen und der Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Märkte.

Als Verstoß gegen § 18 hatte das Bundeskartellamt den sogenannten Globalvertrag untersagt, den die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem deutschen Sportbund abgeschlossen hatten. Diese Untersagung ist vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. März 1990 (WuW/E 2627) bestätigt worden.

Das Bundeskartellamt hatte den Vertrag untersagt, da er den Deutschen Sportbund und seine Mitgliedsverbände verpflichtet, die Rechte für die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen ausschließlich an die Mitglieder der ARD und das ZDF zu vergeben; dies führt zu einer Behinderung des Marktzutritts neuer Programmanbieter (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 17 f., 96).

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß der Globalvertrag den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur die ausschließlichen „Erstverwertungsrechte“ für bestimmte ausgewählte Sportveranstaltungen verschafft, sondern darüber hinaus die Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes darin beschränkt, Fernsehübertragungsrechte an private Veranstalter zu vergeben, was zu einem schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil dieser neuen Anbieter führt. In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ferner klargestellt, daß Verfügungen der Kartellbehörden auf der Grundlage des GWB als eines Bundesgesetzes auch in Bereichen zulässig sind, die, wie die Rundfunkordnung, an sich der Länderkompetenz unterliegen. Dies gelte jedenfalls, solange und soweit diese Verfügungen ihrem Wesen nach auf die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen gerichtet sind. Da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Programmbeschaffung in den Wettbewerb zu privaten Rundfunkveranstaltern träten, seien sie insoweit als Unternehmen im Sinne des GWB anzusehen.

Von großer Bedeutung für das Leasinggeschäft von Kraftfahrzeugen ist der Beschluß des Bundeskartellamtes, mit dem der Volkswagen AG nach § 26 Abs. 2 untersagt wird, ihre Händler in der Bundesrepublik zu verpflichten, Leasingverträge nur für die konzerneigene Leasinggesellschaft zu vermitteln. Diese ist mit einem Marktanteil von etwa 20% der führende Anbieter auf dem Markt für Kraftwagenleasing. Bei den VAG-Vertragshändlern handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen, die von der Volkswagen AG im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig sind. Auch nach der Novellierung dieser Norm im Zuge der Fünften GWB-Novelle gehören die Vertragshändler damit zu dem Kreis der durch sie geschützten Unternehmen. Die Ausschließlichkeitsbindung zugunsten der konzerneigenen Leasinggesellschaft führt nicht nur zu einer unbilligen Behinderung der Vertragshändler im Wettbewerb, sondern behindert auch die herstellerunabhängigen

Leasinggesellschaften, denen auf diese Weise ein erhebliches Kundenpotential versperrt wird. Die Volkswagen AG hat gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt (S. 69).

Grundsätzlich gilt in unserer Wettbewerbsordnung das Prinzip der Vertragsfreiheit, d. h. die Unternehmen sind in ihrer Entscheidung darüber frei, mit welchen Marktpartnern sie in Geschäftsbeziehungen treten wollen. Für marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen, die Adressaten des Diskriminierungsverbotes des § 26 Abs. 2 sind, wird diese Vertragsfreiheit jedoch im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen eingeschränkt. Sie können daher die Belieferung der von der Vorschrift geschützten Unternehmen nur dann verweigern, wenn sie für ihr Verhalten Gründe der sachlichen Rechtfertigung geltend machen können, denen höheres Gewicht als den Interessen des oder der Belieferung Begehrenden zuzumessen ist.

Lieferverweigerung

Eine solche sachliche Rechtfertigung hat das Bundeskartellamt nicht gesehen für die Weigerung der Brown Boveri-York Kälte- und Klimatechnik GmbH (BBY), Unternehmen des Kälteanlagenbauerhandwerks mit Ersatzteilen für die Wartung und Reparatur bestimmter, von BBY vertriebener Großkälteanlagen zu beliefern. Für die Ersatzteile dieser Anlagen hat BBY eine marktbeherrschende Stellung. Das Bundeskartellamt hat die Lieferverweigerung nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt, da durch sie das Kälteanlagenbauerhandwerk unbillig behindert wird. Das Interesse von BBY an einer zuverlässigen Wartung der von ihr vertriebenen Kälteanlagen rechtfertigt nicht den generellen Ausschluß aller Unternehmen des Kältehandwerks vom Ersatzteilbezug. Er würde zudem zu einer Monopolisierung des Wartungs- und Reparaturgeschäfts von BBY-Großkälteanlagen führen, da alle Betreiber solcher Anlagen dann entsprechende Aufträge nur an BBY vergeben könnten. Gegen die Untersagung ist Beschwerde eingelegt worden (S. 66).

4.3. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Die Nichtbeachtung grundlegender Bestimmungen der Regelwerke für die Vergabe öffentlicher Aufträge bildete auch in den vergangenen zwei Jahren einen Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht über das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand. Das Bundeskartellamt greift derartige Verstöße als Machtmißbrauch nach den §§ 22 und 26 Abs. 2 auf, wenn die öffentliche Hand einziger Nachfrager ist oder ein im Vergleich zu anderen Nachfragern überragendes Beschaffungsvolumen auf sich vereinigt.

Auch weiterhin wird das grundsätzliche Gebot der öffentlichen Ausschreibung von Aufträgen nach der VOB und VOL nicht genügend beachtet und häufig die beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zum Regelfall der Beschaffungspraxis gemacht. Da die Einhaltung dieser für das Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand verbindlichen Regeln eine Grundvoraussetzung für die Chancengleichheit der Unternehmen im Wettbewerb ist, wird das Bundeskartellamt auch künftig auf ihrer strikten Einhaltung bestehen und Abweichungen nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen anerkennen.

In mehreren Fällen hat das Bundeskartellamt Leistungsverzeichnisse von Beschaffungsstellen im Bereich der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau beanstandet, soweit sie Unterneh-

men vergleichbarer Leistungsstärke und Erzeugnisse gleichwertiger Qualität diskriminiert oder ohne sachlichen Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen haben. Dies betraf Vertragsbedingungen, in denen

- die Verwendung von Bauelementen einer bestimmten, im Einzelfall auch patentrechtlich geschützten Konstruktion verbindlich vorgeschrieben war,
- ausschließlich mit einem Gütezeichen versehene Materialien zum Vergabeverfahren zugelassen wurden,
- Bietererklärungen unterschrieben werden mußten, in denen sich der Bewerber schon im Angebot auf einen bestimmten Hersteller eines Materials oder dessen Qualitätsnachweis festlegen sollte,
- bestimmte Befähigungsnachweise für die zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Mitarbeiter verlangt wurden, ohne daß die Möglichkeit eines anderweitigen Nachweises der Leistungsfähigkeit zugelassen war.

Beschaffungstätigkeit der Bundesanstalt für Flugsicherung

Die Beschaffungsstellen haben daraufhin die beanstandeten Klauseln entsprechend geändert.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Beschaffungspraxis der Bundesanstalt für Flugsicherung — BFS — überprüft. Diese ist der alleinige inländische Nachfrager für flugsicherungstechnische Ausrüstungen wie Radar-, Navigations-, Nachrichtenübermittlungs- sowie bestimmte elektronische Datenverarbeitungs- und -übermittlungsanlagen. Dabei handelt es sich fast immer um Neuentwicklungen, für die ein außergewöhnlich hoher Planungs- und Entwicklungsaufwand erforderlich ist. Dies bedingt lange Systementwicklungs- und Erstellungszeiträume, welche häufig durch Änderungen des Bedarfs oder durch den technischen Fortschritt überholt werden.

Die BFS hat in einer Reihe von Fällen die Beschaffung nicht in vollem Umfang im wettbewerblichen Vergabeverfahren durchgeführt; sie hat dies vor allem auch damit begründet, daß für die zu beschaffenden Anlagen regelmäßig nur die Aufgabenstellung bekannt gewesen sei und die für eine Formulierung von Leistungsverzeichnissen erforderliche Kenntnis der Lösungen erst bei der Auftragsabwicklung anfalle. Das Bundeskartellamt hat die BFS auch in solchen Fällen zu einer mehr wettbewerbsorientierten Praxis aufgefordert, in der, soweit möglich, auch Lösungsvorschläge im Wettbewerb ermittelt und die Möglichkeiten für ein mehrstufiges Ausschreibungsverfahren geprüft werden sollten. Die BFS hat dies zugesagt. Weitere Überlegungen zielen darauf ab, andere Auswahlkriterien für die Leistungsfähigkeit der Bewerber zu entwickeln und zur Begründung für die Vergabeentscheidung heranzuziehen, wenn eine Ausschreibung aus den oben dargestellten Gründen nicht möglich sein sollte. Künftig wird auch verstärkt darauf geachtet werden, daß die spezifischen Risiken dieses Bereichs, wie der hier besonders dynamische technische Fortschritt, die langen Vertragslaufzeiten sowie die Gefahrtragung und Haftung, nicht einseitig dem Auftragnehmer aufgebürdet werden. Soweit Geräte und Programme der Datenverarbeitung nicht nur untergeordneter Bestandteil eines Gesamtprojektes sind, werden neben den Regeln der VOL auch die besonderen Beschaffungsbedingungen der BVB-EDV ohne Einschränkung als Maßstab einer wettbewerblichen Vergabe herangezogen.

Die Zahl der Fälle, in denen das Bundeskartellamt das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand kartellrechtlich überprüft hat, ist im Berichtszeitraum gestiegen. Die Anbieter machen verstärkt von der Möglichkeit seiner nachträglichen Einschaltung Gebrauch, nachdem bisher in allen Fällen – und soweit erforderlich, auch ohne Nennung des Eingegers – Abhilfe oder verbesserte Bedingungen im Zusammenwirken mit allen Beteiligten erreicht werden konnten.

5. Kartellverbot und Kooperation

Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Kartellabsprachen bleibt eine der zentralen Vorschriften sowohl des deutschen als auch des europäischen Wettbewerbsrechts. Unter den Bedingungen des gegenwärtigen wirtschaftlichen und technischen Wandels ist eine Zunahme von kooperativen Marktstrategien, nicht zuletzt auch auf internationaler Ebene, zu beobachten. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, daß das Kartellverbot des § 1 nicht nur branchenweite Kartelle zur Festlegung von Preisen, Mengen und Absatzgebieten erfaßt, sondern auch Absprachen und andere Formen der Zusammenarbeit von gesamtwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, sofern die davon ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen geeignet sind, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen. Derartige Vereinbarungen sind zivilrechtlich nichtig und werden von den Kartellbehörden mit Bußgeldern geahndet. Die Unternehmen müssen folglich dafür Sorge tragen, daß ihr Wettbewerbsverhalten nicht die Grenzen zulässiger Kooperation überschreitet. Dabei bleibt für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, einmal der kartellfreie Raum unterhalb der Schwelle des § 1 sowie zum anderen die Nutzung der verschiedenen Legalisierungsmöglichkeiten des GWB.

Die in der Vergangenheit in einzelnen Wirtschaftszweigen verhängten Bußgelder haben nicht verhindert, daß, wie z. B. in der Bauwirtschaft, weiterhin branchenweite Kartellabsprachen praktiziert werden. Das Bundeskartellamt hat sich daher veranlaßt gesehen, auch im Hinblick auf Wiederholungstäter, in einigen Fällen sehr hohe Bußgelder zu verhängen (S. 59f.).

Im übrigen fallen nationale Kartelle, selbst wenn sie sich nur auf das Inland beziehen, auch in den Anwendungsbereich des Artikel 85 Abs. 1 EWGV, sofern sie geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. In vielen Fällen sind nationale Absprachen ohne eine entsprechende Absicherung nach außen nicht wirksam durchzuführen. Das Bundeskartellamt begrüßt daher, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den letzten Jahren verstärkt gegen europaweit praktizierte Preis-, Gebiets- und Quotenabsprachen in verschiedenen Wirtschaftszweigen (Chemie, Flachglas, Baustahlmatten) vorgegangen ist und sie mit hohen Geldbußen geahndet hat (S. 52).

5.1. Kartellabsprachen

Das im Frühjahr 1988 gegen die süddeutsche Zementindustrie wegen Quotenabsprachen eingeleitete Bußgeldverfahren (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 53) wurde mit der Verhängung von Geldbußen gegen 13 Unternehmen und 18 verantwortliche Personen in Höhe von insgesamt 228,5 Mio. DM rechtskräftig abgeschlossen. Hierbei belief sich die höchste gegen ein Unternehmen erlassene

Geldbuße auf 111 Mio. DM, die höchste gegen eine Person auf 600 000,— DM. Es handelt sich damit um die bei weitem höchsten jemals vom Bundeskartellamt verhängten Geldbußen. Sie waren in dieser Höhe wegen der Dauer und Schwere der Kartellrechtsverstöße und der erzielten beträchtlichen Mehrerlöse erforderlich. Zudem hatten sich die vom Bundeskartellamt bereits 1972 wegen gleichartiger Verstöße verhängten wesentlich niedrigeren Geldbußen offensichtlich als wirkungslos erwiesen.

Das umfangreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fortgesetzter Durchführung von Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 84, 1987/88 S. 89) konnte im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen werden. Von den gegen 70 Unternehmen und 145 verantwortliche Personen verhängten Geldbußen in Höhe von bisher insgesamt 57,1 Mio. DM sind Bußen in Höhe von 53,2 Mio. DM rechtskräftig geworden. Gegen fünf Bußgeldbescheide mit einer Gesamtsumme von 3,9 Mio. DM sind Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Bundeskartellamt hat wegen gemeinsamer Absprachen über einheitliche Treibstoffzuschläge gegen die vier führenden Reiseveranstalter (TUI, NUR, ITS, Hetzel) und gegen fünf bedeutende inländische Charterfluggesellschaften (Condor, LTU, Hapag-Lloyd, Aero-Lloyd, Germania) sowie gegen 14 verantwortliche Personen noch nicht rechtskräftige Bußgelder in Höhe von insgesamt 6,29 Mio. DM verhängt. Die neun Unternehmen hatten im September 1990 beschlossen, als Reaktion auf die gestiegenen Treibstoffpreise ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Entfernung gestaffelte einheitliche Zuschläge für alle Flugreisen zu erheben. Die Preisauflagen hätten im Wettbewerb, d. h. in individuellen Verhandlungen der einzelnen Reiseveranstalter mit den Charterfluggesellschaften, festgelegt werden müssen. Die Kartellabsprache hat verhindert, daß der Fluggast zwischen unterschiedlichen Preiszuschlägen der konkurrierenden Veranstalter wählen konnte.

Das Bundeskartellamt hat gegen zwölf führende Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels und deren verantwortliche Unternehmensleiter wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen Geldbußen in Höhe von 34,685 Mio. DM verhängt (S. 79f.). Die betroffenen Unternehmen haben von 1987 bis 1990 einheitlich die den Apothekern bei Arzneimittellieferungen eingeräumten Rabatte gekürzt, sich gegenseitig Kundenschutz gewährt und den Wettbewerb um die Belieferung neuer Kunden außer Kraft gesetzt. Die schweren Wettbewerbsbeschränkungen unterliefen zugleich auch den Zweck staatlicher Regelungen, die gerade den Wettbewerb zur Erhaltung eines leistungsfähigen Pharmagroßhandels fördern sollen. Die Bußgeldbescheide sind mit einer Ausnahme noch nicht rechtskräftig.

5.2. Strategische Allianzen

Strategische Allianzen sind in ihren Erscheinungsformen, ihren Zielsetzungen und kooperativen Strategien so vielfältig, daß sie weder organisatorisch noch inhaltlich oder aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung eindeutig zugeordnet werden können. Zum Teil bezwecken sie lediglich den wechselseitigen Informationsaustausch im Bereich komplementärer Technologien; sie können aber auch die gemeinsame Grundsatzforschung zum Gegenstand haben, der Erarbeitung gemeinsamer technologischer Standards dienen oder die gemeinsame Produktentwicklung und Vermarktung

verfolgen. Häufig sollen die mit strategischen Allianzen verknüpften Ziele nicht nur durch bloße vertragliche Bindungen, sondern daneben auch durch kooperative Gemeinschaftsunternehmen sowie durch strukturelle Veränderungen in Form von wechselseitigen Beteiligungen erreicht werden.

Viele dieser Allianzen bevorzugen eine eher flexible Form der Zusammenarbeit. Sofern ihr Ziel darin besteht, über einen Erfahrungs- und Informationsaustausch die Kosten und Risiken der Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte zu reduzieren, kann durch sie, gerade auf wachstumsträchtigen Zukunftsmärkten, der technische Fortschritt gefördert werden. Dies zeigt sich besonders in der Informations- und Kommunikationsindustrie, der Luftfahrtindustrie sowie in der Biotechnologie und bei der Entwicklung neuer Werkstoffe.

Damit besteht aber immer auch die Gefahr, daß Gegenstand derartiger Allianzen bestimmte Parameter sein können, über deren Einsatz jedes der beteiligten Unternehmen im Wettbewerb autonom entscheiden sollte. Soweit strategische Allianzen den Wettbewerb beschränken, können sie daher langfristig der Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien eher entgegenstehen.

Das Bundeskartellamt prüft gegenwärtig eine Reihe strategischer Allianzen in unterschiedlichen Bereichen (Automobil-, Elektronik-, Chemieindustrie). Bei der kartellrechtlichen Beurteilung dieser Formen der Zusammenarbeit würdigt das Bundeskartellamt sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles. Es legt dabei die gleichen Grundsätze zugrunde wie bei anderen Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder bei Zusammenschlüssen.

Soweit im Rahmen einer strategischen Allianz Zusammenschlußtatbestände verwirklicht werden, bereitet es keine besonderen Schwierigkeiten, diese mit Hilfe der Vorschriften über die Fusionskontrolle zu erfassen.

Andere Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit im Rahmen strategischer Allianzen können unter das Kartellverbot des § 1 fallen, soweit es sich um wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern handelt. Dabei geht das Bundeskartellamt davon aus, daß konzerninterne Allianzen generell nicht vom Kartellverbot erfaßt werden. Das gleiche gilt, soweit die Beteiligten weder aktuell noch potentiell in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Dies ist auch im Hinblick auf die geographisch relevanten Märkte zu prüfen.

Vertikale Allianzen, also Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen, sind nach deutschem Recht in der Regel unproblematisch. Grenzen bestehen allerdings da, wo derartige Verbindungen faktisch zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs, insbesondere zu einer unbilligen Beeinträchtigung des Marktzutritts führen. Das gleiche gilt für Allianzen im Bereich der Zulieferindustrie, bei der die Einbindung des Zulieferers in die Unternehmensplanung seines Abnehmers erforderlich ist, wie etwa dem wechselseitigen Informationsaustausch zur ständigen Produktverbesserung. Hier kann allerdings das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 zu beachten sein, das gerade zugunsten von Zulieferern kleiner und mittlerer Größe zum Zuge kommen kann.

Kartellrechtlich kritisch sind häufig horizontale Allianzen zwischen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen. Sofern vorrangiges Ziel einer solchen strategischen Allianz in erster

Linie der bilaterale Austausch von Informationen über komplementäre Güter zur selbständigen Entwicklung neuer Produkte durch jeden der Beteiligten ist, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn es sich um eine reine Austauschbeziehung handelt, bei der der Grundsatz der Reziprozität von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt. Die gemeinsame Entwicklung wäre zulässig, wenn die Beteiligten allein finanziell, technologisch oder ökonomisch dazu nicht in der Lage wären (Arbeitsgemeinschaftsgedanke). Soweit der wechselseitige bilaterale Informationsaustausch ausschließlich den Beteiligten zugute kommt, sind diese Vereinbarungen ähnlich zu beurteilen wie wechselseitige Lizenz- oder Know-how-Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern (§§ 1, 20 f., Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 VO 2349/84 und VO 556/89). In diesen Fällen können die Kartellverbote des § 1 und Artikel 85 EWGV berührt sein.

Ist dagegen der Informationsaustausch in erster Linie marktbezogen und dient er primär der Ausschaltung des Risikos im Wettbewerb, so ist zu berücksichtigen, daß der Schutzzweck von § 1 auch den Geheimwettbewerb umfaßt. Soweit im Rahmen strategischer Allianzen Marktinformationsverfahren realisiert werden, beurteilt das Bundeskartellamt diese nach den hergebrachten Grundsätzen (Tätigkeitsbericht 1976 S. 11). Eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen einer strategischen Allianz, die in erster Linie die gemeinsame Produktion und den gemeinsamen Vertrieb zum Gegenstand hätte, dürfte in der Regel unter das Kartellverbot des § 1 fallen. Unzulässig ist ferner jede Art von Gebietsaufteilungen, Quoten-, Mengen- sowie Preisabsprachen. In diesen Fällen dürfte zugleich das Kartellverbot des Artikel 85 EWGV berührt sein.

5.3. Kooperationen

Mit dem seit dem 1. Januar 1990 in Kraft getretenen § 5 c werden Aktivitäten, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand haben, unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot freigestellt. Die Vorschrift will kleinen und mittleren Unternehmen einen strukturellen Nachteilsausgleich zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen. Dabei darf allerdings für die beteiligten Unternehmen kein Bezugszwang begründet werden. Da diese Einkaufskooperationen ohne Anmeldung beim Bundeskartellamt praktiziert werden können, liegen keine hinreichenden Informationen vor, in welchem Umfang von dieser Kooperationsform bisher Gebrauch gemacht wird. Das Bundeskartellamt hatte lediglich in Einzelfällen zu prüfen, ob tatsächlich alle Voraussetzungen des § 5 c erfüllt sind. So hat es einer nach § 5 c freigestellten Einkaufskooperation untersagt, einen mit einem Sportverband geschlossenen Werbe- und Ausstattungsvertrag über einen warenzeichenrechtlich geschützten Sportartikel durchzuführen (S. 75). Durch den Vertrag, der in erster Linie nicht dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit der Kooperationsmitglieder zu verbessern, sondern den Zugang zu dem relevanten Markt beschränkt, verschafft sich die Kooperation einen Vorteil, der über den Freistellungszweck des § 5 c weit hinausreicht und einen Mißbrauch im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 darstellt. Im Bereich des Möbelhandels hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß die in § 5 c vorausgesetzte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen die Teilnahme einzelner Großunternehmen an einer Einkaufskooperation nach § 5 c nicht ausschließt, wenn dadurch die Wettbewerbsfähig-

keit der übrigen Mitglieder gestärkt wird, weil infolge des größeren Nachfragevolumens bessere Konditionen erzielt werden können, die allen Beteiligten zugute kommen (S. 85).

Mit dieser Beurteilung nimmt das Bundeskartellamt in dieser Frage die gleiche Haltung ein wie bei den Mittelstands-Kooperationen nach § 5 b. Auch bei dieser Vorschrift schließt die Mittelstands-Klausel nicht aus, daß im Einzelfall große Unternehmen an einer Kooperationsvereinbarung mit kleinen und mittleren Unternehmen beteiligt sein können. Die Möglichkeiten von Großunternehmen, sich an Mittelstandskartellen zu beteiligen, sind vom Bundeskartellamt allerdings im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände kritisch zu prüfen.

Die Zahl der nach § 5 b legalisierten und noch tätigen Mittelstands-Kooperationen hat sich im Berichtszeitraum von 143 auf 150 erhöht. Darin sind die von den Landeskartellbehörden legalisierten Kartelle enthalten.

5.4. Konditionenempfehlungen

Im Berichtszeitraum 1989/90 sind 13 Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet worden. Die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen hat sich damit auf 243 erhöht. Davon werden nur noch 236 Empfehlungen praktiziert, denn seit 1980 wurden sieben Empfehlungen aufgegeben. 25 Konditionenempfehlungen sind im Berichtszeitraum geändert worden. Dies geschah überwiegend zur Anpassung an die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz; in zehn Fällen wurden Anpassungen der empfohlenen Haftungsklauseln an das Produkthaftungsgesetz erforderlich. Derartige Änderungen sowie redaktionelle Änderungen akzeptiert das Bundeskartellamt auch weiterhin ohne förmliche Anmeldung und ohne Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Konditionenempfehlungen waren im Berichtszeitraum nicht erforderlich, denn fast allen Erst- und Änderungsanmeldungen gehen informelle Vorverfahren voraus, in denen die Gründe für mögliche Beanstandungen unter Mißbrauchsgesichtspunkten beseitigt werden. Nur wenige Empfehlungen werden ohne Änderungen im Vorverfahren angemeldet. Bei dieser Prüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite eine wesentliche Hilfe. Das Bundeskartellamt legt daher auch für die Zukunft darauf Wert, daß die Stellungnahmen möglichst schon im Vorverfahren vorgelegt werden.

6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

6.1. Preisbindungsverbot

Ziel des Preisbindungsverbotes des § 15 ist es, die Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner für Zweitverträge sicherzustellen. Dabei ist generell von einem weiten Begriff der Preisgestaltungsfreiheit auszugehen; er beschränkt sich nicht auf die Höhe des von dem Dritten zu zahlenden Entgeltbetrages.

Diese Grundsätze hat das Bundeskartellamt mit der rechtskräftigen Untersagung einer Vereinbarung nach § 37 a in Verbindung mit § 15 klargestellt, mit der ein namhafter Skihersteller seinen Sportartikelhändlern ein Setverkaufsverbot (Kopplung von Ski und Bindung) sowie – auf Verlangen des Herstellers – eine Rück-

gabeverpflichtung für sämtliche gelieferten Skier auferlegt hatte (S. 75). Das Setverkaufsverbot beschränkt die Preisgestaltungsfreiheit des gebundenen Händlers, Ski und Bindung zu einem Gesamtpreis anzubieten. Die jederzeitige Rückgabepflicht, die in erster Linie der preislichen Disziplinierung des Händlers dient, stellt einen wirtschaftlichen Nachteil dar. Beide Regelungen sind daher nach § 15 nichtig.

Höchstpreisbindung

In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 8. Mai 1990 (WuW/E BGH 2647) festgestellt, daß wirtschaftliche Bindungen der Einzelhändler in der Preisgestaltungsfreiheit rechtlichen Bindungen im Hinblick auf § 15 grundsätzlich gleichstehen. Ein Automobilhersteller hatte seinen Händlern gegenüber bestimmte Rückvergütungen im Rahmen eines Bonussystems von der Nichtüberschreitung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für Ersatzteile abhängig gemacht. Der Bundesgerichtshof hat die Abhängigkeit der Gewährung von Ausgleichszahlungen und Boni von der Nichtüberschreitung bestimmter empfohlener Preise (Höchstpreisbindung) als wirtschaftliche Bindung gewertet, die gegen § 15 verstößt und damit nichtig ist. Er hat gleichzeitig festgestellt, daß eine derartige Höchstpreisbindung nicht durch die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 123/85 vom Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV freigestellt worden ist.

Buchpreisbindung

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 21. November 1989 (WuW/E BGH 2615) im Bereich der Buchpreisbindung nach § 16 zum Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher Stellung genommen. Dieses wurde bejaht, wenn in einem einheitlichen Geschäft (Kopplungsgeschäft) preisgebundene und nicht preisgebundene Schulbücher verkauft werden und eine „begründete Vermutung“ für einen Verstoß gegen die Preisbindung nach dem Sammelrevers für den Buchhandel vorliegt. Das Recht auf Bucheinsicht zur Aufdeckung von Preisbindungsverstößen sei erforderlich, wenn für die preisungebundenen Bücher ein Preis berechnet wird, der unter den Beschaffungskosten liegt, da dann die preisgebundenen Bücher im wirtschaftlichen Ergebnis zu einem geringeren als dem gebundenen Preis angeboten und verkauft werden.

6.2. Unverbindliche Preisempfehlungen

Zwei nicht rechtskräftige Entscheidungen (OLG München vom 7. Juni 1990 und KG vom 10. Juli 1990) haben zu einer für die Praxis unerfreulichen Konfliktsituation zwischen Kartellrecht und UWG-Recht im Bereich der Preisempfehlungen geführt. Beiden Entscheidungen liegen Sachverhalte zugrunde, bei denen Handelsunternehmen für von ihnen vertriebene Produkte mit Herstellerprospekten als Zeitungsbeilagen Werbung betrieben hatten. Dabei enthielten die Prospekte lediglich die als „unverbindlich“ gekennzeichneten Preisempfehlungen des Herstellers sowie die Firma des Händlers ohne Hinweis auf die von diesem geforderten Preise. Die Gerichte bewerteten das Verhalten der Handelsunternehmen als Verstoß gegen § 1 UWG in Verbindung mit § 1 Preisangabenverordnung, weil es sich hinsichtlich der in den Prospekten beworbenen Waren um eigene Angebote der Händler handelte, die nicht den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit entsprachen. Eine stillschweigende Übernahme der unverbindlich empfohlenen Herstellerpreise genüge diesen Grundsätzen nicht.

Das Bundeskartellamt sieht keine Veranlassung, aufgrund dieser Entscheidungen seine bisherige Praxis bei der kartellrechtlichen Beurteilung unverbindlicher Preisempfehlungen nach § 38a zu ändern. Es hält daran fest, daß in allen Unterlagen, in denen ein Hersteller eine Preisempfehlung ausspricht, stets der Unverbindlichkeitsvermerk nach § 38a Abs. 1 enthalten sein muß. Er darf auch nicht weggelassen werden, weil ein Wiederverkäufer erklärt, er mache sich die empfohlenen Preise zu eigen und bitte um Preisangabe ohne Hinweise auf die Unverbindlichkeit. Es ist Sache des Wiederverkäufers, durch eindeutige Erklärungen und Kennzeichnung zum Ausdruck zu bringen, daß der empfohlene Preis des Herstellers seinem eigenen Angebot zugrunde liegt. Dies kann durch Aufkleber, Stempel oder entsprechende drucktechnische Zusätze in den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers in den Prospekten erfolgen.

6.3. Ausschließlichkeitsbindungen

Das rechtliche Schicksal der von den beiden größten Veranstaltern von Pauschalreisen, TUI und NUR, mit Reisebüros vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 34,90) ist weiterhin ungewiß. Die Entscheidung des Kammergerichts, mit der die auf § 18 gestützte Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt worden war, ist vom Bundesgerichtshof durch Beschlüsse vom 25. September 1990 — KVR 2/89 und 3/89 — aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen worden. Der Bundesgerichtshof bestätigt zwar die Auffassung von Bundeskartellamt und Kammergericht, daß die von TUI und NUR mit Reisebüros abgeschlossenen Agenturverträge der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht des § 18 unterliegen und das vereinbarte Wettbewerbsverbot über die Erfordernisse einer üblichen sachgerechten Wahrnehmung des Interesses des Geschäftsherrn hinausgeht. Er vermißt jedoch nähere Feststellungen des Kammergerichts zur Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Leistung der Reisebüros sowie zu der Frage, ob auf diesem Markt und auf dem Markt für Pauschalreisen durch die vom Bundeskartellamt beanstandeten Vertragsklauseln die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. c beeinträchtigt wird. Allein die Feststellung, daß zwei bestimmte Marktteilnehmer im Marktzugang behindert werden, erübrige noch nicht die notwendigen weiteren Feststellungen, ob und inwieweit diese Individual-Beschränkungen auch zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs als Institution auf den beiden Märkten führen. Eine solche könne zwar bereits dann vorliegen, wenn nur ein oder einige wenige Wettbewerber vom Markt und vom Wettbewerb ausgeschlossen seien. Dies gelte aber nicht ohne weiteres in jedem Fall. Zu den vom Bundeskartellamt bejahten Mißbrauchstatbeständen nach § 18 Abs. 1 lit. a und b (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 90) hatte sich das Kammergericht nicht geäußert. Bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bleibt die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ohne Wirkung.

6.4. Lizenzverträge

Die Statistik der Deutschen Bundesbank über den Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland³⁾ weist, wie schon in den Jahren

³⁾ Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mai 1990, S. 28ff.

1980 bis 1987, auch für 1988 und 1989 eine negative deutsche Lizenzbilanz aus. Im Jahre 1988 betrug das Defizit fast 2,6 Mrd. DM, 1989 belief es sich auf 2,5 Mrd. DM. Beide Zahlen stellen Rekordmarken dar. Ursachen hierfür sind weder mangelnder Erfindungsreichtum noch eine technologische Lücke, sondern vielmehr vor allem die Zahlungen deutscher Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Mütter. Während rund 80 % des Defizits auf die elektrotechnische Industrie entfallen, erzielte die chemische Industrie mit ungefähr 1 Mrd. DM etwa die Hälfte der deutschen Einnahmen. Seit Jahren positiv ist die Bilanz der metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie, deren Überschuß bei 31 Mio. DM liegt. Die Ausgaben für Lizenzen fließen zu 58 % an amerikanische und zu jeweils 12 % an niederländische und schweizerische Unternehmen. Die Einnahmen sind zwar breiter gestreut, aber die Hälfte entfällt ebenfalls auf drei Länder, und zwar die USA (34 %), Japan (11 %) und Frankreich (7 %). Der Lizenzverkehr mit Japan ist positiv; er brachte in den Jahren 1988 und 1989 Überschüsse von 78 Mio. DM bzw. 63 Mio. DM.

Die Rangfolge der Länder bei den Einnahmen hat sich in den vergangenen Jahren nicht verändert. Hinter den USA (18,88 Mrd. DM), Italien, Großbritannien und Japan liegt die Bundesrepublik Deutschland mit ca. 2 Mrd. DM an fünfter Stelle. Nur zwei Länder weisen Überschüsse auf, die USA 15,34 Mrd. DM und Großbritannien 507,4 Mio. DM, während Japan mit 5,9 Mrd. DM das höchste Defizit hat.

Lizenzvermerk In dem Entwurf eines Patent- und Know-how-Lizenzvertrages über die Herstellung und den Vertrieb nicht brennbarer Pappen war für den künftigen Lizenznehmer die Verpflichtung vorgesehen, die Vertragsgegenstände mit dem dauerhaft lesbaren Hinweis „hergestellt unter Lizenz von ...“ zu versehen. Derartige Pflichten zur Anbringung von Lizenzvermerken, die als werbender Hinweis auf das Unternehmen des Lizenzgebers und dessen Erzeugnisse dienen, sind zwar zulässig, weil sie den Inhalt der lizenzierten Schutzrechte und der mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse nicht überschreiten; sie dürfen aber nicht mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschränkung des Lizenznehmers verbunden werden, die ihn daran hindert, auf den Vertragsgegenständen eigene auf seinen Geschäftsbetrieb hinweisende Bezeichnungen anzubringen. Auf Anregung des Bundeskartellamtes ist eine entsprechende Klausel in den Lizenzvertrag aufgenommen worden.

Laufzeitklausel Ebenfalls ist aufgrund kartellrechtlicher Bedenken die Laufzeit des geplanten Vertrages den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend geändert worden. Die ursprünglich vorgesehene Laufzeit hätte die Schutzdauer des zu lizenzierenden Patents erheblich überschritten. Eine solche Klausel wäre aber nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam.

Bezugsverpflichtung Ein zwischen einem dänischen und einem deutschen Unternehmen geschlossener Patent- und Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb spezieller Pumpen verpflichtete den Lizenznehmer zur Abnahme von „Lagerteilen“ des Lizenzgebers für diese Pumpen. Diese Lizenznehmerbeschränkung war nicht durch das Interesse des Lizenzgebers an der technisch einwandfreien Ausnutzung des lizenzierten Schutzrechts und des mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissens im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1) gerechtfertigt, sondern diente der Befriedigung seiner wirtschaftlichen Interessen. Sie ist auf Vorschlag des Bundeskartellamtes gestrichen worden.

Bei demselben Vertrag ist die vorgesehene unbefristete Geheimhaltungspflicht auf die Dauer des tatsächlichen Bestehens des mitlizenzierten Know-how eingeschränkt worden; denn nach dem vom Lizenznehmer weder veranlaßten noch verschuldeten Offenkundigwerden des lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisses stellt eine fortdauernde Geheimhaltungspflicht eine nach den §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Lizenznehmerbeschränkung dar.

Geheimhaltungspflicht

7. Verfahrensfragen

In seiner Entscheidung „Sportübertragungen“ (WuW/E BGH 2627 ff., S. 354 ff.) hat sich der Bundesgerichtshof erneut zu den Anforderungen an die Bestimmtheit kartellbehördlicher Mißbrauchsverfügungen geäußert. Danach gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze für Verwaltungsakte. Der Entscheidungssatz brauche den Regelungsinhalt der Verfügung nicht so zusammenzufassen, daß er alle Punkte aus sich heraus verständlich darstelle. Ausreichend sei vielmehr, wenn sich der Regelungsgehalt aus der Verfügung insgesamt, insbesondere aus der von der Behörde gegebenen, nach Treu und Glauben auszulegenden Begründung ergebe. Da Zuwiderhandlungen gegen kartellbehördliche Verfügungen als Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 geahndet werden können, müsse aber jedem ersichtlich sein, welches Handeln staatlichen Sanktionen unterliege, damit er sein Verhalten entsprechend einrichten könne. Im Falle der Entscheidung „Sportübertragungen“ sah der Bundesgerichtshof diese Voraussetzung als gegeben an, und zwar auch, soweit das Bundeskartellamt über die beanstandeten und für unwirksam erklärten Klauseln hinaus die Anwendung „neuer, gleichartiger Bindungen“ untersagt hatte. Ein derartiges nicht näher konkretisiertes Verbot besage, daß neben dem Neuabschluß identischer Vereinbarungen auch solche Bindungen untersagt seien, die den konkret verbotenen Vereinbarungen im Kern und in den wirtschaftlichen Auswirkungen entsprächen.

Bestimmtheit von Verfügungen

Als eine nicht hinreichend bestimmte Umschreibung des konkreten Verletzungstatbestandes hat hingegen das Kammergericht die Untersagungsverfügung angesehen, die das Bundeskartellamt gegen den Landesverband der hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. erlassen hatte (KG WuW/E OLG 4468). Der Verband hat einen Mustermietvertrag entworfen, den jeder als Vordruck direkt oder über den Fachhandel erwerben kann. Der Mustervertrag enthält neben Klauseln, die dem zwingenden Mietrecht der §§ 535 ff. BGB entsprechen, auch Vertragsbestimmungen, die dispositives Recht ändern. Das Bundeskartellamt (Beschluß vom 23. Februar 1989, B 1 — 48/87) hatte die Herausgabe und den Vertrieb des Vordrucks als verbotene Empfehlung i. S. v. §§ 37 a Abs. 2, 38 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 1 angesehen und diese sowie die Werbung dafür untersagt. Die Untersagung erstreckte sich nicht nur auf einzelne bestimmte Klauseln, sondern auf den gesamten Mustermietvertrag. Hierfür, so das Kammergericht, gebe es keine rechtliche Grundlage. § 38 Abs. 1 Nr. 1 verbiete, Empfehlungen auszusprechen, die eine Umgehung des Verbots bewirkten, sich über die Unwirksamkeit eines zu einem gemeinsamen Zweck geschlossenen wettbewerbsbeschränkenden Vertrages hinwegzusetzen. § 1 Abs. 1 sehe nicht die Unwirksamkeit eines Vertrages im ganzen vor, sondern nur, soweit er geeignet sei, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit

Waren oder gewerblichen Leistungen zu beeinflussen. Daher sei es möglich, daß nicht alle Bestimmungen eines Vertrages gegen § 1 verstießen und von der Rechtsfolge der Unwirksamkeit erfaßt würden. Da § 37 a Abs. 2 eine Untersagungsmöglichkeit nur für das unter die Verbotstatbestände der §§ 25, 26 und § 38 Abs. 1 Nrn. 11 oder 12 fallende Verhalten eröffne und eine verbotene Empfehlung für die Umgehung des Grundverbots ursächlich sein müsse, bedürfe es einer hinreichend bestimmten Umschreibung des konkreten Verletzungstatbestandes. In der Untersagungsverfügung müsse deshalb festgestellt werden, inwieweit der Vertrag unwirksam sei, dessen Abschluß empfohlen werde. Die unter den Verbotstatbestand fallenden Vertragsklauseln müßten also im einzelnen bezeichnet werden. In dem konkreten Fall seien die Klauseln nicht untersagungsfähig gewesen, die nur zwingendes Mietrecht wiedergeben, denn insoweit fehle es ohnehin an der durch § 1 geschützten Handlungsfreiheit der Vertragsparteien.

Beiladung Mit Beschluß vom 21. Februar 1989 (WuW/E OLG 4363 „Wieland-Langenberg“) hat das Kammergericht bestätigt, daß das Bundeskartellamt Personen und Personenvereinigungen auch nach Beginn des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 beiladen kann, wenn der Beiladungsantrag vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens gestellt worden ist. Das Bundeskartellamt hatte mit Beschluß vom 18. August 1988 den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Langenberg Kupfer- und Messingwerke GmbH & Co. KG, Velbert, durch die Wieland Werke AG, Ulm, untersagt (WuW/E BkartA 2304; Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 56). Der Beschluß war den beteiligten Unternehmen zwischen dem 20. und 27. August 1988 zugestellt worden. Mit im Bundeskartellamt am 23. August 1988 eingegangenen Schriftsatz beantragte ein Wettbewerber der beteiligten Unternehmen seine Beiladung zum Verfahren. Die Betroffenen erhielten Gelegenheit, zu dem Antrag bis zum 15. September 1988 Stellung zu nehmen. Am 14. September 1988 gingen die Beschwerden der Betroffenen gegen den Untersagungsbeschluß ein. Mit Beschluß vom 6. Oktober 1988 lud das Bundeskartellamt den Antragsteller zum Verfahren bei.

Das Kammergericht hat die Beschwerde gegen den Beiladungsbeschluß zurückgewiesen und dazu ausgeführt, aus dem Wortlaut der §§ 51 Abs. 2 Nr. 4, 66 Abs. 1 Nr. 3 ergebe sich, daß ausschließlich die Kartellbehörde, nicht aber das Gericht befugt sei, die Beiladung anzuordnen. Hingegen lasse sich aus den Vorschriften und ihrer Entstehungsgeschichte nicht zwingend herleiten, ob die Beiladungsbefugnis zeitlich begrenzt sei oder noch während des gesamten Beschwerdeverfahrens fortbestehe. Letztlich hat das Kammergericht diese Frage offengelassen. Es meint, jedenfalls lasse der Zusammenhang der für die Beiladung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren maßgeblichen Vorschriften die von ihm vertretene Auffassung zu, die Kartellbehörde sei nur während des behördlichen Verfahrens zur Beiladung befugt. Allerdings gebe es keine Anhaltspunkte dafür, die Beiladungsbefugnis darüber hinaus weiter einzuschränken, insbesondere wenn eine Beiladung bereits vor Erlaß der kartellbehördlichen Verfügung beantragt worden sei.

Da sich die Wirkung der Beiladung auch auf das gerichtliche Verfahren erstreckt, bleibe die Beiladungsbefugnis der Kartellbehörde auch nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens und nach Einlegung der Beschwerde gegen die Sachentscheidung bestehen, wenn sie bestanden habe, als der Beiladungsantrag gestellt wurde. Die geschützten Rechte des Beizuladenden blieben außer Betracht, wenn die Befugnis der Kartellbehörde zur Beiladung trotz

rechtzeitiger Antragstellung mit einem formalen Vorgang wie der Beschwerdeeinlegung ende und damit von Ereignissen abhängig gemacht werde, auf deren Verlauf der Beschwerdeführer keinen Einfluß habe, wie z. B. auf die Reihenfolge von Beiladungs- und Sachentscheidungen oder den Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung.

Der Bundesgerichtshof hat seine bereits in der „Morris-Rothmans“-Entscheidung (WuW/E BGH 2211) dargelegten Grundsätze zur Erledigung in der Hauptsache bestätigt („Springer-Kieler Zeitung“, WuW/E BGH 2620; S. 350f.). Die Erledigung der Hauptsache kann danach noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz erklärt werden – und zwar auch einseitig durch den Rechtsbeschwerdeführer, wenn das erledigende Ereignis außer Streit ist. Widerspricht der Gegner, so bedarf es einer sachlichen Entscheidung über die Erledigung. Dann sei, so führt der Bundesgerichtshof aus, nur noch darüber zu entscheiden, ob der Verwaltungsakt keine Wirkungen mehr äußern könne und deshalb gegenstandslos sei. Nicht anwendbar seien im Kartellverwaltungsrecht die von der Rechtsprechung zu § 91 a ZPO entwickelten Grundsätze, wonach bei einer von Anfang an unzulässigen oder unbegründeten Klage eine einseitige Erledigungserklärung wirkungslos sei. Dies folge aus dem in § 70 Abs. 2 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, daß ein vom Beschwerdeführer auf den Kostenpunkt beschränkter Rechtsstreit grundsätzlich nicht der Kostenentscheidung wegen einer abschließenden Sachentscheidung erfordern solle.

Erledigung in der Hauptsache

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung „Golden Toast“ (WuW/E OLG 4459, 4466 f.) erneut den Grundsatz bestätigt, daß eine rechtlich unverbindliche Unbedenklichkeitserklärung der Kartellbehörde nur ausnahmsweise beim Adressaten das Vertrauen auf ein Nichteinschreiten der Behörde weckt und ihm einen Anspruch auf Schutz dieses Vertrauens vermittelt (vgl. BGH WuW/E BGH 1787, 1793 – Garant; KG WuW/E OLG 3737, 3740 f. – Selex-Tania). In dem entschiedenen Fall hatte das Bundeskartellamt die Durchführung einer Gebietsschutzvereinbarung in einer Verbandszeichensatzung untersagt, die es einige Jahre zuvor als kartellrechtlich unbedenklich beurteilt hatte. Einen Bindungswillen der Behörde, gegen die Satzungsbestimmungen auch bei geänderter Rechtsauffassung nicht einzuschreiten, hat das Kammergericht aus der Erklärung der Behörde nicht hergeleitet. Nach seiner Auffassung konnte die Beschwerdeführerin lediglich erwarten, daß die Kartellbehörde von dem ihr in § 37 a eingeräumten Ermessen nur bei unveränderter Beurteilung der Sach- und Rechtslage keinen Gebrauch machen werde. Selbst wenn man die Unbedenklichkeitserklärung als Verwaltungsakt ansähe, folge daraus hinsichtlich des Vertrauensschutzes nichts anderes. Die Rücknahme eines solchen Verwaltungsaktes sei nach § 48 Abs. 4 VwVfG innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an möglich, in dem die Behörde die Rechtswidrigkeit tatsächlich erkannt hat. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 12. März 1991 zurückgewiesen (KVR 1/90).

Vertrauensschutz

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG in der Fassung vom 25. Juli 1984 schließt aus, daß der Teil einer Geldbuße, mit dem der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden soll, steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzt wird. Diese Regelung verstößt bei verfassungskonformer Auslegung des § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG nicht gegen das Grundgesetz, wie aus dem Beschluß des Bundesverfassungs-

Steuerliche Behandlung von Geldbußen und die Bemessung des Mehrerlöses

gerichts vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 228; 1 BvL 4/87; 1 BvL 5/87; 1 BvL 6/87; 1 BvL 7/87) hervorgeht.

Ausgangsverfahren für den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts waren vier kartellrechtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren, die die Beteiligung an der Durchführung wettbewerbsbeschränkender Absprachen zum Gegenstand hatten. Das Bundeskartellamt hatte bei der Festsetzung der Geldbußen den durch die Absprachen erzielten Mehrerlös berücksichtigt. Die Nebenbetroffenen – zwei Bauunternehmen und zwei Brauereien – zahlten die Geldbußen und machten sie anschließend steuerlich als Betriebsausgabe geltend. Das Finanzamt versagte in allen vier Fällen den Abzug. Der Bundesfinanzhof hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG zur Prüfung vorgelegt und die Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG insbesondere auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 GG geprüft und dazu ausgeführt, aus dem Gleichheitssatz folge für das Steuerrecht, daß die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sein müsse. Das geltende Steuerrecht verwirkliche diese Forderung durch die Nettobesteuerung, nach der nur der Gewinn versteuert werde und alle betrieblich veranlaßten Aufwendungen absetzbar seien. Mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei eine Regelung nicht vereinbar, die dem Täter einer Ordnungswidrigkeit entweder seinen Gewinn sowohl unter ordnungswidrigkeitsrechtlichen als auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten voll belasse oder eine vollständige Abschöpfung nach ordnungswidrigkeitsrechtlichen Grundsätzen mit einer zusätzlichen steuerrechtlichen Belastung verbinde. Sei der durch eine Ordnungswidrigkeit erlangte Gewinn zu versteuern, so dürfe in den Teil des Bußgeldes, der auf seine Abschöpfung gerichtet ist, nur der um den absehbaren Steueranteil verminderte Gewinn einbezogen werden. Umgekehrt dürfe die Absetzung einer Geldbuße als Betriebsausgabe in Höhe des Abschöpfungsbetrages nicht ausgeschlossen werden, wenn dieser nach dem Bruttobetrag des erzielten Gewinns bemessen sei. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG sei eindeutig und lasse unabhängig davon, ob mit einer Geldbuße zugleich der Gewinn abgeschöpft werde oder nicht, keine Absetzung zu. Auch unter dem Gesichtspunkt verfassungskonformer Auslegung sei die Vorschrift keiner anderen Interpretation zugänglich. Gleichwohl sei die Vorschrift im Hinblick auf ihr Zusammenwirken mit § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG verfassungsgemäß. Eine gegen das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßende doppelte Gewinnabschöpfung finde nämlich nicht statt, solange § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG so ausgelegt werde, daß bei der Berechnung des abzuschöpfenden wirtschaftlichen Vorteils die Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sei. Gegebenenfalls sei die Besteuerung von der zuständigen Behörde zu schätzen.

Der Bundesfinanzhof hat daraufhin entschieden, ein etwaiger Verfassungsverstoß bei der Festsetzung der Geldbuße könne nicht dadurch behoben werden, daß der auf die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils entfallende Teil der Geldbuße bei der Gewinnfeststellung oder der Festsetzung der Einkommensteuer gewinnmindernd berücksichtigt werde. Vielmehr hätte im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Bußgeldbescheid eine verfassungswidrige Bemessung der Geldbuße nach dem Bruttobetrag des Mehrerlöses gerügt werden müssen (BFH, BB 1990, 2012 f.).

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grundsätze zur Berechnung des abzuschöpfenden Vorteils hat nun das Kammergericht in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unzulässiger Submissionsabsprachen bei der Bemessung der Geldbuße gegen das nebenbetroffene Unternehmen erstmals angewandt (Urteil vom 21. Juni 1990, Kart 12/89). Das auf dem Gebiet der Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik tätige Unternehmen hatte dadurch, daß die übrigen an der Absprache beteiligten Wettbewerber höhere Schutzangebote abgegeben hatten, bei verschiedenen Ausschreibungen den Zuschlag erhalten und hierbei einen Mehrerlös von 3 % der jeweiligen Auftragssumme erzielt. Bei der Berechnung des Mehrerlöses hat das Kammergericht die Auftragssumme zunächst um den in ihr enthaltenen Mehrwertsteuerbetrag gemindert, da die Mehrwertsteuer nur einen durchlaufenden Posten darstelle und der Nebenbetroffenen nicht als wirtschaftlicher Vorteil zugeflossen sei. Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts führt es weiter aus, auch die auf den Mehrerlös entfallende Körperschaft- und Gewerbebeertragsteuer seien abzuziehen. Hierdurch solle im Ergebnis aber kein Abzug des Mehrerlöses als Betriebsausgabe erreicht werden, wie er bis zur neuen Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG möglich gewesen, nun aber durch diese Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen sei. Es seien daher nur die tatsächlich angefallenen Steuern zu berücksichtigen und nicht die in Betracht kommenden Steuersätze auf den eingenommenen Mehrerlös anzuwenden. Soweit die Nebenbetroffene in einzelnen Jahren Verluste erzielt habe und diese Verluste fortschreibe, werde dies zur steuerlichen Erfassung der in diesen Jahren eingenommenen Mehrerlösbeträge aufgrund späterer Steuerfestsetzungen führen, wenn die Nebenbetroffene Gewinne erziele; dies hänge von der Höhe ihrer Erträge und der abziehbaren Betriebsausgaben ab. Es sei nicht absehbar, wie diese Entwicklung im einzelnen verlaufen werde. Zu der gebotenen Schätzung der anfallenden Steuern könnten aber nur Umstände hinzugezogen werden, deren Eintritt und Höhe hinreichend sicher feststehen. Da solche konkreten Umstände für künftige, den Mehrerlös erfassende Gewinnbesteuerungen bei der Nebenbetroffenen nicht festgestellt werden könnten, könne als Grundlage der Schätzung über die Höhe der anfallenden Steuern nur die für die Jahre 1981–1985 festgesetzte Körperschaftsteuer herangezogen werden. Unter Einbeziehung der Gewerbebeertragsteuer ergebe sich durch Schätzung für den abzusetzenden Steuerbetrag ein Satz von 1 %. Weitere Abzüge über diesen Prozentsatz hinaus seien nicht gerechtfertigt.

Gegen den Beschluß des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden (KRB 5/90).

Mit Urteil vom 28. November 1989 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin bestätigt, daß für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ausschließlich die Kartelloberlandesgerichte zuständig sind (OVG 8 B 27.86).

Zuständigkeit

Das Gericht hat die vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage eines Handelsunternehmens gegen das Bundeskartellamt auf Feststellung, daß bestimmte Unternehmen keine nach § 23 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz mit der Klägerin verbundenen Unternehmen seien, als unzulässig angesehen. Zur Begründung führt es aus, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO sei der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben, da kartellrechtliche Streitigkeiten durch Bundesgesetz ausdrücklich einem anderen Gericht zugewiesen seien. Die Zuweisung ergebe sich aus §§ 62 ff., 73 ff. Nicht erforderlich sei, daß sich die Zuweisung unmittelbar und wörtlich aus dem Gesetz

ergebe; vielmehr reiche es aus, wenn ein entsprechender Wille des Gesetzgebers im Wege der Auslegung nach dem Gesamtgehalt einer Regelung und dem Sachzusammenhang der betroffenen Materien erkennbar sei. Daß im GWB keine Feststellungsklage vorgesehen sei, führe zu keiner anderen Beurteilung. Die Gerichte könnten und dürften Rechtsschutz jeweils nur im Rahmen ihrer Rechtswegzuständigkeit gewähren. Die Frage, ob eine in der einschlägigen Prozeßordnung nicht ausdrücklich geregelte Klageart aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 GG generell oder ausnahmsweise statthaft sei, ergebe sich erst, wenn der Rechtsweg eröffnet sei.

Die Voraussetzungen vorbeugenden Rechtsschutzes hat das Kammergericht in seinem Beschluß vom 12. Oktober 1990 (Kart 26/89) nochmals dargelegt (vgl. schon KG WuW/E OLG 3685, 3698 „Aral“).

**Rechtsschutz-
interesse**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war die Frage, ob das Bundeskartellamt befugt sei, bei der Bekanntmachung angezeigter Zusammenschlüsse im Bundesanzeiger die Stellung der Bayerischen Landesbank Girozentrale wie folgt zu beschreiben: „gemeinsam beherrscht vom Freistaat Bayern und dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband“. Das Bundeskartellamt hatte wegen der von der Bayerischen Landesbank Girozentrale geäußerten rechtlichen Bedenken in drei Fällen eine entsprechende Bekanntmachung zurückgestellt. Die Bayerische Landesbank Girozentrale erhob daraufhin vorbeugende Unterlassungsklage und begründete sie damit, daß die beabsichtigte Bekanntmachung inhaltlich unrichtig und geschäftsschädigend und folglich rechtswidrig sei. Die Beschwerdeführerin werde nicht durch den Freistaat Bayern und andere Unternehmen beherrscht; eine Darstellung als abhängiges Unternehmen entspreche auch nicht ihrer Geschäftspolitik.

Das Kammergericht wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Zwar könne eine vorbeugende Unterlassungsklage sich auch gegen schlichtes Verwaltungshandeln richten, doch müsse wie auch sonst bei vorbeugendem Rechtsschutz ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse vorliegen, das nur gegeben sei, wenn das bevorstehende Verwaltungshandeln irreparable oder schwer auszugleichende Nachteile zur Folge hätte.

Dies sei im vorliegenden Fall für die Beschwerdeführerin nicht zu befürchten. Rechtliche Belastungen seien mit der Bekanntmachung nicht verbunden, da das Bundeskartellamt in der Bekanntmachung lediglich seine derzeitige Rechtsauffassung ohne Bindung für künftige Verfahren äußere. Ideellen Beeinträchtigungen könne durch nachträgliche Berichtigung Rechnung getragen werden.

Im übrigen, so das Kammergericht, dürfte der Beschwerdeführerin eine Berufung auf Rechte aus Artikel 2 Abs. 1, 12 GG schon wegen ihres Charakters als juristische Person des öffentlichen Rechts versagt sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kämen öffentlich-rechtliche Körperschaften nur ausnahmsweise in den Genuß des Grundrechtsschutzes und nicht schon dann, wenn sie Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit wahrnähmen. Gesetzlicher Auftrag der Beschwerdeführerin sei es, den Freistaat Bayern und kommunale Körperschaften zu unterstützen, wozu auch die von der beabsichtigten Bekanntmachung betroffenen Vorgänge gehörten.

In den Gründen zur Aufhebung der einstweiligen Anordnung des Bundeskartellamtes gegen fünf führende Tankstellengesellschaften (Beschluß vom 10. Dezember 1990, Kart 19/90; S. 57) hat das Kammergericht seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen wiederholt und ergänzt (vgl. KG WuW/E OLG 1767, 1774 „Kombinationstarif“; 2145, 2146 „Sonntag Aktuell II“; 1548, 1552 „Saba“). Danach sind die Kriterien für die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung mangels einer Regelung in § 56 Ziff. 3 sinnverwandten Regelungen des GWB (§ 63a) und anderer Verfahrensordnungen – VwGO, ZPO, BVerfGG – zu entnehmen. Jedenfalls soweit eine einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache ganz oder teilweise vorwegnehme, müsse sie erforderlich sein, um drohende irreparable Nachteile oder schwere Schäden im Interesse des Gemeinwohls abzuwenden. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung setze voraus, zwischen den besonderen öffentlichen Interessen und den Belangen der betroffenen Unternehmen abzuwägen. Die Elemente und das Ergebnis dieser Abwägung seien in der Begründung im einzelnen dazulegen. Der Hinweis, eine einstweilige Anordnung sei im öffentlichen Interesse geboten, genüge diesen Anforderungen nicht und könne eine auf den besonderen Fall zugeschnittene Begründung nicht ersetzen. Dieser Mangel sei ebenso wenig heilbar wie die Begründungsmängel bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 63 a oder auch nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; denn hier wie dort solle die Behörde sich des Ausnahmeharakters der beabsichtigten Maßnahme bewußt werden und die maßgeblichen Umstände sorgfältig analysieren.

In derselben Entscheidung hat das Kammergericht das Interesse der Beschwerdeführer an der Feststellung bejaht, daß der Beschluß des Bundeskartellamtes rechtswidrig gewesen sei. Da eine Hauptsacheentscheidung nicht vorliege und das Bundeskartellamt eine weitere einstweilige Anordnung angekündigt habe, müßten die Beschwerdeführer verstärkt mit einem Eingriff in ihr Marktverhalten rechnen. Eine Entscheidung über die von ihnen beantragte Feststellung ermögliche es ihnen, sich hierauf einzustellen. Dem könne nicht entgegengehalten werden, das Beschwerdeverfahren gegen die einstweilige Anordnung sei wegen seines summarischen Charakters für eine abschließende Klärung ungeeignet. Für die Beschwerdeführer sei in erster Linie bedeutend, ob das Bundeskartellamt im Wege der einstweiligen Anordnung einschreiten durfte.

8. Zusagen im Fusionskontrollverfahren

Das Bundeskartellamt hat am 2. Januar 1989 mit dem Schweizerischen Bankverein (SBV) und der Basler Handelsbank Beteiligungs- und Finanzgesellschaft (BHB), beide Basel/Schweiz, den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag⁴⁾ geschlossen:

1. Das Zusammenschlußvorhaben Amsterdam-Rotterdam Bank N.V., Bank für Gemeinwirtschaft AG, DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Schweizerischer Bankverein, Security Pacific National Bank und Svenska Handelbanken

SBV, BHB/Coop

– einerseits –
sowie Coop AG-

– andererseits –,

⁴⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 5903

angemeldet mit Schreiben vom 7. Dezember 1988, läßt nach der Auffassung des BkartA wegen der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung des SBV an Kafu-Wasmund die Entstehung oder Verstärkung beherrschender Stellungen auf den Lebensmittelhandelsmärkten der Regionen Bremen bzw. Südbaden/Freiburg im Sinne des § 24 Abs. 1 erwarten.

2. Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtet sich BHB, entweder die von ihr gehaltene Mehrheitsbeteiligung an der SB Lebensmittelhandel Beteiligungs-Gesellschaft mbH durch Veräußerung dieser Beteiligung an ein nicht vom Schweizerischen Bankverein abhängiges Unternehmen auf unter 25 % zu reduzieren oder ihren Gesellschaftereinfluß auf die SB Lebensmittelhandel Beteiligungs-Gesellschaft mbH dahin auszuüben, daß diese die von ihr gegenwärtig als Alleingesellschafterin gehaltene 100%ige Beteiligung an der Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH durch Veräußerung an ein nicht vom Schweizerischen Bankverein abhängiges Unternehmen auf unter 20 % reduziert. Diese Verpflichtung soll durch die Veräußerung der genannten Beteiligung bis zum 31. Dezember 1989 erfüllt werden.
3. Das BkartA erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das in Ziffer 1 genannte Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn BHB gemäß Ziffer 2 verfährt.
4. Erfüllt BHB die Verpflichtung gemäß Ziffer 2 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der von der BHB indirekt gehaltenen Mehrheitsbeteiligung an der Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH, Bremen, die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rewe AG/Coop

Das Bundeskartellamt und die Rewe-Zentral AG & Co. oHG, Bad Homburg, haben am 27. September 1990 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag⁵⁾ geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Übernahme der Geschäftsbereiche Süd und Südost der Coop AG durch die Rewe-Zentral AG, angemeldet mit Schreiben vom 31. Juli 1990, verpflichtet sich die Rewe-Zentral AG, auf den folgenden Regionalmärkten Standorte mit dem unten angegebenen Mindestumsatz auf andere Handelsunternehmen zu übertragen:

a) Aschaffenburg	6,8 Mio. DM
b) Miltenberg	9,7 Mio. DM
c) Mosbach	27,6 Mio. DM
d) Öhringen	2,4 Mio. DM
e) Aichach	1,7 Mio. DM
f) Landsberg	4,1 Mio. DM

Die Verpflichtung soll bis zum 1. April 1991 erfüllt werden.
2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn die Rewe-Zentral AG gemäß Ziffer 1. verfährt.

⁵⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 5345

3. Erfüllt die Rewe-Zentral AG die Pflicht nach Ziffer 1. nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Märkte die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Das Bundeskartellamt und die ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, haben am 17. Januar 1991 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag⁶⁾ geschlossen:

Asko/Coop

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens „Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der ASKO an Coop Aktiengesellschaft, Frankfurt,“ angemeldet mit Schreiben vom 13. November 1990, verpflichtet sich ASKO, im Raum Bremen Standorte mit Lebensmittelumsätzen in Höhe von 50 Mio. DM und im Raum Bremerhaven solche mit Lebensmittelumsätzen in Höhe von 80 Mio. DM auf andere Handelsunternehmen zu übertragen.

Die Verpflichtung soll bis zum 31. Juli 1991 erfüllt werden.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn ASKO gemäß Ziffer 1. verfährt.
3. Erfüllt ASKO die Verpflichtung nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Märkte die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Desweiteren hat das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit dem angemeldeten, aber nicht realisierten Vorhaben der Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, sämtliche Geschäftsanteile an der Rüdersdorfer Zement GmbH (RZ), Rüdersdorf, zu erwerben, vorsorglich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag⁷⁾ geschlossen; dieser Vertrag hat jedoch keine Wirksamkeit entfaltet, weil RZ inzwischen von der Readymix AG, Ratingen, übernommen worden ist:

**Alsen-Breitenburg/
Rüdersdorfer
Zement**

Zwischen dem Bundeskartellamt – 7. Beschlußabteilung –, Mehringdamm 129, 1000 Berlin 61, einerseits

und

der Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Winfried Steeger, Alsterarkaden 27, 2000 Hamburg 36 (im folgenden kurz genannt: AB), andererseits wird zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung im Fusionskontrollverfahren B 7 – 253100 -U-1086/90 – 1 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen:

Die AB verpflichtet sich unter der Bedingung, daß sie sämtliche Geschäftsanteile an der Rüdersdorfer Zement GmbH, Rüdersdorf, DDR (im folgenden kurz genannt: Rüdersdorf) erwirbt:

1. binnen drei Monaten nach Erwerb der Rüdersdorf deren Betriebsteil Rummelsburg (Mahlwerk und Grundstück samt aller

⁶⁾ Bundesanzeiger 1991, S. 524

⁷⁾ Bundesanzeiger 1991, S. 90

zugehörigen Aktiva und Passiva) an ein mit ihr nicht verbundenes Unternehmen zu veräußern und

2. binnen sechs Monaten nach Erwerb der Rüdersdorf ihre Beteiligung an der Zemtrans Transportbeton GmbH & Co. Betriebs-KG, Berlin, auf ein mit ihr nicht verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Die Nummer 1 des vorstehenden Vertrages ist dadurch gegenstandslos geworden, daß der Betriebsteil Rummelsburg von der Treuhandanstalt bereits getrennt an Dritte veräußert worden ist.

9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

9.1. Verordnungen, Richtlinien

Europäische Fusionskontrolle

Am 21. September 1990 ist die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁸⁾ in Kraft getreten. Gestützt auf die Ermächtigung in Artikel 23 dieser Verordnung hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 2367/90 der Kommission vom 25. Juli 1990 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁹⁾ erlassen. Danach ist für Anmeldungen das Formblatt CO zu verwenden, in dem aufgeführt ist, welche Angaben von den Unternehmen zur Anmeldung eines Zusammenschlusses mit gemeinschaftsweiter Bedeutung mitzuteilen sind. Die Kommission gibt den Beteiligten auf deren Wunsch bereits vor der Anmeldung Gelegenheit zu informellen und vertraulichen Gesprächen über den beabsichtigten Zusammenschluß, wobei auch über den Umfang der im Formblatt CO mitzuteilenden Angaben gesprochen werden kann. Ferner hat die Kommission eine „Bekanntmachung über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen“ und eine „Bekanntmachung über Konzentrations- und Kooperationstatbestände“ nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Zusammenschlüssen veröffentlicht¹⁰⁾. In der Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) bei der Kommission führt eine „Merger Task Force“ die Europäische Fusionskontrolle durch. Das Bundeskartellamt arbeitet mit dieser Merger Task Force eng zusammen.

Wie im deutschen Recht ist es das Ziel auch der Europäischen Fusionskontrolle, die Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen zu verhindern. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Rats-Verordnung Nr. 4064/89 (im folgenden: Verordnung) sind deshalb „Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, (. . .) für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären“.

Der Anwendungsbereich der EG-Fusionskontrolle umfaßt gemäß Artikel 1 der Verordnung alle Zusammenschlüsse von „gemeinschaftsweiter Bedeutung“, die vorliegt, wenn

⁸⁾ ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 14 ff.

⁹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 14.8.1990, S. 5 ff.

¹⁰⁾ ABl. C 203 vom 14.8.1990, S. 5 ff.

- (1) alle beteiligten Unternehmen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU (derzeit ca. 10 Mrd. DM) und
- (2) mindestens zwei der beteiligten Unternehmen einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. ECU und
- (3) beteiligte Unternehmen nicht jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Diese Schwellenwerte gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1993. Über ihre Beibehaltung oder – wie von der Kommission angestrebt – Absenkung hat sich der Rat eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit vorbehalten (Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung).

Die Umsatzberechnung erfolgt im wesentlichen wie in der deutschen Fusionskontrolle. Hingegen unterscheidet sich der Zusammenschlußtatbestand nach der Verordnung vom Zusammenschlußbegriff nach deutschem Fusionskontrollrecht.

Nach Artikel 3 der Verordnung ist das Kriterium der „Kontrolle über andere Unternehmen“ maßgeblich; es ist als Möglichkeit definiert, einen „bestimmenden Einfluß“ auszuüben. Damit hängt insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen die Anwendung der EG-Fusionskontrolle von den Umständen des Einzelfalles ab. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsunternehmen, die nur dann unter die Verordnung fallen, wenn sie von den Obergesellschaften gemeinsam kontrolliert und von der Kommission als konzentrativ eingestuft werden. Dabei ist anzumerken, daß der Begriff „konzentrativ“ in der Bekanntmachung der Kommission über Konzentrations- und Kooperationstatbestände sehr restriktiv ausgelegt wird. Kooperative Gemeinschaftsunternehmen unterliegen weiterhin der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle nach den Vorschriften der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag.

Auf Zusammenschlüsse, die unter die Verordnung fallen, findet das Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten generell keine Anwendung. Allerdings sieht Artikel 9 der Verordnung die Möglichkeit der Verweisung eines Fusionskontrollverfahrens an die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten für den Fall vor, daß „ein Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die wirksamer Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich behindert würde“. Teilt ein Mitgliedstaat dies der Kommission binnen drei Wochen nach Erhalt der Abschrift der Anmeldung mit, so kann die Kommission entweder den Fall selbst behandeln, um auf dem Markt den Wettbewerb zu schützen, oder ihn an die nationale Kartellbehörde verweisen; sofern die Kommission aber der Auffassung der nationalen Behörde, es bestehe ein besonderer Markt, auf dem der Wettbewerb erheblich behindert würde, nicht folgt, stellt sie dies durch Entscheidung fest.

Für die EG-Fusionskontrolle gilt generell die Prävention (Artikel 7 der Verordnung). Ein Zusammenschluß darf weder vor noch während der auf die Anmeldung folgenden drei Wochen vollzogen werden. Die Kommission kann den Vollzug darüber hinaus bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung aussetzen. Die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens ergeht innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung (Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung); die Entscheidung,

ob ein Zusammenschluß mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht, muß innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens erlassen werden (Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung).

Bis zum 31. Dezember 1990 wurden von der Merger Task Force folgende Fälle behandelt und durch (Freigabe-) Entscheidung abgeschlossen:

- Renault Paris/Volvo, Göteborg (Nutzfahrzeuge)
- Groupe AG, Brüssel/Amev, Utrecht (Versicherungen)
- ICI, London/Tioxide, London (chemische Erzeugnisse)
- Promodès, Paris/Dirsa, Mellen/Spanien (Lebensmittelhandel)
- Cargill/Unilever (Landhandel)

Im Fall Renault/Volvo hat die Kommission die wechselseitige Beteiligung in Höhe von 25 % im Pkw-Bereich nicht als Zusammenschluß gewertet, so daß der Fall insoweit auch Gegenstand der Prüfung nach Artikel 85 EWGV und der nationalen Fusionskontrolle war (S. 68). In dem ebenfalls in Brüssel angemeldeten Zusammenschluß Arjomari-Prioux/Wiggins Teape stellte die Kommission fest, daß der Fall aufgrund der Umsätze der beteiligten Unternehmen nicht unter die Verordnung fällt.

Weitere fünf Zusammenschlüsse (Mitsubishi/Ucar; Matsushita/MCA; AT + T/NCR; Alcatel/Telettra und CEAC/Magneti Marelli; BNP/Dresdner Bank/OKHB, Budapest) sind bis zum 31. Dezember 1990 bei der Kommission angemeldet worden. Die fusionskontrollrechtliche Prüfung war bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. Aufgrund ernsthafter wettbewerblicher Bedenken hat die Kommission in den bis Ende 1990 angemeldeten Zusammenschlüssen lediglich im Fall Alcatel/Telettra und dem Fall CEAC/Magneti Marelli, der Teil der Zusammenarbeit zwischen Fiat und CGE ist, ein Verfahren nach Artikel 6 Abs. 1 c der Verordnung eingeleitet. Das Bundeskartellamt hat in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 weder Verweisungsanträge nach Artikel 9 Abs. 2 gestellt, noch formelle Stellungnahmen nach Artikel 19 Abs. 2 abgegeben. Auf informeller Ebene findet dagegen ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt, der sich im Einzelfall nicht nur auf die Erörterung der wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses im Geltungsbereich des GWB, sondern auch auf Rechts- und Auslegungsfragen erstreckt.

Luftverkehr

Zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes im Luftverkehr hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften zwei Verordnungen erlassen, die am 1. November 1990 in Kraft getreten sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 des Rates vom 24. Juli 1990¹¹⁾ gilt für Kriterien und Verfahren zur Festsetzung von Linienflugtarifen auf Strecken zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates vom 24. Juli 1990¹²⁾ betrifft den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Linienflugverkehrs und über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftverkehrsunternehmen im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Durch diese Verordnung hat der Rat die Richtlinien 83/416/EWG und 87/601/EWG vom 14. Dezember 1987¹³⁾ und die Ent-

¹¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11.8.1990, S. 1

¹²⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11.8.1990, S. 8

¹³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 12

scheidung 87/602 EWG¹⁴⁾ aufgehoben. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2344 vom 24. Juli 1990¹⁵⁾ hat der Rat seine Ermächtigungs-Verordnung (EWG) Nr. 3976/87¹⁶⁾ zur gruppenweisen Freistellung von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr auch auf Konsultationen über Frachtraten erstreckt und bis zum 31. Dezember 1992 verlängert. Die Kommission hat die Verordnungen (EWG) Nr. 2671/88, Nr. 2672/88 und Nr. 2673/88 vom 26. Juli 1988¹⁷⁾ über Planung und Koordinierung der Kapazität sowie Zuweisung von Zeitnischen, computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr und bezüglich Versorgungsleistungen auf Flughäfen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 82/91, Nr. 83/91 und Nr. 84/91 vom 5. Dezember 1990¹⁸⁾ ersetzt und die gruppenweise Freistellung über den 31. Januar 1991 hinaus unter zum Teil modifizierten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1992 verlängert. Insbesondere hat sie die Voraussetzungen für die Zuweisung von Zeitnischen und die Planung von Flugzeiten unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex über die Zuweisung von Zeitnischen neu gefaßt (Artikel 4).

Auf der Grundlage des Artikel 90 Abs. 3 EWGV hat die Kommission am 28. Juni 1990 die Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste erlassen (90/388/EWG). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet – mit Ausnahme des Telefondienstes – zur Beseitigung der Monopole und – soweit Genehmigungs- und Anmeldeverfahren bestehen – zur Anwendung objektiver, nichtdiskriminierender und transparenter Zulassungsmaßstäbe. Die Richtlinie gilt nicht für den Telex-Dienst, den Funktelefondienst, den Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation.

Auf der Grundlage des Artikel 100 a EWGV hat der Rat am 28. Juni 1990 die Richtlinie zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP, 90/387/EWG) erlassen. Die Richtlinie enthält vor allem Grundsätze und Verfahrensregelungen für die Einführung von Bedingungen, die in allen Ländern der Gemeinschaft den offenen und effizienten Zugang zu Telekommunikationsnetzen und zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten, vor allem soweit hieran ausschließliche oder besondere Rechte bestehen, sicherstellen sollen. Diese ONP-Bedingungen sind inhaltlich so auszugestalten, daß sie den Zugang nur insoweit beschränken, als dies aus zwingenden, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z. B. aus Gründen der Netzsicherheit oder des Datenschutzes) erforderlich ist. Die Umsetzung soll in Einzelrichtlinien erfolgen. Ziel dieser ONP-Richtlinien ist die Erleichterung des grenzüberschreitenden Angebots von Diensten in der Gemeinschaft durch private Unternehmen, die nicht über eine eigene Netzinfrastruktur verfügen.

9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz

Aufgrund der Ermächtigung in der Einheitlichen Europäischen Akte ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaf-

¹⁴⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 19

¹⁵⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11.8.1990, S. 15

¹⁶⁾ ABl. Nr. 374 vom 31.12.1990, S. 9

¹⁷⁾ ABl. Nr. 239 vom 30.8.1988, S. 9, 13 u. 17

¹⁸⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15.1.1991 S. 7, 9 u. 14

ten errichtet worden und hat am 1. November 1989 seine Tätigkeit aufgenommen. Es ist zuständig für die Rechtssachen der Beamten, des Wettbewerbs, sowie in den EGKS-Streitigkeiten, soweit sie auf Einzelentscheidungen der Kommission beruhen. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichts können auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. In Wettbewerbssachen hat das Gericht in erster Instanz sechs Urteile erlassen. Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum 18 wettbewerbsrechtlich bedeutsame Entscheidungen getroffen. Sieben Entscheidungen ergingen als Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf Ersuchen nationaler Gerichte (Artikel 177 EWGV).

**Untersuchungs-
und Nachprü-
fungsbefugnisse
der Kommission**

Mit zwei Urteilen nahm der Gerichtshof zu der Frage Stellung, wieweit von einer Nachprüfung betroffene Unternehmen zur Beantwortung der in Auskunftsverlangen gestellten Fragen nach Artikel 11 VO Nr. 17/62 verpflichtet sind (Urteil vom 17. Oktober 1989 — RS 27/88 Solvay & Cie/Kommission und vom 18. Oktober 1989 — RS 374/87 Orkem/Kommission). Der Gerichtshof stellte zunächst fest, daß es grundsätzlich im Ermessen der Kommission liegt zu beurteilen, ob eine Auskunft zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln erforderlich ist. Die Kommission darf aber nicht die Unternehmen dazu zwingen, mit der Beantwortung die Zuwiderhandlungen einzugestehen. Das beeinträchtigt die Verteidigungsrechte der Betroffenen und verletzt die Regeln über die Beweislast. Insoweit kam es zur teilweisen Aufhebung der strittigen Kommissionsentscheidungen.

Bei drei Urteilen bildeten die Befugnisse der Kommission zur Nachprüfung auf der Grundlage von Artikel 14 VO Nr. 17/62 den Gegenstand der Entscheidung. Von größter Bedeutung ist dabei die Hoechst-Entscheidung (Urteil vom 21. September 1989 — RS 46/87 und 227/88) ebenso wie die beiden weiteren Urteile vom 17. Oktober 1989 (RS 85/87 Dow Benelux und RS 97, 98, 99/87 Dow Chemical Iberica). Hiernach hat die Kommission in ihren Entscheidungen zur Nachprüfung nach Artikel 14 Abs. 3 VO NR. 17/62 bei der Angabe von Gegenstand und Zweck der Nachprüfung klar anzugeben, welchen Vermutungen sie nachzugehen beabsichtigt. Dabei bedarf es weder einer strengen rechtlichen Qualifizierung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung noch genauer Angaben zur Marktabgrenzung oder hinsichtlich des Zeitraumes der Zuwiderhandlung. Der Gerichtshof bestätigt ferner, daß sich die Nachprüfung nicht auf ein passives Verhalten der Kommissionsbediensteten beschränkt, sondern das Betretungsrecht die Befugnis impliziert, nach anderen Informationsquellen zu suchen, die noch nicht bekannt oder vollständig bezeichnet sind, wenn die betroffenen Unternehmen sich der Kommission widersetzen. In der Hoechst-Entscheidung wird weiter festgestellt, daß es Sache des einzelnen Mitgliedstaates ist, die Bedingungen und Verfahrensmodalitäten zu regeln, unter denen die nationalen Stellen den Bediensteten der Kommission Unterstützung gewähren — unter Beachtung und Gewährleistung der Rechte der betroffenen Unternehmen. Insoweit hat die Kommission die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu beachten. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß die nach nationalem Recht zuständige Stelle über alle notwendigen Mittel verfügt, um die ihr zustehende Kontrollbefugnis ausüben zu können. Die nationale Stelle ist nicht befugt, die Notwendigkeit der angeordneten Nachprüfung selbst zu beurteilen. Eine solche Rechtmäßigkeitskontrolle obliegt allein dem Gerichtshof. Das nationale Gericht kann jedoch nach Feststellung der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung prüfen, ob die beabsichtigten

Zwangmaßnahmen nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig sind, sowie für die Wahrung der Vorschriften des nationalen Rechts bei der Durchführung dieser Maßnahmen sorgen.

Der Gerichtshof bestätigte eine Entscheidung der Kommission, daß u. a. die Festlegung von Produktionsquoten mit einem entsprechenden Kontroll- und Kompensationssystem sowie die Festlegung von Verkaufspreisen, -bedingungen und Rabatten mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. In dem Urteil (vom 11. Juli 1989 — RS 246/86 Dach- und Dichtungsbahnen — Belasco) wird weiter klargestellt, daß auch ein nur nationales Kartell zur Vermarktung von Erzeugnissen in einem Mitgliedstaat (Belgien) spürbaren Einfluß auf den innergemeinschaftlichen Handel haben kann.

**Preis- und
Quoten-
absprachen**

Der Gerichtshof bestätigte zwei Kommissionsentscheidungen zu Behinderungen des Parallelhandels. In dem einen Fall (Urteil vom 11. Januar 1990 — RS C-277/87 Sandoz) hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß ein auf Rechnungen vermerktes Exportverbot als integrierter Bestandteil der Lieferbeziehungen aufzufassen ist, der somit vom Begriff der Vereinbarung umfaßt wird. Im anderen Fall (Urteil vom 8. Februar 1990 — RS C-279/87 Tipp Ex) enthielt die Alleinvertriebsvereinbarung die Verpflichtung zur Behinderung des Parallelhandels, die mit Rabattkürzung und LieferEinstellung durchgesetzt wurde.

**Behinderung von
Exporten und
Reimporten**

Das Gericht erster Instanz hat die Klage gegen die Entscheidung der Kommission abgewiesen, mit der die Anwendung von Artikel 86 EWGV auf den Erwerb eines Unternehmens bejaht wird, welches im Besitz einer ausschließlichen Lizenz für eine neue Verfahrenstechnologie war (Urteil vom 10. Juli 1990 — RS T-51/89 Tetra Pak). Die ausschließliche Lizenz war an sich von der Gruppenfreistellung für Patentlizenzvereinbarungen gedeckt. Wegen der Behinderung eines Wettbewerbers, der mit dem erworbenen Unternehmen zusammengearbeitet hatte, drohte die Kommission mit dem Widerruf der Freistellung. Das konnte nur abgewendet werden, indem das marktbeherrschende Unternehmen auf jede Exklusivität verzichtete. Gegen diese Feststellungen richtete sich auch die Klage.

**Anwendung von
Artikel 86 EWGV
auf den Erwerb
eines Unter-
nehmens mit einer
ausschließlichen
Lizenz**

In einer den Luftverkehr betreffenden Entscheidung hat der Gerichtshof (Urteil vom 14. April 1989 — RS 66/86 Flugtarife, Ahmeed Saeed) grundsätzlich die unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 85, 86 auf bestimmte Praktiken bei der Festsetzung von Tarifen für den innergemeinschaftlichen Fluglinienverkehr erklärt. Entsprechende Fragen wurden vom BGH in einem Rechtsstreit gegen zwei Reisevermittler vorgelegt, denen Verstöße gegen das deutsche Luftverkehrsgesetz vorgeworfen wurden, indem sie Tarife anwendeten, die nicht vom zuständigen Bundesminister genehmigt waren.

**Anwendung der
Wettbewerbs-
regeln im Luft-
verkehr**

In einer Entscheidung zu einem Patentlizenzvertrag (Urteil vom 12. Mai 1989 — RS 320/87 Kai Ottung/Klee & Weilbach) hat der Gerichtshof die vertragliche Verpflichtung des Lizenznehmers, zeitlich unbegrenzt Lizenzgebühren auch nach Erlöschen des Patentes zu zahlen, dann mit Artikel 85 für vereinbar erklärt, wenn dem Lizenznehmer die Befugnis zur angemessenen Kündigung eingeräumt und seine Handlungsfreiheit auch danach nicht zum Beispiel durch nachvertragliche Herstellungs- oder Vertriebsverbote eingeschränkt wird.

Lizenzgebühren

Gewerbliche Schutzrechte

In zwei Entscheidungen hat der Gerichtshof die vorgelegte Frage, ob die zwischen den nationalen Gesellschaften zur Verwertung von Urheberrechten geschlossenen Verträge über die gegenseitige Vertretung mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar sind, jeweils bejaht, soweit direkte Beziehungen zu den nationalen Verwertungsgesellschaften nicht ausgeschlossen werden; zu Artikel 86 EWGV wird festgestellt, daß die unangemessene Höhe der abzuführenden Urheberrechtsgebühr eine mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellungen darstellen kann (Urteile vom 13. Juli 1989 — RS 395/87 Ministère public/Tournier und RS 110, 241, 242/88 Luzanzeau u. a./Sacem).

Zum Warenzeichenrecht hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zum sogenannten Erschöpfungsgrundsatz bei ursprungsgleichen Warenzeichen bestätigt und dabei seine frühere Entscheidung (Urteil vom 3. Juli 1974 — RS 192/73 van Zuylen/HAG) modifiziert (Urteil vom 17. Oktober 1990 — RS C-10/89 CNL-Sucal/HAG). Danach kann sich der Inhaber eines Schutzrechtes nunmehr aufgrund nationaler Vorschriften der Einfuhr eines gleichartigen Erzeugnisses unter einer mit seinem eigenen Warenzeichen identischen oder verwechslungsfähigen Bezeichnung widersetzen, wenn ihm letztere durch Enteignung entzogen worden ist, die Waren also letztlich ohne Zustimmung des ursprünglichen Zeicheninhabers in Verkehr gebracht worden sind.

Verfahrensfragen

In einem Fall bejahte das Gericht erster Instanz (Urteil vom 10. Juli 1990 — RS T-64/89 Automec) zwar die Möglichkeit, in einem bloßen Schreiben der Kommission eine anfechtbare Entscheidung zu sehen, verneinte aber letztlich diese Qualifizierung, weil in dem Schreiben keine abschließenden Bemerkungen vorhanden waren.

9.3. Entscheidungen der EG-Kommission

Die Kommission hat im Berichtszeitraum 24 Sachentscheidungen zur Anwendung des EWG-Kartellrechts (Artikel 85, 86 EWGV) erlassen, davon zehn im Jahr 1989 und 14 im Jahr 1990. Diese verteilen sich wie folgt:

- sieben Verbotsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV, davon vier Entscheidungen mit Verhängung von Geldbußen,
- acht Freistellungsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV,
- zwei Mißbrauchsentscheidungen nach Artikel 86 EWGV mit Verhängung von Geldbußen,
- sieben Negativatteste (Artikel 2 VO Nr. 17/62).

Verbots- und Bußgeldentscheidungen

Die sechs Bußgeldentscheidungen richteten sich gegen insgesamt 17 Unternehmen sowie eine Unternehmensvereinigung in einer Gesamthöhe von 58 Mio. ECU, das sind ca. 120 Mio. DM. Die höchste je verhängte Einzelbuße betrug 20 Mio. ECU (Solvay).

Eine Bußgeldentscheidung erging wegen der Vereinbarung eines Weiterverkaufsverbotes zur Behinderung des Parallelhandels (Bayo-n-ox).

Drei Entscheidungen richteten sich gegen klassische Kartellabsprachen. Davon betraf ein Fall den Markt für Betonstahlmatten. In den beiden weiteren Fällen wurden Vereinbarungen über die Marktaufteilung bei Sodaasche geahndet. Gegen zwei der betei-

lichten Unternehmen wurden gleichzeitig Geldbußen wegen des Verstoßes gegen Artikel 86 verhängt (ICI, Solvay).

Zwei weitere Verbotsentscheidungen, die ohne Verhängung von Geldbußen abgeschlossen wurden, behandelten die Behinderung von Reimporten (Bayer Dental) und eine Branchenregelung über Höchstquoten, die zur Vorzugsbehandlung einheimischer Anbieter führte (Zuckerrüben).

Für Gemeinschaftsunternehmen erteilte die Kommission in einem Fall ein Negativattest nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV (Elopak/Metal Box-Odin) und in einem Fall eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV (UIP). In der Entscheidung „Metaleurop“ erklärte sie Artikel 86 EWGV für nicht anwendbar.

**Gemeinschafts-
unternehmen**

Für die Bildung eines Konsortiums zur gemeinsamen Entwicklung und Herstellung erteilte die Kommission trotz des vereinbarten gemeinsamen Vertriebs wegen der besonders gelagerten Umstände ein Negativattest (Konsortium ECR 900). In zwei weiteren Fällen war die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 418/85 nicht anwendbar, so daß Einzelfreistellungen notwendig waren (Alcatel/Espace/ANT und KSB/Goulds Lowara/ITT).

**Forschung und
Entwicklung**

Weitere Entscheidungen aus dem Jahr 1989 betrafen Negativatteste für verschiedene Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (Niederländische Banken), für einen Mustervertrag zur Einführung eines Gütesiegels für pharmazeutische Erzeugnisse in belgischen Apotheken (A.P.B.) und für Vereinbarungen über Feuerversicherungsrisiken (Concordato Incendio). Freistellungen gewährte die Kommission für den Verlängerungsantrag eines Einkaufspools (National Sulphuric Acid Association) sowie für Vereinbarungen über die Ausstrahlungsrechte von Filmen und im Maschinenversicherungsbereich (Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten, TEKO).

**Sonstige
Entscheidungen**

Im Jahre 1990 betraf ein Fall die Erteilung eines Negativattestes für die Festsetzung von Qualitätsstandards in Autoreparaturwerkstätten (D'ieteren Motorenöl). Freigestellt wurden die Gewährung einer ausschließlichen Lizenz über die Verwendung eines Warenzeichens und von Know-how sowie eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung und Vermarktung eines neuen Verpackungsvorgangs (Moose-head/Whitbread, CEKACAN). Im Fall „Ansac“ hat die Kommission den Antrag für die Freistellung eines Importkartells von amerikanischen Sodaherstellern abgelehnt.

9.4. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum zu 21 Sitzungen zusammengetreten, in denen er 39 Stellungnahmen zu Entwürfen der Kommission für Entscheidungen zu Artikel 85, 86 EWGV abgegeben hat. Der Ausschuß hat in mehreren Sitzungen zur Verlängerung der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen auf dem Gebiet des Luftverkehrs sowie zum Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft Stellung genommen. Der jährliche Gedankenaustausch über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen zwischen der Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ist auch im Berichtszeitraum fortgesetzt worden.

Beamte des Bundeskartellamtes haben im Berichtszeitraum an 16 Anhörungen nach der Verordnung Nr. 99/63 teilgenommen und

die Kommission bei zahlreichen Nachprüfungen (Artikel 14 VO Nr. 17/62) in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

9.5. Sonstige Internationale Zusammenarbeit

Die gegenseitige Information der OECD-Mitgliedsländer über Kartellangelegenheiten hat in der Berichtsperiode wieder zugenommen. Auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung vom 21. Mai 1986¹⁹⁾ war die Bundesrepublik Deutschland 1989 und 1990 an insgesamt 65 Unterrichtungen (gegenüber 56 in 1987/88) beteiligt. In 32 dieser Fälle war gleichzeitig das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1976 abgeschlossene Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“²⁰⁾ Grundlage des Informationsaustausches; in sechs Fällen erfolgte die Unterrichtung nach dem am 28. Mai 1984 abgeschlossenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“²¹⁾.

Wie in den früheren Berichtsperioden waren vorwiegend Fusionsverfahren Gegenstand der gegenseitigen Unterrichtung. Neben der formellen schriftlichen Unterrichtung und Zusammenarbeit auf Basis der OECD-Ratsempfehlung hatte das Bundeskartellamt wieder eine größere Zahl von weiteren Kontakten mit Vertretern anderer Wettbewerbsbehörden. Während des Berichtszeitraums empfing das Bundeskartellamt zum Beispiel Delegationen der Europäischen Gemeinschaften, aus Japan, Kanada und Norwegen, aber auch aus Nicht-OECD-Ländern wie zum Beispiel Korea, Mexiko, der CSFR und der Volksrepublik China zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch in Wettbewerbsangelegenheiten.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt die Bundesrepublik Deutschland im Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik vertreten und seine Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen dieses Ausschusses weitergeführt.

Die Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik“ hat nach Fertigstellung und Veröffentlichung ihres Berichtes über „mißbräuchliche Verdrängungspreise“²²⁾ beschlossen, sich mit den Beziehungen zwischen Wettbewerbspolitik und Antidumpingmaßnahmen zu befassen. Parallel dazu wird ein unabhängiger Berater die ökonomischen Auswirkungen von nicht-tarifären Handelshemmnissen – beispielsweise Selbstbeschränkungsabkommen – untersuchen. In dieser Studie sollen insbesondere die Erfahrungen von Australien, Kanada, den USA sowie der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Da die Arbeitsgruppe während der Berichtsperiode nur einmal zusammentrat, liegen noch keine Berichtsentwürfe vor.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und Deregulierung“ hat ihren zweiten Bericht fertiggestellt²³⁾, der voraussichtlich im Frühjahr 1991 veröffentlicht wird. Der Bericht beschreibt den derzeitigen Stand des jeweiligen nationalen Regelwerks in den Sektoren Energie, Transport, Post und Telekommunikation, Banken und

¹⁹⁾ Competition Policy and International Trade – OECD Instruments of Cooperation, OECD Paris 1987

²⁰⁾ BGBl 1976, Teil II, S. 1712 ff.

²¹⁾ BGBl 1984, Teil II, S. 758 ff

²²⁾ Predatory Pricing, OECD Paris 1989

²³⁾ Synthesis Report on Competition Policy and Deregulation – DAF/CLP/WP2/89.8 (1st Revision and Annex) vom 17. Mai 1990

Finanzdienstleistungen sowie Rundfunk und Fernsehen. Außerdem erläutert er die Gründe und die ökonomischen Wirkungen der zwischen 1975 und 1990 vorgenommenen Deregulierungsmaßnahmen. Die Arbeitsgruppe plant nun, sich mit den technischen und medienrechtlichen Entwicklungen bei den audiovisuellen Medien und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu befassen.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und gewerbliche Schutzrechte“ hat ihren ersten Bericht, in dem sie die in Patent- und Know-how-Lizenzverträgen enthaltenen Bindungen im Hinblick auf ihre wettbewerblichen Wirkungen untersuchte, fertiggestellt und veröffentlicht²⁴⁾. Zum Ende der Berichtsperiode hat die Arbeitsgruppe auch den ersten Entwurf für eine Studie über „Wettbewerbspolitik und Franchising“²⁵⁾ vorgelegt.

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an der siebenten, achten und neunten UNCTAD-Sitzung der „Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ in Genf teilgenommen. In der Berichtsperiode konnten weitere Teile des „Handbuchs der Wettbewerbsgesetzgebung“ fertiggestellt und veröffentlicht²⁶⁾ werden. Es ist aber trotz der knappen personellen Ressourcen des für die Sachverständigengruppe zuständigen UNCTAD-Sekretariats erkennbar, daß die Sachverständigengruppe künftig effizienter und sachgerechter arbeiten kann, zumal dem UNCTAD-Sekretariat durch freiwillige Sonderzahlungen einiger westlicher Industrieländer die Durchführung von drei multilateralen Seminaren für Wettbewerbsexperten aus Entwicklungsländern ermöglicht wurde. Ergänzend dazu haben andere westliche Industrieländer – u. a. auch die Bundesrepublik Deutschland – ähnliche Wettbewerbsseminare in eigener Regie veranstaltet und in ihren nationalen Wettbewerbsbehörden für Vertreter aus Entwicklungsländern Schulungsprogramme durchgeführt. Daran hat sich das Bundeskartellamt mit Fortbildungsprogrammen für Vertreter aus der Volksrepublik China und Kenia beteiligt. Eine weitere Verbesserung der Arbeitsatmosphäre in der Sachverständigengruppe hat auch die zweite „Review-Conference zur Überprüfung des SET“²⁷⁾ Ende 1990 in Genf gebracht. Die Gruppe der westlichen Industrienationen konnte dabei erreichen, daß in der Sachverständigengruppe künftig die Behandlung praktischer Sachfragen im Vordergrund steht; dazu zählen vor allem der Erlaß und die effiziente Durchsetzung von Wettbewerbsgesetzen sowie die verbesserte Information über Wettbewerbsbeschränkungen.

Mitte Juni 1990 hat das Bundeskartellamt seine Fünfte Internationale Kartellkonferenz Berlin veranstaltet. Die Teilnehmer aus 28 Nationen, darunter Vertreter aus fünf Entwicklungsländern und drei Ländern Osteuropas, haben das Thema „Internationale Instrumente zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen nach 1992“ erörtert. Das Bundeskartellamt wird wiederum eine mehrsprachige Dokumentation herausgeben.

²⁴⁾ Competition Policy and Intellectual Property Rights, OECD Paris 1989

²⁵⁾ Competition Policy and Franchising, DAFPE/CLP/WP4/90.2

²⁶⁾ Handbook on Restrictive Business Practices Legislation – Canada, Schweden, Kenia TD/B/RBP 58, Unctad Genf 1989 – dito Bundesrepublik Deutschland, Finnland TD/B/RBP 71, UNCTAD, Genf 1990 – Dito Dänemark, Polen, Spanien, USA, TD/RBP/ Conf. 3/5, UNCTAD Genf 1990

²⁷⁾ The Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices – Kodex multilateral gebilligter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

Der Erwerb mehrerer regionaler Brennstoffhandels-gesellschaften durch die Ruhrkohle AG (RAG) bzw. die Ruhrkohle Handel GmbH ist nicht untersagt worden. RAG ist zwar neben ihrer Tätigkeit als Förder-unternehmen von Steinkohle über ihre Handelsgesellschaft auch im Haushalts- und Kleingewerbekundengeschäft ein bedeutendes Unternehmen, hat jedoch auf den einzelnen regionalen Märkten keine überragende Marktstellung. Neben den zum Veba-Konzern gehörenden Unternehmen Raab-Karcher und Stinnes ist eine Vielzahl mittelständischer Brennstoffhändler tätig. Besondere Ressourcenvorteile der RAG in diesem Geschäft sind insbesondere wegen des generellen Überangebots von Steinkohle nicht erkennbar. Zudem ist die inländisch geförderte Steinkohle starkem Substitutionswettbewerb durch Heizöl und zunehmend Erdgas mit der Folge weiterer Absatzrückgänge ausgesetzt.

Mineralölerzeugnisse (22)

Auf den inländischen Mineralölmärkten gab es im Berichtszeitraum starke Preisschwankungen. Der durchschnittliche Grenzübergangswert für Rohöl stieg zunächst bis Mai 1989 von 201 DM/t auf 276 DM/t, ermäßigte sich dann wieder auf 245 DM/t (August 1989) und erreichte im Juni 1990 195 DM/t. Im Juli 1990, dem Monat vor Beginn der Golfkrise, lag er mit 201 DM/t auf dem Niveau von Ende 1988.

Danach kam es in der Krise zu einem drastischen Preisanstieg, der im Monat Oktober mit 402 DM/t seinen Höhepunkt erreichte. Bis Dezember 1990 sank der durchschnittliche Grenzübergangswert wieder auf 341 DM/t. Auch auf den inländischen Märkten für Mineralölprodukte waren die Nachfrager erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt.

1. Rohölverarbeitung

Die Anzahl der inländischen Rohölverarbeiter verringerte sich weiter. So veräußerte die Saarbergwerke AG ihre mittelbare Beteiligung an der Erdöl-Raffinerie Neustadt an Veba Oel und schied damit als Verarbeiter von Rohöl aus. Der Raffinerieverbund Vohburg (BP)/ Ingolstadt (ERIAG) wurde gesellschaftsrechtlich abgesichert. Zugleich ist aber mit der Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Raffinerie in Wilhelmshaven zu rechnen. Das Bundeskartellamt hat das diesbezügliche Erwerbsvorhaben der Beta Raffineriegesellschaft Wilhelmshaven GmbH, an der zu jeweils 50 % die Noah Holding AG, Zug, und die zum Kon-

zern der Louis Dreyfus & Cie. gehörende Finelvet AG, Zürich, beteiligt sind, nicht untersagt.

2. Mineralölprodukte

Der Absatz von Mineralölprodukten ging im Berichtszeitraum weiter zurück. Zwar setzte sich der starke Absatzrückgang des Jahres 1989 nicht weiter fort. Bei einem Absatz von 104,0 Mio. t ergab sich jedoch auch 1990 gegenüber 1988 ein Absatzrückgang um 2,2 %. Der Absatz von leichtem Heizöl (HEL) erreichte 1990 31,1 Mio. t, der Absatz von Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff 28,8 Mio. t bzw. 18,3 Mio. t. Gegenüber 1988 ergibt sich bei HEL ein Absatzrückgang um 14,3 %. Bei den Kraftstoffen kam es dagegen zu einem Absatzzuwachs um 10,8 % (Vergaserkraftstoff) bzw. 11,4 % (Dieselmotorkraftstoff).

Der Konzentrationsprozeß hat sich im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Dabei handelte es sich wie in den Vorjahren überwiegend um Aufkäufe kleinerer und mittlerer Heizölmändler durch Unternehmen der Mineralölindustrie (im Berichtszeitraum insgesamt 83 Fälle).

In keinem Falle war jedoch die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf den jeweils betroffenen regionalen Märkten zu erwarten. Auch die Übernahme des Berliner Heizölgeschäfts der Krupp Energie-Handel GmbH durch die zum Saarberg-Konzern gehörende Winschermann Berlin GmbH und der Erwerb der Beteiligungsmehrheit an der Klein & Esser Mineralöl KG, Köln, durch die DEA Mineralöl AG begründeten keine derartige Erwartung. Beim ersten Zusammenschluß, durch den Saarberg den zweiten Rang auf dem Regionalmarkt Berlin erreichte, war zwar von der Erfüllung der qualifizierten Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Nr. 1 auszugehen; sie mußte jedoch als widerlegt angesehen werden, weil zu erwarten war, daß sich der Berliner Markt als Folge der Wiedervereinigung ausweiten würde. Im zweiten Fall, in dem die Beteiligten auf gemeinsame regionale Marktanteile von ca. 20 % bei Dieselmotorkraftstoff und Heizöl kamen, war schon wegen der starken Präsenz aller großen Mineralöl-Gesellschaften sowie der geographischen Nähe der Rotterdamer Importmärkte die Entstehung von Marktbeherrschung unwahrscheinlich.

Der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an den Obergesellschaften der Marimpex-Gruppe durch die S.K.I. Participations S.A., Paris, ist nicht untersagt worden. Die Marimpex-GmbH ist ein bedeutendes freies Importunternehmen für Mineralölprodukte, das 1988 in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war. S.K.I. gehört zum international tätigen

Konzern Sucres et Denrées, der schwerpunktmäßig mit Zucker-, Milch- und Kakaoprodukten handelt. Der Zusammenschluß führt nicht zu einer Verbindung von Marimpex mit einem im Inland bereits tätigen Mineralölkonzern.

Im Bereich des Absatzes von Flugkraftstoff ist es auch im Berichtszeitraum wieder zu verschiedenen Zusammenschlüssen gekommen (s. auch Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 53). Dabei ist für den Flughafen München II ein neues Betankungskonzept entwickelt worden. Während die Flugzeuge traditionell von Mineralölgesellschaften oder den von diesen errichteten Tankdienstgemeinschaften betankt werden, soll dies auf dem Flughafen München II ein Gemeinschaftsunternehmen ausführen, an dem sich neben allen Anbietern von Flugkraftstoff auch alle interessierten Fluggesellschaften beteiligen können. Dieses Konzept soll den Marktzugang für solche Unternehmen erleichtern, die Flugkraftstoff nicht regelmäßig am Standort München anbieten. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ist nicht untersagt worden.

Auch im Mineralölproduktbereich ist es zu zahlreichen Zusammenschlüssen gekommen, die sich im Gebiet der neuen Bundesländer auswirken. So hat die aus dem Kombinat Minol hervorgegangene Minol Mineralölhandel AG, Berlin, mit mehreren Tankstellengesellschaften – u. a. mit Aral, DEA und Agip – Gemeinschaftsunternehmen gegründet, deren Dauer auf maximal fünf Jahre befristet worden ist und in die jeweils kleinere Teile des Minol-Tankstellennetzes eingebracht werden sollen. Durch die Gemeinschaftsunternehmen werden die Gesellschafter nicht gehindert, im Gebiet der ehemaligen DDR eigene neue Tankstellennetze zu errichten und zu betreiben. Aral, DEA und Agip wollen über die Gemeinschaftsunternehmen möglichst schnell den Zugriff auf Tankstellengrundstücke in diesem Gebiet erhalten. Minol will sich dagegen auf diese Weise das für den Betrieb eines Tankstellenunternehmens im Wettbewerb erforderliche Know-how verschaffen. Die Zusammenschlüsse sind vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden, da wegen der gesellschaftsvertraglich begrenzten Dauer der Gemeinschaftsunternehmen nicht zu erwarten ist, daß die Entstehung wettbewerblicher Marktstrukturen im Gebiet der ehemaligen DDR behindert wird.

An den Tankstellen waren die Verbraucherpreise für Kraftstoffe wiederum sehr starken Schwankungen ausgesetzt. Während sie zunächst der Preisentwicklung auf den internationalen Spotmärkten folgten, so änderte sich dies teilweise mit dem Beginn der Golfkrise im August 1990. In den Regionen, die ein hohes Preisniveau aufweisen, stiegen die Tankstellenpreise deutlich stärker als die internationalen Beschaffungspreise für Mineralölprodukte. Das Bundeskartellamt leitete deshalb gegen die bundesweit führenden Tankstellengesellschaften (Aral, BP, DEA, Esso, Shell) ein Verfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4, 5 ein. Unmittelbarer Anlaß war die Erhöhung der Aral-Preise um 6 Pf/l am 27. August, der sich die übrigen Anbieter anschlossen. Diese Preiserhöhungsrunde erfolgte zeitgleich mit starken Preisrückgängen auf den internationalen Märkten.

Das Verfahren beschränkte sich auf die Preisgestaltung im Großraum Hamburg. Dort lagen die Tankstellenpreise auf einem Niveau, das fast 10 Pf/l über den Preisen lag, die z. B. in Essen gefordert wurden. Dies legte die Annahme nahe, daß die führenden Anbieter in ihrer Gesamtheit auf dem Regionalmarkt Hamburg durch krisenbedingte Änderungen der Wettbewerbsbedingungen einen wettbewerblich nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum im Sinne des § 22 Abs. 2 erreicht hatten. Der Mißbrauchsverdacht gründete sich im Kern auf die Abkoppelung der Tankstellenpreise von der Entwicklung der internationalen Beschaffungspreise, die den wettbewerblichen Handlungsspielraum im Inland maßgeblich bestimmen. Auf diesen Zusammenhang hat nicht zuletzt die Mineralölindustrie selbst bei Preiserhöhungen immer wieder hingewiesen. Eine Mißbrauchsverfügung wurde zunächst nicht erlassen, weil die beanstandeten Preiserhöhungen im Zuge kurzfristig anberaumter Anhörungen der beteiligten Unternehmen vor dem Bundeskartellamt im wesentlichen wieder zurückgenommen wurden. Im Oktober 1990 spitzte sich die Situation jedoch erneut zu. Am 25. September waren in Rotterdam seit Ausbruch der Golfkrise die höchsten Preise notiert worden. Danach sanken die internationalen Beschaffungspreise wiederum drastisch, so der Preis für Super verbleit in Rotterdam bis zum 18. Oktober um gut 10 Pf/l. Die Tankstellenabgabepreise, die in Hamburg am 27. September mit 149,9 – 151,9 Pf/l (Super verbleit) ihren Höchststand erreicht hatten, wurden bis zum 18. Oktober auf nur 148,9 Pf/l gesenkt. Dieser erneuten Abkoppelung des Hamburger Preisniveaus von der internationalen Preisentwicklung ist das Bundeskartellamt mit einer einstweiligen Anordnung nach § 56 Nr. 3 i.V.m. § 22 Abs. 5 entgegengetreten, nach der den führenden Anbietern im Ergebnis aufgegeben worden ist, die Preise für Vergaserkraftstoff in Hamburg um mindestens 5 Pf/l zu ermäßigen. Unmittelbar nach Zustellung der Verfügung am 19. Oktober wurden die Tankstellenpreise erheblich gesenkt; die Preissenkungen gingen über den Betrag von 5 Pf/l weit hinaus. Die Verfahrensbeteiligten, die dies mit einem entsprechenden wettbewerblichen Druck begründeten, legten gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde ein. Durch Beschluß vom 10. Dezember 1990 stellte das Kammergericht auf Antrag der Beschwerdeführerinnen fest, daß die angefochtene Verfügung rechtswidrig war. Die angefochtene Verfügung des Bundeskartellamtes habe die Hauptsacheentscheidung jedenfalls teilweise vorweggenommen. In derartigen Fällen sei eine einstweilige Anordnung nach § 56 Nr. 3 nur zulässig, wenn sie erforderlich sei, um bis zur Hauptsacheentscheidung drohende irreparable Nachteile oder schwere Schäden im Interesse des Gemeinwohls abzuwenden. Insoweit setze der Erlaß einer einstweiligen Anordnung eine eingehende Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse und den Belangen der betroffenen Unternehmen voraus, die vom Bundeskartellamt nicht in der gebotenen Weise durchgeführt worden sei. Auch seien keine gravierenden Nachteile erkennbar, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung hätten rechtfertigen können. Die angefochtene Verfügung sei auf eine Preissenkung gerichtet gewesen, mit der lediglich Mehrkosten von 1,– DM bis 2,50 DM pro Tankvorgang bei dem ein-

zelen Verbraucher vermieden worden wären. Einbußen in dieser Größenordnung könnten nicht zu einem Gesamtschaden führen, der ein außerordentliche, massiv in die Preisgestaltungsfreiheit der Unternehmen eingreifende vorläufige Maßnahme rechtfertigen würde. Das Kammergericht ist darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, daß auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Mißbrauchsverfügung nach § 22 Abs. 5 (marktbeherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen, mißbräuchliche Preisüberhöhung) vom Bundeskartellamt nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden seien. Die Entscheidung des Kammergerichts kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.

Das Bundeskartellamt hat erneut die Preisgestaltung an den Autobahntankstellen generell geprüft. Anlaß war das Vorhaben der Gesellschaft für Nebenbetriebe an Bundesautobahnen, die Autobahntankstellen schrittweise auf Selbstbedienung umzustellen. Bei der Prüfung sind die bereits im Jahr 1967 aufgestellten Grundsätze zur Mißbrauchsaufsicht über die Preisgestaltung an Autobahntankstellen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 23) fortgeschrieben und modifiziert worden. Nach der Neuregelung für Selbstbedienungs-Tankstellen, die mit der Mineralölwirtschaft einvernehmlich erreicht und mit den Landeskartellbehörden abgestimmt worden ist, wird eine Preisgestaltung grundsätzlich als mißbräuchlich angesehen, wenn die Preise mehr als 3 Pf/l über den Preisen der teuersten der jeweils nächstgelegenen drei SB-Straßentankstellen liegen. Dies gilt sowohl für Vergaser- als auch für Dieselmotoren, soweit dieser an PKW-Kunden abgegeben wird. Für Autobahntankstellen mit Bedienung bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Aufgrund von Beschwerden des Tankstellengewerbes hat das Bundeskartellamt mehrere Aspekte der Agenturverhältnisse der A-Gesellschaften (Aral, BP, DEA, Esso, Shell) überprüft. Im Vordergrund stand dabei die Belastung der Tankstellenbetreiber (Stationäre) mit einem wesentlichen Teil der Kosten, die durch die Akzeptanz von Kreditkarten an Tankstellen entstehen. Nachdem die Mineralölgesellschaften mit Kreditkartenorganisationen Akzeptanzvereinbarungen eingegangen waren, veranlaßten sie die Mehrheit ihrer Stationäre zum Abschluß sogenannter Kreditkarten-Zusatzvereinbarungen. Darin verpflichteten sich die Stationäre – ohne selbst mit den Kreditkartenorganisationen in vertragliche Beziehungen zu treten –, die von ihren Gesellschaften zu benennenden Karten im Agenturgeschäft und (mit einer Ausnahme) auch im Folgemarktgeschäft zu Barzahlungspreisen, d. h. ohne Preisaufschlag, zu akzeptieren und einen erheblichen Teil der von den Kreditkartenorganisationen beanspruchten sogenannten Service-Gebühren zu tragen. Das Bundeskartellamt hat die Mineralölgesellschaften darauf hingewiesen, daß diese Regelungen vor allem unter dem Gesichtspunkt der unbilligen Behinderung (§ 26 Abs. 2) bedenklich sind. Den Stationären sind daraufhin neue Konditionen angeboten worden, die ihre Belastungen erheblich verringert haben. Das Bundeskartellamt hat deshalb das Verfahren insoweit eingestellt. Eine Entscheidung der in dem Verfahren ebenfalls aufgeworfenen Frage, ob die Preisaufschlagsverbote mit § 15 vereinbar sind, hat

das Bundeskartellamt im Hinblick auf die dazu z. Z. anhängigen Zivilrechtsstreitigkeiten (vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. März 1991, U(Kart) 31/90) zunächst zurückgestellt.

Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

Die Vereinigung beider deutscher Staaten hat 1990 im Baustoffbereich zu vielfältigen Aktivitäten bundesdeutscher und ausländischer Unternehmen in den neuen Bundesländern geführt. In vielen Fällen wurden Betriebe und Betriebsstätten übernommen; ferner wurden Gemeinschaftsunternehmen mit Unternehmen der ehemaligen DDR oder neue selbständige Unternehmen gegründet. Die Ursachen dieser günstigen Entwicklung ist die allgemeine Erwartung, daß die Baunachfrage in den ostdeutschen Bundesländern erheblich ansteigen werde. Außerdem können Baustoffe wegen der Transportkosten und aus technisch-physikalischen Gründen nur über begrenzte Entfernungen transportiert werden; daher ist die kostengünstige Versorgung aus westdeutschen Kapazitäten kaum möglich. Eine Rolle spielt schließlich auch die Sicherung von Rohstoffvorkommen und Produktionsstandorten, die durch eine restriktive Genehmigungspraxis in den westlichen Bundesländern zunehmend erschwert worden ist. Da die beiden letztgenannten Gründe zugleich regionale marktbeherrschende Stellungen begünstigen, kommt der Fusionskontrolle in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu.

1. Zement

In der Zementindustrie der ehemaligen DDR sind die künftigen Strukturen bereits deutlich erkennbar. Die führenden westdeutschen Zementhersteller beabsichtigten anfangs, die in dem VEB Zementkombinat Dessau zusammengefaßten vier bedeutenden Zementwerke der ehemaligen DDR gemeinschaftlich zu übernehmen. Nachdem das Bundeskartellamt erhebliche kartellrechtliche Bedenken dagegen erhoben hatte, ist dieses Vorhaben aufgegeben worden. Seither bemühen sich zahlreiche in- und ausländische Zementunternehmen, jeweils einzelne Betriebe zu übernehmen.

Das Bundeskartellamt ist bei der Beurteilung jedes dieser Zusammenschlußvorhaben von Inlandsauswirkungen i.S. von § 98 Abs. 2 ausgegangen, da die Zementwerke der ehemaligen DDR beträchtliche Mengen in die Bundesrepublik geliefert haben und an der Marktversorgung West-Berlins sogar führend beteiligt waren. Das wettbewerbliche Ziel war es insbesondere zu verhindern, daß bestehende regional marktbeherrschende Stellungen im bisherigen Bundesgebiet durch Übernahme des jeweils nächstgelegenen Werkes verfestigt und abgesichert werden. Hingegen war in Kauf zu nehmen, daß die auf lokalen Märkten bestehenden starken Stellungen einzelner oder mehrerer ostdeutscher Zementwerke durch die Beteiligung ressourcenstarker westlicher Konzerne gestärkt werden. Die einzige Alternative hierzu wäre das Ausscheiden dieser Werke aus dem Markt, das eine nach-

haltige Verschlechterung der Marktstruktur zur Folge hätte. Denn keines der ostdeutschen Werke wäre in der Lage, die aus Kosten- und Umweltschutzgesichtspunkten unverzichtbaren hohen Investitionen selbst aufzubringen.

Der größte französische und einer der weltgrößten Zementhersteller, Lafarge Coppee, hat das mit einer Jahresproduktion von über 4 Mio. t größte Zementwerk der ehemaligen DDR, die Karsdorf Zement GmbH, übernommen. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt. Lafarge war bisher nur mit einem kleineren Zementwerk, der Portland Zementwerk Wössingen GmbH, im Südwesten der Bundesrepublik tätig. Die Absatzgebiete des westlich von Leipzig gelegenen Werkes Karsdorf und des bei Karlsruhe gelegenen Werkes Wössingen überschneiden sich nicht.

Das im Süden der Bundesrepublik marktstarke Zement- und Baustoffunternehmen E. Schwenk hat über ein Konzernunternehmen die Zementwerke Bernburg GmbH erworben. Dieser Zusammenschluß ist ebenfalls nicht untersagt worden, da die künftigen Absatzgebiete der süddeutschen Werke von Schwenk und der südlich Magdeburg gelegenen Betriebe von Bernburg sich kaum überschneiden und zudem durch die dazwischen angesiedelten Werke von Karsdorf und das im Eichsfeld gelegene Zementwerk Deuna getrennt werden.

Der führende Transportbetonhersteller Readymix AG, Ratingen, beabsichtigt, die Rüdersdorfer Zementwerke GmbH zu übernehmen. Entsprechende Verträge mit der Treuhandanstalt stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt des Ausgangs eines gerichtlichen Verfahrens, mit dem ein Wettbewerber das Vergabeverfahren der Treuhandanstalt angreift. Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben trotz anfänglicher Bedenken freigegeben. Readymix ist auf dem Zementmarkt mit zwei kleineren Werken in Nordrhein-Westfalen und einem Anteil an der bundesdeutschen Produktion von rd. 2,5 % ein unbedeutender Anbieter. Zwar überschneiden sich auch hier die Liefergebiete nicht, doch wird Rüdersdorf aufgrund seiner günstigen Lage östlich Berlins, die vom Wettbewerb westdeutscher Werke weitgehend abgesetzt ist, künftig eine sehr starke Marktstellung im Großraum Berlin erreichen können. Bedenklich war auch, daß Readymix seine starke Stellung bei Transportbeton auf dem bisherigen Markt von West-Berlin durch die Anbindung eines wichtigen Vormateriallieferanten weiter ausbauen könnte. Die Bedenken wurden jedoch dadurch ausgeräumt, daß aus der Rüdersdorfer Zementwerke GmbH der Betriebsteil Rummelsburg ausgegliedert und an eine Gruppe mittelständischer süd- und westdeutscher Zementhersteller veräußert wurde. Bei diesem Betriebsteil handelt es sich um ein frachtgünstig und zentral in Berlin gelegenes Mahlwerk, das künftig eine, wenn auch kapazitätsmäßig begrenzte, Alternative für die Versorgung dieses Raumes mit Zement darstellt. Darüber hinaus beabsichtigt die Erwerbergruppe dort auch ein Transportbetonwerk zu errichten, und schließlich werden sich die Marktverhältnisse auf dem bisher abgeschotterten Transportbetonmarkt von West-Berlin durch neu eintretende weitere Wettbewerber verändern.

Die Zementwerk Deuna GmbH, die das vierte und modernste der großen Zementwerke in den neuen Bundesländern betreibt, ist von der Dyckerhoff Aktiengesellschaft übernommen worden. Soweit sich die tatsächlichen bzw. potentiellen Absatzgebiete dieser beiden Zementhersteller in Teilen von Hessen und Niedersachsen überschneiden, ist dort der Marktanteil der Dyckerhoff Aktiengesellschaft, auch unter Berücksichtigung der Beteiligungsgesellschaft Anneliese Zementwerke AG, nicht sehr erheblich. Auch dieser Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Der in Norddeutschland mit Abstand führende Hersteller von Zement, die Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, Hamburg, hatte beim Bundeskartellamt das Vorhaben angemeldet, fünf Gesellschaften vorwiegend in Schleswig-Holstein tätigen Baustoffherstellern und -händlern und die Anteile eines Hamburger Herstellers von Betonsteinen zu erwerben. Die Eingliederung dieser bisher unabhängigen Nachfrager von Zement in den Konzernverbund von Alsen-Breitenburg hätte deren marktbeherrschende Stellung verstärkt. Der Erwerb des Baustoffherstellers und -händlers hätte außerdem auch bei Transportbeton auf verschiedenen örtlich relevanten Märkten in Norddeutschland zum Entstehen marktbeherrschender Stellungen geführt. Auf diesen Märkten hat auch Alsen-Breitenburg über ein Konzernunternehmen und über ein gemeinsam mit der Readymix AG betriebenes Gemeinschaftsunternehmen Transportbeton angeboten. Das Gemeinschaftsunternehmen hat Zement fast ausschließlich von Alsen-Breitenburg bezogen. Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen die Zusammenschlüsse haben Alsen-Breitenburg veranlaßt, ihre Anteile am Gemeinschaftsunternehmen zu veräußern und nur drei Gesellschaften des Baustoffherstellers und -händlers zu erwerben. Der verbleibende geringfügige Saldo aus Verlust und Zuwachs von Nachfrage nach Zement einschließlich des Betonsteinwerkes in Hamburg hat die marktbeherrschende Stellung von Alsen-Breitenburg nicht verstärkt.

Das im Frühjahr 1988 gegen die süddeutsche Zementindustrie wegen der Praktizierung von Quotenabsprachen eingeleitete Bußgeldverfahren (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 53) wurde mit der Verhängung von Geldbußen gegen 13 Unternehmen und 18 verantwortliche Personen in Höhe von insgesamt 228,5 Mio. DM abgeschlossen. Es handelt sich um die höchsten jemals vom Bundeskartellamt verhängten Geldbußen. Die höchste gegen ein Unternehmen erlassene Geldbuße belief sich auf 111 Mio. DM, die höchste gegen eine Person erlassene betrug 600 000 DM. Sämtliche Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Die Geldbußen waren in dieser Höhe wegen der Dauer und Schwere der Kartellrechtsverstöße und der erzielten beträchtlichen Mehrerlöse erforderlich, zudem die vom Bundeskartellamt bereits 1972 wegen gleichartiger Verstöße verhängten wesentlich niedrigeren Geldbußen sich offensichtlich als wirkungslos erwiesen haben. Das Bundeskartellamt konnte nachweisen, daß fast alle auf dem süddeutschen Markt tätigen Zementhersteller zumindest seit 1981 eine nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 verbotene Quotenabsprache durchgeführt haben. Die Quotenabsprache betraf die Gebiete Südwest und Bayern, zu denen in der Bran-

che Bayern, wesentliche Teile Baden-Württembergs und die südlichen Teile von Rheinland-Pfalz gezählt werden. Für das Gebiet Rheinland-Main (Hessen, Saarland und die nördlichen Teile von Rheinland-Pfalz) haben sich die Beteiligten jedenfalls in einer nach § 25 Abs. 1 unzulässigen Weise darüber abgestimmt, ihre Marktanteile einzuhalten. Für die Gebiete Bayern und Südwest hatten die Unternehmen ihre Marktanteile genau festgelegt und deren Einhaltung kontrolliert. Dies erfolgte durch monatliche Meldungen aller Lieferungen an ein Unternehmen, das hierüber entsprechende Aufzeichnungen anfertigte. Als Ergebnis der Vereinbarung sind die Marktanteile seit vielen Jahren trotz eines erheblich zurückgehenden Marktvolumens nahezu konstant geblieben. Zugleich ist damit der Preiswettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen ausgeschlossen worden. Da sowohl der Zwang zur Verteidigung als auch der Anreiz zur Ausweitung des eigenen Marktanteils entfiel, waren Preiszugeständnisse über die eingespielten Listen- und Sonderrabatte hinaus sinnlos.

In diesem Verfahren hat das Bundeskartellamt auch darauf hingewirkt, daß die marktführende Heidelberger Zement Aktiengesellschaft ihre bis dahin im einzelnen nicht bekannten gesellschaftsrechtlichen und sonstigen vertraglichen Verflechtungen mit zwei mittelständischen süddeutschen Zementherstellern auf das kartellrechtlich zulässige Maß zurückgeführt hat.

Die Untersagung des Erwerbs der Malik Baustoffe GmbH & Co. KG, Regensburg, durch die Heidelberger Zement Aktiengesellschaft, Heidelberg, (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 53 f.) ist bestandskräftig geworden, nachdem die Beteiligten ihre Beschwerden zurückgenommen haben.

2. Faserzementzeugnisse

Das Vorhaben der belgischen Financière Eternit S.A., ihre bisherige Beteiligung von weniger als 25 % an der Eternit AG, Berlin, durch den Erwerb der von der schweizerischen NUEVA Holding AG (Stephan-Schmidheiny-Gruppe) gehaltenen restlichen Anteile aufzustocken, wurde nicht untersagt. Die Eternit AG ist der führende deutsche Hersteller von Faserzementzeugnissen. Durch den Zusammenschluß kommt es wegen der bisher nur geringfügigen Importe von Faserzementprodukten aus Belgien lediglich zu unbedeutenden Marktanteilszuwächsen. Zudem hat sich die Marktstellung der Eternit AG auch bei den Produkten, bei denen sie bisher über eine starke Stellung verfügte, wegen der Schädlichkeit von Asbest verschlechtert.

3. Natursteinfassaden

Das Bundeskartellamt hat einem Rationalisierungskartell nach § 5 b von sechs bayerischen mittelständischen Herstellern von Natursteinfassaden nicht wi-

dersprochen¹⁾. Die Unternehmen haben sich verpflichtet, die Projektierung und den Vertrieb gemeinschaftlich zu betreiben. Ihr Marktanteil liegt insgesamt deutlich unter 5%.

4. Leichtbauplatten

Der Anmeldung einer Änderung des Mittelstandskartells nach § 5 b der Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft mbH (LVS), Schwaigern, wurde nicht widersprochen²⁾. Der LVS sind drei Hersteller von Leichtbauplatten, die bisher einem anderen Mittelstandskartell angehörten, beigetreten. Dieses Kartell ist aufgelöst worden. Durch die Erweiterung der LVS wird der Wettbewerb auf dem sachlich relevanten Markt nicht wesentlich beeinträchtigt, obwohl der entstehende Marktanteil über 15 % lag. Die beiden führenden Anbieter von Leichtbauplatten, die etwa 75 % des Marktvolumens auf sich vereinigen, sind nicht Mitglieder des Mittelstandskartells.

5. Kies und Sand

Im Berichtszeitraum sind zwei Mittelstandskartelle von Herstellern von Kies und Sand nach § 5 b beim Bundeskartellamt angemeldet worden³⁾. Beide Kartelle sind in Niedersachsen und Teilen der angrenzenden Bundesländer tätig. Die Gesellschaftsverträge der Weser-Kies-Kooperation GmbH, Hameln, und der Sand- und Kies-Vertrieb GmbH, Porta Westfalica, sehen jeweils eine Andienungspflicht sowie eine Zusammenarbeit im Vertrieb, in der kaufmännischen Verwaltung und in der Produktion vor. Durch die Tätigkeit der Mittelstandskartelle wird der Wettbewerb auf dem örtlich und sachlich relevanten Markt nicht wesentlich beeinträchtigt. Führender Anbieter bei Kies und Sand ist die überregional tätige Readymix AG. Das Bundeskartellamt hat bei einem der Mittelstandskartelle die Teilnahme der Tochtergesellschaft eines Großunternehmens als unzulässig angesehen und beim anderen die Mitgliedschaft von zwei Gesellschaftern in einem dritten am Markt tätigen Mittelstandskartell von Herstellern von Kies und Sand (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 54) beanstandet. Nachdem den Beanstandungen Rechnung getragen wurde, ist den Anmeldungen nicht widersprochen worden.

6. Bimsbaustoffe

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Mittelstandskartells nach § 5 b von neun Herstellern von Bimsbaustein-Produkten nicht widersprochen⁴⁾. Vorgesehen sind der ausschließliche Vertrieb über die BVG-Vertriebs-Gesellschaft mbH (BVG-GmbH), die gemeinsame Werbung und die Entwicklung neuer Produkte. Der Marktanteil des Kartells liegt unter

¹⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 3299

²⁾ Bundesanzeiger 1988, S. 5072

³⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 470 und S. 4806

⁴⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 770

15%. Auf dem örtlich und sachlich relevanten Markt ist neben zwei überregional tätigen Wettbewerbern noch ein weiteres Mittelstandskartell von Herstellern von Bimsbaustoffen tätig (Tätigkeitsbericht 1987/1988 S. 55).

7. Betondachstein, Tondachziegel

Der größte Hersteller von Betondachstein, die Braas & Co. GmbH, Oberursel, hatte das Vorhaben angemeldet, einen mittelständischen Hersteller von Tondachziegeln zu erwerben. Betondachstein war in der Vergangenheit das führende kleinformate Bedachungsmaterial. Zunehmend hat aber der Tondachziegel, der als umweltfreundlicher gilt, dem Betondachstein Anteile am Markt abgenommen. Bei der fusionsrechtlichen Prüfung war daher von einem sachlich relevanten Markt auszugehen, in den auch asbestfreie Faserzementplatten und Schiefer einzu beziehen waren. Auf diesem Markt erreichte Braas einen Marktanteil, der knapp unter der Vermutungsgrenze des § 22 Abs. 3 Nr. 1 von einem Drittel lag. Dieser Marktanteil hat aber noch keine überragende Marktstellung begründet. Denn der Marktanteil von Braas ist in der Vergangenheit zurückgegangen, und das Unternehmen hatte auch keine entscheidenden Vorsprünge bei der Finanzkraft und dem Zugang zu den Absatzmärkten. Ferner erfordert die Errichtung eines Werkes nur ein geringes Investitionsvolumen, das auch mittelständische Unternehmen aufbringen können; entscheidend ist der Zugang zum Rohstoff Ton. Schließlich verfügen zumindest noch sechs andere Anbieter über ähnlich umfangreiche Vertriebsmöglichkeiten wie Braas. Daher war nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

8. Bituminöses Mischgut

Auf dem Markt für bituminöses Mischgut hat sich der Konzentrationsprozeß fortgesetzt. So haben die bundesweit stärksten Unternehmen, die zur Werhahn-Gruppe gehörenden DEUTAG Asphalttechnik GmbH und Basalt AG sowie die Norddeutsche Mischwerke Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG im Berichtszeitraum weitere Mischwerke erworben. Beide Unternehmen betätigen sich in regional begrenzten Absatzgebieten allein oder über Gemeinschaftsunternehmen, die sie mit einst selbständigen Mischgutherstellern gegründet haben; in einigen Gebieten zwischen ihren eigenen Lieferregionen und denen anderer Mischguthersteller kooperieren sie über Gemeinschaftsunternehmen mit den benachbarten Herstellern.

Die Beteiligung der DEUTAG an der Asphaltmischwerk Kraichgau GmbH wurde freigegeben, weil im Raume Baden-Württemberg wesentlicher Wettbewerb besteht. Nicht untersagt wurde auch ihre Beteiligung an der SAT Schmitt GmbH & Co. Straßenbau- sanierungs KG, einem Unternehmen, das durch neue Technologien der Sanierung von Straßenbelägen durch die Weiterverwertung der alten Baustoffe am Ort einen neuen Wettbewerbsfaktor im Straßenbau darstellt.

Kritisch beurteilt das Bundeskartellamt die Verstärkungen der Bayerische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG (BAM) durch weitere Mischwerkskäufe in Bayern. Diese unterlagen allerdings wegen der Anschlußklausel des § 24 Abs. 8 nur teilweise der Fusionskontrolle. Die BAM wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes von ihren paritätisch mit je $\frac{1}{3}$ beteiligten Gesellschaftern DEUTAG, Norddeutsche Mischwerke (NMW) und Stratebau (Ruhrkohle-Konzern) gemeinsam beherrscht. Denn die Gesellschafter haben sich im Gesellschaftsvertrag jede Entscheidung der Geschäftsführung der BAM vorbehalten und üben diese Beherrschungsmöglichkeit vor dem Hintergrund ihrer gleichgerichteten wirtschaftlichen und wettbewerblichen Interessen als Hersteller von bituminösem Mischgut gemeinsam aus. Die BAM hat wegen ihres flächendeckenden Mischwerknetzes unter Berücksichtigung der örtlichen Produktions- und Marktanteilszahlen eine überragende Marktstellung sowohl im jeweils räumlich relevanten Markt von 25 km Radius um das einzelne erworbene Mischwerk als auch auf dem bayerischen Gesamtmarkt. Diese Stellung wird auch verstärkt, wenn Mischwerke erworben und danach stillgelegt werden, da andere potentielle Wettbewerber vom Zugang zu dem Standort ausgeschlossen werden. Das Bundeskartellamt hat daher den Erwerb der H+W Asphaltmischwerke GmbH durch die BAM untersagt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Einen weiteren Zusammenschluß der BAM, die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der Unglehart GmbH & Co. KG, hat das Bundeskartellamt freigegeben. Das Gemeinschaftsunternehmen soll ein bisher von der Unglehart allein betriebenes Mischwerk übernehmen. Dieses liegt im Grenzgebiet von Bayern und Baden-Württemberg, wo die BAM bisher nicht vertreten war. In diesem Gebiet sind nach dem Ergebnis einer Umfrage im lokalen Markt mehrere starke Mischguthersteller tätig, so daß zwar Strukturveränderungen im Markt als Folge des Zusammenschlusses zu erwarten waren, nicht aber die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung.

Gegen die Zusammenschlüsse der Philipp Holzmann AG und ihrer Tochtergesellschaften auf dem Mischgut-Markt sind keine Untersagungen ergangen. Vielmehr ist das verstärkte Engagement im allgemeinen als wettbewerblich positiv angesehen worden. Bedenklich erscheinen jedoch gemeinsame Beteiligungen mit Tochtergesellschaften anderer Großunternehmen im Mischgut- oder Baubereich. So hat das Bundeskartellamt der Beteiligung von Holzmann an der Ems-Jade Mischwerke GmbH & Co. KG, an der auch die DEUTAG Asphalttechnik GmbH mit 50% beteiligt ist, nur zugestimmt, weil das verkaufende mittelständische Unternehmen neue wettbewerbliche Handlungsräume suchte, die ihm infolge seiner Beteiligung versagt waren.

Die Anmeldung einer Beteiligung der Scheid Straßenbau GmbH, Limburg, einer Tochtergesellschaft der Philipp Holzmann AG, und der Odenwälder Hartsteinindustrie GmbH, Roßbach, an einem Gemeinschaftsunternehmen, in das die Mischwerke beider im Raum Südhessen eingebracht werden sollten, ist nach

Gesprächen mit dem Bundeskartellamt zurückgenommen worden.

In Unterfranken haben vier Mischguthersteller die Gründung eines Mittelstandskartells nach § 5 b angemeldet⁵⁾. Gegenstand der Kartellvereinbarung war die Koordinierung der Einkaufs- und der Preispolitik der Gesellschafter beim Verkauf an Dritte, der Zugang zum nächstliegenden Mischwerk eines Gesellschafters bei der Durchführung eines Bauvorhabens zu einem festgelegten Mischgutpreis sowie eine Abstimmung der Investitionspolitik oder der Reduzierung der vorhandenen Kapazitäten. Dem Kartell wurde nicht widersprochen.

9. Wandbaustoffe

Einer der führenden Hersteller von Wandbaustoffen für das Hintermauerwerk, die Wienerberger Ziegelindustrie GmbH & Co., hat im Berichtszeitraum mehrere mittelständische Ziegelwerke erworben. Bei der Prüfung der Zusammenschlußvorhaben hat sich herausgestellt, daß die Hersteller von Wandbaustoffen zunehmend auch über größere Entfernungen liefern und Ziegel im Substitutionswettbewerb mit andern Wandbaustoffen stehen. Für diesen erweiterten örtlich und sachlich relevanten Markt war nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entsteht. Neben einer Vielzahl mittelständischer Anbieter sind auch die beiden führenden überregional vertreibenden Hersteller von Porenbetonsteinen tätig. Die Zusammenschlußvorhaben wurden daher nicht untersagt.

10. Baustoffrecycling

Mit dem steigenden Umweltbewußtsein hat das Baustoffrecycling zunehmend an Bedeutung gewonnen. Steigende Deponiekosten und die Möglichkeit, Altbaustoffe zu Materialien aufzubereiten, die den frischen Natur-Baustoffen gleichwertig sind, haben diesem Wirtschaftszweig besondere Aufmerksamkeit verschafft. In den bisher überwiegend mittelständisch strukturierten Markt drängen verstärkt große Unternehmen. Dies wird teilweise auch durch die für die Abfallentsorgung zuständigen Kommunen gefördert. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrere Zusammenschlüsse in diesem neuen Markt geprüft und nicht untersagt, obwohl dabei in einigen Fällen örtliche Bauschutt-Entsorgungsmonopole entstanden sind. Diese Entwicklung ergibt sich aber weniger aus den Zusammenschlüssen als aus dem Streben der Kommunen, die Abfallaufbereitung zusammenzufassen, um ein ausreichendes Aufkommen an Altbaustoffen zu sichern. Das Bundeskartellamt räumt insoweit den umweltpolitischen Belangen einen hohen Rang ein und wird bis auf weiteres seine Kontrolle auf die Kooperationen zwischen Unternehmen konzentrieren, die allein in der Lage wären, solche Recycling-Anlagen zu betreiben.

⁵⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 5689

11. Düngemittel

Dem Vorhaben, für die beiden Düngekalksyndikate Süddeutsche Düngekalkgesellschaft und Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 58) die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 ein weiteres Mal zu verlängern, hat das Bundeskartellamt nicht entsprochen. Insbesondere konnte nicht davon ausgegangen werden, daß das Ausmaß der mit einer auch Großunternehmen einschließenden Syndizierung verbundenen Wettbewerbsbeschränkung noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Zusammenarbeit sich ergebenden Rationalisierungserfolg steht. Die Unternehmen haben daraufhin die Verlängerungsanträge zurückgenommen. Im Anschluß daran haben die kleinen und mittleren Mitglieder beider Syndikate die Mittelstandsvereinigung Süddeutscher Düngekalkwerke und die Mittelstandsvereinigung Westdeutscher Düngekalk gegründet und nach § 5 b angemeldet⁶⁾. Da nicht zu erwarten war, daß der Wettbewerb auf dem relevanten Markt durch die angemeldete Mittelstandskooperation wesentlich beeinträchtigt wird, hat das Bundeskartellamt den Anmeldungen nicht widersprochen. Zur Absicht einzelner Außenseiter, mit den Vertriebsgesellschaften dieser Kooperationen nichtausschließliche Vertriebsverträge zu schließen, hat sich das Bundeskartellamt die Prüfung aufgrund der praktischen Auswirkungen dieser Verträge vorbehalten.

Eisen und Stahl (27)

Auf den Märkten für Eisen und Stahl hat sich die Nachfrage 1990 auch dann noch zufriedenstellend entwickelt, wenn man das sehr hohe Niveau des Jahres 1989 als Bezugsbasis zugrundelegt. Der langfristige Anpassungsprozeß der deutschen und europäischen Stahlindustrie an die weltweit veränderten Bedingungen moderner Stahlproduktionen wurde davon aber kaum beeinflusst. Fast gleichzeitig mit dem konjunkturellen Aufschwung ist das Quotensystem der EG-Kommission aufgehoben worden. Der anhaltende Angebots- und Preisdruck bestätigt, daß weitere Rationalisierungen und die Zusammenfassung der Produktion auf die wirtschaftlichsten Anlagen notwendig sind.

Der Geschäftsbetrieb der seit 1987 in Konkurs befindlichen Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, Sulzbach-Rosenberg, wird in wettbewerblich vertretbarer Weise fortgeführt. Im Montanbereich verfolgte die EG-Kommission dabei vorrangig das Ziel, Kapazitäten bei der Stahlerzeugung zurückzuführen. Dementsprechend haben sich die neuen Gesellschafter der NMH Stahlwerke GmbH (Vorgesellschaft Neue Maxhütte) — Freistaat Bayern (Beteiligung: 45 %), Thyssen, Lech Stahlwerke GmbH (Usinor-Sacilor), Krupp Stahl AG, Klöckner Stahl GmbH, Mannesmannröhren-Werke AG (jeweils 11 %) — verpflichtet, die Kapazitäten in der Stahlerzeugung um etwa 50 % zu verringern. Das Bundeskartellamt hat die Auswirkungen der unternehmerischen Führung

⁶⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 2941 f., 3738 f.

der ausgegliederten Rohrwerk Neue Maxhütte GmbH durch Mannesmannröhren-Werke AG und der künftigen wettbewerblichen Einheit dieser beiden Gesellschaften in der nicht dem EGKS-Vertrag unterliegenden Röhrenfertigung eingehend untersucht. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der bisher funktionierende Wettbewerb bei nahtlosen und geschweißten Präzisions- sowie Gewinderöhren auch nach einer Ausweitung der Einflußsphäre des führenden Herstellers nahtloser Präzisionsrohre fortbestehen wird. Neben dem kontinuierlich wachsenden Anteil der Importe auf beiden Marktsektoren fiel dabei besonders ins Gewicht, daß an dem neuen Unternehmen neben der NMH Stahlwerke GmbH ein mittelständischer Röhrengroßhändler beteiligt worden ist, der bei Durchrechnung der Beteiligungen nach dem Freistaat Bayern den zweitgrößten Anteil an der Gesellschaft hält.

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse der Saarstahl Völklingen GmbH, Völklingen, ist nach der vorübergehenden Mehrheitsbeteiligung des Saarlandes (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 57) mit der Übertragung der Unternehmensgruppe auf die DHS Dillinger Hütte Saarstahl AG abgeschlossen worden. Die damit verwirklichte Zusammenführung von Saarstahl mit den Dillinger Hüttenwerken und dem französischen Stahlkonzern Usinor-Sacilor S.A. als Mehrheitsgesellschafter ist vom Bundeskartellamt wegen fehlender Auswirkungen auf die nationaler Aufsicht unterliegenden Märkte und von der EG-Kommission im Einklang mit den europäischen Wettbewerbsbestimmungen für Kohle und Stahl freigegeben worden. Die Rückführung der Beteiligung des Saarlandes auf 26 % ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zu der von allen Beteiligten angestrebten industriellen Lösung. Das erklärte Ziel einer völligen Privatisierung kann voraussichtlich erst nach der völligen Gesundung dieses industriellen Schlüsselbereichs des Saarlandes erreicht werden.

Auch British Steel, ein weiterer großer europäischer Stahlhersteller, hat seine Beteiligung in Deutschland ausgebaut. Von der Klöckner Werke AG, Duisburg, wurde die Unternehmensgruppe der Klöckner Stahl GmbH Mannstedt Werke (KMT) übernommen. Damit engagiert sich British Steel auf den europäischen Märkten für Spezialprofile aus Stahl, nachdem es dem Unternehmen nicht gelungen war, mit den eigenen Erzeugnissen größeren Erfolg auf dem Kontinent zu erzielen. Dies schränkt die Bedeutung von British Steel als Wettbewerber und die Aussagekraft des Zuwachses von Marktanteilen erheblich ein. Befragungen der Nachfrageseite haben ergeben, daß sowohl bei Hubmasten- und Gabelträgerprofilen für Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler) und andere Hebeeinrichtungen (Marktanteil von KMT: rd. 50 %) als auch bei Scharnierprofilen für die Automobilindustrie (Marktanteil von KMT: 58 %) die bisher bestehenden wettbewerblichen Bedingungen des Marktes durch den Zusammenschluß nicht nachhaltig betroffen sind und der Preiswettbewerb unter den wenigen Anbietern, welche die hier üblichen Qualitäten und technischen Standards einhalten können, auch künftig bestehen bleiben wird.

Mit der Übernahme der bundeseigenen Salzgitter-Gruppe durch die Preussag AG, Hannover, wurde ein weiteres Privatisierungsvorhaben verwirklicht. Marktbeherrschende Stellungen sind nicht entstanden oder verstärkt worden. Die neue Preussag hat auch im europäischen Maßstab günstige Arbeitsvoraussetzungen. In vielen Tätigkeitsfeldern – Handel, Verkehr, Energie, Anlagenbau, Umwelt- und Informationstechnik – ergänzen sich die bisherigen Aktivitäten bei nur geringen Überschneidungen. Die sich daraus ergebende neue Gewichtung der Tätigkeitsfelder hat die Abhängigkeit der beteiligten Unternehmen von der konjunkturellen Entwicklung auf dem Stahlsektor gemildert. Den größten Anteil am Konzernumsatz hat jetzt vor den Bereichen Stahl und Nicht-Eisen-Metalle der Geschäftszweig Handel und Verkehr.

Die Otto-Wolff AG, Köln, ist vollständig von der Thyssen AG übernommen worden. Für die Märkte des Geschäftsbereiches Stahlweiterverarbeitung von Otto Wolff, die überwiegend der Fusionskontrolle der EG-Kommission unterliegen, war der Zusammenschluß schon deswegen ohne wesentliche Auswirkungen, weil alle produzierenden Unternehmen des Geschäftsbereiches (Rasselstein AG, Stahlwerke Bochum AG, EBG Elektroblechgesellschaft mbH, Vereinigte Schraubenwerke GmbH mit Tochtergesellschaften) schon seit Jahrzehnten gemeinsam mit Thyssen betriebene paritätische Gemeinschaftsunternehmen waren und die für den Vertrieb zuständige Otto Wolff Flachstahl GmbH diesem Interessenzusammenhang Rechnung zu tragen hatte. Auf den Tätigkeitsfeldern des Geschäftsbereiches Handel (Otto Wolff Handelsgesellschaft mbH, Otto Wolff-Kunststoffvertrieb GmbH, Ferrum GmbH), der ebenfalls größere Teile seines Umsatzes mit Montan-Produkten erzielt, wie auch im Bereich Maschinen und Systeme (Hommelwerke GmbH, Hommel GmbH, Otto Wolff Industrie-Anlagen GmbH) gab der Zusammenschluß weder wegen hoher Marktanteile noch unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Ressourcen des Thyssen-Konzerns zu fusionsrechtlichen Bedenken Anlaß.

Die bei Klöckner & Co. AG, Duisburg, notwendig gewordene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse konnte 1989 mit der Übernahme der Mehrheit durch die VIAG AG, Berlin und Bonn, kartellrechtlich zufriedenstellend gelöst werden. Das Unternehmen zählt auf dem Stahlsektor in Europa zu den führenden Handelshäusern und hat weitere Tätigkeitsschwerpunkte bei Brennstoffen und Nicht-Eisen-Metallen sowie in der Chemie und im Maschinenbau. Es war mit dem Ziel einer baldigen Weiterveräußerung von der Klöckner-Stiftung auf die Deutsche Bank AG übergegangen. Von der VIAG nicht übernommen wurden der in Abwicklung befindliche Geschäftsbereich Rohölhandel und die 40 %ige Beteiligung an Klöckner-Humboldt-Deutz AG, für die eine andere Lösung gefunden werden soll. Der Zusammenschluß hat keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Märkte. Hinsichtlich der Marktstellung der Stollberg GmbH, die schon seit langem als paritätisches Gemeinschaftsunternehmen der Zusammenschlußbeteiligten geführt wird und die bei Gießhilfsmitteln für die Stahlindustrie einen Marktanteil von etwa 30 % erreicht, erge-

ben sich durch den Zusammenschluß keine meßbaren Veränderungen der Marktbedingungen. Auch in den Tätigkeitsbereichen, bei denen Überschneidungen eintreten — Sekundäraluminium, Ferrolegierungen und Chemikalien — entstehen keine Positionen, die das Vorhandensein von Marktmacht vermuten lassen.

NE-Metalle und -Halbzeug (28)

Das Vorhaben der Metallgesellschaft AG, Frankfurt/Main, von der Investimenti e Finanziamenti Industrie Metallurgiche International B.V., Amsterdam, weitere 50 % der Geschäftsanteile der Blei- und Silberhütte Braubach GmbH, Braubach, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Deren Tochtergesellschaft, die Blei- und Silberhütte Braubach-Recycling GmbH, betreibt eine Sekundärbleihütte, die sich mit der Herstellung von Blei in verschiedenen Reinheitsgraden und von Legierungen aus Altblei sowie Blei- und Akkumulatorenschrotten befaßt. Die Metallgesellschaft AG und die von der Preussag AG, Hannover, abhängige Metaleurop S.A., Paris, sind hier Marktführer mit jeweils etwa 38 % und 40 % Marktanteil. Die restlichen rund 22 % entfallen auf acht weitere Hersteller. Das Bundeskartellamt hat die von der Metallgesellschaft AG und der Preussag AG rechnerisch erfüllte qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als widerlegt angesehen. Nach den Feststellungen des Bundesgerichtshofs im Fall „Tonolli“ (WuW/E BGH 1824, 1827) besteht auf dem Bleimarkt wesentlicher Preiswettbewerb, der sich in Zu- und Abschlägen auf die Notierungen der Londoner Metallbörse ausdrückt. Außerdem herrscht wesentlicher Wettbewerb bei den Serviceleistungen, den Verkaufskonditionen und der Beratung.

Das Vorhaben der Cyprus Minerals Company, Englewood/USA, von der ABM Investments Ltd. 50 % der Anteile an der SKW Metals UK Ltd., beide Rainham/Großbritannien, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. In erster Linie ist der Markt für Ferromolybdän und technisches Molybdänoxid betroffen, die als Legierungsmittel in der Stahl- und Eisengießereiindustrie eingesetzt werden. Der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen liegt bei 24,5 %. Es ist nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

Auch das Vorhaben der Degussa AG, Frankfurt am Main, an der Allgemeinen Gold- und Silberscheideanstalt AG, Pforzheim, eine Mehrheitsbeteiligung zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß führt bei Silberhalbzeugen für Silberwaren, technische Produkte und Anoden für die galvanische Industrie zwar zu einem Marktanteil von 45 %; da aber der Markt durch starken Preis- und Qualitätswettbewerb gekennzeichnet ist, war davon auszugehen, daß für die Degussa AG kein überragender Verhaltensspielraum gegenüber ihren Wettbewerbern entstehen wird. Die im Zusammenschlußfall Wieland/Langenberg gegen den Untersagungsbeschluß (Tätigkeitsbericht 1987/1988 S. 56) eingelegte Beschwerde ist von den Beteiligten in der Hauptsache für erledigt erklärt worden. Wieland hatte die Beteiligungsverhältnisse zuvor neu gestaltet, indem es einen

Anteil von 49 % an Langenberg und einen Anteil von 26 % an Schwermetall auf die Olin Corporation Brass Group, East Alton/USA, übertragen hatte.

Gießereierzeugnisse (29)

Das Rationalisierungskartell von sieben Herstellern gußeiserner Abflußrohre und Formstücke ist nach einer ersten Verlängerung um fünf Jahre im Berichtszeitraum um weitere drei Jahre verlängert worden⁷⁾. Es sieht die Spezialisierung der Herstellung, den gemeinsamen Vertrieb sowie die gemeinsame Werbung und Kundenberatung durch die Ako-Rohre-Systeme-Technologien GmbH & Co. KG vor. Das vom Kartell entwickelte Systemangebot hat einen weiteren Absatzrückgang bei Gußrohren verhindert und dazu beigetragen, daß der Werkstoff Gußeisen eine wettbewerbsfähige Alternative zum Abflußrohr aus anderen Werkstoffen — hauptsächlich Kunststoff und Stahl — geblieben ist. Bei der Weiterentwicklung des Systems sind zusätzliche Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich, damit der erreichte Erfolg gehalten werden kann. Der Verlängerungszeitraum wurde auf drei Jahre begrenzt. So kann die Zusammenarbeit der Kartellmitglieder, die wegen der strukturellen Bedingung des Marktes längerfristig angelegt ist, künftig im Regelzeitraum des § 11 Abs. 1 überprüft und den jeweils herrschenden Marktverhältnissen angepaßt werden. Thyssen AG, Duisburg, hat die Mehrheit an der Walzengießerei Meiderich GmbH an die schwedische Interscan/Akers-Gruppe abgegeben und dieser zugleich eine Option zum Erwerb der restlichen Anteile eingeräumt. Während die ursprünglich beabsichtigte paritätische Beteiligung eines führenden deutschen Herstellers zu einer erheblichen Konzentration des Angebotes von Walzwerksgußwalzen geführt hätte und deshalb schon frühzeitig auf kartellrechtliche Bedenken gestoßen war, wurde der Eintritt der bisher nur als Importeur mit geringem Marktanteil tätigen Interscan/Akers-Gruppe in den Kreis der Hersteller wettbewerblich positiv beurteilt und freigegeben.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die bisher noch tolerierten kundenidentifizierenden Marktinformationsverfahren für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke werden nicht fortgeführt. An ihre Stelle werden für die betroffenen Produktbereiche Präzisionsrohre, Eisendraht und Stahldraht sowie Kaltband anonymisierte Quartalsmeldungen mit Angaben über die erzielten Höchst- und Niedrigstpreise treten, die den direkten Rückschluß auf bestimmte Kunden und die jeweils kontrahierten Mengen nicht mehr zulassen. Das Bundeskartellamt hatte nach dem Auslaufen der Krisenregelungen der Europäischen Gemeinschaft für die Stahlindustrie und der allgemeinen Verbesserung der Auftragslage auf Verbandsebene die Änderung der bisherigen Praxis angemahnt. Falls die neuen Informationsverfahren im Einzelfall wettbewerblich mißbraucht werden sollen,

⁷⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 4302

wird es die notwendigen Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

Stahlbauerzeugnisse (31)

1. Bauelemente

Die Gütegemeinschaft Gitterroste e.V., Hagen, hat beim RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. die Anerkennung eines Gütezeichens beantragt. Das Bundeskartellamt hat keine kartellrechtlichen Bedenken erhoben. Weder das Satzungswerk noch die Güte- und Prüfbestimmungen enthalten Regelungen, welche die künftigen Mitglieder zur ausschließlichen Herstellung gütegesicherter Erzeugnisse verpflichten, sie in ihrer Preis- oder Konditionen-Gestaltungsfreiheit beschränken oder eine Steuerung der anzubietenden Warenmenge oder des Angebotsprogramms durch Gemeinschaftsbeschluß vorsehen. Das Vertragswerk enthält auch keine Klauseln, die den Erwerb der Mitgliedschaft an die Erfüllung extrem hoher oder spezifisch ausgerichteter Qualitätsstandards knüpfen oder die Verleihung des Gütezeichens von der Erfüllung besonderer Anforderungen an die Person des Herstellers oder an die technische Einrichtung seines Betriebes abhängig machen.

2. Schienenfahrzeuge

Das Bundeskartellamt hat vier Zusammenschlußvorhaben in der Schienenverkehrstechnik nicht untersagt. Dabei handelt es sich um den Erwerb einer mittelbaren Mehrheitsbeteiligung an der DUEWAG AG, Krefeld, und einer Minderheitsbeteiligung an der Krauss-Maffei Verkehrstechnik GmbH, München, durch die Siemens AG, Berlin/München; ferner die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens durch die Thyssen Industrie Aktiengesellschaft, Essen, sowie die Asea Brown Boveri AG, Mannheim; und schließlich um den Erwerb des Geschäftsbereichs Schienenfahrzeuge der MAN GHH Aktiengesellschaft, Oberhausen, durch die AEG Westinghouse Transport-Systeme GmbH, Berlin.

Da sich auf dem inländischen Markt für schienengebundene Fernverkehrsfahrzeuge drei Lokomotivhersteller (Krupp, Krauss-Maffei, Thyssen-Henschel), fünf Hersteller von Reisezugwagen (DUEWAG, MAN, MBB, Linke-Hofmann-Busch GmbH, Waggonunion GmbH) und drei Elektrik-Ausrüster (ABB, AEG, Siemens) betätigen, sind auf jedem dieser sachlich relevanten Teilmärkte die qualifizierten Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 rechnerisch erfüllt. Sie sind aber dadurch widerlegt worden, daß die Nachfrage starken Schwankungen unterliegt, die Deutsche Bundesbahn als einziger Nachfrager ihren Bedarf an Schienenfahrzeugen nach mechanischen und elektrischen Teilen getrennt ausschreibt und bestrebt ist, die inländischen Hersteller in etwa gleichem Umfang an ihren Aufträgen zu beteiligen. Gleiches gilt für den inländischen Markt für schienengebundene Nahverkehrsfahrzeuge, auf dem die genannten fünf Mechanik-Ausrüster und neben den ebenfalls

genannten drei Elektrik-Ausrüstern auch die Kiepe Elektrik GmbH tätig sind. Auf diesem Markt gibt es starke Nachfrageschwankungen. Auch schreiben die kommunalen Verkehrsunternehmen ihren Bedarf in gleicher Weise wie die Deutsche Bundesbahn aus. Schließlich war zu berücksichtigen, daß der Vollzug der Zusammenschlußvorhaben bei keiner der neu entstehenden Gruppierungen zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen wird, weil sich die Hersteller von Schienenfahrzeugen neu formieren; denn jedes der Vorhaben hat das Ziel, ein Gesamtangebot von Schienenfahrzeugen unter Ein-schluß des mechanischen sowie des elektrischen Teils abgeben zu können, um mit internationalen Systemanbietern, wie der französisch-britischen Alstom GEC, der kanadischen Bombardier Inc. und der italienischen Intermetro S.p.A., wirksam in Wettbewerb zu treten.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Dieselmotoren

Der Erwerb des gesamten Dieselmotorengeschäfts der Gebr. Sulzer AG, Winterthur/Schweiz, durch die MAN AG, München, ist untersagt worden. Sowohl Sulzer als auch MAN haben aufgrund eigener Entwicklungen weltweit Lizenzen für den Bau von Dieselmotoren vergeben. In der Bundesrepublik sind beide Unternehmen auch als Anbieter von Dieselmotoren tätig, die hauptsächlich bei Lizenznehmern gefertigt werden. MAN und Sulzer sind in der Bundesrepublik alleinige Anbieter langsamlaufender Zweitakt-Dieselmotoren im Großmotorenbereich über 500 KW. Diese Motoren werden als Hauptantriebsmotoren für größere Handelsschiffe eingesetzt. Durch den Zusammenschluß würde MAN in der Bundesrepublik zum alleinigen Anbieter langsamlaufender Zweitakt-Dieselmotoren über 500 KW werden. Weltweit beträgt der Anteil der MAN- und Sulzer-Zweitakt-dieselmotoren ungefähr 90 %. Die restlichen 10 % entfallen auf den Mitsubishi-Konzern, der aber auf diesem Inlandsmarkt nicht tätig ist. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Sinne des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz haben die Unternehmen nicht nachweisen können. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß (§ 24 Abs. 3) hat der Bundesminister für Wirtschaft rechtskräftig abgelehnt.

Nach Einbringung des Dieselmotorengeschäfts von Sulzer in die Sulzer Diesel AG, Winterthur, hat das Bundeskartellamt den Erwerb von 42 % der Anteile an der Sulzer Diesel AG durch ein Konsortium der Bremer Vulkan, Bremen, und der Deutschen Maschinen- und Schiffbau-AG, Rostock, sowie den Erwerb weiterer 42 % durch ein italienisches Unternehmen nicht untersagt. Die inländischen Erwerber sind Werftunternehmen, die bislang Dieselmotoren für den Eigenbedarf gebaut haben. Obwohl ein größerer Anteil der im Inland gebauten und mit Großdieselmotoren ausgerüsteten Handelsschiffe von den zum Erwerberkonsortium gehörenden Unternehmen gefertigt wird, ist nicht zu erwarten, daß insoweit nur noch Sulzer-Motoren beim Neubau von Schiffen Verwendung finden

werden, denn neben der Werft entscheidet vor allem der Reeder darüber, welches Motorenfabrikat als Schiffsantrieb dienen soll. Für die Wettbewerber der Sulzer Diesel AG ist daher der Marktzugang weiterhin offen.

2. Papierherstellungsmaschinen

Der beabsichtigte Erwerb der Sulzer-Escher-Wyss GmbH (Sulzer), Ravensburg, durch die J.M.Voith GmbH (Voith), Heidenheim, und der geplante Erwerb einer Beteiligung der Gebr. Sulzer, Winterthur/Schweiz, an Voith sind nicht untersagt worden. Voith und Sulzer produzieren Papierherstellungsmaschinen. Ihre Anteile an der inländischen Nachfrage betragen zusammen mehr als 60 %. Papierherstellungsmaschinen werden weltweit angeboten und nachgefragt. Hauptwettbewerber von Voith sind die Valmet Paper Machinery Inc., an der der finnische Staat eine maßgebliche Beteiligung hält, und die Beloit Corporation, USA, an der der Harnischfeger-Konzern und Mitsubishi beteiligt sind. Während Valmet weltweit höhere Papiermaschinenumsätze als Voith/Sulzer erzielt, erreicht Beloit etwa gleich hohe Umsätze. Sie verfügen auf ihren Heimatmärkten (Valmet in Skandinavien, Beloit in Nordamerika) mindestens über gleich hohe Marktanteile wie Voith/Sulzer in der Bundesrepublik. Der Verhaltensspielraum von Voith/Sulzer auf dem deutschen Markt wird durch den Preis- und Qualitätswettbewerb der beiden ausländischen Anbieter erheblich eingeschränkt. Dabei steht mindestens Valmet aufgrund ihrer größeren Finanzkraft und stärkeren internationalen Stellung ein größeres Know-how und Entwicklungspotential zur Verfügung als Voith/Sulzer. Auch für die Zukunft ist mit wesentlichem Preis- und Qualitätswettbewerb zu rechnen, weil es für den internationalen Ruf eines Papiermaschinenherstellers wichtig ist, auf dem deutschen Markt vertreten zu sein.

3. Kälteanlagen

Das Bundeskartellamt hat am 25. Juli 1989 der Brown Boveri-York Kälte- und Klimatechnik GmbH (BBY) nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt, Unternehmen des Kälteanlagenhandwerks die Belieferung mit Ersatzteilen für die Wartung und Reparatur bestimmter von BBY vertriebener Großkälteanlagen zu verweigern. Durch die Lieferverweigerung der BBY, die auf dem Ersatzteilmarkt für die von ihr vertriebenen Großkälteanlagen eine beherrschende Stellung hat, wird das Kältehandwerk in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, unbillig behindert. Dieser Geschäftsverkehr ist gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich, weil Unternehmen, die Wartungs- und Reparaturarbeiten an Großkälteanlagen durchführen, von anderen Herstellern und Importeuren mit Ersatzteilen beliefert werden. Das Interesse von BBY an einer zuverlässigen Betreuung der BBY-Kälteanlagen rechtfertigt nicht den generellen Ausschluß aller Unternehmen des Kältehandwerks vom Ersatzteilbezug. BBY könnte ihre Interes-

sen durch verbindliche Schulungsmaßnahmen sichern. Dies würde die Handwerksunternehmen wesentlich weniger beeinträchtigen. Wenn die Lieferverweigerung Bestand hätte, würde das Wartungs- und Reparaturgeschäft für BBY-Großkälteanlagen im Ergebnis monopolisiert werden, weil die Betreiber der Anlagen alle Aufträge an BBY vergeben müßten. Gegen die Untersagung ist Beschwerde eingelegt worden.

4. Spritzgießmaschinen, Panzerketten

Das Bundeskartellamt hat den Mehrheitserwerb der Mannesmann AG, Düsseldorf, und die Minderheitsbeteiligung der Gebrüder Diehl, Nürnberg, an der Krauss-Maffei AG, München, nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß Mannesmann/Krauss-Maffei wird die führende Position von Krauss-Maffei auf dem Markt für Spritzgießmaschinen ab 1000 t Schließkraft geringfügig verstärkt, weil auch Mannesmann auf diesem Markt tätig ist. Da aber die nachfolgenden Wettbewerber über erhebliche Marktanteile verfügen und in den letzten Jahren der Marktanteil von Mannesmann stark zurückgegangen ist, war nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung von Krauss-Maffei entsteht. Die Fusion Diehl/Krauss-Maffei steht im Zusammenhang mit der Auflagenverfügung des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. September 1989 im Ministererlaubnisverfahren Daimler/MBB. Danach war die MBB-Beteiligung in Höhe von etwa 12,5 % am Grundkapital der Krauss-Maffei AG aufzulösen. Mit der Veräußerung der Beteiligung an Diehl hat MBB die Auflage erfüllt. Zusammen mit einer schon bestehenden Beteiligung erlangte Diehl damit eine Minderheitsbeteiligung von über 25 % an Krauss-Maffei. Diehl und Krauss-Maffei sind auf unterschiedlichen Märkten tätig. Diehl ist aber einer der Lieferanten der von Krauss-Maffei für die Panzerfertigung benötigten Ketten. Diese Vertikalbeziehung wird durch die Fusion abgesichert, aber es entstehen keine marktbeherrschenden Stellungen, denn sowohl Krauss-Maffei als auch Diehl stehen insoweit mit anderen Großunternehmen im Wettbewerb.

5. Radlader und Planiertrauen

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Hanomag AG durch die Komatsu Ltd., Japan, ist nicht untersagt worden. Beide Unternehmen sind auf den Inlandsmärkten für Radlader bis 59 PS, Radlader ab 60 PS und für Planiertrauen tätig. Bei den Radladern bis 59 PS vereinigen die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen nur relativ geringe Marktanteile auf sich. Bei den Radladern über 60 PS gehört Komatsu/Hanomag mit Zeppelin/Caterpillar und Zettelmeyer (Eder) zur führenden Anbietergruppe. Auf dem Markt besteht wesentlicher Wettbewerb. Die Entstehung einer überragenden Marktstellung von Komatsu/Hanomag war auszuschließen, die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als widerlegt anzusehen. Auf dem relativ kleinen Markt für Planiertrauen sind nach dem Zusammenschluß im Inland

vier Anbieter tätig. Komatsu/Hanomag und Zeppelin/Caterpillar erreichen Marktanteile von jeweils etwa 40%; weitere ressourcenstarke Anbieter sind Liebherr und Fiat. Auch hier besteht wesentlicher Preis- und Innovationswettbewerb.

6. Getränkeabfüllmaschinen

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Ortman + Herbst (O+H), Hamburg, durch die britische APV ist nicht untersagt worden. O+H stellt in erster Linie Flaschenreinigungsmaschinen, Getränkeabfüllmaschinen und Transportanlagen für die Getränkeindustrie her (Abfülltechnik); daneben bietet sie Getränkemischanlagen an. APV produzierte bisher Anlagen und Geräte zur Herstellung von Produkten der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie. Sie wollte ihren Tätigkeitsbereich bereits durch eine Beteiligung an der von den Klöckner-Werken beherrschten Seitz Enzinger Noll Maschinenbau (SEN) auf die Abfülltechnik ausdehnen (Tätigkeitsbericht 1987/1988 S. 59), hat diese Beteiligung jedoch später an die Klöckner-Werke veräußert. Die Marktstellungen von O+H sind nicht so bedeutend, daß durch den Zuwachs der APV-Ressourcen eine marktbeherrschende Stellung entstehen kann. Führende Anbieter in der Abfülltechnik sind die zu den Klöckner-Werken gehörenden Unternehmen Holstein & Kappert sowie SEN. Ein bedeutender Wettbewerber ist auch Krones. Bei Mischanlagen für alkoholfreie Getränke überschneiden sich die Produktionsprogramme von O+H und APV zwar geringfügig, doch sind hier mehrere Wettbewerber mit wesentlich größeren Marktanteilen vorhanden.

7. Obertage-Gewinnungs- und Umschlaganlagen, Hüttentechnik

Die Übernahme des Geschäftsbereichs Obertage-Gewinnungs- und Umschlaganlagen der Mannesmann Demag AG (MD), Duisburg, durch die Krupp Industrietechnik GmbH (KI), Duisburg, und die gleichzeitige Übernahme des Hüttentechnik-Bereichs der KI durch MD wurden nicht untersagt. Bei den Obertage-Gewinnungs- und Umschlaganlagen handelt es sich im wesentlichen um Geräte für den Braunkohletagebau. Einziger Nachfrager im Inland ist die Rheinische Braunkohlewerke AG (RWE). Sie verfügt über ein hohes technisches Know-how in der Verfahrenstechnik und sorgt auch bei rückläufiger Nachfrage dafür, daß zwischen KI und den anderen Anbietern Orenstein & Koppel und MAN wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt. Die in- und ausländischen Märkte für hütten-technische Maschinen und Anlagen waren in den letzten Jahren durch eine stagnierende Nachfrage gekennzeichnet. In der Bundesrepublik Deutschland sind in den nächsten Jahren nur in den neuen Bundesländern größere Neubauten oder Modernisierungen zu erwarten. MD steht in wesentlichem Wettbewerb mit MAN GHH, SMS Schloemann Siemens und seit dem Beitritt der DDR auch mit Takraf. Das Bun-

deskartellamt hat auch geprüft, ob die Vereinbarungen zwischen MD und KI gegen §§ 1, 25 Abs. 1 verstoßen. Ein solcher Verstoß ließ sich nicht nachweisen.

8. Druckmaschinen

Die Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der Deutschen Industrieanlagen Gesellschaft mbH (DIAG), Berlin, durch die MAN AG (MAN), München, wurde nicht untersagt. Die DIAG befand sich bisher im ERP-Sondervermögen des Bundes. Sie ist die Holdinggesellschaft der Miller-Johannisberg Druckmaschinen GmbH (MJD), der Fritz Werner Industrieausrüstungen GmbH (FWI) und der Werner & Kolb Werkzeugmaschinen GmbH (W&K). MJD wurde der MAN Roland GmbH, einer Tochtergesellschaft von MAN, zugeordnet, die Bogenoffset- und Rollenoffsetmaschinen produziert und vertreibt. Nur auf dem Markt für Bogenoffsetmaschinen kommt es zu geringen Marktanteilszuwächsen. Hier ist MAN Roland zweitgrößter Anbieter nach der mit Abstand führenden Heidelberger Druckmaschinen AG. Danach folgt die Koenig & Bauer AG. Es besteht wesentlicher Wettbewerb; ein verstärktes Eindringen japanischer Anbieter ist zu erwarten. FWI ist hauptsächlich im Industrieanlagenbau tätig, hat dort aber keine starke Marktstellung. Überschneidungen zu den Tätigkeitsbereichen von MAN-Gesellschaften gibt es nicht. W&K produziert vornehmlich Bearbeitungszentren, die Marktanteile sind gering. Inzwischen hat die Pittler Maschinenfabrik AG, an der die Rothenberger-Gruppe beteiligt ist, sämtliche Geschäftsanteile an W&K erworben. Pittler stellt zwar ebenfalls Werkzeugmaschinen her, ihre Erzeugnisse sind jedoch anderen relevanten Märkten zuzuordnen. Das Bundeskartellamt hat auch diesen Zusammenschluß nicht untersagt.

9. Flurförderzeuge

Das Kammergericht hat die Untersagung des Erwerbs der deutschen Lansing GmbH durch die Linde AG, Wiesbaden, (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 59) bestätigt (Kart 6/89). Das Gericht ist der Auffassung des Bundeskartellamtes darin gefolgt, daß Gegengewichtstapler unter den Flurförderzeugen eine besondere Art von Waren und damit einen eigenen Markt bilden. Ihr dauerhaft hoher Marktanteil, ihre starken Positionen auf benachbarten räumlichen und sachlichen Märkten und ihre Finanzkraft würden der Linde AG eine überragende Marktstellung verleihen. Durch den Zusammenschluß würde die Linde AG Marktanteile hinzugewinnen, intakte Produktionseinrichtungen übernehmen und in die Kundenbeziehungen der Lansing GmbH eintreten können. Darüber hinaus verhindernere der Zusammenschluß den Zutritt eines neuen Wettbewerbers oder das Erstarken eines aktuellen Konkurrenten. Der Zusammenschluß verstärkte demnach die bereits bestehende beherrschende Marktstellung der Linde AG. Die Unternehmen haben Rechtsbeschwerde eingelegt.

10. Feuerschutzanlagen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Total Walther Feuerschutz GmbH (TWF), Köln, durch die Wormald Deutschland GmbH (Wormald) nicht untersagt. TWF gehörte über die Buckau Walther AG zum Krupp-Konzern. Die australische Wormald International Ltd. zählt weltweit zu den namhaften Anbietern von Feuerschutzanlagen. Durch den Zusammenschluß verbessert Wormald im Inland ihre Stellung auf den Märkten für stationäre Sprinkler-, Sprühwasserlösch- und stationäre Gaslöschanlagen, eine überragende Marktstellung entsteht jedoch nicht. Führender Anbieter für Feuerschutzanlagen ist die Minimax-Preussag Anlagenbau GmbH. Darüber hinaus gibt es weitere ressourcenstarke Mitbewerber und eine Reihe kleiner und mittlerer Unternehmen, die Einzelteile zukaufen und daraus die Feuerschutzanlagen erstellen (Konfektionäre). Die Unternehmen stehen miteinander in wesentlichem Wettbewerb, insbesondere im Preiswettbewerb. Inzwischen hat die US-amerikanische Grinnel Corporation (Grinnel), ein Tochterunternehmen der Tyco Laboratories Inc., sämtliche Vermögenswerte und Unternehmensbeteiligungen des Wormald-Konzerns erworben. Auch dieser Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Grinnel war bislang ausschließlich in Nordamerika tätig. Sie hat bisher nur in sehr geringem Umfang Einzelteile in die Bundesrepublik geliefert und hier keine weiteren Aktivitäten entwickelt. Der Ressourcenzuwachs bei Wormald reicht nicht aus, um eine überragende Marktstellung entstehen zu lassen.

11. Pneumatik

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile der Wabco Westinghouse Steuerungstechnik GmbH & Co. KG, Hannover, durch die Mannesmann Rexroth GmbH, Lohr/Main, nicht untersagt. Wabco entwickelt, fertigt und vertreibt Pneumatik-Zylinder und -Ventile. Pneumatische und hydraulische Antriebe unterscheiden sich voneinander durch ihre physikalischen Eigenschaften und werden auch in unterschiedlichen Anwendungsbereichen eingesetzt. Auf dem Markt für Pneumatik kommt es durch den Zusammenschluß zu keiner Marktanteilsaddition. Mannesmann/Rexroth ist zwar der führende Hydraulik-Hersteller, hat aber bislang keine Pneumatik-Erzeugnisse angeboten. Die bloße Sortimentsergänzung führt nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Wabco als viertgrößter Anbieter von Pneumatik-Erzeugnissen befindet sich in wesentlichem Wettbewerb mit anderen Anbietern, zu denen auch international tätige Großunternehmen gehören.

Straßenfahrzeuge (33)

Die schon bekannten wettbewerblichen Trends und Probleme in der Kfz-Industrie (siehe Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 61 f.) bestehen weiter. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat hieran nichts Entschei-

dendes geändert. Die zusätzliche Nachfrage aus der ehemaligen DDR hat die Gebrauchtwagenpreise deutlich ansteigen lassen und die Preise für Neuwagen gefestigt. Die führenden deutschen Kfz-Hersteller (Volkswagen, Daimler-Benz, Opel) und -Zulieferer haben sich an den DDR-Kombinaten und Betrieben beteiligt. Dabei sind keine marktbeherrschenden Stellungen entstanden, weil es in keinem Fall zur Verstärkung der jeweiligen Marktpositionen in den alten Bundesländern kam.

Auch der Marktzutritt ist für die Hersteller und Zulieferer in den neuen Bundesländern nicht nachhaltig behindert worden, da diese auch ohne eigene DDR-Produktionsstätten Vertriebsnetze aufbauen konnten. Allerdings haben sich die Positionen kleiner und mittlerer Zulieferunternehmen relativ verschlechtert, weil überwiegend die marktführenden und finanzkräftigen Wettbewerber das Risiko einer Investition in der ehemaligen DDR eingehen konnten oder von den dortigen Kombinat- und Betrieben als Partner bevorzugt wurden.

Die Konzentrations- und Kooperationstendenzen in der Kfz-Industrie haben sich auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. So hat General Motors über die Adam Opel AG eine 50 %-Beteiligung an dem schwedischen PKW-Hersteller Saab Automobile AB erworben. Ferner haben Ford die englische Marke Jaguar und MAN Nutzfahrzeuge AG die LKW-Sparte der österreichischen Steyr-Daimler-Puch AG übernommen. Auf den deutschen Markt hat sich dies wettbewerblich nicht negativ ausgewirkt, weil die übernommenen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland keine nennenswerten Marktanteile halten. Das gilt auch für die wechselseitigen Beteiligungen zwischen Volvo und Renault, soweit sie in den Bereich der deutschen Fusionskontrolle fallen. Die Unternehmen haben dieses Vorhaben als ersten Fall der europäischen Fusionskontrolle in Brüssel angemeldet. Die EG-Kommission hat nur die wechselseitigen Beteiligungen in Höhe von 45 % zusammen mit den weiteren Vereinbarungen für den Bereich „LKW und Busse“ als konzentrativ im Sinne der europäischen Fusionskontrollverordnung und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen.

Die geplante Zusammenarbeit im Bereich „PKW“, die nach Ansicht der Kommission als nicht-konzentrativer Zusammenschluß nicht unter die Verordnung fällt, ist beim Bundeskartellamt nach nationalem Recht angemeldet worden. Wegen der geringen Marktanteile der Beteiligten auf dem relevanten Inlandsmarkt erfüllt der Zusammenschluß nicht die Untersagungs Voraussetzungen.

Demgegenüber hat das Bundeskartellamt die beabsichtigte gemeinsame Übernahme des spanischen LKW-Herstellers Empresa Nacional de Autocamiones S.A. (Enasa) durch MAN und den Daimler-Benz-Konzern untersagt. Die gemeinsame Übernahme von Enasa, die auf dem deutschen Markt kein aktueller Wettbewerber ist, hätte die Wettbewerbsintensität zwischen MAN und Daimler-Benz herabgesetzt und somit die marktbeherrschende Stellung von Daimler-Benz auf den inländischen Märkten für leichte LKW (6 bis 16 t) und schwere LKW (über 16 t) (Marktanteile von Daimler-Benz jeweils um 60 %, von MAN ca.

16 bzw. 25%) verstärkt. Dieser wettbewerbsdämpfende Gruppeneffekt ergibt sich im wesentlichen aus den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen wie der gemeinsamen Beteiligung und der beabsichtigten gemeinsamen unternehmerischen Führung und Verantwortung in der Enasa; ferner aus wettbewerblich relevanten Absprachen zur Produktion und zum Vertrieb; und schließlich aus dem wirtschaftlichen Gewicht von Enasa hinsichtlich der Investitionshöhe, der erheblich erweiterten Absatz- sowie Produktionsplanung und der Marktposition der beteiligten Unternehmen in Spanien. Ein Antrag des spanischen Unternehmens auf Erteilung der Ministererlaubnis wurde zurückgezogen. Die Untersagung des Bundeskartellamtes ist rechtskräftig.

Das Zusammenschlußvorhaben Federal Mogul/Glyco ist nicht untersagt worden, obwohl Glyco in der Bundesrepublik Deutschland bei Gleitlagern für die Kfz-Industrie einen Marktanteil von über 60 % erreicht, das Unternehmen nach Qualität und Breite seines Angebotes als führend gilt und es durch das Zusammenschlußvorhaben zu geringen Marktanteils- und Finanzzuwächsen kommt. Trotz dieser strukturellen Gesichtspunkte, die im Regelfall die Annahme der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung rechtfertigen, verfügt Glyco in der Bundesrepublik Deutschland über keinen überragenden Verhaltensspielraum, weil vom europäischen Gesamtmarkt und hier insbesondere von der britischen T & N-Gruppe wesentlicher Wettbewerb ausgeht. T & N hält in der Bundesrepublik derzeit zwar nur einen Marktanteil von unter 10 %, verfügt aber in Westeuropa ohne die Bundesrepublik Deutschland über einen Marktanteil, der den von Glyco im Inland übersteigt. Im Hinblick auf die zunehmende Möglichkeit und Bereitschaft der deutschen Kfz-Industrie, auf ausländische Zulieferer, insbesondere aus dem EG-Bereich, auszuweichen, ist der vom Ausland ausgehende potentielle Wettbewerbsdruck weit stärker als es die aktuellen inländischen Marktanteile ausdrücken.

Seit vielen Jahren gibt es zahlreiche Kooperationen zwischen Automobilproduzenten. Sie reichen von der gemeinsamen Forschung und Entwicklung bis zur gemeinschaftlichen Produktion einzelner Komponenten oder ganzer Fahrzeuge und werden zum Teil durch wechselseitige Beteiligungen abgesichert. Solche Kooperationen, die neuerdings unter der Bezeichnung „strategische Allianzen“ verstärkt propagiert werden, sind aus wettbewerblicher Sicht nicht unproblematisch. In der Forschung und Entwicklung führen sie dazu, daß die Beteiligten auf die parallele Durchführung entsprechender Vorhaben verzichten. Dadurch kann zwischen den Beteiligten der für neue Produkte und Verfahren so wichtige entdeckende Wettbewerb ausgeschaltet werden. Soweit sie durch die Kooperationen und wechselseitigen Beteiligungen die wettbewerbsrelevanten Handlungsfreiheiten auf inländischen Märkten einschränken, erfüllen sie die Voraussetzungen des Kartellverbots. Das Bundeskartellamt beabsichtigt, die kartellrechtliche Relevanz derartiger Kooperationen zu prüfen und hat deshalb die inländischen Automobilproduzenten aufgefordert, Art und Umfang solcher Zusammenarbeit offenzulegen.

Automobilhersteller versuchen zunehmend, Vertragshändler und Werkstätten an sich zu binden. Soweit diese Bindungen unter die EG-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 123/85 für den Kraftfahrzeugvertrieb fallen, hat das Bundeskartellamt entsprechende vertragliche Regelungen nicht aufgegriffen.

Die Verpflichtung der Händler, im Kfz-Leasinggeschäft nur mit herstellereigenen Leasinggesellschaften zusammenzuarbeiten, ist jedoch nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch die Freistellungsverordnung nicht gedeckt (vgl. TB 1987/88, S. 62). Das Bundeskartellamt hat daher der Volkswagen AG, Wolfsburg, untersagt, VAG-Händler zu veranlassen, Leasingverträge nur für die konzerneigene VAG-Leasing GmbH, Braunschweig, zu vermitteln. Die VAG Leasing GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Volkswagen AG und auf dem Markt für das Kfz-Leasing mit einem Marktanteil von ungefähr 20 % der führende Anbieter in der Bundesrepublik. Die Volkswagen AG verpflichtet die VW- und Audi-Händler in der Bundesrepublik Deutschland, Leasingverträge ausschließlich für die VAG Leasing GmbH zu vermitteln. Danach ist es den Vertragshändlern verboten, eine eigene Leasinggesellschaft zu gründen oder Leasinggeschäfte für andere Leasinggesellschaften zu vermitteln. Diese Ausschließlichkeitsbindung hindert die VAG-Händler daran, alternative Leasingangebote zu machen, und versperrt den herstellerunabhängigen Leasinggesellschaften den Zugang zu einem erheblichen Kundenpotential. Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes haben die Unternehmen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Das gegen die BMW AG, München, eingeleitete Verwaltungsverfahren zum Kfz-Leasing ruht, weil hierzu ein paralleles Zivilverfahren anhängig ist, an dem sich das Bundeskartellamt gemäß § 90 Abs. 2 beteiligt hat, und das beanstandete Verhalten wegen einer einstweiligen Anordnung nicht praktiziert werden kann. In diesem Verfahren geht es darum, ob die BMW-AG ihren Vertragshändlern untersagen kann, Neufahrzeuge an herstellerunabhängige Leasinggesellschaften zu verkaufen, sofern die Kunden der Leasinggesellschaften ihren Sitz im Vertragsgebiet des BMW Vertragshändlers haben.

Beide Verfahren haben für den Leasingmarkt eine erhebliche Bedeutung. Die beanstandeten Verhaltensweisen schränken den Marktzutritt und den Tätigkeitsbereich händlereigener und herstellerunabhängiger Leasinggesellschaften erheblich ein, zumal damit gerechnet werden muß, daß andere Kfz-Hersteller und Importeure diese Praktiken übernehmen würden.

Im Berichtszeitraum haben sich auch bei den Zuliefererunternehmen die Konzentrationstendenzen verstärkt. Zulieferer versuchen, sich mit Zusammenschlüssen auf die seit längerem erkennbare Europäisierung der Kfz-Zuliefermärkte einzustellen. Auslösende Kraft sind vor allem die Kfz-Hersteller, die unter anderem wegen kostenbedingter Standortvorteile Produktionsstätten in verschiedenen Ländern Europas unterhalten und in zunehmendem Maß europaweit einkaufen. Von ihren deutschen Zulieferern erwarten sie, daß sie ihnen mit Produktionsstandorten

ins Ausland folgen, um Vorprodukte in gleicher Qualität zu günstigeren Preisen beziehen zu können.

So hat die zum Mannesmann-Konzern gehörende Fichtel & Sachs AG (F & S), Schweinfurt, den französischen Stoßdämpferhersteller Sielas mehrheitlich übernommen. F & S ist zwar der nach Marktanteilen führende Erstausrüster von Stoßdämpfern, hat aber keine überragende Marktstellung. Neue technische Entwicklungen sowie die Tendenz zur weltweiten Beschaffung haben die Wettbewerbsverhältnisse bei Stoßdämpfern seit dem Zusammenschluß zwischen Mannesmann und F & S (vgl. TB 1987/88, S. 63) eher positiv beeinflußt. Da zudem Sielas im Inland nur mit geringem Umsatz im Ersatzteilgeschäft tätig ist, war nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

An dem Stoßdämpferhersteller Boge AG, Eitorf, hat sich die zur italienischen Benedetti-Gruppe gehörende Sogefi mit einer Minderheit beteiligt. Die weiteren Gesellschafter von Boge, die Commerzbank AG, Düsseldorf, die VDO Adolf Schindling AG, Frankfurt am Main, und der TRW-Konzern, haben daraufhin einen Vertrag über die Stimmrechtsbindung geschlossen. Die damit verbundenen Zusammenschlüsse waren nicht zu untersagen, weil die Erwerber auf dem Stoßdämpfermarkt bisher nicht tätig waren, und die Hauptwettbewerber F & S sowie die zum Hoesch-Konzern gehörende Bilstein AG über eine vergleichbare Finanzkraft verfügen.

Luft- und Raumfahrt (35)

Das Bundeskartellamt hat der Daimler-Benz AG, Stuttgart, untersagt, eine Mehrheitsbeteiligung an der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB), München, zu erwerben, da durch den Zusammenschluß marktbeherrschende Stellungen bei der Wehrtechnik, der Luft- und Raumfahrt sowie bei Lastkraftwagen entstehen bzw. verstärkt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dieses Zusammenschlußvorhaben nach § 24 Abs. 3 unter Auflagen genehmigt. Daimler-Benz betätigt sich in den Bereichen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Elektrotechnik und Elektronik, Luft- und Raumfahrt, Wehrtechnik, Motoren sowie Triebwerke und erzielte 1988 Umsätze in Höhe von rund 72 Milliarden DM. MBB ist überwiegend in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie Wehrtechnik tätig und erzielte 1988 Umsätze in Höhe von rund 7 Milliarden DM. Im einzelnen hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß durch den Zusammenschluß auf den Märkten für Militärflugzeuge und Hubschrauber, Lenkwaffen sowie Triebwerke die bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellungen weiter verstärkt werden und auf den Märkten für Wehrelektronik sowie bei bestimmten militärischen Fluggeräten der Zusammenschluß zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen führt. Im Rüstungsbereich wird nach wie vor überwiegend national eingekauft. Die beteiligten Unternehmen erreichen hier als Systemführer in weiten Bereichen eine Monopolstellung. Diese ermöglicht ihnen, den Wettbewerb auf der Zuliefererebene, auf der zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen tätig sind, erheblich zu beschränken.

Auf den Märkten für Raumfahrttechnik, für nicht-kommerzielle Orbital- und Trägersysteme sowie für wissenschaftliche Satelliten entstehen ebenfalls marktbeherrschende Stellungen. Diese Märkte sind für den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt besonders wichtig. Auch die überragende Marktstellung von Daimler-Benz bei Lastkraftwagen wird verstärkt, da dem Unternehmen die umfangreichen, weitgehend staatlich finanzierten Forschungs- und Entwicklungsressourcen von MBB zuwachsen. Auf dem ebenfalls vom Zusammenschluß betroffenen Markt für zivile Großflugzeuge kommt Marktbeherrschung durch Daimler-Benz/MBB nicht in Betracht, da Boeing weltweit über eine erheblich stärkere Marktstellung verfügt. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der wettbewerblichen Abwägungsklausel geprüft, ob hier durch den Zusammenschluß Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der festgestellten Marktstrukturverschlechterungen überwiegen. Dies ist nicht der Fall. Daimler-Benz und MBB haben in diesem Zusammenhang lediglich geltend gemacht, daß der Zusammenschluß die Möglichkeit eröffne, die notwendige Umstrukturierung der Airbus-Industrie „wirksamer voranzutreiben“. Selbst wenn der Zusammenschluß für eine Umstrukturierung Voraussetzung wäre, erscheint ein solcher Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Airbus Industrie auf dem Weltflugzeugmarkt aber nicht als geeignet, die schwerwiegenden Nachteile der Marktbeherrschungen auch nur auszugleichen.

Der Erwerb des Stammkapitals der Bodenseewerk Gerätetechnik GmbH (BGT), Überlingen, durch die Diehl GmbH & Co., Nürnberg, ist nicht untersagt worden. Das schließt auch die weitere Vereinbarung ein, wonach Diehl bei Übernahme der Geschäftsanteile von BGT der Matra S.A. in Paris eine Beteiligung von 20 % an BGT einräumt. BGT betätigt sich in der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb und der Wartung von Flugkörpern und Flugkörperbaugruppen, Flugregelungs- und Triebwerksregelungsanlagen, Navigationsgeräten und -systemen. Diehl ist ebenfalls im Rüstungsbereich, und dort vor allem in der Herstellung von Munition sowie von Panzerketten, tätig. Auch Matra ist unter anderem im Rüstungsbereich, und dort auf den Gebieten Lenkwaffen, Wehrelektronik und Munition, tätig; Matra spielt jedoch auf den deutschen Märkten für Rüstungsgüter keine Rolle. Auf dem Markt für Lenkwaffen, der in erster Linie von dem Zusammenschluß betroffen ist, hat MBB eine überragende Marktstellung, die durch die Zusammenschlüsse mit Dornier und AEG noch verstärkt worden ist. Der jetzt vollzogene Zusammenschluß verbessert daher die bestehenden Wettbewerbsmöglichkeiten, indem sich um die Diehl-Gruppe ein gewisses Gegengewicht zu MBB bilden kann. Das Bundeskartellamt hat auch den später erfolgten Erwerb von 49 % des Kapitals der Matra Holding GmbH durch die Bayerische Landesbank Girozentrale in München nicht untersagt. Mit diesem Zusammenschluß erhält zwar der Freistaat Bayern, der auch eine Minderheitsbeteiligung bei MBB hält, Mitspracherechte bei beiden inländischen Herstellern von Lenkwaffen, die Einflußrechte liegen jedoch unterhalb der kartellrechtlich relevanten Grenzen.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

A. Industrie

1. Leistungshalbleiter

Das Bundeskartellamt hat die von der Siemens AG und der AEG AG angemeldete Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens für die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Leistungshalbleitern nicht untersagt. Im Gegensatz zu den Speicherhalbleitern, mit denen elektrische Informationen kleinster elektrischer Leistung gesteuert werden, dienen Leistungshalbleiter der Schaltung von großen Spannungen und Strömen. Leistungshalbleiter, die in zahlreichen Wirtschaftszweigen benötigt werden, hatten unter anderem Gleichrichter, Kathodenröhren, Transistoren und Thyristoren als Vorläufer. Durch die Übertragung der mikroelektronischen Technik haben sie sich im letzten Jahrzehnt sprunghaft verändert. Die Entwicklung hat insbesondere zu abschaltbaren Leistungshalbleitern sowie zu deren Miniaturisierung und zu erheblicher Leistungssteigerung geführt. Die neuen Produkte unterliegen komplizierten Entwicklungs- und Fertigungsbedingungen. Die dafür benötigten Investitionen sind nur dann rentabel, wenn in größeren Betriebseinheiten hohe Mindestumsätze erreicht werden, die wiederum eine gesteigerte Markterschließung voraussetzen. Die Produktionsbedingungen haben demgemäß zu einem weltweiten Wettbewerb mit den Produkten der neuen Technik geführt, an dem sich nur noch etwa zwölf überwiegend japanische und US-amerikanische Unternehmen beteiligen. Die Nachfrager haben die Vorzüge der neuen Technik erkannt; sie gehen zügig von den bisher vorherrschenden herkömmlichen Produkten zur neuen Technik über. Siemens und AEG hatten bei den traditionellen Leistungshalbleitern eine starke Stellung auf dem Inlandsmarkt. Bei den neuen Produkten dagegen liegen sie sowohl beim Inlandsabsatz als auch auf dem Weltmarkt weit zurück. Das vorgesehene Gemeinschaftsunternehmen hätte nach den Umsätzen des Jahres 1987 auf dem inländischen Gesamtmarkt für Leistungshalbleiter einen Marktanteil von über 20% mit weitem Vorsprung vor den Mitbewerbern, bei den Erzeugnissen der neuen Technik dagegen nur einen Anteil von weit unter 10% mit zum Teil großem Abstand hinter den Konkurrenten. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß das Gemeinschaftsunternehmen aufgrund von Synergie-Effekten bei der Entwicklung und Fertigung, der den Mutterunternehmen möglichen Ressourcen-Zuführung und in Anbetracht gewisser Kundenpräferenzen für inländische Hersteller Marktanteile gewinnen wird. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß ist jedoch nicht zu erwarten.

2. Wehrelektronik, Halbleiter

Infolge der im Rahmen der Ministererlaubnis erteilten Auflagen zur Veräußerung einzelner Betriebsteile von Daimler-Benz/MBB wurde der Bereich Marinetechnik der Telefunken-Systemtechnik GmbH und der Be-

reich Marinetechnik, Drohnen und marinerelevante Teile des Bereichs Logistik der MBB von Daimler-Benz zunächst zu 51% an die Bremer Vulkan AG veräußert. Die Bremer Vulkan AG wird in einem zweiten Schritt bis September 1991 die restlichen Anteile übernehmen. Sie hat mitgeteilt, daß sie zwar weitere Unternehmen an diesen Bereichen, nicht aber die beiden bundesdeutschen Großwerften (HDW und Thyssen) beteiligen wolle. Wettbewerbsrechtliche Bedenken ergaben sich unter dieser Voraussetzung nicht.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an The Plessey Company plc, Ilford/Essex, durch die General Electric Company plc (GEC) und Siemens ist nicht untersagt worden. Plessey ist in den Bereichen Telekommunikation, Wehrelektronik und Halbleiter tätig; das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 1987/88 einen Umsatz von 1,3 Mrd. Sterling. Der Zusammenschluß, dessen Schwerpunkt auf dem englischen Markt liegt, führt im Inland nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Bei öffentlichen Vermittlungs- und Übertragungssystemen, wo Siemens möglicherweise eine überragende Marktstellung hat, führt der Zusammenschluß nicht zu einer fusionsrechtlich relevanten Verstärkung. Auf dem Markt für Wehrelektronik hat Siemens einen weitaus geringeren Marktanteil als die AEG und GEC. Auf dem ebenfalls betroffenen Markt für Halbleiterprodukte besteht wesentlicher Wettbewerb. Siemens erreicht hier im Inland einen Anteil von unter 15%, der sich durch den Zusammenschluß lediglich um 1–2% erhöht.

3. Bauelemente

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Siemens und des japanischen Elektronik Konzerns Matsushita zur Herstellung passiver Bauelemente nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft die Märkte für Kondensatoren und verschiedene keramische Bauelemente, die insbesondere in Geräten der Unterhaltungselektronik verwendet werden. Marktanteilsadditionen ergaben sich hauptsächlich bei Kondensatoren, ohne daß marktbeherrschende Auswirkungen zu erwarten sind. Die beteiligten Unternehmen stehen auf diesen Märkten vergleichbaren Wettbewerbern wie Philips und Thomson gegenüber, die durch ihre Aktivitäten in der Unterhaltungselektronik zugleich über eine breite Anwendungsbasis für diese Bauelemente verfügen, die Siemens durch die Zusammenarbeit mit Matsushita ebenfalls zu erreichen sucht.

4. Elektrowerkzeuge

Die Robert Bosch GmbH (Bosch), Stuttgart, hat ihr Vorhaben aufgegeben, eine Mehrheitsbeteiligung an der AEG Elektrowerkzeuge GmbH (AEW), Winnenden, zu erwerben. Zuvor hatte das Bundeskartellamt die Untersagung dieses Zusammenschlusses angekündigt. Bosch erreicht im Produktbereich der handgeführten Elektrowerkzeuge einen Marktanteil von knapp einem Drittel und auf wirtschaftlich bedeutenden Einzelmärkten zum Teil noch erheblich höhere

Anteile. Das Unternehmen ist im Inland der mit Abstand führende Anbieter und hat auch auf dem Europäischen Gesamtmarkt die führende Position. Die hohe Akzeptanz der Marke verschafft Bosch bei Elektrowerkzeugen, die im wesentlichen über den Handel abgesetzt werden, bedeutende Vorteile beim Zugang zu den Absatzmärkten. Durch den Zusammenschluß mit der AEW, die unter den inländischen Werkzeuganbietern hinter Black & Decker an dritter Stelle liegt, hätte sich der Marktanteil von Bosch auf dem Gesamtmarkt auf 40 %, auf bedeutenden Einzelmärkten sogar auf über 50 % erhöht. Demgegenüber erreichen auch die bedeutendsten der überwiegend nur Teilbereiche des Gesamtsortiments anbietenden Wettbewerber wie z. B. Black & Decker, Metabo, Hilti, Fein allenfalls auf einzelnen Produktmärkten Marktanteile von mehr als 10 %. Wegen des erheblichen Marktanteilszuwachses und der Verbesserung des Zugangs zu den Absatzmärkten wäre durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Position entstanden.

5. Haushaltsgroßgeräte

Die Konzentration der Haushaltsgroßgeräte-Industrie hat sich fortgesetzt. Die im Berichtszeitraum vollzogenen Zusammenschlüsse haben aber nicht zu Strukturveränderungen geführt, die den bestehenden wesentlichen Wettbewerb gefährden.

Im Berichtszeitraum haben die N.V. Philips Gloeilampenfabrieken (Philips), Eindhoven/Niederlande, und die Whirlpool Corporation (Whirlpool), Benton Harbor, Michigan/USA, ein Gemeinschaftsunternehmen für die Herstellung und den Vertrieb von elektrischen Haushaltsgroßgeräten („Weiße Ware“) mit Sitz in den Niederlanden gegründet, dessen Anteile mehrheitlich von Whirlpool übernommen wurden. In dieses Gemeinschaftsunternehmen hat Philips ihre gesamten weltweiten Aktivitäten in diesem Produktbereich einschließlich der inländischen Tochtergesellschaft Bauknecht Hausgeräte GmbH, Stuttgart, eingebracht. Whirlpool zählt zwar zu den weltweit führenden Anbietern von Haushaltsgroßgeräten, war aber im Inland bisher nicht tätig. Da auf den Märkten der „Weißen Ware“ auch künftig wesentlicher Wettbewerb besteht, war der Zusammenschluß nicht zu untersagen.

Wettbewerbsmäßig unbedenklich war auch der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen der Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München, an den spanischen Herstellern von Haushaltsgroßgeräten Balay S.A., Safel S.A. und Safin S.A.. Diese Unternehmen waren bisher auf dem Inlandmarkt nicht tätig.

Der schwedische Hausgerätekonzern A.B. Elektrolux, Stockholm, hat durch den Erwerb sämtlicher Anteile an der Buderus Küchentechnik GmbH, Herborn-Burg, seine bisher relativ unbedeutende inländische Marktstellung bei Elektroherden, -backöfen und -kochmulden erheblich ausbauen können. Angesichts der führenden Marktstellung der Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH und der Präsenz weiterer markt- und ressourcenstarker Wettbewerber ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch diesen Zusam-

menschuß jedoch nicht zu erwarten. Aus dem gleichen Grund hat das Bundeskartellamt auch den Erwerb sämtlicher Anteile an der Imperialwerke GmbH, Bünde, durch die Miele GmbH & Co. KG, Gütersloh, freigegeben. Die Imperialwerke GmbH, einer der wenigen noch mittelständischen Anbieter der inländischen Haushaltsgroßgeräte-Industrie, verfügt auf den vom Zusammenschluß betroffenen Märkten für Geschirrspüler, Herde, Kühl- und Gefriergeräte nur über unbedeutende Marktanteile.

6. Haushaltskleingeräte

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile an der Rowenta-Werke GmbH, Offenbach, durch die SEB S.A., Ecully/Frankreich, nicht untersagt. Beide Unternehmen sind bedeutende europäische Hersteller von elektrischen Haushaltskleingeräten. Im Inland belegen SEB bzw. Rowenta auf einzelnen Gerätemärkten (Bügeleisen, Toaster, Raclettes) führende Positionen. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ist aber gleichwohl nicht zu erwarten. Wettbewerber sind u. a. wesentlich finanz- und ressourcenstärkere Unternehmen wie die Braun AG, BSHG, AEG und Philips. Diese Unternehmen rangieren im Gesamtbereich der elektrischen Haushaltskleingeräte zum Teil vor den Zusammenschlußbeteiligten und haben auf einzelnen Kleingerätemärkten führende Marktstellungen. Die strukturellen Gegebenheiten der betroffenen Märkte, auf denen lebhafter Preis-, Qualitäts- und Innovationswettbewerb besteht, lassen wettbewerbsmäßig unkontrollierte Verhaltensspielräume der Zusammenschlußbeteiligten nicht zu. Daher ist auch die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 widerlegt, denn die mit dem Zusammenschluß verbundenen Veränderungen der Marktstrukturen lassen die für den festgestellten Wettbewerb maßgebenden Bedingungen weitgehend unberührt.

7. Lasertechnik

Die Lasertechnik steht noch in der Anfangsphase ihrer Entwicklung. Wichtigster Anwendungsbereich der Lasertechnik ist heute die Kommunikations- und Informationstechnik. Sie gewinnt zunehmend aber auch in der industriellen Materialbearbeitung, der Medizin, der Meßtechnik und der Analytik an Bedeutung. Das Bundeskartellamt hat mehrere Zusammenschlüsse freigegeben, die unterschiedliche Märkte mit hohen Wachstumsraten und lebhaftem weltweiten Innovationswettbewerb betreffen. So hat die in weiten Bereichen der Lasertechnik tätige Siemens AG über ihre Tochtergesellschaft Rofin-Sinar Laser GmbH, Hamburg, sämtliche Anteile an der Laser-Optronic GmbH, München, erworben. Das Unternehmen befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Laser-Beschriftungssystemen, die auch von der Rofin-Sinar Laser GmbH angeboten werden. Dieser Zusammenschluß war weder unter Marktanteils- noch unter Ressourcensichtspunkten bedenklich. Mit Abstand

führender inländischer und europäischer Anbieter von Laser-Beschriftungssystemen bleibt weiterhin die Carl Baasel Lasertechnik GmbH. Siemens verfügt zwar gegenüber diesem Unternehmen und der Mehrzahl der übrigen, überwiegend mittelständischen Wettbewerber über erhebliche Finanzkraftvorsprünge; diese eröffnen auf dem betroffenen High-Tech-Markt aber keine überragenden Verhaltensspielräume. Das gilt auch für zwei weitere Zusammenschlüsse. So hat die zum Nobel-Konzern gehörende Pharos USA Inc., Blue Bell, Pennsylvania/USA, sämtliche Anteile der auch im Inland als Anbieter einer breiten Produktpalette von Lasern und Lasersystemen vertretenen Spectra Physics Inc., San José, Kalifornien/USA, erworben, und die Sumitomo Heavy Industries Ltd., Tokio/Japan, hat den kanadischen Laser-Anbieter Lumonics Inc. (Inlandstochter: Lumonics Deutschland GmbH und Photon Sources GmbH) übernommen. Die beiden Erwerber hatten sich zuvor nicht im Bereich der Lasertechnik betätigt.

8. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Die Konzentration in diesem Industriezweig hat sich im Berichtszeitraum nur geringfügig verändert. Bemerkenswert ist der Anteilserwerb der Matsushita Gruppe an der Loewe Opta GmbH, Kronach. Durch diesen Zusammenschluß erhält Matsushita einen besseren Zugang zum deutschen Markt. Dadurch wird sich der weite Marktanteilsvorsprung der beiden führenden europäischen Herstellergruppen (Philips/Grundig, Thomson) bei Fernsehgeräten voraussichtlich verringern. Das Bundeskartellamt erwartet, daß der bisher nachhaltige Wettbewerbsdruck durch die Importkonkurrenz fernöstlicher Hersteller auch weiterhin wirksam bleibt. Aus diesem Grund wurde auch das Vorhaben von Blaupunkt und Grundig, ihre 1986 nach § 5a freigestellte Zusammenarbeit durch die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen für Entwicklung und Fertigung von Autoradios zu ändern⁸⁾, trotz der führenden Stellung von Blaupunkt auf diesem Markt nicht untersagt.

9. Fernsprechapparate

Die Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT), der acht Hersteller von Telefonapparaten angehören, ist nach § 5 b vom Kartellverbot freigestellt worden⁹⁾. Zweck der Vereinigung ist die rationelle Herstellung von Telefonen für den Hauptanschluß, hauptsächlich für Lieferungen an die Bundespost. Durch Arbeitsteilung in der Entwicklung und Fertigung sowie in der Logistik sollen Kosten gesenkt werden.

Die Kartellmitglieder, auf die ein Marktanteil von 15–20 % bei Hauptanschlußapparaten entfällt, stehen im Wettbewerb mit den Großunternehmen der Nachrichtentechnik.

⁸⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 751

⁹⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 2922

B. Handel

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte (36)

Das Kammergericht hat die Untersagung des Erwerbs von 51 % der Anteile der Saturn Elektro-Handelsgesellschaft (Saturn) und der Hansa-Foto Handelsgesellschaft (Hansa), beide Köln, durch die zum Metro-Konzern gehörende Kaufhof AG aufgehoben. Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß untersagt, weil zu erwarten war, daß der Metro-Konzern durch den Zusammenschluß auf dem Regionalmarkt Köln im Einzelhandel mit Unterhaltungselektronik eine überragende Marktstellung erlangt. Der Kaufhof wollte bereits 1984 die beiden mittelständischen Unternehmen Saturn und Hansa erwerben, hatte diese Absicht aber nach Einwänden des Bundeskartellamtes aufgegeben. Danach erwarb die zu diesem Zweck von vier Versicherungsunternehmen, dem Kaufhof und einem weiteren Unternehmen mit Anteilen von jeweils unter 25 % gegründete Tertia Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH die beiden Unternehmen. Tertia gestattete dem Kaufhof vertraglich, außerhalb des Einzugsbereichs von Köln unter dem Namen Saturn und Foto-Hansa eigene Fachmärkte bzw. Fachabteilungen zu errichten. Aus dem untersagten Zusammenschlußvorhaben war der Handel von Saturn mit Tonträgern wegen des sehr hohen Marktanteils in diesem Geschäft ausgenommen worden. Durch den Zusammenschluß des führenden Unterhaltungselektronik-Händlers mit dem Metro-Konzern, der im Einzugsbereich von Köln bereits für sich allein zweitstärkster Anbieter ist, würde ein Anbieter entstehen, der mit einem Marktanteil von über 20 % seine Wettbewerber um mehr als das Vierfache überragt. Im Stadtgebiet von Köln übertreffen die beteiligten Unternehmen zusammen mit einem Marktanteil von mehr als 40 % ihre nächsten Wettbewerber um das Sechsfache. Diese Marktstruktur, die überragenden Ressourcen, ein herausragender Zugang zum Beschaffungsmarkt und ein hervorragender Zugang zum Absatzmarkt begründen nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine überragende Stellung des Metro-Konzerns. Dabei ist auch seine Fähigkeit zu berücksichtigen, im Rahmen eines unternehmerischen Gesamtkonzepts über verschiedene Vertriebslinien unterschiedliche Kundengruppen zu erreichen und den Markt optimal auszuschnüpfen.

Die Begründung des Aufhebungsbeschlusses des Kammergerichts lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Tertia hat außerdem alle Anteile an der Herrmann Flachsmann GmbH & Co., Heilbronn, erworben. Flachsmann ist in Heilbronn und Umgebung der mit Abstand führende Anbieter für Unterhaltungselektronik. Da die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen einen Umsatz von weniger als 500 Mio. DM erzielten, unterlag der Zusammenschluß nicht der Fusionskontrolle.

Die Rewe-Gruppe hat im Berichtszeitraum drei weitere Handelsunternehmen der Unterhaltungselektronik

nik erworben. Dabei handelt es sich um die Firmen Uni Markt Ernst Holme KG, Augsburg, Elektro-Fachmarkt-Jaritz, Bad Hersfeld, und Dieter Nienke Radio- und Elektrohandel GmbH & Co. KG, Essen. Die Zusammenschlüsse betrafen Standorte, an denen die erworbenen Unternehmen führende Stellungen hatten, Rewe aber bisher nicht tätig war. Untersagungsgründe bestanden nicht.

Die Interdiscount Holding SA, Fribourg (Schweiz), die 1970 aus dem Zusammenschluß von sechs Schweizer Discountern des Foto- und Unterhaltungselektronik-Handels entstanden war, hat ihre Aktivitäten auf dem deutschen Markt durch mehrere Zusammenschlüsse erheblich ausgeweitet. Bislang war das Unternehmen über die mit ihr verbundene Porst AG, Schwabach, im Inland tätig. Im Berichtszeitraum hat es zusammen mit der Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, die Interdiscount (Europe) AG, Biel (Schweiz), gegründet. Diese hat über die Interdiscount (Deutschland) GmbH, Karlsruhe, in kurzer Zeit eine größere Zahl von Discountfilialen, vornehmlich in Askound Massaverkaufsstätten, eröffnet. Die Interdiscount Holding SA hat sich ferner an der Berliner Wegert-Gruppe und der Komet-Gruppe in Rheinland-Pfalz beteiligt. Beide Unternehmensgruppen sind Fachhändler von Unterhaltungs- und Konsumelektronik, Elektrogeräten und Tonträgern. Sie zählen auf ihren jeweiligen regionalen Absatzmärkten zu den umsatzstärksten Unternehmen. Die Komet-Gruppe erzielt einen erheblichen Teil ihrer Umsätze im Großhandel; Wegert ist das umsatzstärkste Fotofachgeschäft in Berlin. Schließlich hat die Interdiscount Holding SA eine Mehrheitsbeteiligung an der Piranha Marketing GmbH, Langenselbold, einem Uhrengroßhandelsunternehmen, erworben.

2. Haushaltsgroßgeräte

Das Bundeskartellamt hat das Vertriebsbindungssystem eines inländischen Herstellers und das eines Importeurs von Haushaltsgroßgeräten beanstandet, weil diese Verpflichtungen der gebundenen Handelsunternehmen enthielten, die deren durch § 15 geschützte Preisbildungsfreiheit beeinträchtigen. Während in einem Fall die gebundenen Partner auf der Handelsstufe verpflichtet waren, das in die Vertriebsbindung einbezogene Produktprogramm unter Zugrundelegung „marktüblicher Kalkulationen“ zu verkaufen, mußten sie sich in dem anderen Fall verpflichten, bei der Preisstellung eine „solide Kalkulation“ zugrunde zu legen. Um zu verdeutlichen, welche Verkaufspreise sich bei „marktüblicher“ bzw. „solider“ Kalkulation ergeben sollten, wurden den gebundenen Vertragspartnern in beiden Fällen „Kalkulationsbeispiele“ ausgehändigt, die jeweils die unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise für die vertriebsgebundenen Erzeugnisse auswiesen. Die betroffenen Unternehmen haben noch in der Einführungsphase ihrer Vertriebsbindungssysteme die unzulässigen Vertragsregelungen aufgehoben und die Versendung von „Kalkulationshilfen“ eingestellt.

Feinmechanische Erzeugnisse (37)

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der englischen The Cambridge Instruments plc (CI), Cam-

bridge/Großbritannien, durch die zur Anova-Holding AG, Niederurnen/Schweiz, des Herrn Stephan Schmidheiny gehörende Unotec Holding AG (Unotec), Clarus/Schweiz, und der damit zusammenhängende Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der zur Unotec gehörenden Wild Leitz AG, Heerbrugg/Schweiz, durch CI ist nicht untersagt worden. CI produziert und vertreibt im Inland über ihre Tochtergesellschaft Jung GmbH wissenschaftliche Instrumente, insbesondere Mikroskope. Der Zusammenschluß stärkt zwar bei Lichtmikroskopen (Labor- und Wissenschaftsmikroskope) die Position von Wild-Leitz, führt aber nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung. Die beteiligten Unternehmen stehen insbesondere im Wettbewerb zu dem nach Ressourcen ebenbürtigen und technisch überlegenen Anbieter Carl Zeiss. Zudem ist es japanischen Anbietern gelungen, auf den Märkten für Lichtmikroskope Fuß zu fassen. Von ihnen geht starker Preiswettbewerb aus.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

Im Berichtszeitraum wurden — wie schon in den vergangenen Jahren — mehrere Zusammenschlüsse im Bereich der Metallverpackungen für Lebensmittel und chemisch-technische Erzeugnisse geprüft und nicht untersagt. Zu den führenden Anbietern zählen unverändert die Gruppe Carnaud/Metalbox Packaging mit der deutschen Tochter Züchner GmbH, Seesen, und die Schmalbach-Lubeca-Werke, Braunschweig.

Züchner hat im Berichtszeitraum die Blechwarenfabrik Gruss, Hilden, übernommen, die nicht-sterilisierbare Metallverpackungen für Lebensmittel, Farben und Lacke sowie Putz- und Pflegemittel herstellt. Bei den Schmalbach-Lubeca-Werken, Braunschweig, haben sich die Beteiligungsverhältnisse geändert. Die Continental-Can-Gruppe, USA, hat ihre sämtlichen Anteile an Schmalbach-Lubeca an die Ball-Corporation, USA, verkauft. Ball ist in Nordamerika ebenfalls im Verpackungsbereich tätig, verfügt aber im europäischen Marktgeschehen bislang über keine nennenswerte Wettbewerbsposition. Mit dem Wechsel der Muttergesellschaft bei Schmalbach-Lubeca ergeben sich keine Veränderungen im Wettbewerbsgeschehen.

Sowohl Züchner als auch Schmalbach-Lubeca haben sich im Markt der ehemaligen DDR engagiert. So hat Züchner einen Pachtvertrag über Grundstücke und Maschinen mit dem Blechpackungswerk Eberswalde/Britz geschlossen. In Eberswalde werden Metall Dosen für die Nahrungsmittelindustrie hergestellt. Schmalbach-Lubeca hat sich durch eine Beteiligung an dem Zweigbetrieb Stralsund der Meissner Metallverpackungen GmbH i.A. engagiert. In Stralsund werden tiefgezogene Dosen für die Fisch- und Fleischindustrie hergestellt. In keinem dieser Fälle wurde eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Koch & Bergfeld Silbermanufaktur GmbH, Bremen, durch die Villeroy & Boch AG, Mettlach, ist nicht untersagt worden. Villeroy & Boch ist im wesentlichen auf dem

Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Porzellan, Keramik und sonstigen Geschirrwaren tätig. Koch & Bergfeld produziert und vertreibt Bestecke aus Edelsilber sowie sonstige hochwertige Bestecke und Tischgeräte. Mit dem Zusammenschluß dringt Villeroy & Boch in einen Bereich ein, in dem das Unternehmen bislang nicht tätig war. Der Zusammenschluß führt nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung.

Der Erwerb der Zeiss Ikon AG, Stuttgart, durch das finnische Unternehmen Oy Wärsilä AB, Helsinki, ist nicht untersagt worden. Betroffen ist der Markt für Sicherheitszylinderschlösser, in dem beide Unternehmen tätig sind und der durch wirksamen Wettbewerb gekennzeichnet ist. Zeiss Ikon/Wärsilä halten im Wettbewerb die vierte Position hinter Abus, BKS und DOM. Kein Anbieter verfügt auf dem Inlandsmarkt über Marktanteile, die 20 % übersteigen.

Sportgeräte (39)

Das Bundeskartellamt hat der Franz Völkl GmbH & Co. KG, Straubing, nach § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 15 rechtskräftig untersagt, Sportartikelhändler zu verpflichten, die von Völkl bezogenen Alpin-Skier nicht zusammen mit einer Bindung als Set anzubieten (Setverkaufsverbot) und auf Verlangen von Völkl sämtliche gelieferten Ski zum Netto-Einstandspreis zurückzugeben (Rückgabeverpflichtung). In der Saison 1988/89 fiel die Nachfrage und sanken die Preise für Alpin-Ski. Um die Händlerverkaufspreise zu stabilisieren, hat Völkl, wie auch die Hersteller Fischer und Rossignol, die bezeichneten Vereinbarungen mit etwa 1 000 Sportartikelhändlern getroffen. Die Vereinbarungen (Erstverträge) fallen unter § 15, denn sie beschränken die Händler in ihrer Preisgestaltungsfreiheit bei den Verträgen, die sie mit ihren Kunden schließen (Zweitverträge). Das Setverkaufsverbot schließt aus, einen Gesamtpreis für Ski und Bindung zu bilden. Stattdessen müßten die Händler Ski und Bindung jeweils zu Einzelpreisen offerieren. Dadurch würde die Preisgestaltungsfreiheit der Händler beschränkt. Auch durch die Rückgabeverpflichtung ist der Händler in seiner Preisgestaltungsfreiheit beschränkt. Zwar ergibt sie sich nicht als rechtliche Beschränkung unmittelbar aus dem Wortlaut der Vereinbarung; § 15 erfaßt jedoch auch solche Vereinbarungen, bei denen der Vertragspartner in der inhaltlichen Gestaltung der Zweitverträge im Rechtssinne zwar frei ist, aber vertragliche Bindungen den Gebrauch dieser Freiheit mit bestimmten wirtschaftlichen Nachteilen verknüpfen (Bundesgerichtshof vom 21. Januar 1981, WuW/E BGH 1787, 1790 — „Garant“). Das ist hier der Fall. Aus dem von Völkl mit dem Vertragsentwurf übersandten Informationsschreiben ist für die betroffenen Händler eindeutig erkennbar, daß sie nicht mit der Ausübung des Rückgabeanpruchs durch Völkl rechnen müssen, wenn sie auf die „Profilierung über den Preis“, also auf niedrige Preise, verzichten. Folglich können die Händler zwar nach dem Wortlaut der Klausel die Preise mit ihren Kunden frei vereinbaren, aber es drohen ihnen aus der Rückgabepflicht erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Denn Völkl kann danach von ihnen jederzeit und ohne Begründung die Rückgabe der Skier

verlangen, wodurch bei den betroffenen Händlern eine plötzliche Lücke im Sortiment entstehen würde. Da Völkl im Inland der führende Anbieter von Alpin-Ski ist, würde dies ihre Marktstellungen gegenüber den Wettbewerbern wesentlich schwächen. Die Vereinbarung der Rückgabeverpflichtung ist daher objektiv geeignet, einen kaufmännisch vernünftig denkenden Händler zu veranlassen, auf Niedrigpreisgestaltungen zu verzichten. Die Unternehmen Rossignol und Fischer haben ihre gleichartigen Bindungen nach der Einleitung von Verfahren nach § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 15 aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat der Intersport Deutschland eG untersagt, einen mit dem Deutschen Volleyball Verband (DVV) geschlossenen Werbe- und Ausstattungsvertrag über einen warenzeichenrechtlich geschützten Volleyball durchzuführen. Intersport ist die führende Einkaufsvereinigung des deutschen Sportartikel-Fachhandels. Sie besitzt eine als Warenzeichen eingetragene Handelsmarke „Rombo“ für ein Volleyball-Sportprogramm. Mit dem DVV hat sie gegen Entgelt vereinbart, daß der Spielball „Rombo Finale“, der im Auftrag von Intersport von einem japanischen Hersteller gefertigt wird, für die Spielsaison 1989/90 und 1990/91 zum offiziellen Wettkampfball für die erste und zweite Bundesliga sowie für die Regionalligen bestimmt wird. Das Kammergericht hat Ausstattungs- und Werbeverträge zwischen Sportartikelherstellern und Fachsportverbänden zwar dann nicht als mißbräuchlich angesehen, wenn hierdurch Wettbewerber nicht gehindert werden, ihre Erzeugnisse unter Einsatz aller denkbaren Werbemittel anzubieten (WuW/E OLG 1429). Anders als bei Verträgen über Herstellermarken, bei denen grundsätzlich jeder Händler die Möglichkeit hat, die hervorgehobene Marke in sein Sortiment aufzunehmen, wird hierdurch die Verknüpfung des Markenschutzes mit dem Ausstattungsvertrag der gesamte übrige Sport-einzelhandel durch §§ 15, 24 WZG vom Bezug und Vertrieb dieses Sportgerätes ausgeschlossen, da Intersport Warenzeichenlizenzen zum Vertrieb des Balles nur an die ihr angeschlossenen Einzelhändler vergibt. Durch dieses System verschafft sich Intersport einen Wettbewerbsvorteil, der über den Freistellungs Zweck des § 5 c weit hinausreicht. Das stellt einen Mißbrauch im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 dar, da die Ausschließlichkeitsbindung nicht der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Intersport-Mitglieder dient, sondern in erster Linie anderen Sportfachgeschäften den Zugang zum Markt für Volleyballartikel versperrt. Gleichzeitig sah das Bundeskartellamt in dem beanstandeten Verhalten einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 1, denn Intersport behindert andere Einzelhandelsunternehmen in dem Geschäftsverkehr mit Volleyballartikeln durch Mittel des Nichtleistungswettbewerbs. Bei der gebotenen gegenseitigen Interessenabwägung, bei der die auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichtete Zielsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen ist, hat das Interesse an einer Umsatzsteigerung auf Seiten der Intersport-Händler hinter den Interessen des übrigen Sportfachhandels und der Verbraucher an einer gleichmäßigen Versorgung mit Wettkampfbällen zurückzutreten. Intersport wurde die weitere Durchführung des Vertrages gemäß §§ 12 Abs. 3 Nr. 1, 37 a

Abs. 2 untersagt und der Abschluß neuer, gleichartiger Verträge verboten. Das Unternehmen hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt.

Chemische Erzeugnisse (40)

Das Bundeskartellamt hat der zur Veba gehörenden Hüls AG, Marl, nicht untersagt, ihre Beteiligung an der Röhm GmbH, Darmstadt, von 43,25 % auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Betroffen sind insbesondere die Märkte für Acrylformmasse und Acrylglashalbezeug. Der Zusammenschluß führt nicht zu Marktanteilsadditionen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß durch den mit der vollständigen Einbindung von Röhm in den Veba-Konzern verbundenen Ressourcenzuwachs bei Röhm marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Trotz der hohen Marktanteile von Röhm und des Abstandes zu den folgenden Wettbewerbern besitzt Röhm auf den Acrylglasmärkten keine beherrschende Stellung. In den seit vielen Jahren festzustellenden Marktanteilsverlusten zeigt sich, daß der Verhaltensspielraum von Röhm durch die sehr finanzstarken in- und ausländischen Wettbewerber ausreichend kontrolliert wird. Aufgrund von Strukturveränderungen wie sie die Zusammenschlüsse BASF/Resart/Critesa und Orkem/Vedril darstellen, ist damit zu rechnen, daß der Verhaltensspielraum der Röhm zukünftig noch stärker beschränkt wird als bisher.

Technische Gase und Kohlensäure (41)

Die ehemaligen DDR-Betriebe für die Produktion von technischen Gasen und Kohlensäure wurden unter Beteiligung westlicher Unternehmen neu geordnet. So hat L'Air Liquide S.A., Paris, von der Treuhandanstalt Berlin die Tega Berlin Technische Gase-Werke GmbH und einen Teil der Tega Leipzig erworben; die Linde AG, Wiesbaden, hat Tega Brandenburg sowie zwei Betriebsstätten der Tega Leipzig und die Messer Griesheim GmbH, Frankfurt, hat die übrigen Betriebsstätten der Tega Leipzig übernommen. Tega Berlin, Tega Brandenburg und Tega Leipzig waren Betriebe des VEB Technische Gase, der zum Kombinat Leuna gehörte. Linde hat außerdem von der Leuna Werke AG den bei dieser verbliebenen Betriebsteil Technische Gase (einschließlich Kohlensäure) übernommen. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Zwar bilden Messer Griesheim und Linde im ehemaligen Bundesgebiet auf verschiedenen Märkten für technische Gase ein marktbeherrschendes Oligopol (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 69); es ist jedoch nicht zu erwarten, daß durch diese Zusammenschlüsse die marktbeherrschenden Stellungen des Oligopols verstärkt oder abgesichert werden. Bei der Veräußerung des VEB Tega durch die Treuhandanstalt hat L'Air Liquide als Außenseiter des Oligopols für technische Gase gemessen an den Umsatzverhältnissen bei technischen Gasen in der ehemaligen DDR einen mindestens ebenso großen Anteil wie Linde und Messer Griesheim zusammen erhalten. Bilanziert man die wettbewerblichen Folgen dieser Übertragungsvorgänge, so ergibt sich im ehemaligen

Bundesgebiet jedenfalls keine Verschlechterung der Wettbewerbsstrukturen.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes besteht auch auf dem Markt für Kohlensäure des früheren Bundesgebietes ein marktbeherrschendes Oligopol (Tätigkeitsbericht 1985/86 Seite 66f., Tätigkeitsbericht 1987/88 Seite 69). Ursprünglich waren daran die mittelständischen Unternehmen Rommenhöller, Agefko und Rud. Buse beteiligt. Das Bundeskartellamt hatte Linde den Erwerb von Agefko durch unanfechtbare Verfügung unter anderem deshalb untersagt, weil er zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der führenden Unternehmen bei Kohlensäure geführt hätte. Mit entsprechender Begründung hatte es auch Messer Griesheim den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Buse untersagt; gegen diese Verfügung (Beschluß vom 2. August 1988, WuW/E BKartA 2319) ist Beschwerde eingelegt worden. Der Erwerb von Agefko durch Air Liquide und der Erwerb von Rommenhöller durch den schwedischen Gasekonzern AGA wurden dagegen nicht untersagt, weil die daraus resultierende Verstärkung des marktbeherrschenden Oligopols bei Kohlensäure durch die zu erwartenden Verbesserungen auf dem weitaus größeren Markt für technische Gase deutlich überwogen wurde. Mit den Zusammenschlüssen auf den Märkten für technische Gase im Beitrittsgebiet haben L'Air Liquide, Messer Griesheim und Linde zugleich quantitativ beachtliche Kapazitäten bei Kohlensäure erworben. Soweit hierdurch die Stellung von L'Air Liquide/Agefko bei Kohlensäure im ehemaligen Bundesgebiet verstärkt wird, wird dies durch die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen bei technischen Gasen überwogen. Die Strukturveränderungen, die aus der Privatisierung der ehemaligen DDR-Betriebe für technische Gase und Kohlensäure folgten, haben auch die Wettbewerbsbedingungen für den Zusammenschluß Messer Griesheim/Buse verändert. Buse hatte schon bisher wesentlich niedrigere Marktanteile bei Kohlensäure als die beiden anderen Oligopolmitglieder. Im Verhältnis zu den übernommenen Kapazitäten im Beitrittsgebiet sind die Kapazitäten von Buse vernachlässigenswert. Insbesondere entfällt durch die Übernahme von Tega Leipzig das für die Verstärkung der Marktstellung von Messer Griesheim sprechende Argument der Fähigkeit zum Angebot aus einer Hand durch Sortimentsergänzung. Die Untersagungsverfügung vom 2. August 1988 ist daher aufgehoben worden.

Kunststoffe (44)

Der Erwerb des Kautschukbereichs PRD (Polysar Rubber Division) der kanadischen NOVA Corporation of Alberta durch die Bayer AG ist nicht untersagt worden. Der Geschäftsbereich umfaßt die Herstellung verschiedener Elastomere (Polymere mit gummielastischem Verhalten und Eigenschaften zwischen Duro- und Thermoplasten). Für Elastomere gibt es je nach Anteil der spezifischen Monomere und der Vernetzungen unterschiedliche Einsatzgebiete. Dementsprechend sind sie verschiedenen sachlich relevanten Märkten zuzuordnen. Der Zusammenschluß vollzieht sich hauptsächlich im Ausland; PRD gilt als einer der

bedeutendsten Hersteller von Synthesekautschuk für die Reifenindustrie und für technische Gummiartikel (Allzweck-Elastomere). In den sich überschneidenden Bereichen führt der Zusammenschluß aber zu keiner Marktbeherrschung. Dies gilt auch, soweit die Tätigkeit der Bunawerke Hüls, eines Gemeinschaftsunternehmens der Bayer AG und der Hüls AG, einzubeziehen ist. Sonstige bedeutende Marktstellungen werden durch den Zusammenschluß ebenfalls nicht verstärkt, da PRD schon vor dem Wechsel einem finanzkräftigen Konzern angehörte und sowohl die Wettbewerber als auch die Nachfrager der Bayer AG auf den betroffenen Märkten international tätig und finanzstarke Unternehmen sind.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Synthesewerk Schwarzheide AG, Schwarzheide, die aus dem ehemaligen Kombinat Schwarzheide hervorgegangen ist, durch die BASF AG, Ludwigshafen, nicht untersagt. Betroffen war der Markt für Polyurethane, auf dem der BASF erhebliche Marktanteile zuwachsen. Da aber BASF auch nach dem Zusammenschluß im gesamtdeutschen Markt erst an zweiter Stelle hinter dem Marktführer Bayer liegen wird, war die Entstehung einer überragenden Marktstellung auszuschließen. Auch die Entstehung oder Verstärkung von oligopolistischer Marktbeherrschung war zu verneinen. Es herrscht strukturbedingter wesentlicher Wettbewerb, der auch künftig zu erwarten ist; denn neben Bayer und BASF sind mehrere andere Wettbewerber, darunter auch internationale ressourcenstarke Konzerne wie Dow Chemical und ICI, mit unterschiedlichen Interessen vorhanden. Außerdem ist die bisherige Monopolstellung von Schwarzheide im Beitrittsgebiet nicht durch langfristige Lieferverträge abgesichert, sondern durch den zu erwartenden Umstrukturierungsprozeß auf der Abnehmerseite in hohem Maße vorstoßendem Wettbewerb aus dem bisherigen Bundesgebiet und dem Ausland ausgesetzt.

Der Erwerb der aus der reprivatisierten VEB Schaumchemie entstandenen Schüngel GmbH durch die Recticel-Gruppe, Bexbach/Saar, ist nicht untersagt worden. Recticel war im bisherigen Bundesgebiet nach British Vita/Metzeler Schaum zweitstärkster Anbieter für Polyurethan-Weichschaum. Die Schüngel GmbH war im Gebiet der ehemaligen DDR Monopolist für Polyurethan-Weichschaum. Seit Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion haben sich die wettbewerblichen Rahmenbedingungen für die Schüngel GmbH nachhaltig verschlechtert, weil die Möbel- und die Automobilindustrie im Beitrittsgebiet als wichtige Nachfrager von Polyurethan-Weichschaum nach den strukturellen Umwälzungen als Abnehmer weitgehend ausfallen. Da auch nach der Übernahme der Schüngel GmbH durch die Recticel-Gruppe die Marktführerschaft der British Vita/Metzeler Schaum bestehen bleibt, ist nicht zu erwarten, daß auf dem deutschen Markt eine Einzelmarktbeherrschung entsteht. Auch die Entstehung oder Verstärkung oligopolistischer Marktbeherrschung war auszuschließen, denn bereits bei der Übernahme von Metzeler Schaum durch British Vita bestand strukturbezogener wesentlicher Wettbewerb (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 75f.), an dem der Zusammenschluß Recticel/Schüngel wenig verändert. Darüber hinaus dürfte die bisherige Monopolstellung der reprivatisierten Schüngel

GmbH im Beitrittsgebiet durch den Wegfall der Grenze und den vorstoßenden Wettbewerb der europaweit agierenden führenden Anbieter abgebaut werden.

Chemiefasern (45)

Das Vorhaben der Rhône-Poulenc, sich neben Prouvost und der Dresdner Bank mit 24 % über die Besitzgesellschaft für Faserwerte GmbH mittelbar an der Nordfaser zu beteiligen, ist nach Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Die Verbindung der Unternehmen über eine Zwischenholding stellt einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 dar. Das Vorhaben basierte auf einheitlichen Interessen und gleichgerichteten Zielen aller Gesellschafter und war unter Verzicht auf individuelles Vorgehen auf die gemeinsame Beherrschung der Nordfaser gerichtet. Die maßgebliche Beteiligung von Rhône-Poulenc an der Ausübung der gemeinsamen Herrschaftsgewalt über Nordfaser ergab sich aus dem Konsortialvertrag und den tatsächlichen Umständen des Falles. Die gemeinsame Beherrschung der Nordfaser unter Beteiligung von Rhône-Poulenc hätte die beherrschende Stellung des Duopols ICI-Rhône-Poulenc auf dem Markt für Polyamid-Textilfäden weiter verstärkt. Bereits im Jahre 1988 war aus gleichen Gründen die geplante Übernahme der Norddeutschen Faserwerke durch die Deutsche ICI gescheitert (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 69f.). Das Bundeskartellamt hat dagegen die auf die Geschäftsbereiche Polyamid-Teppichgarn und Polyamid-Spinnfasern reduzierte Übernahme der Nordfaser durch Rhône-Poulenc nicht untersagt. Bei dieser Lösung wird der Geschäftsbereich Polyamid-Teppichgarn und Polyamid-Spinnfasern in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht aus dem sonstigen Vermögen der Nordfaser ausgegliedert und durch Rhône-Poulenc selbständig fortgeführt. Die Wettbewerbsverhältnisse auf beiden Märkten werden durch herausragende Marktstellungen von ICI und Du Pont bestimmt. Nordfaser und Rhône-Poulenc haben dagegen zusammen nur Marktanteile von unter 20 %. Rhône-Poulenc wird mit diesem Zusammenschluß in die Lage versetzt, den Abstand zu den beiden führenden Anbietern Du Pont und ICI zu verringern und langfristig seine Wettbewerbsmöglichkeiten auf diesem Markt zu verbessern.

Den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von Prouvost an der Besitzgesellschaft für Faserwerte GmbH als neugegründete Holdinggesellschaft für die Nordfaser hat das Bundeskartellamt nicht untersagt, nachdem dort Rhône-Poulenc als Gesellschafter ausgeschieden war. Mit einer Minderheit weiterhin beteiligt ist die Dresdner Bank. Prouvost ist eine französische Textilgruppe, die sich primär mit Wollspinnerei, Wollstickerie, Stoffweberei und Druckerei aus Baumwolle, Viskose und Kunstfasern sowie mit der Herstellung von Bekleidung und deren Vertrieb befaßt. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland nur durch Importe vertreten. Die Nordfaser befaßt sich nach Übertragung der Bereiche Polyamid-Teppichgarn und Polyamid-Spinnfasern auf Rhône-Poulenc mit der Herstellung und dem Vertrieb von Polyamid und Polyester-Textilfäden. Nordfaser und Prouvost sind damit auf unter-

schiedlichen Märkten tätig, die zueinander in vertikaler Beziehung stehen. Prouvost verspricht sich von der mehrheitlichen Beteiligung an Nordfaser Synergieeffekte, da sie bei ihren derzeit auf Wolle und Baumwolle basierenden Fertigprodukten zusätzlich verstärkt synthetische Textilfäden einsetzen kann. Nordfaser wird durch die Anlehnung an eine Textilgruppe in die Lage versetzt, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für ihre High-Tech-Produkte zu verstärken sowie notwendige Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen durchzuführen und dadurch langfristig ihre Wettbewerbsmöglichkeiten zu verbessern.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Am 1. Januar 1989 ist das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (Gesundheitsreformgesetz-GRG, BGBl I S. 2477) in Kraft getreten. Als Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) regelt es das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung neu. Kern der Reform ist der den Spitzenverbänden der Krankenkassen erteilte Auftrag, in drei Stufen Festbeträge für Arzneimittel festzusetzen (§ 35 Abs. 3 SGB V):

- Stufe 1: Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen
- Stufe 2: Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen
- Stufe 3: Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbarer Wirkung.

Die Arzneimittelgruppen, für die Festbeträge festgesetzt werden können, bestimmen der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen (§ 35 Abs. 1 SGB V). Ist ein Festbetrag festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten nur bis zur Höhe dieses Betrages. Wenn der Arzt ein Arzneimittel verordnet, dessen Preis den Festbetrag überschreitet, so hat er den Versicherten auf dessen Belastung mit den Mehrkosten hinzuweisen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V). Bei Arzneimitteln, für die kein Festbetrag festgesetzt ist, haben die Versicherten eine Rezeptgebühr von derzeit DM 3,- je Mittel zu leisten (§ 31 Abs. 3 SGB V). Die Grundsätze für die Bestimmung der Festbeträge sind wettbewerbsbezogen. Grundsätzlich ist von den preisgünstigsten Apothekenabgabepreisen in der inländischen Vergleichsgruppe auszugehen; dabei ist aber sicherzustellen, daß eine ausreichende Versorgung und Therapieauswahl gewährleistet ist (§ 35 Abs. 5 SGB V). Um eine einvernehmliche Anwendung der Festbetragsregelung zu erreichen, hatten maßgebliche Vertreter der pharmazeutischen Industrie und die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung zunächst eingehende Gespräche über ein „gentlemen's agreement“ geführt. Danach war zur Bestimmung der Festbeträge ein einheitlicher Abschlag von 20 % auf die jeweiligen Apothekenabgabepreise vorgesehen. Außerdem wurde vereinbart, daß die Krankenkassen keine Festbeträge für Arzneimittel der Stufen 2 und 3 festsetzen. Hierfür sollte die Industrie ihre Preise ausnahmslos auf die Höhe der Festbeträge senken, auf Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Festbeträge in Klasse eins verzichten und

keine „Ausweichstrategien“ — kompensatorische Preiserhöhungen im Nichtfestpreisbereich — betreiben.

Das Bundeskartellamt hat den Beteiligten mitgeteilt, daß solche Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen nach den Vorschriften des GWB zu beurteilen sind. Nur soweit sich die Gesetzliche Krankenversicherung auf die ihr durch das Sozialversicherungsrecht übertragene Festlegung der Festbeträge beschränkt, scheidet die Anwendung des GWB aus. Die Festbetragsregelung des Gesundheitsreformgesetzes ermächtigt aber nicht dazu, den Markt durch Verträge mit der Marktgegenseite zu ordnen. Soweit die Krankenkassen ihrem Auftrag zur Bestimmung der Festbeträge nicht nachkommen, erfolgt die Festsetzung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 213 SGB V). Für die Arzneimittelhersteller und ihre Verbände sieht das Gesundheitsreformgesetz ein Mitwirkungsrecht im Rahmen von Verträgen lediglich bei der Bestimmung von Packungsgrößen und der Auswertung von Daten vor (§ 131 SGB V). Sie sind aber nicht befugt, durch Verträge mit den Kassen an der Festsetzung von Preisen oder Festbeträgen für Arzneimittel mitzuwirken. Bei der Bestimmung der Festbeträge und der hierfür gebildeten Arzneimittelgruppen haben die von ihnen zu benennenden Sachverständigen lediglich ein Anhörungsrecht (§ 35 Abs. 2 und 3 Satz 3 SGB V). Dem angestrebten Gesamtvertrag liegen Vereinbarungen zwischen den Herstellern und Kassen zugrunde, die zu dem gemeinsamen Zweck eines einheitlichen Marktverhaltens geschlossen und geeignet sind, die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das Kartellverbot (§ 1) oder zumindest gegen das Verbot der Verhaltensabstimmung (§ 25 Abs. 1). Das horizontale Zusammenwirken beider Marktseiten — Kassen und Pharmaindustrie — unterliegt im Ergebnis der gleichen Beurteilung. Derartige Regelungen stellen ihrem Wesen nach mehrstufige Kartelle zur Errichtung einer branchenweiten Marktordnung dar.

Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes hin ist das kartellrechtswidrige Vorgehen aufgegeben worden.

Die Festbeträge werden nun von den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung auf der Grundlage der Kriterien des Gesundheitsreformgesetzes autonom festgelegt. Die ersten Festbeträge der Stufe 1 sind für zehn Wirkstoffe und insgesamt zwanzig Arzneimittelgruppen am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten. Da die für die Bildung der einzelnen Festbeträge maßgeblichen Wettbewerbsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen unterschiedlich waren, differieren entsprechend stark auch die Festbeträge. In einer Gruppe (Verapamil-Lösung/Isoket) mußte der Preis des Erstanbieters als Festbetrag akzeptiert werden, da kein Konkurrenzangebot vorhanden war. In der Gruppe mit dem höchsten Abschlag von 66,4 % (Diclofenac retard — Voltaren) waren ausreichend Alternativpräparate vorhanden, die mit Preisen bis zum Festpreis im davor liegenden Geschäftsjahr eine Marktabdeckung von über 50 % erzielt hatten. Inzwischen sind für 63 weitere Wirkstoffe Festbeträge in Stufe 1 festgelegt worden. Für Arzneimittel der Stufe 2 hat sich der Bundesausschuß der Ärzte und Kranken-

kassen nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der Feststellung vergleichbarer Wirkstoffe auf erste Arzneimittelgruppen bei Benzodiazepinen (Tranquilizern) geeinigt, für die Festbeträge gebildet werden können. Mit deren Einführung ist bis etwa Mitte 1991 zu rechnen.

Die Festbetragsregelung ist ein Versuch, zur Dämpfung der Kostenexplosion im Gesundheitswesen beizutragen. Sie ist nicht zuletzt durch die besonderen Wettbewerbsbedingungen auf den Arzneimittelmärkten bedingt, welche die Preisbildungsspielräume der Hersteller nicht wirksam begrenzen. Die Erfahrungen des Bundeskartellamtes haben in der Vergangenheit gezeigt, daß die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht die Allgemeinheit nur unzureichend vor überhöhten Arzneimittelpreisen schützen kann (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 68 f. und 1987/88 S. 70 mit weiteren Nachweisen). Bei der Festbetragsregelung betragen die jährlichen Bruttoeinsparungen derzeit etwa 900 Mio. DM, die Nettoeinsparungen der Kassen nach Abzug des Einnahmeausfalls wegen des Wegfalls der Rezeptblattgebühr über 500 Mio. DM. Die Originalanbieter haben ihre Preise fast durchweg auf das Festbetragsniveau gesenkt. Die Zweitanbieter sind hierdurch nicht — wie vielfach befürchtet — verdrängt worden, sondern haben überwiegend ihre Marktanteile sogar leicht erhöhen können. Soweit Erstanbieter ihre Preise nicht auf das Festbetragsniveau gesenkt haben, mußten sie erhebliche Marktanteilsverluste hinnehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die vorhandenen Wettbewerbsstrukturen in der Pharmaindustrie nicht gefährdet (vgl. hierzu: Litsch, Reichelt, Selke, Auswirkungen der Arzneimittel-Festbeträge, Bonn 1990).

Aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes ist ein beabsichtigtes Rabattkartell (§ 3) der führenden Hersteller von Tierarzneimitteln aufgegeben worden. Tierarzneimittel werden außer über den pharmazeutischen Großhandel und Apotheken zu über 90 % über Tierärzte abgesetzt, denen § 47 Abs. 1 Nr. 6 AMG ein entsprechendes Dispensierrecht einräumt. Die Einnahmen aus dem Arzneimittelverkauf machen insbesondere bei Nutztierpraxen einen erheblichen Teil des Einkommens aus. Für den bevorzugten Absatz ihrer Produkte werben die Hersteller bei den Tierärzten mit hohen Naturalrabatten, die bis zu 100 % betragen. Da die Arzneimittelpreisverordnung die Abgabepreise der Tierärzte im Gegensatz zu den Apothekenabgabepreisen nicht als Festpreise, sondern als Höchstpreise bestimmt (§ 10 AmPrVO), können die Tierärzte den Nutztierhaltern im Wettbewerb Naturalrabatte weitergeben. Um dem entgegenzuwirken, hatten die führenden Hersteller von Tierarzneimitteln die Anmeldung eines Rabattkartells (§ 3) erwogen und dabei die Unterstützung maßgeblicher Tierarztverbände gefunden, die in der Entwicklung der Rabattgewährung eine Wettbewerbsverzerrung sahen. Vorgesehen war die Festlegung eines Naturalrabatts als Höchststrabatt nach den für jedes einzelne Produkt bezogenen Mengen („Zeilenrabatt“) und der Ausschluß jeglicher anderer Rabatte. Bereits die Vereinbarung des vorgesehenen Zeilenrabatts als Höchststrabatt war nach der ständigen und vom Bundesgerichtshof gebilligten (WuW/E BGH 1410) Praxis des Bundeskartellamtes unzulässig. Die sehr spezielle Art der

Rabattierung und der Ausschluß jeglicher sonstiger Preisdifferenzierung für andere Vorteile, die ein Abnehmer einem Lieferanten bieten könnte, war mit dem materiellen Erfordernis des § 3, daß die kartellierten Rabatte ein echtes Leistungsentgelt sein müssen, nicht vereinbar. Die Regelung würde vielmehr zu einer uneingeschränkten Preislistentreue, einem mit dem Freistellungszweck des § 3 nicht zu vereinbarenden weitgehenden Ausschluß des Wettbewerbs sowie einer Verteuerung der Versorgung führen. Generell sind nach der von den Gerichten gebilligten Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes Rabattkartelle keine geeigneten Instrumente für umfassende Marktregelungen (WuW/E OLG 3007; WuW/E BGH 1923; WuW/E BGH 2130). Dies gilt auch, wenn solche Marktregelungen durch andere Rabattvereinbarungen angestrebt werden als durch Gesamtumsatzrabattkartelle.

Das Bundeskartellamt hatte 1984 wegen eines Boykottaufrufs in einem Brancheninformationsdienst für Augenoptiker gegen den aufsichtspflichtigen Chefredakteur und den Verlag Geldbußen von DM 108 000,— festgesetzt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 85). Das Kammergericht hatte auf Freispruch erkannt, da es die Vorschriften des § 130 OWiG über die Verletzung der Aufsichtspflicht aus presserechtlichen Gründen für unanwendbar hielt (WuW/E OLG 3543). Der Bundesgerichtshof ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und hat das Verfahren an das Kammergericht zurückverwiesen (WuW/E BGH 2259; Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 69). Das Kammergericht hat das Verfahren inzwischen eingestellt, da eine Ahndung nicht mehr geboten erschien (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

Das Bundeskartellamt hat gegen zwölf Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels und deren verantwortliche Geschäftsleitungen Geldbußen in Höhe von 34,685 Mio. DM festgesetzt. Die Unternehmen hatten sich im Dezember 1986 auf einen grundsätzlichen Akquisitionsstopp (Kundenschutz und Verzicht auf Bemühungen um Steigerung der Belieferungsanteile) zum Zweck einer fortlaufenden Senkung der den Apothekern eingeräumten Rabatte geeinigt. Auf dieser Basis haben ab Anfang 1987 bis Februar 1990 die örtlichen Niederlassungsleiter mit konkreten Rabattabsprachen, der Unterlassung von Abwerbungen, dem Kundenausgleich bei dennoch stattgefundener Kundenfluktuation und weiteren Maßnahmen zur Abstimmung bei der Belieferung von Neukunden den Wettbewerb untereinander beschränkt. Die schweren Wettbewerbsbeschränkungen widersprachen zugleich dem Zweck der staatlichen Preisregelung, die für den Pharmagroßhandel anders als für Apotheken nicht Festpreise, sondern Höchstpreise vorsieht; der Gesetzgeber wollte damit, so die amtliche Begründung der Arzneimittelpreis-Verordnung, die freie Rabattgewährung erhalten, um eine wirtschaftliche Bestellweise der Apotheken und den Wettbewerb auf der Großhandelsstufe zu fördern. Gegen die Bußgeldbescheide sind mit einer Ausnahme Einsprüche eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist. Die Ermittlungen gegen eine weitere genossenschaftliche und einige regionale privatwirtschaftliche Großhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die festgestellten Kartellabsprachen im pharmazeutischen Großhandel sind durch die fortschreitende Konzentration (Tätigkeitsberichte 1979/80 S. 68f., 1981/82 S. 60, 1985/86 S. 69) und den inzwischen erreichten Konzentrationsgrad in diesem bedeutenden Wirtschaftszweig begünstigt worden. Fast 90 % der Umsätze entfallen mittlerweile auf drei große Gruppen. Dies sind die Apothekergenossenschaften mit gegeneinander abgegrenzten Absatzgebieten (Egwa, Wiveda, Noweda) und die von ihnen beeinflusste Andreea Noris Zahn AG (Anzag) mit 34 %; ferner die Merckle-Gruppe (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 69), die der Pharmaunternehmer Adolf Merckle teils über eine Mehrheitsbeteiligung (Ferd. Schulze), teils über Minderheitsbeteiligungen (Reichelt, Hageda, Stumpf) maßgeblich beeinflusst, mit 31 %; schließlich die beiden führenden unabhängigen Großhandlungen Gehe und von der Linde mit zusammen 24 %. Die restlichen 11 % entfallen auf ungefähr 15 regional tätige kleinere Großhandlungen mit Umsätzen von zumeist unter 200 Mio. DM. Die Genossenschaften, die Merckle-Gruppe und Gehe, waren — wie schon in den Jahren zuvor — auch im Berichtszeitraum wieder an mehreren Zusammenschlüssen beteiligt. Die Genossenschaften haben 1987 zusammen mit der Deutschen Genossenschaftsbank und dem in Apothekerbesitz befindlichen Arzneimittelhersteller Stada die Anzag erworben. Untereinander sind sie durch den 1990 vollzogenen Zusammenschluß von Egwa und Wiveda näher zusammengedrückt. Egwa hat im Berichtszeitraum außerdem den Hamburger Großhändler Jungclausen erworben. Die Merckle-Gruppe hat 1982 die Chemische Fabrik Tempelhof, 1985 die Efeka und 1988 die Krümpelmann und die Jacobi erworben. Besonders hervorzuheben ist der Mehrheitserwerb von Herrn Adolf Merckle an der zu den führenden Pharmagroßhandlungen gehörenden Ferd. Schulze, Mannheim, im Jahr 1986. Die Gehe AG hat sich auf den Erwerb von Pharmagroßhandlungen mit regionaler Bedeutung konzentriert (1982: Ruwa, 1989: Scharfe). Das Bundeskartellamt hat bisher keinen Zusammenschluß im Pharmagroßhandel untersagt. Die sich aus Nachfragerpräferenzen für genossenschaftliche und regionale Großhandlungen, aus unterschiedlichen Kostenstrukturen sowie unterschiedlichen Ressourcen ergebenden Interessengegensätze zwischen den Anbietern, die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Wettbewerbsmittel (z. B. unterschiedliche Rabattsysteme, Lieferhäufigkeit und Lieferzuverlässigkeit, Beratung) und die hohe natürliche Intransparenz des Wettbewerbsgeschehens schaffen Voraussetzungen, die einem Ausschluß des wesentlichen Wettbewerbs zwischen den Anbietern entgegenwirken. Der lange Zeit bestehende intensive Rabattwettbewerb belegte, daß auf den regionalen Pharmamärkten wettbewerbliche Strukturen bestanden. Die festgestellten Kartellabsprachen sollten diesen Wettbewerb eindämmen. Inzwischen ist ein so hoher Konzentrationsgrad erreicht, daß weitere Zusammenschlüsse auf vielen regionalen Märkten zu marktbeherrschenden Stellungen führen könnten und deshalb untersagt werden müßten. Auch könnte die oligopolistische Reaktionsverbundenheit zwischen den Unternehmen spontane Verhaltenskoordinierungen erleichtern und den Nachweis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder Abstimmungen erschweren.

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse von westdeutschen Pharma-Großhändlern mit ostdeutschen Pharma-Versorgungsdepots nicht untersagt. Nachdem die Gehe AG, Stuttgart, Egwa-Wiveda Apotheker-Genossenschaft e.G., Planegg, und Ferd. Schulze GmbH & Co., Mannheim, erklärt haben, daß sie generell bzw. mindestens für die Dauer von zwei Jahren auf vertragliche und faktische Bezugsbindungen verzichten werden, ist davon auszugehen, daß der durch den intensiven Wettbewerb der westdeutschen Pharmagroßhändler bereits eingeleitete Abbau der früheren Monopolstellungen der bisherigen Pharma-Depots in den neuen Bundesländern fort dauert und der Marktzutritt für dritte Pharmagroßhändler gesichert ist.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

Auf den Märkten für Reinigungsmittel für die Getränke-, Nahrungsmittelindustrie und die Landwirtschaft haben verschiedene Zusammenschlüsse stattgefunden, von denen keiner untersagt wurde. Der führende Anbieter bei Reinigungsmitteln für die Landwirtschaft, Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen, hat sein Geschäft für Reinigungsmittel für die Landwirtschaft und die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie an Laporte Industries Holding PLC, Luton, verkauft. Durch den Zusammenschluß kommt es weder zu Marktanteilsadditionen noch zu Ressourcenzuwächsen. Die Woellner Werke GmbH & Co., Ludwigshafen, hat ihren Geschäftsbereich an die zur Molson-Gruppe, Kanada, gehörende Diversey GmbH, Wiesbaden, verkauft. Der Unilever-Konzern hat das entsprechende Geschäft von Akzo übernommen. Beide Zusammenschlüsse führen zu Marktanteilsadditionen, ohne daß damit marktbeherrschende Stellungen erreicht werden.

Führender Anbieter bei Reinigungsmitteln für Großverbraucher, einschließlich der Reinigungsmittel für die Nahrungsmittel-, Getränkeindustrie und die Landwirtschaft, ist die Henkel KGaA, die gegenwärtig die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens auf diesem Gebiet mit Ecolab Inc., USA, plant. Dieses Vorhaben wird vom Bundeskartellamt kritisch geprüft.

Das Bundeskartellamt hat der BASF AG, Ludwigshafen, nicht untersagt, die Magnetbandaktivitäten der Agfa Gevaert AG, Leverkusen, zu übernehmen. Durch den Zusammenschluß der beiden bedeutendsten europäischen Hersteller von Magnetbandprodukten kommt es bei Video- und Audiokassetten für den Konsumbedarf sowie bei Magnetbändern für unterschiedliche professionelle Anwendungen zu Marktanteilsadditionen. Zwar ist die BASF auf den Konsummärkten und den meisten professionellen Märkten der mit Abstand führende Anbieter; sie ist jedoch auf allen Magnetbandmärkten wesentlichem Preis- und Innovationswettbewerb ausgesetzt, und es ist zu erwarten, daß auch nach der Übernahme der Aktivitäten von Agfa der Verhaltensspielraum der BASF durch eine große Zahl von aktuellen und potentiellen Wettbewerbern, darunter finanzstarken inter-

national tätigen Großunternehmen, hinreichend kontrolliert wird.

Auf dem Gesamtmarkt für Kosmetika hat die Konzentration weiter zugenommen, ohne Marktbeherrschung auf einzelnen Märkten entstehen zu lassen. Die beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlüsse sind daher nicht untersagt worden. Zu Marktanteilsadditionen bei verschiedenen Sparten der Depotkosmetik im mittleren und exklusiven Bereich führt der Erwerb der Betrix/Eurocos Gruppe, Dreieich, durch die zu Mac Andrews & Forbes Holding Inc., USA, gehörende Revlon Inc., USA. Marktanteile bei Exklusivkosmetik addieren sich auch bei dem Erwerb der Helena Rubinstein Inc., New York, durch die L'Oreal S.A., Paris. Nur marginale Überschneidungen beim Absatz weisen die Unternehmenskäufe des Unileverkonzerns auf. Unilever erwarb die Chicogo Cosmetic GmbH, die im wesentlichen dekorative Kosmetik im unteren Preissegment produziert und vertreibt sowie das gesamte Fabergégeschäft von der Riklis Family Corporation. Der Zusammenschluß betrifft im wesentlichen die Märkte für Exklusivdüfte. Fabergé hatte erst im vergangenen Berichtszeitraum die Elisabeth Arden-Aktivitäten und die Etienne Aigner Cosmetics GmbH erworben. Aigner hat sich inzwischen unter Beteiligung einer Bank wieder verselbständigt. Die Beiersdorf AG, Hamburg, hat die Juvena International AG, Zürich, erworben. Juvena hatte sich im vorangegangenen Berichtszeitraum durch management buy out aus dem Kosmetikbereich der Beecham Gruppe, London, gelöst. Der Zusammenschluß, der ebenfalls verschiedene Sparten der Exklusivkosmetik betrifft, führt nicht zu Marktanteilsadditionen. Nach dem Zusammenschluß der Beecham Gruppe mit Smith Kline Beckman, USA, verkaufte Beecham ihr gesamtes Kosmetikgeschäft mit den Tochtergesellschaften Margaret Astor AG, Lancaster GmbH, Jil Sander GmbH, Davidoff Cosmetics GmbH, Monteil Cosmetics GmbH an die Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen. Betroffen sind zahlreiche Märkte für Exklusiv- und Konsumkosmetik ohne Marktanteilsadditionen.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Goldwell GmbH, Darmstadt, durch die Kao Corporation, Tokio, ist nicht untersagt worden. Goldwell bietet Haarpflegeprodukte überwiegend für den Friseurbedarf an. Kao ist über die Guhl-Ikebana, Berlin, an der Kao mit 60 % und die Beiersdorf AG mit 40 % beteiligt sind, nur auf dem Haarpflegemarkt für Publikumsware tätig. Mit Abstand führendes Unternehmen auf den relevanten Märkten für den Friseurbedarf ist die Wella AG. Daher ist nicht zu erwarten, daß durch den mit dem Zusammenschluß verbundenen Ressourcenzuwachs Marktbeherrschung entsteht.

Der Hoechst AG ist nicht untersagt worden, ihre Beteiligung von 48,85 % an der Hans Schwarzkopf GmbH, Hamburg, auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Betroffen sind im wesentlichen verschiedene Märkte für Haarpflege- und Körperpflegeprodukte. Zu Marktanteilsadditionen kommt es durch den Zusammenschluß nur in geringem Umfang. Zwar zählt Schwarzkopf auf den relevanten Märkten zu den führenden Anbietern, ist aber bei sinkenden Marktanteilen zunehmend stärkerem Wettbewerb durch lei-

stungsstarke Anbieter ausgesetzt. Auch unter Berücksichtigung des mit der stärkeren Einbindung in die Hoechst AG verbundenen Ressourcenzuwachses werden marktbeherrschende Stellungen weder erreicht noch verstärkt.

Die mehrheitliche Beteiligung der Pelikan Holding AG, Schweiz, an der Geha Werke GmbH, Hannover, ist nicht untersagt worden. Betroffen sind zahlreiche Märkte für Schreibgeräte und konventionelle Büroartikel sowie die Märkte für Farbbänder, -bandkassetten und -tücher für schreibende und druckende Systeme. Der Zusammenschluß der beiden traditionsreichen Unternehmen mit bedeutenden Markennamen führt zwar bei Schreibgeräten und konventionellen Büroartikeln zu Marktanteilsadditionen; wegen des wachsenden Anteils anderer Wettbewerber und niedriger Marktzutrittsschranken ist aber nicht zu erwarten, daß Marktbeherrschung entsteht. Die Tätigkeitsgebiete überschneiden sich auch bei Farbbändern, -bandkassetten und -tüchern. Da diese Erzeugnisse funktionell weitgehend identisch sind, ist ungeachtet der Anpassung an verschiedene Maschinentypen von einem Gesamtmarkt auszugehen. Auf diesem Markt betätigen sich sowohl die Maschinenhersteller mit ihren Originalerzeugnissen als auch freie Farbbandhersteller mit nachgebauten Erzeugnissen als Anbieter. Der Zusammenschluß stärkt zwar die führende Position von Pelikan beim Absatz beschichteter Kunststoffbänder (Filmbänder) an den Handel, doch ist zu erwarten, daß der Verhaltensspielraum von Pelikan auch weiterhin — insbesondere durch die Maschinenhersteller TA/Olivetti und IBM, die ihre Originalarbbänder selbst herstellen — ausreichend kontrolliert wird. Zwar erfüllt Pelikan mit drei Maschinenherstellern auf dem Markt für an den Handel abgesetzte Filmbänder die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Diese ist aber durch die strukturellen Wettbewerbsbedingungen widerlegt, die auch künftig wesentlichen Wettbewerb zwischen Pelikan und den Maschinenherstellern gewährleisten. Zwar sind Maschinenhersteller, die ihre Bänder nicht selbst herstellen, in gewissem Umfang von Pelikan abhängig; dies allein begründet aber noch keine marktbeherrschende Stellung von Pelikan.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Die Struktur der bürotechnischen und der DV-technischen Wirtschaftszweige hat in den letzten Jahren im Inland und weltweit wesentliche Änderungen erfahren. Eine Reihe von Zusammenschlüssen zwischen großen DV-Unternehmen hat die Weltrangliste hinter dem unangefochten an der Spitze stehenden IBM-Konzern erheblich umgestaltet. Der Zusammenschluß zwischen Siemens und Nixdorf ist hierfür ein markantes Beispiel. Der Trend zu großen Unternehmenseinheiten hat vor allem die Anbieter von Großrechnern und mittleren DV-Anlagen erfaßt, die in Folge des Übergangs zu offenen Betriebssystemen verschärftem Wettbewerb mit eher stagnierendem Absatz und sinkenden Unternehmensgewinnen ausgesetzt sind. Im Bereich der Personal-Computer, der Arbeitsplatzrechner, ihrer Peripheriegeräte sowie der Anwendersoft-

ware und der DV-Dienstleistungen haben erhebliche Absatzausweitungen den Ausleseprozeß überlagert. Die Mehrzahl der 110 geprüften und in der Regel problemlosen Zusammenschlüsse entfiel auf die genannten Wirtschaftszweige. Zu dieser Gruppe zählen auch die sechs Fälle, in denen sich Unternehmen aus dem früheren Robotron-Kombinat mit „Westunternehmen“ zusammengeschlossen haben. Für den Markt wird auch immer bedeutender, daß sich die Hersteller mehr und mehr vom Direktvertrieb zurückziehen und den selbständigen Fachhändlern den Verkauf der Massenware übertragen. Wegen der damit verbundenen höheren Anforderungen an die Händler mußte das Bundeskartellamt erstmals auch Vertragshändlersysteme nach § 26 Abs. 2 prüfen.

Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes hat die Apple Computer GmbH ihre neugestalteten Vertragshändlerverträge geändert. Apple hat danach vor allem das Verbot des Verkaufs an Wiederverkäufer gelockert, den Weiterverkauf verleaster Vertragserzeugnisse erleichtert, anstelle der vorgesehenen ausschließlichen Beschäftigung von Vollzeit- arbeitskräften durch den Händler auch den Einsatz von Teilzeitarbeitskräften zugelassen, Rechte des Unternehmens auf Einsicht in die Händlerunterlagen bei Verdacht von Vertragsverletzungen enger gefaßt und schließlich den Umfang der Erzeugnisse genauer festgelegt, die der Händler außer den Erzeugnissen von Apple führen darf.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt das Vorhaben des US-amerikanischen Konzerns Du Pont de Nemours und des japanischen Fuji-Konzerns, den Geschäftsbereich Crosfield der britischen De La Rue Company zu erwerben. Crosfield ist ein weltweit führender Anbieter von elektronischen Systemen für die Druckindustrie und im Inland durch ein bedeutendes Tochterunternehmen vertreten. Der Zusammenschluß hatte Auswirkungen auf die elektronische Druckvorbereitung in Schwarz-Weiß-Technik (Textverarbeitung) und in Farbe (Reprotechnik). Bei der Reprotechnik gehört Crosfield zu einer weltweit führenden Gruppe von vier ressourcenstarken Unternehmen. Im Inland stand Crosfield ein Mitbewerber aus dieser Gruppe als Marktführer mit einem erheblich höheren Marktanteil gegenüber. Auf dem Markt für Textverarbeitung spielt Crosfield im Inland bislang nur eine Randrolle hinter mehreren Anbietern mit erheblich höheren Marktanteilen. Auf diesem Markt führte der Zusammenschluß zwar zu einer Marktanteilsaddition mit den beiden Mutterunternehmen Du Pont und Fuji. Da aber auch deren Marktanteile im Inland marginal sind, war eine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

Der Zusammenschluß des US-amerikanischen Hewlett Packard-Konzerns mit der Apollo Computer Inc. hat wegen der Marktbedeutung der inländischen Tochterunternehmen dieser Gesellschaften erhebliche Auswirkungen auf den Markt für Arbeitsplatzrechner (workstations) und Personalcomputer mit hoher Leistung. Heim- und Spielcomputer einerseits und Großrechner andererseits sowie schließlich auch die Minicomputer mit größerer Arbeitsplatzzahl gehören wegen ihres überwiegenden Einsatzes im kommer-

ziellen Bereich nicht zu diesem Markt. Bei workstations allein wird zwar durch den Zusammenschluß wertmäßig ein Marktanteil von 17 % und stückzahlmäßig von 30 % erreicht. Auf dem gesamten relevanten Markt ist die Stellung der Fusionspartner aber aufgrund der minimalen Marktbedeutung von Hewlett Packard und Apollo bei Personalcomputern mit hoher Leistung erheblich geringer. Auf diesem Markt gehören Hewlett Packard/Apollo zu einer Spitzengruppe von sechs Unternehmen, deren Marktanteile sich nicht wesentlich unterscheiden. Auch angesichts der finanziellen Ressourcen der Mitbewerber, ihres zum Teil besseren Zugangs zu den Beschaffungsmärkten und des immer noch relativ leichten Marktzutritts und intensiven Innovationswettbewerbs ist nicht zu erwarten, daß der erhebliche Marktanteil von Hewlett Packard und Apollo bei Arbeitsplatzrechnern allein zu einer überragenden Marktstellung auf dem relevanten Gesamtmarkt führen kann.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Siemens AG, die Mehrheit des Aktienkapitals der Nixdorf Computer AG, Paderborn zu erwerben, nicht untersagt. Beide Unternehmen waren — mit Ausnahme der nur von Siemens angebotenen Großrechner — bisher weitgehend auf den gleichen Märkten der elektronischen Datenverarbeitung und dem Telekommunikationsmarkt tätig. Im einzelnen hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für professionelle Personalcomputer, Arbeitsplatzrechner (workstations), Mehrplatzsysteme (Minicomputer), DV-Drucker, DV-Peripheriegeräte für den Bankenbereich (z. B. Kontoauszugsdrucker) und für den Handel (Kassenterminals), für externe DV-Ausbildung und -Schulung sowie für private Telekommunikationsanlagen (die früheren Nebenstellenanlagen) geprüft. Der Zusammenschluß läßt trotz einzelner starker Marktstellungen auf keinem der vom Zusammenschluß betroffenen DV-Märkte das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung erwarten. Die Verhaltensspielräume von Siemens/Nixdorf werden auf allen betroffenen DV-Märkten hinreichend durch Wettbewerber kontrolliert, die kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem ausländischen Elektro- oder DV-Konzern über ebenbürtige Finanzkraft, Innovationsstärke und gute Marktzutrittsmöglichkeiten verfügen. Problematischer sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für private Telekommunikationsanlagen. Sowohl bei einer Marktanalyse nach dem Bestand der angeschlossenen Endgeräte als auch nach dem jährlichen Absatz (Zugang) an solchen Anschlußeinheiten war Siemens bisher mit beachtlichem Abstand der führende Anbieter. Strukturelle Marktgegebenheiten dämpfen den Wettbewerb auf diesem Markt. Angesichts der bis zu zehn Jahre langen Lebens- und Vermietungsdauer einer Anlage verschieben sich bei dem nur mäßigen Wachstum des Marktvolumens die Marktanteile nur über längere Zeiträume. Der Preiswettbewerb wird in der Regel erst bei Neuabschlüssen wirksam. Die Marktzutrittschranken sind hoch, weil ein flächendeckendes Wartungsnetz erforderlich ist, um technische Störungen schnell beseitigen zu können. Nixdorf ist das einzige Unternehmen, dem es im letzten Jahrzehnt unter Anlehnung an sein DV-Geschäft gelungen ist, auf diesem Markt in bedeutendem Umfang Fuß zu fassen.

Nixdorf hatte einen Marktanteil am Jahresabsatz von knapp 10 %. Gleichwohl hat das Bundeskartellamt bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung der Marktstruktur und des Wettbewerbsgeschehens festgestellt, daß durch den Zusammenschluß Siemens/Nixdorf weder allein noch in Verbindung mit anderen Anbietern marktbeherrschende Stellungen erreichen werden. Dafür sprechen vor allem das Bemühen der anderen bedeutenden inländischen Anbieter, ihren Kundenstamm zu verteidigen; die Tatsache, daß diese ebenfalls in der Lage sind, die hohen Entwicklungskosten für neue Systeme aufzubringen; der nach dem Poststrukturgesetz von 1989 möglich gewordene verstärkte Wettbewerb seitens der Deutschen Bundespost TELEKOM; die Senkung der Marktzutrittschranken aufgrund weltweiter und insbesondere europäischer Liberalisierungstendenzen im Telekommunikationsbereich; der damit zusammenhängende — wenn auch vorerst nur geringfügige — Marktzutritt weiterer ausländischer Anbieter und schließlich die örtlich beschränkten Wettbewerbsimpulse aus dem Kreis der mehreren hundert kleinen sogenannten Aufbaufirmen.

Auch den später erfolgten Zusammenschluß zwischen der Siemens AG und der Linotype AG, Eschborn, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Siemens erwirbt danach über die Einbringung des Tochterunternehmens Dr. Ing. Rudolf Hell GmbH, Kiel, als Sacheinlage 33 $\frac{1}{3}$ % des Aktienkapitals an Linotype. Ab 1. Oktober 1992 beherrscht Siemens dieses Unternehmen mittels eines Poolvertrages über die Stimmabgabe mit der FREGA Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, die bislang 25 % nebst einer Aktie des Kapitals der Linotype gehalten hat. Linotype hat sich bis jetzt im wesentlichen mit der elektronischen Druckvorbereitung in Schwarz-Weiß-Technik (Textverarbeitung) befaßt. Die Siemens-Tochter Hell ist vor allem im Bereich der elektronischen Druckvorbereitung in Farbe (Reprotechnik) tätig. Beide Unternehmen zählen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich sowohl auf dem Inlands- als auch auf dem Weltmarkt zu den führenden Anbietern. Als relevanten Markt hat das Bundeskartellamt den sich derzeit herausbildenden neuen Gesamtmarkt für elektronische Druckvorbereitung zugrundegelegt, da Textverarbeitung und Reprotechnik relativ schnell zusammenwachsen. Diesem Markt muß auch das von Herstellern von Personal-Computern getragene Angebot an Desk-Top-Publishing-Technik zugerechnet werden. Das bedeutet für die Marktstruktur den Zutritt zahlreicher Hersteller mit einem Preisniveau, das erheblich niedriger liegt als das Angebot der traditionellen Anbieter. Trotzdem werden Hell/Linotype in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit der bedeutendste Anbieter im Inland mit einem Marktanteil von über 20 % sein. Allerdings ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß die Marktstellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen in Zukunft einem, wenn auch vielleicht nur geringen, Abschmelzungsprozeß unterliegen wird. Bei der vom Markt geforderten Integration der beiden Technikbereiche haben andere auf dem Weltmarkt tätige Mitbewerber bereits größere Fortschritte gemacht. Auch werden die herkömmlichen Anbieter von elektronischer Druckvorbereitung

durch den stürmischen Fortschritt der Desk-Top-Publishing-Technik zunehmend bedrängt.

Die Siemens AG hat ihren Bereich Bürodruker als Sacheinlage in die Mannesmann Tally GmbH, Elchingen, eingebracht und damit 49 % des Gesellschaftskapitals dieser Gesellschaft erworben. Mannesmann Tally wird für die beiden Muttergesellschaften ausschließlich das Geschäft mit Bürodrukern übernehmen. Hochleistungslaserdrucker und Sonderdrucker wie z. B. Kassendrucker sind von dem Zusammenschluß nicht erfaßt. Das Bundeskartellamt hat bei der Prüfung des Vorhabens alle üblicherweise im Bürobetrieb verwendeten DV-Druckerarten einem einheitlichen Markt zugeordnet. Weder die Drucktechnik noch die unterschiedliche Fähigkeit, Durchschläge auszudrucken, begründen angesichts der weitgehenden Preisüberschneidungen aus der Sicht der Abnehmer die Annahme getrennter Teilmärkte. Das neue Gemeinschaftsunternehmen rückt auf dem relevanten Inlandsmarkt an die zweite Stelle mit geringem Abstand zum Marktführer. Ihm folgen sechs weitere Anbieter mit Marktanteilen zwischen 6 und 12 % vor einer großen Anzahl von Unternehmen mit geringen Anteilen. Für die Intensität des Wettbewerbs spricht, daß es in den letzten Jahren zu erheblichen Marktverschiebungen und dem Eintritt neuer Anbieter in den Markt gekommen ist, die nicht unerhebliche Marktanteile gewonnen haben. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist daher durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben der IBM Deutschland GmbH und der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens auf dem Gebiet des elektronischen Kassensbetriebs (electronic cash) nicht untersagt. Der Markt für derartige elektronische Kassensysteme ist erst im Entstehen, verspricht aber mittelfristig eine lebhafte und breite Entwicklung. Auf ihm sind als bedeutende Anbieter bereits die vom Kreditgewerbe getragene Gesellschaft für Zahlungssysteme (GZS) und die zu American Express gehörende ACS tätig. Da außerdem mehrere Mineralöl-Unternehmen sowie einzelne Banken und Bankengruppen derartige Systeme schaffen wollen, wird das Gemeinschaftsunternehmen trotz der Ressourcen seiner Muttergesellschaften bei seinem Markteintritt lebhaftem Wettbewerb ausgesetzt sein. Die Monopolstellung der Telekom am Fernmeldenetz wird dem Gemeinschaftsunternehmen dabei keine Vorteile bringen, da jedermann das Recht hat, deren Netz für Telekommunikationsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Telekom muß das Gemeinschaftsunternehmen in gleicher Weise wie seine Mitbewerber behandeln.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

1. Hotelporzellan

Das Bundeskartellamt hat der WMF Württembergische Metallwarenfabrik AG, Geislingen, untersagt, mittelbar einen Anteil von knapp 50 % an der Huttschenreuther AG, Selb, zu erwerben. WMF ist der führende Anbieter von Bestecken und Großkaffeema-

schinen und erzielte 1988 Umsatzerlöse von 750 Mio. DM. Hutschenreuther vertreibt keramische Erzeugnisse und erzielte 1988 Umsatzerlöse von 420 Mio. DM. Hutschenreuther hat auf dem Markt für Hotel- und Gastronomieporzellan mit einem Marktanteil von rund 60% und einem starken Rückhalt im Fachgroßhandel eine marktbeherrschende Stellung. Zweitstärkster Anbieter ist hier WMF, die Hotelporzellan der Rosenthal AG, Selb, vertreibt. Nach dem Zusammenschluß könnte Hutschenreuther zusätzlich das gut organisierte Vertriebssystem von WMF nutzen, die den Vertrieb des Rosenthal-Porzellans einstellen und als eigenständiger Anbieter ausfallen würde. Damit würde sich die marktbeherrschende Stellung Hutschenreuthers bei Hotel- und Gastronomieporzellan weiter verstärken. Gegen den Untersagungsbeschuß des Bundeskartellamtes ist beim Kammergericht Beschwerde eingelegt worden.

2. Dentalporzellan

Das Vorhaben der Degussa AG, Frankfurt am Main, sich an der Ducera Dental Gesellschaft mbH zu beteiligen, wurde nicht untersagt. Ducera befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Verblendkeramik (Metallkeramik) für Dentallabors. Das Unternehmen erreicht auf diesem Markt nach Marktanteilen hinter der Vita Zahnfabrik H. Rauter GmbH & Co. KG, Säckingen, den zweiten Rang; nach Ducera folgen drei weitere inländische Anbieter. Degussa war auf diesem Markt zuvor nicht tätig. Die durch den Zusammenschluß formal erfüllten Vermutungen des § 23a Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 waren als widerlegt anzusehen. Auch die Verstärkung der Marktstellung der Degussa auf dem Markt für aufbrennbare Dentalmetallegerungen, auf dem das Unternehmen mit etwa 50% Marktanteil unter 23 Anbietern die führende Position einnimmt, war nicht zu erwarten.

3. Sanitärkeramik

Das Vorhaben der Keramag Keramische Werke AG (Keramag), Ratingen, zusammen mit der Keramische Werke GmbH im Aufbau, Haldensleben, (Haldensleben), die Keramag Keramische Werke Haldensleben GmbH als Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und sich an diesem mehrheitlich zu beteiligen, wurde nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen soll den Betriebsteil Sanitärkeramik von Haldensleben übernehmen. Die zur französischen Unternehmensgruppe Lafarge Coppée, Paris, gehörende Keramag ist im Inland hinter Villeroy & Boch, Mettlach, zweitstärkster Anbieter von Sanitärkeramik. Hiermit erzielte Haldensleben in der früheren DDR von insgesamt vier Anbietern den größten Umsatz, der aber wegen veralteter Produktionsanlagen und kaum noch wettbewerbsfähiger Produkte inzwischen erheblich zurückgegangen ist. Ohne erhebliche Investitionen eines ressourcenstarken Partners wie Keramag hätte Haldensleben als Anbieter von Sanitärkeramik unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr weiterbestehen können. Da außerdem damit zu rechnen war, daß sich auch andere westliche Anbieter von

Sanitärkeramik in der früheren DDR engagieren, war davon auszugehen, daß der Zusammenschluß die Marktposition von Keramag nicht in kritischer Weise verstärkt.

Glas und Glaswaren (52)

1. Flachglas

Der Erwerb einer Mehrheit an der Interglas Beteiligungs GmbH (Interglas), Fürth, durch die Österreichische Länderbank, Wien, wurde nicht untersagt. Die zur britischen Pilkington-Gruppe gehörende Flachglas AG, die bisher sämtliche Anteile an Interglas hielt, bleibt an der Interglas in kartellrechtlich relevanter Höhe beteiligt. Interglas ist die Beteiligungs holding der Flachglas AG im Glasbereich. Die Österreichische Länderbank war vorher auf dem Glassektor nicht tätig. Unbedenklich war auch das Vorhaben der Interglas, sich mehrheitlich an der Glaswerk Berlin GmbH zu beteiligen. Veräußerer ist die Glaszentrum Berlin GmbH, die zur Flachglas AG gehört und weiter an der Glaswerk Berlin GmbH beteiligt bleibt. Durch den Zusammenschluß erhält die Glaswerk Berlin GmbH einen besseren Zugang zu den finanziellen Ressourcen der Österreichischen Länderbank.

Auch der Erwerb der Glas-Huber GmbH, St. Ingbert, durch die Interglas wurde nicht untersagt. Die Glas-Huber GmbH ist eine Flachglas-Großhandlung und verarbeitet Floatglas zu Isolierglas. Die Glas-Huber GmbH steht auf ihren Märkten, die regional abzugrenzen sind, im Wettbewerb mit einer größeren Zahl von Konkurrenten. Eine marktbeherrschende Stellung wurde in keinem der Fälle erreicht.

2. Hohlglas

Das Bundeskartellamt hat den zweistufigen Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Oberland Glas AG, Bad Wurzach, an der Ruhrglas GmbH, Essen-Karnap, nicht untersagt. Die Oberland Glas AG, hinter der Gerresheimer Glas AG der zweitgrößte inländische Hersteller von Behälterglas aus der Hüttenproduktion, ist durch den Zusammenschluß mit der Ruhrglas GmbH näher an den Marktführer Gerresheimer Glas AG herangerückt. Der Zusammenschluß führt weder auf dem Gesamtmarkt für Behälterglas noch auf den Teilmärkten für Getränkeflaschen, Konservenglas und Verpackungsglas zu einer überragenden Marktstellung. Die auf Teilmärkten formal erfüllte Vermutung des § 23 a Abs. 2 war im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen als widerlegt anzusehen.

Das gilt auch für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Glashüttenwerke Holzminden GmbH & Co. KG, Holzminden, durch die Gerresheimer Glas AG, Düsseldorf. Der gemeinsame Marktanteil beider Unternehmen bei Behälterglas beträgt etwa 25%.

Das Vorhaben der VIAG AG, Berlin/Bonn, und der Bayernwerk AG, München, über das Gemeinschaftsunternehmen beider Unternehmen, der VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH (VBB), Berlin, eine Mehrheitsbeteiligung an der Gerresheimer

mer Glas AG, Düsseldorf, zu erwerben, wurde nicht untersagt. Die Gerresheimer Glas AG ist der größte inländische Hersteller von Behälterglas aus der Hüttenproduktion. Auf diesem Markt waren VBB und deren Gesellschafter vor dem Zusammenschluß nicht tätig. Der Ressourcenzuwachs aufgrund des Zusammenschlusses ließ nicht erwarten, daß die Gerresheimer Glas AG eine überragende Marktstellung erlangen kann oder daß der Wettbewerb zwischen den Marktführern Gerresheimer Glas AG und Oberland Glas AG, Bad Wurzach, ausgeschlossen wird. Die auf Teilmärkten formal erfüllte Vermutung des § 23 a Abs. 2 war als widerlegt anzusehen.

Die zur Brauerei Beck GmbH & Co., Bremen, gehörende Glashütte Himly Holscher GmbH & Co. (HHC), Nienburg, hat von der SGW Schleidener Glashüttenwerk GmbH & Co. KG, Schleiden/Eifel, deren Produktionsbereich Verpackungsglas erworben. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, da seine wirtschaftliche Bedeutung für die Struktur des inländischen Marktes für Behälterglas gering und die Entstehung einer überragenden Marktstellung nicht zu erwarten war.

Holzwaren (54)

Möbelhandel

Das Bundeskartellamt hat den Beitritt der zur Quellschickedanz-Gruppe gehörenden Möbel Hess GmbH zu der mittelständischen Einkaufsvereinigung Großverkauf Europa Möbel GmbH & Co. KG nicht beanstandet. Die in § 5 c vorausgesetzte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen schließt die Teilnahme einzelner Großunternehmen an einer derartigen Kooperation im Einzelfall nicht aus, wenn dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Mitglieder gestärkt wird. Im vorliegenden Fall steigert der Beitritt von Möbel Hess die Synergieeffekte des gemeinsamen Einkaufs. Als Folge des höheren Nachfragevolumens können bessere Konditionen erzielt werden, die allen Mitgliedern zugute kommen. Etwaigen Mißbräuchen der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung, beispielsweise bei Ausdehnung des Möbelleinkaufs auf andere Unternehmen des Quelle-Konzerns, kann das Bundeskartellamt durch die Mißbrauchsaufsicht nach § 12 Abs. 3 begegnen.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Roller GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen, durch die Asko Deutsche Kaufhaus AG ist nicht untersagt worden. Roller vertreibt Mitnahmemöbel zu Niedrigpreisen im Ruhrgebiet und in Norddeutschland. Ferner hat die Asko-Gruppe im süddeutschen Raum an verschiedenen Standorten Möbelmärkte übernommen oder neu eröffnet. Durch die Übertragung ihrer Massa-Anteile auf die dem Metro-Konzern zuzurechnende MHB Imund Export Handels AG (S. 99) hat Asko die führende Stellung im Möbeleinzelhandel verloren. Mit den verbleibenden 52 Möbelhäusern hat das Unternehmen am bundesweiten Absatz einen Anteil von nunmehr weniger als 5%.

Holzschliff, Zellstoff und Papier (55)

Die Papierindustrie ist im Berichtszeitraum wie in den Jahren zuvor stark gewachsen. Von der Gesamtkonjunktur in der Bundesrepublik profitierte die gedruckte Werbung ebenso wie der Verpackungsbe- reich. Der vermehrte Einsatz moderner Kommunikationsmittel in der Wirtschaft und der Verwaltung hat den Absatz an Büro- und Administrationspapieren nicht beeinträchtigt, sondern noch verstärkt. Von den politischen Veränderungen im Osten Deutschlands und Europas erwartet die deutsche Papierindustrie zusätzliche Impulse.

Die positive Einschätzung des Papiermarktes führte zu Beteiligungen und Übernahmen durch anlagewillige Großunternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen. So erwarb die VEBA AG, Berlin-Düsseldorf, vorübergehend die Mehrheit der Anteile an der Feldmühle Nobel AG, Düsseldorf, deren Tochter Feldmühle AG vor allem im Bereich der gestrichenen Rollendruckpapiere zu den größten inländischen Anbietern gehört.

Ferner erwarb die Bayernwerk AG, München, eine Minderheitsbeteiligung an der PWA Waldhof-Aschaffenburg AG, München, die vor allem im Bereich der Hygienepapiere über eine starke Marktposition verfügt. In beiden Fällen ließ die mit den Vorhaben verbundene Verstärkung der Finanzkraft der Papierhersteller keine nachteiligen Folgen für die Struktur der betroffenen Papiermärkte erwarten. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse daher nicht untersagt.

Weitere Beteiligungen an inländischen Papierherstellern gehen auf das Bemühen von Papierherstellern aus Drittländern zurück, mit eigenen Produktionseinheiten im europäischen gemeinsamen Markt vertreten zu sein. Unterstützt wird dies dadurch, daß bei der Papierherstellung das Holz zunehmend durch Altpapier ersetzt wird und daher verbrauchsnahe Produktionsstandorte mit günstigen Kosten ökologisch möglich und ökonomisch erstrebenswert werden.

In diesen Zusammenhang gehören der nicht untersagte Erwerb der Papierfabrik Albruck durch den finnischen Hersteller Myllykoski und vor allem die Mehrheitsbeteiligung des größten schwedischen Papierherstellers Stora Kopparbergs an der Feldmühle-Nobel AG. In dem zuletzt genannten Fall ergaben sich Bedenken für den Bereich der von Feldmühle hergestellten holzhaltigen gestrichenen Rollendruckpapiere (LWC-Papiere). Über eine gemeinsame Beteiligung von Stora und dem größten finnischen LWC-Hersteller Kymmene an dem französischen LWC-Hersteller Chapelle Darblay hätte der Zusammenschluß den Wettbewerb zwischen Feldmühle und Kymmene beschränkt. Das Vorhaben konnte jedoch freigegeben werden, nachdem Stora sich aus dem Gemeinschaftsunternehmen zurückgezogen hatte.

Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt die Mehrheitsbeteiligung des großen Herstellers International Paper Company, USA, an der Zanders KG, Bergisch Gladbach, einem führenden deutschen Anbieter von Spezialpapieren, insbesondere von holzfreien zweiseitig gestrichenen Formatpapieren. Der

Erwerber ist auf dem Inlandsmarkt nur unwesentlich vertreten. Die Papiersorten, bei denen Zanders eine besonders starke Marktposition innehat, gehören nicht zum Produktionsprogramm von International Paper. In diesem Bereich kann sich auch die große Finanzkraft des Erwerbers nicht wettbewerbsschädigend auswirken.

Auf der veränderten Rohstoffsituation beruht auch die Bildung zweier Gemeinschaftsunternehmen, die vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden sind. Dabei handelt es sich um die Beteiligung der Feldmühle-Nobel AG an einem spanischen Hersteller von Zellstoff aus Eukalyptusbäumen und die Beteiligung des deutschen Papierherstellers Haindl, Augsburg, sowie der holländischen Hersteller KNP und Bührmann-Tetereode an dem Altpapiervertrieb ROPA.

Kunststofferzeugnisse (58)

Die Melitta Werke Bentz & Sohn, Minden, haben von der Kraft GmbH, Lindenberg, das Warenzeichen „Frapan“ nebst des dazugehörigen Teilgeschäftsbetriebs „Haushaltsfolie-Absatz an den Einzelhandel“ erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen vollzogenen Zusammenschluß untersagt. Die Übertragung des Warenzeichens „Frapan“ einschließlich des dazugehörigen Teilgeschäftsbetriebs ist ein Vermögenserwerb im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1. Entscheidend dafür ist, daß Kraft mit der Veräußerung des Warenzeichens „Frapan“ einen abtrennbaren Geschäftsbereich übertragen und damit diesen Bereich völlig aufgegeben hat. Damit wird Melitta — was für jedes andere Unternehmen mit Vertriebserfahrung auf diesem Markt in gleicher Weise gelten würde — in die Lage versetzt, den zuvor von Kraft betriebenen Geschäftsbereich fortzuführen. Betroffen sind verschiedene Märkte für den Absatz von Haushaltsfolie an den Einzelhandel. Auf den relevanten Märkten hat Melitta mit Marktanteilen nach Umsätzen von über 33 % und weiteren Strukturvorteilen gegenüber den überwiegend mittelständischen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung. Ein erheblicher Strukturvorteil besteht darin, daß kein Handelsunternehmen auf die Melitta-Produkte verzichten kann, die überwiegend im oberen Preissegment und unter einer bekannten Marke vertrieben werden. Die marktbeherrschenden Stellungen von Melitta werden durch den Zusammenschluß verstärkt. Der Erwerb ist auch geeignet, die Marktstellung des Erwerbers auf demjenigen Markt zu verändern, auf dem das veräußerte Warenzeichen vor der Übertragung genutzt wurde. Gegen den Untersagungsbeschuß ist Beschwerde eingelegt worden.

Das Vorhaben der Freudenberg & Co., Weinheim, von der Enka B.V., Arnheim/Niederlande, den Enka-Geschäftsbereich „Vliesprodukte für den manuellen Reinigungsbedarf“ einschließlich des Warenzeichens „Enka“ zu erwerben, ist vom Bundeskartellamt nur teilweise freigegeben worden. Von dem Zusammenschlußvorhaben waren die verschiedenen Märkte für die Herstellung und den Vertrieb von Vliesstoffen für die manuelle Reinigung betroffen, soweit sie in Haus-

haltspackungen über den Einzelhandel an Endverbraucher abgesetzt werden. Sachlich relevant waren vor allem die Märkte für Markensortimente von synthetischen Langzeit-Tüchern für die manuelle Reinigung im Haushalt, wie sie üblicherweise vom Einzelhandel nachgefragt werden, sowie Fenstertücher und Spül- und Wischtücher. Das Bundeskartellamt ist sowohl von einem Markt für Markensortimente, die dem Einzelhandel angeboten werden, als auch von Einzelmärkten ausgegangen, z. B. für Fenstertücher, Spül- und Wischtücher. Diese Produkte sind für den Endverbraucher nicht zur Deckung seines jeweiligen Bedarfs gleichermaßen geeignet. Insbesondere auf dem Markt für Fenstertücher (Leder-Ersatztücher) war durch den Zusammenschluß mit einem Marktanteil von etwa 60 % der beteiligten Unternehmen die Entstehung einer überragenden Marktstellung zu erwarten. Demgegenüber bestanden keine kartellrechtlichen Bedenken, den Enka-Geschäftsbereich für Schwämme und Schwammtücher auf Freudenberg zu übertragen. Auf diesem Markt haben Enka und Freudenberg keine herausragenden Stellungen. Größte Anbieter sind hier Hoechst (Kalle) und Spontex. Ausschlaggebend war ferner, daß Freudenberg derartige Materialien nicht selbst herstellt, sondern von Dritten bezogen hat. Die Unternehmen haben den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen und nach teilweiser Rücknahme ihrer Anmeldung das Zusammenschlußvorhaben auf Schwämme und Schwammtücher beschränkt.

Technische Gummiwaren (59)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer 50 %igen Beteiligung an der Clouth Gummiwerke AG, Köln, durch die Continental AG, Hannover, nicht untersagt; Veräußerer ist Felten & Guillaume Carlswerk. Gegen die gleichartigen Vorhaben hatte das Bundeskartellamt im Hinblick auf den Markt für Förderbänder mit hoher Zugfestigkeit (über 2000 N/mm) in den Jahren 1978 und 1981 noch kartellrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die Betroffenen hatten daraufhin die Anmeldungen zurückgezogen (Tätigkeitsberichte 1978 S. 68 und 1981/82 S. 64). Durch den Zusammenschluß kommt es auf dem betroffenen Markt unverändert zur Marktanteilsaddition auf knapp 50 %. Da sich aber inzwischen die Nachfragestruktur und das Nachfrageverhalten geändert haben, ist keine überragende Marktstellung der beteiligten Unternehmen mehr zu erwarten. Einziger beständiger Nachfrager ist nur noch die Rheinbraun AG mit über 80 % des gesamten Nachfragevolumens. Der Bedarf des zweiten Nachfragers Ruhrkohle schwankt erheblich. Daher wird der Angebotswettbewerb weitgehend von marktstrategischen Überlegungen der Rheinbraun bestimmt. Rheinbraun hat seit 1981 eine Standardisierung der Förderbänder höherer Zugfestigkeit durchgesetzt, die es ihr jederzeit erlaubt, zwischen den noch verbliebenen drei Anbietern (Continental/Clouth, Scholtz, Phoenix) zu wählen und deren Lieferanteile zu verändern. Ein überragender Verhaltensspielraum eines dieser Anbieter ist daher selbst bei einem herausragenden Marktanteil zu verneinen. Gleichzeitig geben sicherheitstechnische Anforderungen der Rheinbraun die Möglichkeit, über lange Erprobungs-

und Einführungsphasen den Marktzugang zu regeln und gegebenenfalls potentielle internationale Anbieter zu berücksichtigen.

Lederwaren und Schuhe (62)

Der Strukturwandel in der inländischen Lederwaren- und Schuhindustrie hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Zahl der Unternehmen und Beschäftigten und die Produktionsleistung sind weiterhin zurückgegangen, während der Anteil der Importe an der Inlandsversorgung nach einer kurzen Stagnationsphase weiter zugenommen hat. Die Lederwaren- und Schuhindustrie ist aber nach wie vor weitgehend mittelständisch strukturiert; es herrscht überwiegend starker Wettbewerb. Im Sportschuhbereich hat sich die Anbieterstruktur wesentlich verändert. Verstärkt drängen finanzstarke ausländische Sportschuh- und Sportartikelkonzerne auf die Inlandsmärkte. Nach wie vor sind aber die Adidas AG und Puma AG Rudolf Dassler Sport, beide Herzogenaurach, im Inland die größten Anbieter bei Sportschuhen, dabei Adidas mit einem etwa doppelt so hohen Marktanteil wie Puma; ihr Vorsprung auf den insgesamt stagnierenden Sportschuhmärkten hat sich jedoch aufgrund der Absatzerfolge von Newcomern im Inland wie Nike, dem inzwischen weltgrößten Sportschuhhersteller, und Reebok, beide USA, sowie Asics Tiger, Japan, deutlich verringert. 1989 haben die Erben des Firmengründers die von ihnen gehaltene Mehrheitsbeteiligung an Puma an die Cosa Liebermann Holding Ltd., Bermuda, eine Zwischenholding der schweizerischen Handelsgruppe Cosa Liebermann/Lacoray, veräußert. Nur ein knappes Jahr später hat diese den größeren Teil des erworbenen Anteilsbesitzes an die AB Aritmos, Schweden, weiterveräußert, die seitdem die unternehmerische Führung bei Puma ausübt. Die Aritmos-Gruppe ist hauptsächlich auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Nahrungsmitteln sowie von Sport- und Freizeitartikeln tätig. Die beiden Zusammenschlußvorhaben begegneten weder unter Marktanteils- noch unter Ressourcenaspekten fusionsrechtlichen Bedenken. Ebenfalls nicht untersagt worden ist der mittelbare Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der bislang vollständig in Familienbesitz sich befindenden Adidas AG durch die Bernard Tapie Finance S.A. (BTF), Frankreich. Der Schwerpunkt der mit einem Gesamtumsatz von umgerechnet rd. 320 Mio. DM vergleichsweise kleinen BTF-Gruppe (Umsatz Adidas-Konzern 1989 rd. 3,2 Mrd. DM) liegt auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Industrie- und Haushaltswaagen sowie von Wäge- und Meßgeräten. Zur BTF-Gruppe gehören ferner die französische Reformhaus-Kette La Vie Claire und der belgische Sportartikelhersteller Donay. Der Zusammenschluß führt lediglich bei Tennis- und Squashschlägern zu Marktanteilsadditionen. Die beteiligten Unternehmen erreichen hier aber keine wettbewerbsmäßig bedenklichen Marktpositionen. Sie stehen in lebhaftem Wettbewerb mit einer großen Zahl von Tennis- und Squashschlägeranbietern, darunter auch international tätigen Großunternehmen mit zum Teil höheren Marktanteilen und überlegenen finanziellen Ressourcen. Auch hinsichtlich der übrigen vom Zusammenschluß berührten Märkte wurden

fusionsrechtlich relevante Strukturverschlechterungen nicht festgestellt.

Textilien (63)

Die Erwartung des europäischen Binnenmarktes hat in der bisher mittelständischen Textilindustrie zu Konzentrationen geführt. Die meisten Zusammenschlüsse unterlagen allerdings nicht der materiellen Fusionskontrolle, weil die beteiligten Unternehmen unter der Aufreißschwelle blieben. Bemerkenswert ist der Einstieg der Wisser-Gruppe, die früher vorwiegend im Dienstleistungssektor tätig war, in die Textilindustrie. Die Wisser-Gruppe hat das erklärte Ziel, einen vertikal strukturierten Unternehmensverbund mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1 Mrd. DM zu schaffen.

Die Mehrheitsbeteiligung des Wisser-Konzerns an der Pfersee-Kolbermoor AG, Augsburg, ist nicht untersagt worden. Der Erwerb des Spinnweberei-Konzerns Pfersee-Kolbermoor AG mit den verbundenen Unternehmen BSU Textil AG, Momm AG und Kempten AG führt beim Garnvertrieb zu Marktanteilsadditionen, die aber wettbewerbsmäßig unbedenklich sind. Auch auf den betroffenen Teilmärkten für Baumwoll- und Zellwollrohgewebe, auf dem Pfersee-Kolbermoor beachtliche Stellungen einnimmt, wird der bestehende wesentliche Wettbewerb durch den Zusammenschluß nicht beschränkt. Starke Wettbewerber und die große Flexibilität der Weber bei der Verarbeitung verschiedener Garne lassen das Entstehen marktbeherrschender Stellungen auf absehbare Zeit nicht erwarten. Überdies hat der Zusammenschluß auch dekonzentrierte Wirkungen, weil die Bayerische Vereinsbank, die eine der bedeutendsten Anteilseignerinnen an Unternehmen der Textilindustrie ist, als Veräußerer nicht mehr an Pfersee-Kolbermoor beteiligt ist. Auch der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der B. Rawe GmbH & Co, Nordhorn, ist nicht untersagt worden. Mit dem Erwerb des nach KBC, Lörrach, und NAK, Augsburg, drittgrößten inländischen Stoffdruckers ist Wisser in der vertikalen Gliederung des Textil-Konzerns weiter vorangekommen, ohne jedoch eine marktbeherrschende Stellung zu erlangen. Der Marktführer KBC gehört zum französischen Textil-Konzern DMC, der als größter Stoffdrucker Europas gilt. Insgesamt belebt der neu strukturierte Wisser-Konzern mit einem Umsatz von ca. 1,1 Mrd. DM, davon ca. 800 Mio. DM im Textilsektor, den Wettbewerb, weil er als Außenseiter mit neuen Ideen in die betroffenen Märkte eindringt.

Auf dem deutschen Wollhandelsmarkt, der durch starke internationale Einflüsse geprägt ist, hat die Marktbedeutung des neu strukturierten französischen Konzerns Chargeurs mit seiner Wollhandels-Tochter Prouvost & Lefebvre weiter zugenommen. Demgegenüber erscheint die Existenz der überwiegend mittelständischen deutschen Unternehmen durch Aufkäufe und Aufgaben zunehmend gefährdet. Der Erwerb der aus 14 Gesellschaften bestehenden großen internationalen Wollhandelsgruppe Hart, London/Amsterdam, durch die Chargeurs S.A., Paris, ist trotz relevanter Inlandsauswirkungen nicht untersagt worden. Char-

geurs war bisher schon in Europa das führende Wollhandelsunternehmen und der größte Hersteller von Wollkammzügen. Mit der Hart-Gruppe, zu der auch das bundesdeutsche Wollhandelsunternehmen Albert Muffler GmbH, Minden, gehört, ist Chargeurs nach eigener Einschätzung der weltweit größte Wollhändler und Anbieter von Kammzügen. Durch die Eingliederung von Muffler hat Chargeurs auch im Inland mit etwa 20 % die Führung auf dem hauptsächlich betroffenen Markt des Vertriebs von Wollkammzügen an industrielle Weiterverarbeiter erlangt. Der einstige Marktführer Standard Commercial und die Bremer Wollkämmerei folgen mit Marktanteilen zwischen 10 und 15 %. Daneben haben die Importe großer internationaler Wollhändler, die etwa 60 % der Nachfrage decken, erhebliches Gewicht. Die Bremer Wollkämmerei AG betreibt zudem den einzigen im ehemaligen Bundesgebiet gelegenen Kämmereibetrieb, der der größten Kämmerei von Chargeurs in Aubry ebenbürtig ist.

Das Bundeskartellamt hat daher trotz der überlegenen Ressourcen des Chargeurs-Konzerns auf den Wollhandelsmärkten und trotz der Integration vertikaler Fertigungs- und Handelsstufen im Bundesgebiet die Entstehung einer überragenden Marktstellung nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen können.

Die geplante Übernahme der Eschbach-Gruppe, Marsberg und Osnabrück, durch die zur englischen BBA Group gehörende Angus Fire Armour, Thame/Großbritannien, ist aufgrund der Einwände des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Durch den Zusammenschluß, bei dem die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1a anzuwenden war, hätten Angus Fire Armour und Eschbach auf dem mittelständisch strukturierten Markt für Feuerwehrschräume eine überragende Marktstellung erlangt. Eschbach ist auf dem bundesdeutschen Markt für Feuerwehrschräume Marktführer. Bei den weiteren Anbietern von Feuerwehrschräumen handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen mit deutlich geringeren Marktanteilen als Eschbach. Angus Fire Armour ist zwar im Inland nur mit geringen Importen tätig, gilt jedoch weltweit als führender Anbieter von Feuerwehrschräumen sowie Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsartikeln. Der Marktanteilsvorsprung, die überlegene Finanzkraft sowie das umfassende Sortiment an Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsartikeln hätten in ihrem Zusammenwirken Angus Fire Armour und Eschbach eine strukturell abgesicherte herausragende Marktposition gegenüber den kleineren und mittleren Wettbewerbern gegeben.

Das Bundeskartellamt hat den Inhaber eines Warenzeichens aufgefordert, seine Lizenzvergabebedingungen wegen des Verstoßes gegen das Preisbindungsverbot zu ändern. Das Unternehmen stellt eine wasserdichte atmungsaktive Membran für den Nässe- und Windschutz in Kleidungsstücken her. Es hatte seine Lizenznehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die hergestellte Wetterschutzkleidung im Textil- und Sport-Fachhandel in gehobenen Mittel- und oberen Preisklassen verkauft wird; zur näheren Bestimmung hierfür wurden Mindestpreise für Jacken und Mäntel angeführt. Damit hat der Lizenzgeber auf die Preisge-

staltung der Hersteller von Wetterschutzkleidung und des einschlägigen Handels in einer Weise Einfluß genommen, die nicht durch das Warenzeichen gerechtfertigt ist. Der betroffene Konzern hat seine Lizenzvergabebedingungen geändert.

Bekleidungsindustrie (64)

A. Industrie

Die gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte durch Bekleidungsunternehmen der weltweit wichtigsten Verbraucherländer schreitet voran. Neben den weiter ansteigenden Auslandslieferungen erlangen grenzüberschreitende Beteiligungserwerbe zunehmende Bedeutung. Alle wichtigen Zusammenschlüsse auf den inländischen Bekleidungsmärkten hatten Auslandsbezug. Dabei handelte es sich um Mehrheitsbeteiligungen an der deutsch-österreichischen Bäumler-Gruppe durch die Gruppo Finanziario Tessile S.p.A. (GFT), Italien; an der Hugo Boss AG, Metzingen, durch die Kenzai Company Ltd., Japan; sowie an der deutschen Ring-Bekleidungsgruppe mit den Unternehmen Flick „aktuell“ GmbH & Co. KG, Gili Karl Heinz Flick GmbH & Co. KG und Brinktriene GmbH durch die Gruppo Tessile Miroglio S.p.A. (GTM), Italien. Die Bäumler- und die Hugo Boss-Gruppe stellen Herrenoberbekleidung her, die Ring-Gruppe produziert und vertreibt Damenoberbekleidung. GFT und GTM sind bedeutende international tätige Hersteller von Textilien und Bekleidung. Die japanische Kenzai-Gruppe hat ihren unternehmerischen Schwerpunkt auf den Gebieten Planungs-, Vermietungs- und Bauleistungen sowie Erschließung von Grundstücken; sie hat sich bisher nur in geringem Umfang auf den Bekleidungsmärkten betätigt. Die Erwerber sind auf den betroffenen Inlandsmärkten bislang nicht oder nur in geringem Umfang vertreten. Die erworbenen Unternehmen gehören zwar zur Gruppe der führenden inländischen Bekleidungshersteller, haben aber keine fusionsrechtlich kritischen Marktstellungen erreicht. Die beteiligten Unternehmen stehen in intensivem Wettbewerb mit vielen – auch finanzstarken – in- und ausländischen Unternehmen. Die Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen bedeutenden Hersteller modischer Damen- und Herrenoberbekleidung ein Bußgeldverfahren wegen unzulässiger Einflußnahme auf die Preisbildung des Handels geführt. Gegen das Unternehmen und die persönlich Verantwortlichen wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 20 000, – DM verhängt. Das Unternehmen hat seinen Abnehmern, bei denen es sich um Textilfachgeschäfte handelt, für die von ihm gelieferten Waren Verkaufspreise empfohlen, ohne sie als unverbindlich zu bezeichnen. Diese Empfehlungen wollte der Hersteller durchsetzen, indem er die Händler, die sie unterschritten haben, schriftlich aufgefordert hat, nur zu den empfohlenen Preisen anzubieten. Das hat er damit begründet, daß die gelieferten Erzeugnisse Markenware seien und diese Eigenschaft den Verkauf zu gleichen Preisen verlange. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar geworden.

B. Handel

Auch in diesem Berichtszeitraum haben Großunternehmen des Handels mittlere Textil- und Bekleidungsfachhändler erworben. So hat sich die Quellschickedanz-Gruppe mehrheitlich an der Leffers AG, Bielefeld, beteiligt, die ein traditionsreicher Anbieter von Mode und Textilien mit Niederlassungen in sieben Städten im nordwestdeutschen Raum ist. Leffers ist seit Jahrzehnten Mitglied der Westdeutschen Handelsgesellschaft-Einkauf GmbH (WHG), einem Einkaufsverband führender Textilhändler. Die WHG gehört zur Sinn AG, einem Bekleidungsfilialisten, der bereits im vorigen Berichtszeitraum von Quelle übernommen wurde (vgl. Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 77). Ferner erwarb Quelle sämtliche Geschäftsanteile der *Elégance Rolf Offergelt GmbH*, Aachen, einem Versender exklusiver Stoffe, der daneben auch Boutiquen in München und Aachen betreibt. Quelle hält weiterhin den dritten Platz in der Rangfolge des Textil- und Bekleidungseinzelhandels hinter C & A Brenninkmeyer und Karstadt und vor Kaufhof. Die zur Retail Company of Germany Inc., USA, gehörende F. W. Woolworth Co. GmbH hat gemeinsam mit einem Franchisegeber die New Yorker Süd Jeans und Sportswear GmbH & Co. KG gegründet. Das paritätische Gemeinschaftsunternehmen betreibt unter Nutzung des Know-how des Franchisegebers den Einzelhandel mit Freizeitkleidung für einen modisch interessierten jungen Kundenkreis im süddeutschen Raum. Ferner hat Woolworth von der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH im Zuge der Veräußerung der Bilka-Kette fünf Biltex-Textilgeschäfte im süddeutschen Raum übernommen. Die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft hat die Geschäftsanteile der zur Hettlage-Gruppe gehörenden Modea Bekleidungsmarkt GmbH sowie sämtliche Anteile an der A & P Voßschulte GmbH erworben. Die erworbenen Unternehmen betreiben in 84 bzw. 53 Filialen den Fachhandel mit Bekleidung. Während Modea bundesweit tätig ist, ist das Verbreitungsgebiet von A & P Voßschulte auf Nordrhein-Westfalen beschränkt. Das Bundeskartellamt hat keinen dieser Zusammenschlüsse untersagt, da auf den betroffenen Märkten weder regional noch bundesweit eine beherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)**A. Industrie****1. Mehl**

Nach der Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gegen die Untersagung des Zusammenschlusses Kampffmeyer/Plange durch den Bundesgerichtshof, der die Urteilsgründe des Kammergerichts voll bestätigt hatte, hat das Bundeskartellamt im Frühjahr 1989 das Entflechtungsverfahren eröffnet. Da Kampffmeyer erklärt hatte, von sich aus Entflechtungsmaßnahmen treffen zu wollen, um eine Verfügung des Bundeskartellamtes zu vermeiden, ist das Verfahren zunächst einvernehmlich betrieben worden. Nachdem die Verhandlungen zwischen Kampffmeyer und

mehreren Interessenten an den Preisvorstellungen von Kampffmeyer gescheitert waren, hat das Bundeskartellamt im September 1990 eine Entflechtungsverfügung erlassen, nach der Kampffmeyer die an der Plange GmbH & Co., Hamburg, erworbenen Anteile in Höhe von ca. 90 % bis zum 31. Dezember 1990 veräußern muß. Außerdem darf Kampffmeyer mit Beginn des Jahres 1991 keine Plange-Produkte, vor allem das Haushaltsmehl „Diamant“, über seine Vertriebsorganisationen verkaufen. Die Entflechtungsverfügung ist rechtskräftig geworden. Kampffmeyer hat Plange GmbH & Co., Hamburg, zum 1. Januar 1991 an die Landwirtschaftliche Rentenbank verkauft, die hierfür das Bankenprivileg (§ 23 Abs. 3, Satz 2) in Anspruch genommen hat.

Der Erwerb der Plange GmbH & Co. KG, Düsseldorf, (Plange Düsseldorf) durch den Werhahn-Konzern ist nicht untersagt worden. Zwar war Plange Düsseldorf hinter der VK Mühlen AG, Hamburg, (vormals Vereinigte Kunstmühlen AG Ergolding) und Wehrhahn bundesweit drittstärkster Anbieter von Weizenmehl; doch ist der Werhahn-Konzern bei der Vermahlung von Getreide auch nach diesem Zusammenschluß noch deutlich kleiner als die VK Mühlen AG. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses liegt im Regionalmarkt Nordrhein-Westfalen. Hier führt die VK Mühlen AG bei unverpacktem Weizenmehl mit einem Marktanteil zwischen 20 und 30 % deutlich vor Werhahn/Plange Düsseldorf, die unter 20 % liegen, und weiteren 16 Wettbewerbern. Beim Vertrieb von Haushaltsmehl in dieser Region war Plange Düsseldorf bisher schon Marktführer, während der Werhahn Konzern nur eine untergeordnete Bedeutung hatte. Nach dem Erwerb von Plange Düsseldorf verfügt Werhahn dort über einen Marktanteil zwischen 40 und 50 %, während die folgenden Wettbewerber VK Mühlen AG und Stenzel Anteile zwischen 20 und 30 % erreichen. Trotz des Marktanteilsvorsprungs bei Weizen-Haushaltsmehl hat Werhahn/Plange Düsseldorf keinen wettbewerblich unkontrollierten Verhaltensspielraum gegenüber der VK Mühlen AG. Der Umsatz der VK Mühlen AG ist bundesweit bei Haushaltsmehl fast dreimal so hoch wie der von Werhahn/Plange Düsseldorf. Die VK Mühlen AG war bisher der einzige Anbieter, der im wichtigen Markenartikelgeschäft als Partner bundesweit zur Verfügung stand. Diese Alleinstellung wird nunmehr durch Werhahn bedroht. Es ist zu erwarten, daß die VK Mühlen AG vor allem auf diesem Markt mit aller Kraft um ihre bundesweite Vorrangstellung kämpfen wird. Sie hat bereits begonnen, ihre Werbetätigkeit für die Dachmarke „Aurora“ erheblich zu verstärken. Auch nach dem Zusammenschluß ist wesentlicher Wettbewerb zu erwarten.

2. Zucker

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Raffinerie Tirlémontoise S.A. (RT) durch die Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt, nicht untersagt. RT ist der größte belgische Zuckerhersteller. Durch den Erwerb ist Südzucker in die Gruppe der führenden Zuckerhersteller der EG vorgerückt. Trotz der starken Stellung von Südzucker in ihrem Absatzgebiet war der Zusammenschluß nicht

zu untersagen, weil RT nur sehr geringe Mengen Zucker nach Deutschland liefert und sich daran unter der fortbestehenden EG-Zuckermarktordnung nichts ändern wird.

Das Vorhaben der Pfeifer & Langen (P&L), Köln, eine Mehrheitsbeteiligung an der Zuckerfabrik Brühl AG, Brühl, (Brühl) zu erwerben, ist nicht untersagt worden. P&L ist in ihrem Hauptabsatzgebiet Nordrhein-Westfalen der größte Zuckerhersteller und hat dort eine marktbeherrschende Stellung. Über direkte und indirekte Beteiligungen sowie durch die Unterstützung befreundeter Aktionäre übte sie bisher schon maßgebenden Einfluß auf die Zuckerfabrik Brühl aus. Die P&L hat mit dem Rheinischen Rübenbauern-Verband, den rheinischen bäuerlichen Zuckerfabriken Jülich AG und Bedburg AG sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundeskartellamt) vereinbart, erheblich mehr als die Hälfte der Brühler Zuckerquote an die Jülich AG und die Bedburg AG zu übertragen. Dadurch hat sich die P&L-Zuckerquote beträchtlich vermindert, während die Wettbewerbsfähigkeit von Jülich und Bedburg erheblich und nachhaltig verbessert worden ist.

In Norddeutschland ist von sieben bäuerlichen Zuckerfabriken aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Zuckerverbund Nord AG, Braunschweig, gegründet worden. Die Zucker AG Uelzen-Braunschweig als größter norddeutscher Zuckerhersteller hat sich an diesem Zusammenschluß nicht beteiligt. Beim Zuckerverkauf werden alle wichtigen norddeutschen Zuckerfabriken wie bisher in der Norddeutschen Zucker GmbH & Co. KG, Uelzen, einem Kartell nach § 100 Abs. 1 GWB, zusammenarbeiten. Der letzte Wettbewerber des Kartells im nördlichen Teil seines Absatzgebietes ist bisher die Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG, St. Michaelisdonn, gewesen. Nachdem bekannt wurde, daß dieses Unternehmen beabsichtige, sich auch dem Kartell anzuschließen, hat das Bundeskartellamt die Norddeutsche Zucker GmbH & Co. KG vorsorglich darauf hingewiesen, daß dann die Freistellungsvoraussetzungen nach § 100 Abs. 1 GWB möglicherweise nicht mehr erfüllt seien. Den Bedenken des Bundeskartellamtes ist Rechnung getragen worden.

Im Gebiet der ehemaligen DDR wollen Südzucker, Zuckerverbund Nord, Pfeifer & Langen sowie die Zucker AG Uelzen-Braunschweig in jeweils verschiedenen Regionen Zuckerfabriken erwerben oder neu errichten. Das Bundeskartellamt hat den beteiligten Unternehmen die fusionsrechtlichen Bedingungen mitgeteilt. Den ursprünglichen Plan, nach dem die genannten Unternehmen konsortial die Sanierungsträgerschaft durch gemeinsamen Anteilserwerb an der ostdeutschen Zucker AG, Halle, übernehmen sollten, hatte das Bundeskartellamt fusionsrechtlich als unzulässig beurteilt.

3. Backbedarfsartikel

Bei Brot und Backwaren hat das Bäckereihandwerk seinen hohen Anteil von 70—80 % gegenüber den industriellen Herstellern im wesentlichen behaupten

können. Zur Wettbewerbsfähigkeit vieler Bäckereien und Konditoreien hat in den letzten Jahren die zunehmende Verwendung von Halbfertigprodukten beigetragen. Für den Bäckerei- und Konditoreisektor werden Hunderte derartiger Convenience-Produkte angeboten. Gemeinsam ist allen, daß sie die handwerkliche Arbeit erleichtern, aber nicht ersetzen. Die Anbieter derartiger Produkte für den Feinbackbereich waren bisher überwiegend mittelständische Unternehmen, die in Konkurrenz zu dem führenden Anbieter Meistermarkenwerke, Bremen, einem Unternehmen des Unilever-Konzerns, standen.

Das Bundeskartellamt hat den geplanten Erwerb der Martin Braun Backmittel und Essenzen KG, Hannover, durch Unilever untersagt. Die Martin Braun KG ist im wesentlichen in der Herstellung und dem Vertrieb von Aromen, Glasurmassen, Kuchen- und Gebäckmischungen, Füllungen und Auflagen sowie sonstigen Convenience-Produkten für den Feinbackbedarf tätig. Nach dem Zusammenschluß hätten Unilever und Braun auf den Teilmärkten der

- Kuchen- und Gebäckmischungen,
- Auflagenprodukte einschließlich Sahnestandprodukten und Kaltcremes sowie Fruchtfüllungen,
- Überzugsmassen

für Bäckereien und Konditoreien Marktanteile zwischen 30 und 50 % erlangt. Bei Zusammenfassung aller Teilmärkte der Halbfertigprodukte für die Herstellung von Feinbackwaren zu einem Gesamtmarkt hätte der Erwerb des zweitgrößten Anbieters durch den Marktführer zu einem Marktanteil von 44 % geführt. Alle anderen Wettbewerber liegen dagegen deutlich unter 10 %. Auch auf den Teilmärkten hätten die Abstände zu den folgenden Wettbewerbern mindestens 15 %, mehrheitlich aber zwischen 30 und 40 % gelegen. Nachdem die Beteiligten ihre Beschwerden noch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben, wurde die Untersagungsverfügung rechtskräftig.

Nach Rücknahme der Beschwerden ist die Martin Braun KG an den Oetker-Konzern verkauft worden. Das Vorhaben wurde nicht untersagt. Oetker stellt zwar Backhilfsmittel für den Haushaltsbedarf, bisher jedoch keine Halbfertigprodukte für den Feinbackbedarf her.

Der Erwerb der Peter Dreidoppel KG, Langenfeld, durch Boehringer Ingelheim ist nicht untersagt worden. Das erworbene Unternehmen ist wie die Martin Braun KG einer der führenden Anbieter von Backaromen für den gewerblichen Feinbackbedarf und beliefert den erwähnten Abnehmerkreis auch noch mit anderen Halbfertigprodukten. Boehringer Ingelheim hatte schon Bäckereien und deren Fachgroßhandel mit Backbedarfsartikeln beliefert, war aber auf dem Feld von Halbfertigprodukten für den Feinbackbedarf noch nicht tätig. Die Aufgabe des mittelständischen Anbieters Dreidoppel ist auch mit dem Vordringen großer Konzerne auf diesem Markt begründet worden.

4. Backwaren

Die Konzentrationsbestrebungen der großen industriellen Brothersteller dauern an. Mit Ausnahme des nicht untersagten Erwerbs einer Filialbäckerei im Raum Nürnberg durch die zum Borden-Konzern, Columbus/USA, gehörende Wilhelm Weber GmbH, Pfungstadt, unterlagen sie aber nicht der materiellen Fusionskontrolle. Besonders in den neuen Bundesländern sind weitere – zum Teil kontrollpflichtige – Zusammenschlüsse zu erwarten.

Die Beschwerde der Warenzeichengemeinschaft Golden Toast und ihrer Mitglieder gegen das Verbot der Gebietsabgrenzung ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Es hat das Bundeskartellamt darin bestätigt, daß Bestimmungen der Warenzeichensatzung über die Aufteilung der Liefergebiete weder zu dem zeichenrechtlichen Regelungsgehalt eines Verbandszeichens gehören noch für die Herkunfts- und Garantiefunktion des Zeichens erforderlich sind und somit den Bestimmungen des GWB unterliegen (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 79f.).

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Lady Cake-Gruppe, Duingen, durch die Südzucker AG, Mannheim und Ochsenfurt, nicht untersagt. Der Zusammenschluß entspricht der von Südzucker in den letzten Jahren verfolgten Strategie, sich zu einem der führenden Nahrungsmittelkonzerne Deutschlands mit breiter Diversifikation zu entwickeln. Der Umsatz von Südzucker liegt bei knapp 4 Mrd DM. Der bisher mittelständische Hersteller Lady Cake, der als Marktführer bei Backpulverfertigungskuchen einen Anteil von ca. 30 % erreicht, hat den Anschluß an einen großen Konzern gesucht, um seine Expansionspläne im europäischen Ausland besser durchsetzen zu können. Der betroffene Markt ist bisher durch lebhaften Wettbewerb gekennzeichnet. Die wettbewerblichen Strukturen werden durch das Wachstum des Marktes, niedrige Marktzutrittsschranken und durch starke Wettbewerber, wie Bahlsen, Rugenberger, die Dahli-Gruppe, sowie eine große Zahl kleinerer Wettbewerber geprägt. Der nach Lady Cake größte Anbieter Bahlsen ist bei Zusammenfassung aller Teilmärkte von Fertigungskuchen aufgrund seines breiteren Fertigungsspektrums Marktführer. Das Bundeskartellamt hat daher trotz des Ressourcenzuwachses für Lady Cake durch Eingliederung in den Südzucker-Konzern die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung verneint.

5. Teigwaren

Der bisher im wesentlichen mittelständisch strukturierte bundesdeutsche Markt für Teigwaren ist durch das Vordringen großer Konzerne wie BSN, VK Mühlen AG, aber auch Nestlé erheblich verändert worden. So haben die beiden führenden Teigwarenhersteller in der Bundesrepublik Deutschland ihre Selbständigkeit verloren.

Die Übernahme von Birkel durch den französischen Nahrungsmittel-Konzern BSN, Paris, ist nicht untersagt worden. Birkel hat in den letzten sechs Jahren erhebliche Marktanteilsverluste erlitten. Der Anteil

des Unternehmens von knapp 40 % fiel um fast die Hälfte. Demgegenüber haben die Importe und der Absatz des nächststärksten Wettbewerbers 3 Glocken GmbH zugenommen. BSN ist ein ertragsstarker Nahrungsmittelkonzern mit einem Umsatz von 14 Mrd. DM, der in Deutschland mit seinen Töchtern Gervais-Danone, General Biscuits, Sonnen-Bassermann und diversen Importen einen Umsatz von ca. 800 Mio. DM im Jahr 1988 erzielte. Bei Teigwaren erreicht BSN in Frankreich einen Marktanteil zwischen 40 und 50 %, in der EG ist der Konzern nach Barilla zweitgrößter Anbieter. Im Bundesgebiet erreichte BSN mit Sonnen-Bassermann einen Marktanteil zwischen 6 und 8 %, so daß die Zusammenschlußbeteiligten einen Marktanteil von knapp 30 % auf sich vereinigen. Nach Marktanteilen folgen sodann die Ende 1989 von der VK Mühlen AG erworbene 3 Glocken GmbH mit 13 bis 17 % sowie die mittelständischen Anbieter Bernbacher und Buck mit jeweils 5 bis 10 %. Campbell, USA, mit den Töchtern Kattus sowie Scandinavien- und Südimport, Barilla, Miramar und die Nestlé-Tochter Buitoni, alle Italien, erreichen jeweils Marktanteile zwischen 1 und 5 %. Trotz des erheblichen Marktanteilsvorsprungs und der großen Ressourcen des BSN-Konzerns hat das Bundeskartellamt keine überragende Marktstellung von BSN/Birkel gesehen. Hierfür sprechen die ständig steigenden Importe aus Italien, der überraschende Verkauf der 3 Glocken GmbH an die VK Mühlen AG, der die Beschaffungsmöglichkeiten wie auch die Ressourcen dieses Wettbewerbers erheblich verbessert, sowie das verstärkte Engagement von Barilla und Nestlé-Buitoni im wichtigen Markenartikel-Sektor. Es ist zu erwarten, daß sich künftig noch weitere mittelständische Unternehmen Konzernen anschließen. Selbst wenn dadurch die Marktstruktur verschlechtert werden sollte, folgt daraus nicht notwendig die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Die Eindringungsvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1 a entbindet das Bundeskartellamt nicht davon, eine aktuelle oder künftige marktbeherrschende Stellung konkret festzustellen.

6. Kaffee

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Jacobs Suchard-Gruppe durch die Kraft General Foods, Inc., USA, ist nicht untersagt worden. Kraft ist ein Unternehmen der Philip Morris-Gruppe. Die Angebote von Kraft und Jacobs Suchard im Inland überschneiden sich bei Röstkaffee, löslichem Kaffee und Milchzusätzen (Kabafit, Suchard). Bei Röstkaffee war Jacobs bisher schon der größte Anbieter knapp vor Tchibo. Durch die Verbindung mit Kraft (Kaffee HAG) ist der Abstand zwar größer geworden, eine überragende Marktstellung wird aber nicht erreicht. Die großen Wettbewerber Tchibo, Eduscho und Aldi erreichen insgesamt fast den doppelten Marktanteil; Nestlé/Dallmeyer, ursprünglich nur in Süddeutschland vertreten, expandiert mit ständig wachsenden Anteilen auch in den übrigen Gebieten. Bei löslichem Kaffee ist Nestlé der führende Anbieter. Jacobs/HAG folgt mit großem Abstand vor Tchibo und Eduscho. Beide Kaffeemärkte sind durch wesentlichen Wettbewerb geprägt. Die Oligopolvermutungen sind durch den

Nachweis wettbewerblicher Strukturen und Wettbewerbsfaktoren, die diesen Wettbewerb sichern, widerlegt. Bei Milchzusätzen konzentriert sich das Angebot auf Jacobs/HAG, Nestlé und Aldi. Veränderte Verbraucherpräferenzen und Substitutionskonkurrenz lassen diesen Markt stark schrumpfen. Die Entstehung einer überragenden Marktstellung oder eines marktbeherrschenden Oligopols war nicht zu erwarten.

7. Fertiggerichte

Der Erwerb einer Beteiligung an der Freiburger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG, Berlin, durch die Südzucker AG wurde nicht untersagt. Freiburger stellt im wesentlichen tiefgekühlte Pizzas und Snacks her. Außerdem verkauft sie Eis der Milchhof Eiskrem GmbH & Co. KG, einem Unternehmen des Südzucker-Konzerns. Auf dem denkbar engsten Markt für tiefgekühlte Pizzas erreichen Freiburger und andere Beteiligungsgesellschaften der Südzucker zusammen zwar den größten Marktanteil; sie erlangen aber keine überragende Marktstellung. Die bisher auf diesem Markt führenden Anbieter Dr. Oetker und Unilever bleiben starke Wettbewerber. Zwischen allen Anbietern besteht nach wie vor wesentlicher Wettbewerb, in dem auch kleinere Konkurrenten ihre Position erheblich verbessern konnten.

8. Feinkost

Die Erhöhung der Beteiligung der Unilever N.V. (Unilever), Rotterdam, an der Homann-Gruppe von bisher 50 % auf 100 % wurde nicht untersagt. Die Homann-Gruppe produziert Feinkosterzeugnisse, Margarine und andere Speisefette. Sie wurde bisher von der Familie Homann und Unilever gemeinsam beherrscht. Alle wichtigen Entscheidungen der Homann-Geschäftsleitung bedurften der vorherigen Zustimmung beider Gesellschafter. Die Erhöhung der Unilever-Beteiligung führt zu einer wesentlichen Verstärkung der bisherigen Unternehmensverbindung, da Unilever bei Homann nun allein entscheiden und die Unternehmensgruppe voll in den Konzern eingliedern kann. Die Marktverhältnisse bei Margarine, dem einzigen Markt, auf dem eine beherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden könnte, werden durch den Zusammenschluß nicht verschlechtert, da das Wettbewerbsverhalten von Homann schon bisher maßgeblich von Unilever beeinflusst war. Unilever hatte bisher schon Investitionsvorhaben von Homann verhindert, wenn sie die Unilever-Interessen störten. Die Wettbewerbsaktivitäten von Homann gegen Unilever mit Margarine waren nicht stärker als die der Unilever-Tochtergesellschaft Benedikt Klein gegen ihre Mutter beim selben Produkt. So hatte sich Homann beim Absatz seiner Markenmargarine darauf beschränkt, den seit langem üblichen Preisabstand zu Unilevers „Rama“ einzuhalten.

Der Verkauf der Nadler Werke GmbH, Mannheim, durch die H. J. Heinz Company (USA) (Heinz) an eine deutsche Tochtergesellschaft der belgischen R.T. Holding S. A. wurde nicht untersagt. Nadler wird wie bis-

her außer den eigenen Erzeugnissen auch Ketchup und Saucen des Heinz-Konzerns vertreiben. Da der Erwerber im Feinkostbereich bisher nicht tätig war und wesentlich geringere Ressourcen als der Veräußerer und die großen Wettbewerber Homann (Unilever) und Beeck (Campbell Soup Comp.) hat, haben sich die Wettbewerbsverhältnisse durch den Zusammenschluß nicht verschlechtert.

Der Erwerb der Großmann Feinkost GmbH, Hamburg, durch die Maizena Holding GmbH, Heilbronn, wurde nicht untersagt. Großmann produziert im wesentlichen Feinkostsalate ohne Konservierungsstoffe. Solche Feinkosterzeugnisse werden von den Verbrauchern zunehmend geschätzt. Alle großen Anbieter und viele der kleinen Hersteller bieten diese Waren an. Auf diesem expandierenden Marktsegment besteht wesentlicher Wettbewerb.

9. Milcherzeugnisse

Der Konzentrationsprozeß in der Molkereiwirtschaft hat sich fortgesetzt. Der Zusammenschluß der Milchwerke Bergisch-Land und Sauerland e.G. mit der Milchversorgung Rheinland e.G. zur MGM-West Marktgemeinschaft Milch ist nicht untersagt worden. Die Molkereizentrale Oldenburg-Ostfriesland e.G. ist mit der Butter-Absatz Osnabrück-Emsland e.G. verschmolzen worden und hat anschließend eine Mehrheitsbeteiligung an der Westdeutschen Butter Zentrale Hermann van Uum GmbH & Co. KG erworben. Die Milchwerke Westfalen e.G. hat das Vermögen der Milchhof Osnabrück e.G. erworben. In Süddeutschland haben sich die zur Intermilchgruppe (u. a. Südmilch AG) gehörende Frischdienst Süd GmbH & Co. KG und die bisher von der Milchwerke Schwaben e.G. kontrollierte Frischdienst Zentrale Südwest GmbH & Co. zur Frischdienst Zentrale Süd GmbH & Co. zusammengeschlossen. Frischdienste liefern Molkereiprodukte beliebiger Hersteller an den Lebensmittelhandel. Die Kunden vereinbaren mit den Molkereien, welche Produkte sie beziehen möchten und lassen sich die betreffenden Waren über Frischdienste ihrer Wahl zustellen. Für ihre Leistungen erhalten die Frischdienste von den Herstellern eine Provision. Das neue Unternehmen ist in seinem Absatzgebiet zwar das größte seiner Art, erlangt aber keine marktbeherrschende Stellung. Im Rahmen einer Sanierungsfusion haben sich die DG-Bank und die Bayerische Milchunion GmbH an der Frischdienst-Zentrale Bayern GmbH, beteiligt, die bisher allein der Molkereizentrale Bayern e.G. gehörte. Die Frischdienstzentrale Süd ist der größte relevante Anbieter in Bayern, steht aber in wesentlichem Wettbewerb mit anderen Frischdiensten.

Die HANSANO Gruppe, bisher ein Rationalisierungskartell mittelständischer Molkereien nach § 5 Abs. 2 und 3, hat das Kartell nicht verlängert; sie führt ihre Tätigkeit im Rahmen eines Kartells nach § 100 fort.

Der Anmeldung eines Kartells von sechs mittelständischen Käseherstellern nach § 5 b ist nicht widersprochen worden¹⁰⁾. Die Kartellmitglieder stellen fast aus-

¹⁰⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 247

schließlich Sauermilchkäse her. Gegenstand der Kooperation sind vor allem eine gemeinsame Vertriebspolitik einschließlich der Werbung, der Informationsaustausch über den Einkauf, die gemeinsame Lagerhaltung und die Arbeitsteilung.

10. Speiseeis

Die Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG, Nürnberg, hat über ihr Tochterunternehmen Pegi Lebensmittelvertriebs-GmbH den Vertriebsbereich Speiseeis und Tiefkühlkost der Sidalm Lebensmittel GmbH, Wiesbaden, übernommen. Außerdem hat der führende französische Anbieter von Eiskrem, die Ortiz-Miko S.A., Saint Dizier, eine Mehrheitsbeteiligung an der Warncke Eiskrem GmbH & Co. KG, Schwanewede, erworben. Beide Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt. Marktführer bei industriell hergestelltem Speiseeis ist die Langnese-Iglo (Unilever), gefolgt von Schöller und der Milchhof-Eiskrem GmbH & Co. KG. Auf Warncke entfällt ein Marktanteil von rd. 5 %. Der Markt für Speiseeis ist geprägt durch wesentlichen Wettbewerb nicht nur zwischen den marktstärksten Anbietern, sondern auch durch nachstoßenden Wettbewerb kleinerer Hersteller. Durch den Eintritt der Ortiz-Miko S.A. in den Markt ist mit weiteren Wettbewerbsimpulsen zu rechnen. Weder entsteht eine marktbeherrschende Stellung von Schöller noch ist von einer oligopolistischen Marktstruktur auszugehen.

11. Fleisch und Fleischverarbeitung

Die Vereinigung von Schlachtvieherzeugergemeinschaften des Weser-Ems-Gebietes e.V. hatte beabsichtigt, eine Fleischkontor GmbH zu gründen, an der eine Vielzahl von Schlachtvieh-Erzeugergemeinschaften der Regionen Weser-Ems, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und die größten Schlachthof-Betreiber dieser Regionen beteiligt werden sollten. Über dieses Unternehmen sollte ein jährliches Angebotsvolumen von 3 bis 5 Mio. Schlachtschweinen zu einem einheitlichen Wochenpreis vermarktet werden, an den die Erzeuger und die Versandschlachter gebunden sein sollten. Der Wochenpreis sollte nach der Marktlage von einer paritätisch besetzten Preisfindungskommission der Erzeuger und Schlachthof-Betreiber ermittelt werden. Nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbliche Bedenken geäußert hatte, wurde das Vorhaben aufgegeben. Bei der Fleischkontor GmbH hätte es sich um ein rein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen gehandelt, das dazu gedient hätte, durch die Vertragsgestaltung und -durchführung die Interessen der beteiligten Unternehmen zu koordinieren. Der Vertrag hätte insbesondere die Schlachthof-Betreiber in ihrer Preispolitik wesentlich beschränkt. Sie hätten untereinander auf jeglichen Preis- und Konditionenwettbewerb verzichtet.

Das Vorhaben der Nordfleisch eG Raiffeisen Vieh- und Fleischzentrale Schleswig-Holstein und der Centralgenossenschaft Vieh und Fleisch eG, eine gemeinsame Betriebsgesellschaft zu gründen, ist untersagt

worden. Die Betriebsgesellschaft sollte die wesentlichen Geschäftstätigkeiten beider Unternehmen gemeinschaftlich wahrnehmen (WuW/E BKartA 2428). Beide Unternehmen sind in der Vieh- und Fleischvermarktung tätige Genossenschaften. Bei der Erfassung von Schlachtvieh beschränkt sich die Nordfleisch im wesentlichen auf die Gebiete Schleswig-Holstein und Württemberg/Nordbaden. Das Erfassungsgebiet der Centralgenossenschaft liegt schwerpunktmäßig in den benachbarten Bundesländern Niedersachsen und Bremen, darüber hinaus aber auch in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Nordfleisch erreichte 1988 bei der Erfassung und Schlachtung von Rindern einen Marktanteil von 41,2 %, bei Schweinen 42,2 % und bei Kälbern 44,6 %. Sowohl in der Finanzkraft wie auch in den Möglichkeiten bei der Beschaffung und dem Absatz ist die Nordfleisch den folgenden Wettbewerbern deutlich überlegen. Nordfleisch hatte daher schon vor dem geplanten Zusammenschluß auf dem Markt für die Erfassung und das anschließende Schlachten von Rindern, Kälbern und Schweinen in Schleswig-Holstein im Verhältnis zu den Wettbewerbern eine überragende Marktstellung. Sie wäre durch die Gründung der Betriebsgesellschaft deutlich verstärkt worden. Die mit der Beschwerde angefochtene Untersagungsverfügung hat das Bundeskartellamt aufgehoben, nachdem der stärkste Wettbewerber der Nordfleisch, die Annuss Fleisch KG, durch Fusionen bei der Vieherfassung und dem Schlachten in Schleswig-Holstein zur Marktposition der Nordfleisch aufgeschlossen ist. Nach dem Erwerb der Reinhard Stücken-Fleisch Union und der Hansa Fleisch KG Ernst Mundt verfügt Annuss künftig über Marktanteile bei der Erfassung und dem Schlachten von Schweinen von knapp unter 40 % und bei Rindern von knapp über 40 %. Ihre künftigen Umsätze werden sich auf über 1 Mrd. DM belaufen. Die Zusammenschlüsse bieten Annuss zudem vielfältige Möglichkeiten der Koordinierung und Optimierung ihrer Betriebe. Nach diesen Zusammenschlüssen der Annuss wird Nordfleisch zwar auch künftig über partielle wettbewerbliche Vorsprünge, aber nicht mehr eine überragende Marktstellung haben.

12. Mastgeflügel

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheit an der Geflügel-Schlachtereier Weilheim/Teck GmbH & Co. KG und den Erwerb sämtlicher Anteile an der Geflügelschlachtereier Freystadt GmbH & Co. KG durch die zur Lohmann-Wesjohann-Gruppe gehörenden Lohmann & Co. AG, Cuxhaven, bzw. Gut Friedrichruh Geflügelverarbeitung GmbH & Co. KG, Bielefeld, nicht untersagt. Auf dem relevanten Markt für Hähnchenfleisch erreicht die Lohmann-Wesjohann-Gruppe mit einem Marktanteil von 30,5 % die Spitzenposition. Auf diesem Markt besteht aber wesentlicher Wettbewerb, der vor allem durch Importe angeregt wird. Der Anteil der ausländischen Erzeugnisse am gesamten Hähnchen-Absatz betrug 1988 ungefähr 47 %. Beiden ausländischen Wettbewerbern handelt es sich um Großunternehmen, deren Kapazitäten und Umsätze die der Lohmann-Wesjohann-Gruppe um ein Mehrfaches übersteigen. Auch auf den regionalen Erfassungsmärkten für Schlachthähnchen

kommt es durch die Zusammenschlüsse zu keiner Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten für die Hähnchenmäster. Daher ist nicht zu erwarten, daß durch die Zusammenschlüsse eine überragende Marktstellung entsteht.

13. Futtermittel

Der Erwerb sämtlicher stimmberechtigter Anteile an der deuka Deutsche Kraftfutterwerke GmbH, Düsseldorf, durch die Vereinigte Kunstmühlen AG (VK), Ergolding, ist nicht untersagt worden. VK ist das führende deutsche Mühlenunternehmen, das auch in anderen Bereichen der Ernährungsindustrie tätig ist. Der Zusammenschluß betrifft überwiegend den Markt für Mischfutter, auf dem viele kleinere Wettbewerber und mehrere Großunternehmen mit zum Teil höheren Marktanteilen als VK tätig sind. Es ist nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

14. Heimtierernährung

Die Dalgety PLC, London, hat wesentliche Vermögensteile der aus der Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hopermann KG, Oberhausen, und der Kessi-Werk Max Messmann KG, Bielefeld, bestehenden Hopermann-Gruppe sowie eine Mehrheitsbeteiligung an deren Vertriebsgesellschaft Nicki Heimtierprodukte GmbH, Bielefeld, erworben. Auf Teilmärkten für Heimtierfütterung kommt es zwar zur Addition von Marktanteilen; diese begründen jedoch wegen des erheblichen Vorsprungs des zur Mars-Gruppe gehörenden führenden und ressourcenstarken Wettbewerbers Effem keine marktbeherrschenden Stellungen. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt.

15. Bier

Die deutsche Brauereiwirtschaft weist mit über 1 000 Unternehmen unverändert einen vergleichsweise geringen Konzentrationsgrad auf. Selbst die größten inländischen Brauereien und Braugruppen erreichen bei weitem nicht die Größenordnung ausländischer Marktführer. Allerdings hat sich die Absatzsituation für Bier im Berichtszeitraum wesentlich geändert. Während im Tätigkeitsbericht 1987/88 (S. 81) noch über eine stagnierende und sogar rückläufige Entwicklung mit Verlustprognosen in der Größenordnung einiger Millionen hl zu berichten war, haben die Ereignisse seit dem November 1989 einen Bier-Boom ausgelöst. Die Verbraucherpräferenzen und die Unterkapazitäten im bisherigen Gebiet der DDR lassen erwarten, daß die bundesdeutschen Brauereien einen Ausstoß-Zuwachs von 93,0 Mio. hl im Jahre 1989 auf über 100 Millionen hl im Jahre 1990 erreichen werden.

Inzwischen haben Brauereien aus den alten Bundesländern begonnen, aus den aufgelösten Getränkekombinaten der ehemaligen DDR Brauereistandorte und -anlagen zu erwerben, deren Bedarf an Investitionen und Know-how sehr hoch ist. Teilweise handelt es

sich um den Rückwerb ehemals den Erwerbern gehörender Betriebsteile, so bei den freigegebenen Zusammenschlußvorhaben der Brau- und Brunnen AG mit vier Ostberliner Brauereien und der Berliner Kindl AG (Oetker-Gruppe) mit der Brauerei Potsdam. Die meisten Brauereizusammenschlüsse erreichen allerdings nicht die Aufgreifschwelle und sind deshalb nicht kontrollpflichtig.

Nach der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. März 1987 wurde in der Brauwirtschaft befürchtet, daß der deutsche Markt mit Bier von Großbrauereien aus dem gemeinsamen Markt überschwemmt werden könnte, das unter Verwendung von Rohfrucht und chemischen Zusatzstoffen kostengünstiger hergestellt wird. Dies hat sich auch im gegenwärtigen Berichtszeitraum als unbegründet erwiesen. Soweit ausländische Brauereien überhaupt ins Inland geliefert haben, haben sie — offenbar mit Blick auf die inländische Verbraucherakzeptanz — ausschließlich nach dem Reinheitsgebot gebrautes Bier angeboten.

15. Alkoholfreie Getränke

Der seit Jahren zu verzeichnende Zuwachs alkoholfreier Erfrischungsgetränke (afG) hält weiterhin an. Veränderte Verbrauchergewohnheiten, insbesondere höhere Ansprüche an eine gesündere Ernährung, haben im früheren Bundesgebiet wie in der ehemaligen DDR zu stetigen Verbrauchszunahmen bei vorerst unterschiedlichem Pro-Kopf-Verbrauch (168 l bzw. 108 l) geführt. Das Wachstumspotential dieses Marktes und die Auflösung der DDR-Getränketechnik veranlassen westdeutsche Getränkehersteller, im Beitrittsgebiet Standorte zu erwerben und zu investieren. Dies trifft auch auf die Coca-Cola Erfrischungsgetränke GmbH zu, die voraussichtlich an sechs Standorten im Beitrittsgebiet Herstellungs- und Vertriebszentren betreiben wird, ferner auf die Brau- und Brunnen AG sowie auf die Berliner Kindl AG, die nach Rückwerb ehemaliger Betriebsteile in Berlin und Potsdam die afG-Herstellungsanlagen erneuern und erweitern werden.

Die zunehmend überregionale Nachfrage des Lebensmitteleinzelhandels veranlaßt Getränkehersteller mit regionalen Konzessionären, ihren Vertrieb gegenüber großbetrieblichen Handelsformen zusammenzufassen. So hat die Coca-Cola GmbH gemeinsam mit ihren etwa 60 Konzessionären für die Betreuung von Großkunden die Coca-Cola-Deutschland Verkauf GmbH & Co. KG (CCDV) gegründet. Der Anteilserwerb von 50% durch die Coca-Cola GmbH ist wettbewerbsneutral, da die Produktion der Konzessionäre wegen des strikten Konzessionärssystems zuvor schon der Coca-Cola GmbH wettbewerblich zuzurechnen war. Aus dem gleichen Grunde wurde die gemeinsame Beteiligung der Gebietskonzessionäre als Kommanditisten nicht als wettbewerbsbeschränkend gewertet und der Erwerb einiger Konzessionäre durch die Coca-Cola GmbH nicht untersagt.

Die Genossenschaft Deutscher Brunnen hat für eine weiße 1,25 l Mehrweg-Glasflasche, an deren Benutzung sich ausländische Brunnenverbände beteiligen

können, ein Normen- und Typenkartell nach § 5 Abs. 1 angemeldet¹¹⁾).

17. Spirituosen

Mit dem Ausbau von Marktpositionen ausländischer Spirituosenanbieter hängt die Veräußerung der Inter Markenartikel GmbH, eines Importeurs von Ouzo und griechischen Weinbrandspezialitäten, durch die Underberg KG an die Selviac Nederland BV zusammen. Selviac ist eine Tochter der International Distillers and Vintners Ltd. (Grand Metropolitan-Gruppe). Sie war bisher schon an der Weltmarken-Import Spirituosen und Weine GmbH & Co. KG beteiligt, die u. a. Cointreau-Likör und Cinzano-Aperitifs vertreibt. Da sich die Produktbereiche der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf den relevanten Märkten kaum überschneiden und die betroffenen Marktanteile relativ gering waren, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt.

18. Ölsaatenprodukte

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Ölmühle Hamburg durch die Archer Daniels Midland Company (ADM) ist nicht untersagt worden. Das frühere, 1986 angemeldete Vorhaben von ADM, seine Aktivitäten auf dem Gebiet der Ölsaatenverarbeitung mit denen der Ölmühle Hamburg zusammenzufassen, war zwar vom Bundeskartellamt freigegeben, von den Unternehmen aber nicht vollzogen worden (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 75f.). Auch durch den neuen Zusammenschluß wird auf den betroffenen Märkten (Ölkuchen und -schrote, Rohöl, raffiniertes Öl, Lecithin) keine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt. Angesichts des Angebotsüberhangs bei Ölfrüchten und -saaten, der aus der Börsennotierung resultierenden Preistransparenz sowie der weitgehenden Austauschbarkeit der Ausgangsprodukte und ihrer Derivate verschafft der Zusammenschluß den beteiligten Unternehmen keinen verbesserten Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten. Auf den Märkten für Ölkuchen und -schrote sowie Rohöl besteht intensiver Wettbewerb zwischen inländischen Herstellern/Händlern und bedeutenden internationalen Importeuren. Bei raffinierten Ölen und Fetten kommt es zudem nicht zu Marktanteilsadditionen, und der Markt für Rohlecithin ist durch eine die Inlandsproduktion zweifach übersteigende Importmenge gekennzeichnet.

Mit dem Verkauf der Ölmühle Mannheim an die C.F. Hildebrandt GmbH, ein Unternehmen der italienischen Ferruzzi-Gruppe, hat sich der Unilever-Konzern vollends aus dem inländischen Markt für Ölsaatenprodukte zurückgezogen. Das Zusammenschlußvorhaben ist wegen der Wettbewerbsverhältnisse auf den relevanten Märkten, auf denen Ferruzzi bisher fast keine inländischen Marktanteile hielt, nicht untersagt worden.

¹¹⁾ = Bekanntmachung Nr. 78/90 vom 23.10.1990, BAnz. S. 5708

19. Honig

Die Vorhaben der Firma Dr. August Oetker (Oetker), Bielefeld, alle Anteile an der Rothbuch-Honig GmbH & Co. (Rothbuch), Tübingen, sowie an der Sonnentau Gebr. Winkelmann KG (Sonnentau), Visselhövede, zu erwerben, sind nicht untersagt worden. Rothbuch hat nur eine unbedeutende Marktposition. Sonnentau gehört zur Gruppe der Honiganbieter mittlerer Größe. Oetker ist mit der Marke Langnese der führende Anbieter von Honig für Endverbraucher. Der Direktabsatz an Endverbraucher durch Imker, Versender und Verkäufe an der Haustür gehört nicht zum relevanten Markt, weil es sich hierbei um eine andere Absatzstufe mit wettbewerblichen Besonderheiten handelt. Der relevante Honigmarkt hat ein Volumen von ca. 390 Mio. DM. Oetker hat auf diesem Markt trotz hoher Werbeaufwendungen bedeutende Absatzeinbußen gehabt. Die dafür verantwortlichen Ursachen (Imageverlust des teuren „Langnese“-Honigs; starkes Wachstum des Absatzes von Honig mit Handelsmarken u. a.) lassen erwarten, daß sich diese Entwicklung auch zukünftig fortsetzt und durch den Zusammenschluß allenfalls kompensiert wird. Der größte Wettbewerber, Breitsamer + Ulrich, München, hatte fast denselben Honigabsatz wie Oetker (ohne Sonnentau). Durch den Erwerb eines Honiganbieters aus der ehemaligen DDR hat Breitsamer + Ulrich ungefähr wieder denselben Marktanteil erreicht wie Oetker und Sonnentau zusammen.

B. Handel

Die Sanierung der Coop AG wurde im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen. Der zum Jahreswechsel 1989/90 gegründete Bankenpool (Tätigkeitsbericht 88/89 S. 85) hat sich Anfang 1990 aufgelöst. Die Anteile an der Coop AG sind im Zuge einer Kapitalerhöhung von der Deutschen Genossenschaftsbank und der Bank für Gemeinwirtschaft übernommen worden. Bereits im März 1989 hatten diese Banken mit der Coop Industrie AG und der Wingold Nahrungsmittel- und Genußmittel GmbH den gesamten Coop-Produktionsbereich übernommen. Mit der Auflösung des Bankenpools hat auch der Schweizerische Bankverein seine Beteiligungen an der Coop AG aufgegeben. Damit ist dessen Zusage (S. 43f.), die Verbindung zwischen Coop AG einerseits und der SB-Lebensmittelhandel Beteiligungsgesellschaft mbH (SB-GmbH; Kafu/Wasmund/Gottlieb-Gruppe) andererseits zu beseitigen, erfüllt worden. Ein ursprüngliches Sanierungskonzept der Coop AG sah vor, daß die Rewe Zentral AG das gesamte Ladennetz der Coop AG übernehmen und es teilweise an dritte Unternehmen weiterveräußern sollte. Nachdem dies wegen wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden ist, hat die Coop AG selbst wesentliche Teile ihres Ladennetzes veräußert. So sind die Niederlassung Berlin (Coop/Bolle) an die Konsumgenossenschaft Berlin (Ost) e.G., die Niederlassung Nord gemeinsam an die nicht zum Coop-Konzern gehörenden Genossenschaften Coop Dortmund e.G. und Coop Schleswig-Holstein e.G., die Niederlassungen Süd und Südost (ohne Frankfurt) an die Rewe Zentral AG & Co. oHG veräußert worden (S. 44). Die unter Plaza

firmierenden Verbrauchermärkte und Selbstbedienungswarenhäuser der Coop AG wurden von der französischen Promodès-Gruppe, die Plaza-Baumärkte von der Stinnes AG, einer VEBA-Tochter, übernommen (S. 96, 99). Die Aktivitäten der Coop AG in den Fachmarktbereichen (Sportartikel, Spielwaren, Unterhaltungselektronik und Schuhe) sind an die jeweiligen ursprünglichen Inhaber verkauft worden. Nach diesen Sanierungsmaßnahmen ist die Coop als reines Lebensmittelhandelsunternehmen in den Regionen Nordwest, West und Frankfurt mit Gesamtumsätzen von etwa 4 Mrd. DM tätig.

Die Coop Schleswig-Holstein e.G. und die Coop Dortmund-Kassel e.G. haben gemeinsam die Niederlassung Nord (CoopNord) der Coop AG erworben. Der Zusammenschluß, der im wesentlichen den Lebensmittel Einzelhandel im Raum Hamburg betrifft, ist nicht untersagt worden. Die Coop-Nord erzielte Umsätze von gut 750 Mio. DM, wovon knapp 700 Mio. DM auf Hamburg und Umgebung und der Rest auf Lübeck, Husum und Flensburg entfielen. Auf keinem der räumlich relevanten Märkte war die Entstehung oder Verstärkung überragender Marktstellungen zu erwarten, da nach Marktanteilen oder Ressourcen jeweils mindestens gleichstarke Wettbewerber existieren.

Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Konsumgenossenschaft Berlin e.G. (Konsum), die Aktiva der Coop AG im Absatzgebiet Berlin zu erwerben. Mit Umsätzen von 2,9 Mrd. DM, die im wesentlichen auf den Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln entfallen, hielt Konsum in Berlin (Ost) einen Marktanteil von ungefähr 30 %. Die Coop-Aktiva im Absatzgebiet Berlin sind durch die Zusammenlegung der Filialnetze der Coop AG und der Meierei C. Bolle entstanden. Sie umfassen die Ladengeschäfte und alle rückwärtigen Dienste. Mit einem Umsatz von knapp 0,8 Mrd. DM im Lebensmittel Einzelhandel war Coop in Berlin (West) der viertgrößte Anbieter nach Tengelmann, Reichelt und Aldi. Durch den Zusammenschluß wird die Wettbewerbsstruktur des Lebensmittel Einzelhandels im westlichen Teil Berlins nicht verändert. Auch auf einem einheitlichen Berliner Markt erreicht Konsum keine überragende Marktstellung. Führender Anbieter ist hier die Unternehmensgruppe Tengelmann, die sich an der Hofka GmbH beteiligt hat, einem Gemeinschaftsunternehmen, das mit Ausnahme von Berlin-Pankow den Berliner Einzelhandel der ehemaligen HO fortführt.

Die ASKO Deutsche Kaufhaus AG hat am Ende des Berichtszeitraumes das Vorhaben angemeldet, 88,8 % der Aktien der Coop AG von der Deutschen Genossenschaftsbank zu erwerben. Durch den Erwerb der verbliebenen Coop-Gebiete Nordwest, Nordost, West und Südwest soll ein Ausgleich für die bei der ASKO-Gruppe durch die Überführung der Massa AG in die MHB Im- und Export Handels-AG (S. 99f.) erheblich zurückgegangenen Marktanteile im Lebensmittel Einzelhandel geschaffen werden. Die Untersuchung von 33 Regionalmärkten, auf denen es zu Marktanteilsadditionen der beteiligten Unternehmen kommt, hat ergeben, daß nur in den Regionen Bremen und Bremer-

haven überragende Marktstellungen entstehen würden.

Zur Abwendung der für diese Fälle drohenden Untersagung hat sich ASKO in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, in diesen Regionen Standorte mit Lebensmittelumsätzen von insgesamt 130 Mio. DM auf andere Handelsunternehmen zu übertragen¹²⁾.

Gegen die Basler Handelsbank (BHB), eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Bankvereins, einen ehemaligen Direktor der BHB sowie gegen einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres ehemaliges Vorstandsmitglied der Coop AG sind Bußgelder in Höhe von insgesamt 540.000,— DM verhängt worden. Die BHB hatte in der Zeit von 1985 bis 1987 mehrere Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels für Rechnung der Coop AG erworben und dabei, um fusionskontrollrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, über die Beziehungen zur Coop AG unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht. Die Bußgeldbescheide sind nicht rechtskräftig.

Die Promodès S.A., Monteville Cédex, Frankreich, hat von der Coop AG 47 Plaza-SB-Warenhäuser mit einem Umsatz von rd. 1,7 Mrd. DM übernommen. Promodès, eines der führenden Unternehmen im französischen Lebensmittel Einzelhandel, hält in der Bundesrepublik eine Minderheitsbeteiligung an der Continent Hypermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, einem Unternehmen der Asko-Gruppe. Da Promodès in der Continent Hypermarkt GmbH keinen mitbestimmenden Einfluß hat, ist von ihrem direkten Eintritt in den deutschen Markt eine Belebung des Wettbewerbs zu erwarten.

Das Vorhaben der Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. (Tengelmann), sämtliche Geschäftsanteile der Gottlieb Handelsgesellschaft mbH zu erwerben, ist untersagt worden. Durch das Zusammenschlußvorhaben wären auf den regionalen Märkten Freiburg, Emmendingen/Waldkirch, Konstanz und Lörrach überragende Marktstellungen durch Marktanteilsadditionen und Ressourcenzuwachs entstanden. In diesen Regionen hätte Tengelmann nach dem Zusammenschluß im Lebensmittelsortimente Einzelhandel Marktanteile um 30 % erreicht. Das Unternehmen wäre damit mindestens doppelt so groß gewesen wie der jeweils nächstgrößte Wettbewerber. Bezogen auf den Markt des gesamten Lebensmittel Einzelhandels (einschließlich des Lebensmittelhandwerks und des Spezialhandels) hätte Tengelmann Marktanteile zwischen mehr als 20 % und über 25 % bei vergleichbaren Vorsprüngen vor den nächstgrößten Wettbewerbern erreicht.

Im Berichtszeitraum hat die Spar AG fünf Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen des Lebensmittelgroß- und Lebensmitteleinzelhandels erworben; in zwei Fällen bestanden schon vorher Minderheitsbeteiligungen. Hervorzuheben ist der Erwerb einer 75 %igen Beteiligung an der Spar-Großhandelszentrum Südwest GmbH & Co. KG, Ellhofen, die zuletzt einen Umsatz von 2 Mrd. DM erzielte. Trotz relativ hoher Umsätze des erworbenen Unternehmens und zum Teil hoher Marktanteile der beteiligten Unter-

¹²⁾ Bundesanzeiger 1991, S. 524

nehmen in einigen Regionen führt der Zusammenschluß nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung; denn soweit sich die Absatzgebiete beider Unternehmen überschneiden, wird nur ein Marktanteil von unter 5 % erreicht. Das Umsatzvolumen der übrigen Unternehmen, an denen Mehrheitsbeteiligungen erworben wurden, beläuft sich auf ca. 360 Mio. DM. Spar hat außerdem eine Minderheitsbeteiligung an einem Handelsunternehmen der Unterhaltungselektronik mit einem Umsatz von 38 Mio. DM erworben und ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Großeinkauf Frankenwald e.G. (GEFRA) gegründet, das im Sortimentszustellgroßhandel tätig ist.

Die Edeka-Gruppe hat, vor allem in Süddeutschland, die Zahl ihrer Großhandelsbetriebe durch Zusammenlegung weiter verringert. Am 1. Januar 1990 gab es noch 18 Großhandelsbetriebe, bis 1995 sollen sie auf elf verringert werden. Mit der V-Markt Wilhelm Klages GmbH & Co. KG, Lehrte, der Nanz-Gruppe, Stuttgart, der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld, und der Coop AG, Frankfurt am Main, hat die Edeka Zentrale AG Verträge über die Kooperation im Einkauf abgeschlossen. Zur Absicherung der Zusammenarbeit hat die Edeka auch Beteiligungen an den Unternehmen — mit Ausnahme der Coop AG — erworben. Die vier Kooperationspartner der Edeka gehören nicht zur Spitzengruppe der im Lebensmittelhandel tätigen Unternehmen. Das Bundeskartellamt toleriert diese Zusammenarbeit im Einkauf, die im wesentlichen in der Übernahme der Kontorfunktion (Inkasso, Delkredere) durch die Edeka besteht. Die Edeka Zentrale AG hat außerdem mit Partnern aus anderen EG-Staaten eine engere warenwirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbart und sich hierzu an der Coopération Européenne de Marketing (CEIE), Brüssel, bei deren Neugründung beteiligt. Dieser Zusammenschluß führt nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung und ist daher freigegeben worden.

Die Rewe-Gruppe hat ihre Entwicklung zu einem Konzern im Berichtszeitraum mit der vollständigen Übernahme der RHG Leibbrand oHG (jetzt: Rewe Zentral AG & Co. oHG), der Rewe Handelsgesellschaften Rhein-Sieg, Rhein-Lahn, Hungen und West sowie der Mehrheitsbeteiligung an Kaiser & Kellermann weitgehend abgeschlossen. Nachdem die Rewe Südwest Lebensmittel-Großhandel e.G. in Pirmasens im Zusammenhang mit den gruppeninternen Konzentrationsbestrebungen aus den Rewe-Organisationen ausgetreten ist und jetzt unter Südwest-Kauf Handels AG firmiert, stehen nur noch die Unternehmen Rewe Dortmund e.G., Rewe Herne e.G., Groka Solingen, J.A. Schnell KG und die Für Sie e.G. mit einem Gesamtumsatz von 2,7 Mrd. DM außerhalb des Rewe-Konzerns. Den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Kaiser & Kellermann (K+K) durch die Rewe Beteiligungs GmbH, einer Tochter der Rewe Zentralorganisationen (RZO), hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. K+K ist im Einzelhandel mit Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern — insbesondere im Bergischen und im Siegener Land — sowie im C+C-Großhandel tätig. Auf mehreren regionalen Märkten ist K+K allein oder zusammen mit den RZO-Betrieben der führende Anbieter im Einzelhandel. Gegenüber

Wettbewerbern, wie z. B. Aldi und Tengelmann, werden allerdings keine überragenden Marktanteilsvorsprünge erreicht. Die C+C-Märkte werden in ihren Einzugsgebieten von den dortigen Metro-Märkten wettbewerblich hinreichend kontrolliert. Das angemeldete Zusammenschlußvorhaben der RZO, ihre mittelbare Beteiligung von 50 % an der RHG Leibbrand oHG auf 100 % zu erhöhen, war ebensowenig zu untersagen wie die im Gegenzug von der Willi Leibbrand KG beabsichtigte Beteiligung von 25 % an der Rewe Zentral AG. Die RHG Leibbrand oHG (RHGL) wurde bereits vor dem Zusammenschluß von den RZO und der Willi Leibbrand KG gemeinsam beherrscht. RHGL und RZO waren daher bereits vor dem Zusammenschluß verbundene Unternehmen. Die RZO können nach dem Zusammenschluß die Geschäftspolitik der RHGL allein bestimmen und das Marktverhalten der RHGL mit dem der Stüssgen AG und von K+K unmittelbar abstimmen, die beide von den RZO allein beherrscht werden. Stüssgen und K+K haben jedoch auf keinem regionalen Markt überragende Stellungen, die durch eine allein von den RZO bestimmte einheitliche Geschäftspolitik verstärkt werden könnten. Bezüglich der Rewe-Großhandlungen Rhein-Sieg, Rhein-Lahn, Hungen und West, die von den RZO gemeinsam mit anderen Gesellschaftern beherrscht werden, verblieb es zunächst bei einer einheitlichen Geschäftspolitik der RZO auf der Groß- und Einzelhandelsebene bei den Beschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Beherrschung ergeben. In diesem Bereich wurden die wettbewerblichen Rahmenbedingungen durch den Zusammenschluß nicht oder nur unwesentlich verändert. Das nach der Übernahme der RHG Leibbrand angemeldete Zusammenschlußvorhaben der RZO, die Geschäftsbetriebe der genannten Großhandlungen zu übernehmen, verschaffte den RZO auch den uneingeschränkten Durchgriff auf diese Unternehmen und deren Einzelhandelsfilialen (Regiebetriebe). Auf der Großhandelsebene war dies unproblematisch, weil es hier keine räumlichen Überschneidungen gibt. Im Einzelhandel, in dem sich die Absatzgebiete der Regiebetriebe mit denen des RZO-Einzelhandels überschneiden, werden die Regiebetriebe durch den Zusammenschluß einem gemeinsamen unternehmerischen Konzept untergeordnet. Dies ermöglicht den RZO ein einheitliches Vorgehen im Markt. Dadurch wären im Rhein-Main-Gebiet auf fünf Regionalmärkten bestehende überragende Marktstellungen verstärkt worden. Durch die Zusage der Rewe-Zentral AG, in den Regionen Wiesbaden, Gießen, Limburg, Bad Nauheim und Gelnhausen Standorte an andere Unternehmen abzugeben, sind die Voraussetzungen für eine Untersagung beseitigt worden¹³⁾. Von der Coop AG hat die Rewe Zentral AG & Co. oHG die Vertriebsbereiche Süd (Baden-Württemberg) und Südost (Süd-Bayern) mit einem Umsatzvolumen von 1,6 Mrd. DM erworben. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, nachdem Rewe sich verpflichtet hatte, auf den Regionalmärkten Aschaffenburg, Miltenberg, Mosbach, Öhringen, Aichach und Landsberg Standorte auf andere Handelsunternehmen zu übertragen und so die nur auf diesen Märkten bestehenden Untersagungsbedingungen

¹³⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 5286

zu beseitigen¹⁴⁾. Das Vorhaben der RHG Leibbrand, die Reckermann GmbH in Waldshut-Tiengen zu erwerben, ist nach wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Danach hat die Edeka das Unternehmen erworben. In drei weiteren Fällen haben die Rewe West, Rewe Hungen und RHG Leibbrand kleinere Unternehmen (Boidol in Erkelenz, Büchter in Steinheim und Kupke in Ronneberg) mit einem Gesamtumsatzvolumen von 180 Millionen DM erworben. In keinem dieser Fälle waren die Untersagungs Voraussetzungen gegeben. Die RHG Leibbrand und die Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg, haben ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, in das sie die C & C-Betriebe ihrer Tochtergesellschaften Fegro und Selgros eingebracht haben. Der Zusammenschluß hat nur im Rhein-Main-Gebiet zu Marktanteilsadditionen geführt. Das Gemeinschaftsunternehmen erreicht jedoch – auch unter Berücksichtigung einschlägiger Umsätze sonstiger Unternehmen der Rewe-Gruppe – keine höheren Marktanteile als die Metro, dem bundesweit mit Abstand führenden Anbieter im C & C-Großhandel.

Tabakwaren (69)

Die Compagnie Financière Richemont AG, Zug/Schweiz, hat über ihre Tochtergesellschaft Rothmans Tobacco Ltd., Jersey/USA, 31 % der Stammaktien an der Rothmans International Plc., London, erworben und damit ihre Beteiligung auf 63 % erhöht. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt. Zur internationalen Rothman-Gruppe gehört auch der deutsche Zigarettenanbieter Martin Brinkmann AG, Bremen. Veräußerer der Anteile ist der Nahrungsmittel- und Tabakkonzern Philip Morris Companies Inc., New York, der diese Beteiligung Anfang der achtziger Jahre erworben hatte (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 70, 1983/84 S. 94). Die vollständige Auflösung der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen Philip Morris Companies Inc. und Rothmans Tobacco Ltd ist wettbewerblich positiv zu bewerten.

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

1. Bauhauptgewerbe

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Held & Francke Bauaktiengesellschaft (Held & Francke), München, durch die Philipp Holzmann AG (Holzmann), Frankfurt/Main, wurde nicht untersagt. Holzmann ist das umsatzstärkste deutsche Bauunternehmen, Held & Francke nimmt auf der Rangliste der deutschen Bauunternehmen nach Umsätzen den zehnten Platz ein. Obwohl es durch den Zusammenschluß zu einer Addition von Marktanteilen in vielen Bereichen des Baumarktes kommt, werden kritische Werte nicht erreicht; denn beide Unternehmen erreichen zusammen einen Inlandsmarktanteil von nicht mehr als 2 % am Gesamtbaumarkt, und auch bei engerer Marktabgrenzung ergibt sich in den Überschneidungsbereichen kein wesentlich anderes Bild.

Auch der Erwerb von 40 % der Anteile an der NORD FRANCE S.A. (NORD FRANCE), Paris, durch die Philipp Holzmann AG, Frankfurt/Main, wurde nicht untersagt. NORD FRANCE, die in der Rangliste der größten französischen Bauunternehmen den elften Platz einnimmt, war auf dem deutschen Markt bisher nicht vertreten. Holzmann erwartet durch den Zusammenschluß für sich einen verbesserten Zugang zum französischen Markt.

Bei der Erweiterung und Neugliederung der WTB Walter Thosti Boswau-Gruppe kam es zu einer Reihe von Zusammenschlüssen, die das Bundeskartellamt nicht untersagt hat. Dazu gehört der Erwerb der Mehrheit an der Ed. Züblin AG, Stuttgart, durch die Walter Industriebeteiligungs GmbH. Die Walter-Gruppe, zu der neben WTB und Züblin auch die Heilit + Woerner Bau AG gehört, ist durch den Zusammenschluß auf den dritten Platz der Großunternehmen auf dem Baumarkt aufgerückt.

Das Bundeskartellamt hat der RWE AG (RWE), Essen, den Zuerwerb von 40 % der Anteile an der Francommerz Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt, einer Vorschaltgesellschaft der Hochtief AG (Hochtief), Essen, nicht untersagt. Durch den Anteilerwerb erhöht sich der RWE-Anteil an Hochtief von bisher 46,25 % auf eine Mehrheit von 56,25 %. Obwohl Hochtief nach der Inlandsbauleistung das bedeutendste deutsche Bauunternehmen ist, führt der Zusammenschluß nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, denn auf dem deutschen Baumarkt erreicht Hochtief nur knapp über 1 % Marktanteil. Auch auf Teilmärkten werden keine Marktanteile von über 10 % erreicht. Überdies kommt es nicht zu einer Marktanteilsaddition, da sich die Tätigkeitsbereiche von RWE und Hochtief nicht überschneiden.

2. Baunebengewerbe

Das umfangreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fortgesetzter Durchführung von Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 84 und 1987/88 S. 89) wurde im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen. Gegen 70 Unternehmen und 145 verantwortliche Personen wurden bisher Geldbußen in Höhe von insgesamt 57,1 Mio. DM verhängt. Davon sind Bußgeldbescheide mit einer Bußgeldsumme von 53,2 Mio. DM rechtskräftig geworden. Gegen fünf Bußgeldbescheide mit einer Gesamtsumme von 3,9 Mio. DM sind Einsprüche eingelegt worden.

Mit Urteil vom 21. Juni 1990 – Kart 12/89 – hat das Kammergericht in einem der Einspruchsverfahren entschieden, daß bei der Berechnung des Mehrerlöses die Mehrwertsteuer und ein Körperschaftsund Gewerbeertragssteueranteil abzuziehen sind (S. 41). Das Kammergericht begründet dies damit, die Mehrwertsteuer stelle einen durchlaufenden Posten dar und könne deshalb dem betroffenen Unternehmen nicht als wirtschaftlicher Vorteil zugeflossen sein. Der Abzug des Körperschaftsund Gewerbeertragssteueranteils sei nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur einkommensteuerrechtlichen Be-

¹⁴⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 5345

handlung von Geldbußen (WuW/E VG 371 f.) geboten.

Gegen das Urteil ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

3. Bergbau

Das Vorhaben der Deilmann-Haniel GmbH, Dortmund, alle Anteile an der Gewerkschaft Walter AG, Essen, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. An Deilmann-Haniel ist die Preussag AG mittelbar mit einer Mehrheit beteiligt; 24,9% der Anteile werden von der Ruhrkohle AG gehalten. Deilmann-Haniel und die Walter AG sind im Bereich der Bergbauspezialleistungen tätig. Hierzu zählen alle typischen Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerks, z. B. das Niederbringen von Schächten, das Auffahren von Strecken sowie untertägige Gleisbauarbeiten. Trotz gewisser Überschneidungen mit dem Tunnelbau bilden diese Leistungen einen besonderen sachlich relevanten Markt. Marktführer im Inland ist Deilmann-Haniel mit einem Anteil von über einem Drittel; danach folgt Thyssen-Schachtbau mit einem Anteil von fast 30%. Die Walter AG nimmt mit einem Marktanteil von weniger als 10% nach einem weiteren Unternehmen die vierte Stelle ein. Der hohe Konzentrationsgrad des Marktes ist die Folge des außerordentlich starken Nachfragerückgangs in den letzten Jahren, der eine Reihe kleinerer Anbieter zur Geschäftsaufgabe gezwungen hatte. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. Deilmann-Haniel/Walter und Thyssen-Schachtbau erfüllen zwar die rechnerischen Voraussetzungen der Vermutung eines marktbeherrschenden Oligopols i.S. von § 23a Abs. 2. Diese Vermutung war jedoch als widerlegt anzusehen. Trotz der deutlichen Erhöhung des Konzentrationsgrades durch das Zusammengehen von Deilmann-Haniel und Walter lassen die Wettbewerbsbedingungen auch künftig wesentlichen Wettbewerb erwarten. Die Ruhrkohle AG als Hauptnachfrager ist aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse in der Lage, Angebote detailliert auf ihre Preiswürdigkeit zu überprüfen. Sie verfügt ferner über die notwendigen personellen und sachlichen Mittel, die ausgeschriebenen Arbeiten selbst durchführen zu können, wenn sie ihre Preisvorstellungen in Verhandlungen mit den Anbietern nicht durchsetzen kann. Die Minderheitsbeteiligung der Ruhrkohle AG an Deilmann-Haniel steht der Erwartung auch künftigen wesentlichen Wettbewerbs nicht entgegen. Mit einer Änderung der bisherigen wettbewerbsorientierten Vergabepaxis der Ruhrkohle AG und der Bevorzugung von Deilmann-Haniel ist nicht zu rechnen.

4. Grundstückswesen

Kreditinstitute und Versicherungen haben sich vermehrt mit regionalen und überregionalen Maklerfirmen zusammengeschlossen, um den nationalen und internationalen Anlegern auf dem Immobilienmarkt ein umfassendes Service-Paket, d. h. Beratung beim Kauf sowie bei der Finanzierung und Nutzung von Immobilien, anzubieten.

Beim Immobilien-Leasing hat sich der Trend zur Übernahme und Entwicklung von Immobilien durch rechtlich selbständige Gesellschaften – in der Regel GmbH & Co. KGs – für jedes Objekt verfestigt. Gesellschafter dieser „Objekt-Gesellschaften“ sind im allgemeinen das Finanzierungsinstitut und der zukünftige Leasingnehmer. Gründungen der Objektgesellschaften unterliegen wegen der Umsätze der Gesellschafter oft formal der präventiven Fusionskontrolle. Soweit sie sich aber wettbewerblich nur als Finanzierungsgeschäfte auswirken, hat das Bundeskartellamt auf die Erzwingung solcher Anmeldungen verzichtet. Es hat aber zur Sicherung der Interessen der Betroffenen am zivilrechtlich wirksamen Vollzug der Gründungen der Objekt-Gesellschaften eine Vielzahl entsprechender Anmeldungen entgegengenommen und kurzfristig beschieden.

Dem Landesverband der hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. hat das Bundeskartellamt die Herausgabe eines Mustermietvertrages als kartellrechtlich verbotene Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 untersagt. Der Verband hatte sich trotz Aufforderung geweigert, den Vertrag als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 anzumelden. Dabei ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß die Herausgabe eines in sich geschlossenen Vertragswerkes zur Regelung des Mietverhältnisses als Einheit und insgesamt als Gegenstand der verbotenen Empfehlung an die Vermieter, die insoweit als Unternehmen gelten, anzusehen ist. Das Kammergericht hat auf die Beschwerde des Landesverbandes die Entscheidung wegen fehlender Bestimmtheit mit der Begründung aufgehoben, nicht das gesamte Vertragswerk könne als Empfehlung angesehen werden, sondern nur einzelne Klauseln, die geeignet seien, den Restwettbewerb zwischen den Vermietern zu beschränken. Daraufhin hat das Bundeskartellamt die Herausgabe erneut mit einer den Anforderungen des Kammergerichts folgenden Begründung abgemahnt (S. 37f.).

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Baumärkte

Die Übernahme der bisher von Asko gehaltenen Mehrheitsbeteiligung an der Massa AG durch die dem Metro-Konzern zuzurechnende MHB (S. 85) und die im Zuge der Coop-Sanierung erfolgte Veräußerung der Plaza-Baumärkte an die VEBA-Tochter Stinnes AG kennzeichnen im Berichtszeitraum die Entwicklung im Baumarktbereich. Statt der bisher führenden Anbieter Asko (Massa, Praktiker und Fachabteilungen in Verbrauchermärkten) und Tengelmann (OBI) bilden nun vier etwa gleich starke Anbietergruppen mit Umsätzen ab einer Milliarde DM die Spitzengruppe auf diesem Markt. Stinnes erhöhte durch den Erwerb der rund 80 Plaza-Baumärkte den Baumarkturnsatz um 450 Mio. DM auf 1 Mrd. DM. Zu nennenswerten Marktanteilsadditionen kam es in Hamburg, München, Köln, Düsseldorf und Stuttgart. Die Entstehung einer überragenden Marktstellung ließ der Zusammenschluß aber nicht erwarten.

Mit zehn angemeldeten Beteiligungs-/Erwerbsvorgängen, die insgesamt ein Umsatzvolumen von 100 Mio. DM betrafen, ist OBI am häufigsten an Zusammenschlüssen von Baumärkten beteiligt gewesen. Bei diesen Zusammenschlüssen handelte es sich überwiegend um Beteiligungen bisheriger OBI-Franchisenehmer an Betreibergesellschaften der OBI-Zentrale. In vier Fällen wurden neue Objektgesellschaften zusammen mit Franchisenehmern gegründet. Nur in zwei Fällen hat die OBI-Zentrale Geschäftsanteile bisheriger Franchisenehmer übernommen. Keiner der Vorgänge erfüllte die Voraussetzungen für eine Untersagung.

2. Groß- und Einzelhandel

Die Kaufring AG und die Horten AG haben eine umfassende Kooperation vereinbart, die durch eine Beteiligung von Horten an der Kaufring AG langfristig abgesichert werden soll. Die Kaufring AG ist ein Einkaufsverband mittelständischer Handelsunternehmen, die vornehmlich Waren- und Kaufhäuser betreiben. Diese erreichten 1988 einen Umsatz von 4,9 Mrd. DM. Die Horten AG, verbundenes Unternehmen der B.A.T. Industrie PLC, London, ist mit Umsätzen von 2,7 Mrd. DM das kleinste der inländischen Warenhausunternehmen. Die wichtigsten bereits realisierten Kooperationsvorhaben sind der gemeinsame Einkauf, die Betreuung der kleineren Horten-Filialen durch die Kaufring AG sowie deren Beteiligung an der Sono-Centra-Trading Ltd., Hongkong, einer von Horten und Hertie gemeinsam betriebenen Importgesellschaft.

Die Beteiligung von Horten am Kaufring war fusionsrechtlich unproblematisch. Die Unternehmen verfügen weder auf den Beschaffungs- noch auf den regionalen Absatzmärkten über herausgehobene Marktpositionen. Horten gehört auch nicht zur Spitzengruppe der inländischen Handels- oder der Warenhausunternehmen. Da dem Kaufring ferner keine weiteren Großunternehmen angehören, bestanden auch unter dem Blickwinkel des zum Zeitpunkt der Entscheidung im Entwurf vorliegenden § 5 c keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Kooperation.

Die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld, hat ihre Aktivitäten in Mittelfranken verstärkt. Nach dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Kaufmarkt Unterföhring und Nürnberg (vgl. Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 87) hat sie sich an der BVA Bayerische Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG, Nürnberg, beteiligt und die Geschäftsführung der Plaza Märkte der BVA übernommen. Dies ist durch eine 50%-Beteiligung an der Plaza-SB-Warenhaus Nürnberg GmbH abgesichert worden. BVA und AVA werden künftig nur noch mit unterschiedlichen Vertriebslinien auftreten. Der Zusammenschluß vereinigt in der Region Nürnberg das nach Marktanteilen führende Unternehmen mit dem drittstärksten Anbieter, führt aber zu keiner überragenden Marktstellung. Denn mit der Metro-Gruppe und Tengelmann sind zwei gleichfalls Marktanteilstarke und den Ressourcen nach überlegene Wettbewerber vorhanden. Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt die Mehrheitsbeteiligung der AVA

an der Krane-Optik-Gruppe aus Rheda-Wiedenbrück. Diese gehört zu den führenden mittelständischen Filialisten unter den Augenoptikern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Metro und Asko sind an der MHB Im- und Export Handels-Aktiengesellschaft (MHB) zu je 50 % am Grundkapital beteiligt. Metro hält 76 %, Asko 24 % der Stimmrechte. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Unternehmen nicht untersagt, daß Metro in die MHB ihren Einzelhandel ohne die Kaufhof AG und Asko ihre Beteiligung an der Massa AG in Höhe von 50 % weniger einer Aktie und die Option auf den Erwerb von mindestens zwei weiteren Aktien einbringt. Damit werden auf die MHB Umsätze von insgesamt etwa 7 Mrd. DM übertragen. Bei Metro verbleibt weiterhin der gesamte C+C-Handel sowie der Kaufhof-Konzern. Asko führt ihre SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Baumärkte, Möbelmärkte und Bekleidungsmärkte sowie ihre C+C-Märkte allein weiter. Die am geplanten Zusammenschluß beteiligten Unternehmen setzen in ihren Verbrauchermärkten, Fachmärkten, SB-Warenhäusern und anderen Verkaufsstellen neben einem Lebensmittelsortiment zahlreiche andere Produktgruppen ab, die für die sachliche Marktabgrenzung nicht zu einem „SB-Warenhaussortiment“ oder ähnlichem zusammengefaßt werden können. Es sind daher neben dem Markt für Lebensmittel 16 weitere Märkte für die wesentlichen in SB-Warenhäusern und Verbrauchermärkten vertretenen Warengruppen untersucht worden. Dabei sind die Positionen der Unternehmen sowohl auf den bundesweiten Beschaffungs- als auch den betroffenen regionalen Angebotsmärkten untersucht worden. Auf den verschiedenen Beschaffungsmärkten erreichen die beteiligten Unternehmen Marktanteile von 3 % (bei Schreibwaren) bis 10 % (bei Lebensmitteln). Hier stehen den Beteiligten jedoch größere Wettbewerber wie Aldi, Rewe, die Edeka-Gruppe und Tengelmann gegenüber, so daß keine führende Nachfrageposition erreicht wird. Führende Positionen besitzen sie im Möbelhandel mit 8 % Marktanteil und bei Baumärkten mit ca. 6 %. Im Möbelhandel haben die nachfolgenden Wettbewerber Ikea, Kraft und Mann Marktanteile von rund 5 % bis 6 %, und die Einkaufsgruppen (VME, Begros, Regent, Atlas u. a.) vereinigen jeweils mindestens 5 % des Einkaufsvolumens auf sich. Ihnen gegenüber erreichen die am Zusammenschluß Beteiligten daher keine überragende Nachfrageposition. Das gleiche gilt für die Baumärkte, wo ebenfalls starke Wettbewerber wie Tengelmann mit Obi, Bauhaus und Stinnes vertreten sind. Auch hier erreichen die Zusammenschlußbeteiligten zwar die führende, aber keine überragende Nachfrageposition. Bei der Untersuchung der regionalen Angebotsmärkte konnte eine Wettbewerbsbeschränkung zwischen Asko und Metro nur angenommen werden, soweit Asko wegen ihrer Kapitalbeteiligung an der MHB auf Regionalmärkten, auf denen es zu Überschneidungen zwischen Asko und MHB-Verkaufsstellen kommt, Rücksicht im Wettbewerb nimmt. Ein umfassender Gruppeneffekt, der zu einer Reaktionsverbundenheit zwischen Asko und Metro insgesamt führt, ist hingegen nicht nachweisbar. Insbesondere nachdem Asko aufgrund der während des Fusionskontrollverfahrens modifizierten Verträge keinen ver-

brieften Anspruch auf Aufsichtsratspräsenz in der MHB und keine Einblickmöglichkeiten in die Einkaufskonditionen der Metro sowie der MHB hat, besteht zwischen Metro und Asko kein Koordinierungsbedürfnis und für Metro kein Grund, auf Asko Rücksicht zu nehmen. Näher untersucht wurden die regionalen Angebotsmärkte, auf denen es zu Überschneidungen von Verkaufsstellen, die in die MHB eingebracht sind, und von Verkaufsstellen von Metro und Asko kam und in einer der Produktgruppen ein Marktanteil von mindestens 20 % erreicht wurde. Auf keinem dieser Regionalmärkte konnte die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung festgestellt werden.

Das Bundeskartellamt hat die Veräußerung von insgesamt 25 Niedrigpreiskaufhäusern und sechs Textilgeschäften der zum Hertie-Konzern gehörenden Bilka Verwaltungsgesellschaft mbH nicht untersagt. 13 Bilka-Häuser und ein Biltex-Standort hat die über die Kaufhof AG mit dem Metro-Konzern verbundene Kaufhalle GmbH, die anderen zwölf Bilka-Häuser und fünf Biltex-Geschäfte hat die F.W. Woolworth Co. GmbH übernommen. Hertie führt vorläufig noch die vier Bilka-Häuser in Berlin weiter.

Die Kaufhalle AG und die Kaufhof AG haben an insgesamt elf Standorten kleinere Kaufhäuser mit einem Gesamtumsatzvolumen von mehr als 200 Mio. DM übernommen. Es handelte sich dabei um die Übernahme des von der Ringkaufhaus Engels GmbH in Wesseling betriebenen Kaufhauses, den Anteilserwerb an den Betriebsgesellschaften der Kaufhaus Kerber GmbH & Co. KG sowie die Übernahme von sechs der sieben Ladengeschäfte der Kaufhaus Paul GmbH, Straubing. Untersagungsgründe lagen nicht vor.

Die Deutsche Gesellschaft für Tankstellen- und Parkhausinteressen mbH (Tochtergesellschaft der Deutsche Shell AG), Hamburg, und die Lekkerland Zentrale GmbH & Co. KG, Frechen, haben an der neu gegründeten CARISSA Einzelhandel- und Tankstellenservice GmbH Beteiligungen von jeweils 50 % erworben. Zwischen der Lekkerland-Gruppe, dem größten deutschen Süßwaren- und Getränkegroßhändler, und anderen ähnlich strukturierten Gruppen, anderen Fachgroßhändlern, C & C-Märkten, direkt liefernden Herstellern und Lebensmittelfachgroßhändlern, die alle mit Süßwaren und Getränken handeln, besteht wesentlicher Wettbewerb. Der Marktanteil der Lekkerland-Gruppe liegt unter 30 %. Er wird durch den Zusammenschluß nur geringfügig verstärkt. Die Shell-Tankstellen, auf die CARISSA ihre Tätigkeit konzentrieren soll, sind bisher schon in großem Umfang von Lekkerland beliefert worden.

3. Landhandel

Die Übernahme der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft mbH (LHG), Neustadt, durch die Wünsche AG (Wünsche), Hamburg, ist nicht untersagt worden. Wünsche ist ein diversifiziertes Unternehmen, das sich u. a. im Landhandel betätigt. Bei der LHG handelt es sich um ein mittelständisches privates Landhandelsunternehmen. Von dem Zusammenschluß ist die

Erfassung und Vermarktung von Getreide und Ölsaaten sowie der Verkauf von Futtermitteln, Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln betroffen. Das im wesentlichen ausgewogene Wettbewerbsverhältnis zwischen dem genossenschaftlichen und dem privaten Landhandel in Schleswig-Holstein wird durch diesen Zusammenschluß nicht verändert. Eine marktbeherrschende Stellung entsteht nicht.

4. Touristik

Die Nachfrage nach Ferienreisen hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen. Obwohl die großen Reiseveranstalter an zahlreichen Zusammenschlüssen mit Wettbewerbern beteiligt waren, konnten sich die kleinen und mittleren Anbieter insgesamt gut am Markt behaupten und Anteile hinzugewinnen. Ihnen kamen dabei die Wünsche der Reisenden nach größerer Angebotsvielfalt ebenso zugute wie die Tatsache, daß die Charterfluggesellschaften zur besseren Auslastung ihrer Flugzeuge vermehrt dazu übergingen, Veranstaltern auch die Buchung kleiner Sitzplatzkontingente bis hinab zu Einzelplätzen zu gestatten. Die sich abzeichnende Ausweitung des Reisemarktes zu europäischen Dimensionen führte zu mehreren grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen.

So erwarb die Touristik-Union International GmbH & Co. KG (TUI) eine Minderheitsbeteiligung am zweitgrößten holländischen Reiseveranstalter ARKE, und die Kaufhof AG, Muttergesellschaft des viertgrößten inländischen Reiseveranstalters ITS, beteiligte sich am belgischen Veranstalter Sun International und erhöhte ihre Beteiligung am holländischen Veranstalter Holland International Travel Group auf eine Mehrheitsbeteiligung. Die jeweils an den Zusammenschlüssen beteiligten ausländischen Unternehmen waren im Inland nicht oder nur mit geringen Marktanteilen vertreten. Die Zusammenschlußvorhaben sind nicht untersagt worden.

Ebenfalls nicht untersagt wurde die Mehrheitsbeteiligung der britischen International Leisure Group (ILG) an der deutschen Fluggesellschaft Nürnberger Flugdienst (NFD), Nürnberg, und der Erwerb einer weiteren Minderheitsbeteiligung an NFD durch die Karstadt AG, Essen.

ILG gehört zu den großen Reiseveranstaltern und verfügt über Beteiligungen an ausländischen Fluggesellschaften. Das Unternehmen ist aber bisher im Inland nicht aktiv geworden. Zwar verstärkt die Beteiligung an einer Fluggesellschaft die Marktposition der Karstadt-Tochter NUR Touristik GmbH, Frankfurt am Main, eine marktbeherrschende Stellung wird damit jedoch nicht erreicht.

Im Inland haben sich die Großveranstalter zunehmend an regional tätigen Reiseunternehmen beteiligt. So hat die NUR Touristik GmbH mit Zustimmung des Bundeskartellamtes eine Minderheitsbeteiligung an Unger, einem Berliner Veranstalter von Flugreisen, erworben.

Beide Beteiligte verkauften in Berlin zusammengenommen mehr Flugreisen als der bundesweit stärkste Veranstalter TUI hier absetzte, erlangen aber durch

den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung. Zwar erreichen die drei größten Berliner Anbietergruppen NUR/Unger, TUI und die inzwischen von der Fluggesellschaft Germania übernommene Berliner Flugring GmbH zusammen einen Marktanteil nahe der Grenze der Oligopolvermutung nach § 23 a Abs. 2 Nr. 1. Wegen der Auswirkungen des bundesweiten Wettbewerbs der Veranstalter auf den Berliner Markt war aber auch das Entstehen eines marktbeherrschenden Oligopols nicht zu erwarten.

Auch das Vorhaben der TUI, ihre Minderheitsbeteiligung an Air Conti, einem Münchener Veranstalter von Flugreisen, auf eine Mehrheitsbeteiligung aufzustoßen, ist vom Bundeskartellamt freigegeben worden. Damit wurde eine im Jahre 1983 vom Bundeskartellamt erlassene rechtskräftige Verfügung gegenstandslos, mit der TUI die Erhöhung ihrer Beteiligung an Air Conti von 24,5 % auf ca. 34 % untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 98). Obwohl seinerzeit die TUI-Beteiligung wegen der bei Air Conti entstandenen Verluste zunächst nicht reduziert werden konnte und damit der Einfluß von TUI auf das Marktverhalten von Air Conti erhalten blieb, ist die Verschlechterung der Marktstruktur, die das Bundeskartellamt angesichts des erheblichen Marktpotentials der TUI als Folge des Zusammenschlusses erwartet hatte, nicht eingetreten. Vielmehr haben Air Conti und TUI ihre Anteile am Münchener Regionalmarkt nicht halten können, während es einem regionalen Konkurrenten gelang, seinen Marktanteil fast zu verdoppeln und zum größten Münchener Anbieter aufzusteigen. Von der weiteren Aufstockung der TUI-Beteiligung an Air Conti auf eine Mehrheit waren wegen der bereits bestehenden gesellschaftsvertraglichen Einflußmöglichkeiten der TUI auf Air Conti nachteilige Wirkungen auf den Markt nicht zu erwarten.

Das rechtliche Schicksal der von den beiden größten Veranstaltern von Pauschalreisen (TUI und NUR) mit Reisebüros vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen ist weiterhin ungewiß. Der Bundesgerichtshof hat durch Beschlüsse vom 25. September 1990 — KVR 2/89 und 3/89 — die Entscheidung des Kammergerichts, mit der die auf § 18 gestützte Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 34 und S. 90) bestätigt worden war, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Er bestätigt die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts, daß die von TUI und NUR mit Reisebüros abgeschlossenen Agenturverträge der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht nach § 18 unterliegen (S. 35). Der Bundesgerichtshof vermüßte aber nähere Feststellungen des Kammergerichts zur Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Leistungen der Reisebüros und zur Frage, ob auf diesem Markt und auf dem Markt für Pauschalreisen durch die vom Bundeskartellamt beanstandeten Vertragsklauseln die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. c beeinträchtigt wird. Auch zu den vom Bundeskartellamt festgestellten Mißbrauchstatbeständen nach lit. a und lit. b dieser Bestimmung hatte sich das Kammergericht bisher nicht geäußert. Bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung entfaltet die Untersa-

gungsverfügung des Bundeskartellamtes keine rechtliche Wirkung.

Der gemeinsame Einkauf von Beförderungskapazitäten der Fluggesellschaften durch TUI und die ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH KG ist vom Bundeskartellamt als Kartellverstoß abgemahnt worden und wird nicht fortgesetzt. Die beteiligten Unternehmen hatten ihre Praxis gegenüber dem Bundeskartellamt damit begründet, daß sie auf weniger nachgefragten Strecken die gecharterten Flugzeuge nur durch den gemeinsamen Einkauf auslasten können und daher eine nach § 1 nicht zu beanstandende Arbeitsgemeinschaft vorliege. Dem konnte schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Fluggesellschaften den Veranstaltern zunehmend Teilkontingente und sogar Einzelplätze anbieten.

Aus den gleichen Gründen hat das Bundeskartellamt eine von den Unternehmen Deutsches Reisebüro GmbH (DER), Amtliches Bayerisches Reisebüro (ABR) und Hapag Lloyd abgeschlossene Vereinbarung beanstandet, in der diese Unternehmen bei der Veranstaltung von Flugreisen in die USA in der Weise zusammenarbeiten, daß nach außen die DER als Veranstalter in Erscheinung tritt, im Innenverhältnis Gewinne oder Verluste jedoch geteilt werden. Eine gleichartige Vereinbarung zwischen DER und TUI über die Durchführung von Charterflugreisen nach Nordamerika, mit der die eben erwähnte Vereinbarung ersetzt werden sollte, wurde ebenfalls beanstandet. Auch hierbei hatten die Beteiligten argumentiert, angesichts des heftigen Preiswettbewerbs bei Flügen über den Nordatlantik seien die Risiken bei der Veranstaltung von Charterflugreisen nach Nordamerika so hoch, daß sie von einem der Vertragspartner allein nicht getragen werden könnten. Diese Voraussetzungen für eine kartellrechtlich unbedenkliche Arbeitsgemeinschaft lagen aber tatsächlich nicht vor; denn das Verhalten kleinerer Wettbewerber zeigt, daß die Beteiligten auch allein zur Veranstaltung derartiger Flüge in der Lage sind.

Das Bundeskartellamt hat gegen führende deutsche Reiseveranstalter und gegen die bedeutenden inländischen Charterfluggesellschaften wegen gemeinsamer Absprachen über einheitliche Treibstoffzuschläge Bußgelder von insgesamt 6,29 Mio. DM verhängt.

Die Unternehmen hatten im September 1990 beschlossen, als Reaktion auf die gestiegenen Treibstoffpreise ab 18. Januar 1991 nach Entfernung gestaffelte einheitliche Zuschläge für alle Flugreisen zu erheben. Das gemeinsame Vorgehen verstößt gegen § 1 und verhindert, daß unterschiedliche Auswirkungen der Kostensteigerungen bei den Charterfluggesellschaften bei der Preisgestaltung der Reiseveranstalter berücksichtigt werden können. Preisaufschläge wegen gestiegener Treibstoffkosten hätten im Wettbewerb individuell von den einzelnen Unternehmen festgelegt werden müssen.

Die betroffenen Unternehmen sind:

Touristik Union International GmbH & Co. KG,
Hannover

NUR Touristik GmbH, Frankfurt,

ITS International Tourist Services
 Länderreisedienste GmbH KG, Köln,
 Hetzel-Reisen GmbH, Stuttgart,
 Condor Flugdienst GmbH, Neu Isenburg,
 LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG,
 Düsseldorf,
 Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, Hannover,
 Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs-KG,
 Oberursel,
 Germania Fluggesellschaft mbH, Köln.
 Die Bußgeldbescheide sind noch nicht rechtskräftig.
 Alle betroffenen Unternehmen haben Einspruch eingelegt.

Handwerk (72)

Das Bundeskartellamt hat die im Bereich der Hörgeräteakustik von fast allen Herstellern ausgesprochenen unverbindlichen Preisempfehlungen geprüft. Die Preisempfehlungen umfassen nicht nur den Wiederverkaufswert der Hörgeräte, sondern auch die Entgelte für die Dienstleistungen, die der Hörgeräte-Akustiker gegenüber dem Patienten erbringt. Preisempfehlungen für gewerbliche Leistungen sind nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 ordnungswidrig (Tätigkeitsbericht 79/80 S. 64). Das Bundeskartellamt hat bei seinen Ermittlungen außerdem festgestellt, daß die Preisempfehlungen zu überhöhten Verkaufspreisen führen und keine Kalkulationshilfe für die Hörgeräte-Akustiker darstellen. Ihre Beibehaltung würde auch dem Festbetragskonzept des zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes (SGB V) zuwiderlaufen. Das Bundeskartellamt hat daraufhin allen betroffenen Herstellern und Importeuren von Hörgeräten mitgeteilt, daß unverbindliche Preisempfehlungen für Hörgeräte über den 31. Dezember 1990 hinaus nicht mehr geduldet werden.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungs-/Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter

Im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung haben westdeutsche Presseverlage eine große Zahl von Tageszeitungen in der ehemaligen DDR erworben; weitere Übernahmen sind geplant. Von den 15 einstigen SED-Bezirkszeitungen, die in ihrem Bezirk jeweils mit großen Abständen Erstzeitungen waren, wird voraussichtlich keine selbständig ohne Beteiligung oder Übernahme durch einen westdeutschen Verlag fortbestehen. Entsprechendes gilt weitgehend auch für die Zeitungen der anderen ehemaligen Blockparteien, die in den Bezirken die Stellung von Zweit- und Drittzeitungen hatten. Diese Entwicklung hat eine dekonzentrierte Wirkung, soweit mit dem Erwerb solcher Zeitungen Verlage in Tageszeitungsmärkte eintreten, die bisher nicht oder nur am Rande auf diesen Märkten tätig waren. Wettbewerbspoli-

tisch problematisch ist aber, daß die meisten dieser für die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland großen regionalen Abonnement-Tageszeitungen voraussichtlich von den auflagenstarken Zeitungsverlagen im alten Bundesgebiet erworben werden und dadurch der Konzentrationsgrad in diesem Marktbereich weiter ansteigt. Bei den ehemaligen SED-Bezirkszeitungen handelt es sich durchweg um auflagenstarke Zeitungen mit einer Auflagenhöhe zwischen 170 000 bis 600 000 Exemplaren. Zwar haben diese Zeitungen aufgrund ihrer im Vergleich zu den Verhältnissen im alten Bundesgebiet sehr hohen Haushaltsabdeckung und der eingetretenen und noch zu erwartenden Erhöhung ihrer Preise tendenziell etwas rückläufige Auflagen. Gleichwohl ist von ihnen ein starker Wettbewerbsdruck auf die wesentlich auflagenschwächeren Zweit- und Drittzeitungen ihrer Region zu erwarten. Eine Aufteilung dieser auflagenstarken Zeitungsverlage in kleinere Einheiten ist weder kartellrechtlich noch praktisch möglich. Es müßten neue Zeitungstitel eingeführt und die seit der politischen Wende neu entstandenen Leser-Blattbindungen durch eine künstliche Aufteilung der bisherigen Verbreitungsgebiete zerstört werden. Auch würde die Privatisierung der Zeitungsverlage für lange Zeit aufgeschoben und damit eine kaum mehr auflösbare Verfestigung der bereits bestehenden Kooperationen dieser Zeitungsverlage mit westdeutschen Verlagen eintreten. Bei der fusionskontrollrechtlichen Prüfung der Zusammenschlußvorhaben hat das Bundeskartellamt darauf geachtet, daß nicht ein Verlag mehrere mit ihren Verbreitungsgebieten aneinander angrenzende Tageszeitungen oder Erst- und Zweit- oder Drittzeitungen eines Gebietes erwirbt und dadurch marktbeherrschende Stellungen erlangt oder verstärkt. In mehreren solcher Fälle haben die Beteiligten die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens zurückgenommen und geändert; in einem Fall hat das Bundeskartellamt das angemeldete Zusammenschlußvorhaben untersagt.

Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus mehrere Zusammenschlüsse von Tageszeitungsverlagen im Gebiet der früheren Bundesrepublik untersagt, mit denen die Beteiligten versucht haben, durch besondere gesellschaftsvertragliche Gestaltungen sowie sonstige Vereinbarungen kontrollfrei auf andere Unternehmen einen maßgeblichen wettbewerblichen Einfluß zu erlangen. Solche Zusammenschlüsse sind besonders problematisch, denn sie führen auf den lokalen und regionalen Tageszeitungsmärkten, die ohnehin schon durch eine große Zahl von Monopolstellungen oder ausgeprägten Erstzeitungsstellungen gekennzeichnet sind, zu einer weiteren Verringerung oder gar zum Ausschluß des noch bestehenden Wettbewerbs. Der durch die Fünfte Novelle eingeführte Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6, der auf das Erlangen eines wettbewerblich erheblichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen abstellt, wird es zukünftig erleichtern, solche wettbewerblich schädlichen Unternehmensverbindungen zu erfassen.

Der Erwerb der Berliner Verlag GmbH, Berlin-Ost, durch die Bertelsmann-Tochter Gruner + Jahr AG & Co. (Gruner + Jahr), Hamburg, und die britische Mirror Group plc wurde nicht untersagt. Gruner + Jahr

gibt als Tageszeitung nur die „Morgenpost“ heraus, die als Kaufzeitung mit Regionalausgaben für Hamburg, Dresden und Rostock erscheint. Die Mirror-Group plc ist auf den deutschen Märkten für Zeitungen und Zeitschriften bislang nicht tätig gewesen. Im Berliner Verlag erscheinen neben mehreren Zeitschriften die regionale Abo-Tageszeitung „Berliner Zeitung“ und die Boulevardzeitung „BZ am Abend“. Auf dem Markt der Tageszeitungen hat die Axel Springer Verlag AG (ASV AG) im westlichen Teil von Berlin eine marktbeherrschende Stellung. Es ist zu erwarten, daß im entstehenden Großraum Berlin der ASV AG durch die Ressourcenverstärkung bei der Berliner Verlag GmbH ein potenter Wettbewerber erwächst. Insofern hat der Zusammenschluß wettbewerbsbelebende Auswirkungen.

Gegen das Vorhaben des zur ASV AG, Berlin und Hamburg, gehörenden Ullstein Verlages, sich gemeinsam mit der Nordwest-Zeitung, Oldenburg, am Verlag der „Märkischen Volksstimme“ (jetzt: „Märkische Allgemeine“) zu beteiligen, hatte das Bundeskartellamt erhebliche Bedenken geäußert. Die ASV AG hat daraufhin das Vorhaben aufgegeben. Die regionale Abo-Tageszeitung „Märkische Volksstimme“ ist im Bezirk Potsdam mit großem Abstand Marktführer. Die im westlichen Teil Berlins marktbeherrschende ASV AG vertreibt in dem Potsdamer Gebiet, das an Berlin angrenzt, ebenfalls Tageszeitungen. Daher war zu erwarten, daß durch den geplanten Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung der „Märkischen Volksstimme“ im Bezirk Potsdam entstanden wäre. Außerdem konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die marktbeherrschende Stellung der ASV AG im westlichen Teil von Berlin verstärkt worden wäre.

Die Übernahme der „Märkischen Volksstimme“ durch die Nordwest-Zeitung allein hat das Bundeskartellamt inzwischen freigegeben.

Die Beteiligung der ASV AG in Höhe von 24,9% an der Erich Lezinsky Verlag und Buchdruckerei GmbH, Berlin, die hier die regionale Abonnement-Tageszeitung „Volksblatt“ herausgibt, ist untersagt worden. Der ASV erlangt durch den Anteilserwerb in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen und Umständen auf die Lezinsky GmbH einen beherrschenden Einfluß im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 5. Die Satzung der Lezinsky GmbH behält alle für die Markt- und Wettbewerbsstellung bedeutsamen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor. Dies ermöglicht der ASV AG, sich umfassend zu informieren und bei allen diesen Entscheidungen mitzuwirken. Aufgrund eines Darlehensvertrages sowie von Vorkaufsrechten an Geschäftsanteilen und Titelerrechten sind die Möglichkeiten der Lezinsky GmbH, Dritte als Kapitalgeber und Gesellschafter zu gewinnen, zumindest sehr eingeschränkt. Die Lezinsky GmbH ist daher gezwungen, bei ihrem Marktverhalten die wettbewerblichen Interessen der ASV AG zu berücksichtigen. Durch den Zusammenschluß wird die beherrschende Stellung verstärkt, die die ASV AG auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und dem Anzeigenmarkt im westlichen Teil Berlins hat. Gegen den Untersagungsbeschluß ist Beschwerde eingelegt worden. Das Kammergericht hat auf übereinstimmen-

den Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens für ein Jahr angeordnet, weil derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, wie sich die deutsche Vereinigung auf den Berliner Zeitungsmarkt auswirkt.

Nicht untersagt wurde das Vorhaben der ASV AG, den nationalen und internationalen Geschäftsbetrieb des Fachzeitschriftenverlages Medical Tribune, New York, zu erwerben. Medical Tribune gibt die Ärzte-Fachzeitschrift gleichen Namens zusammen mit der Rundfunkbeilage „MTV“ und als Extraausgabe die „Medical Tribune für den Klinikarzt“, heraus, weiterhin die Ärzte-Fachzeitschrift „Sexualmedizin“, ein Gebührenhandbuch für Ärzte, die Apotheker-Fachzeitschrift „Apothekenpraxis“, die Apotheken-Kundenzeitschrift „Familienmagazin“ und mit „Praxisblatt“ eine Austauschwandzeitung für Arztpraxen heraus. Auf keinem der sachlich relevanten Märkte hat der Verlag Medical Tribune eine überragende Marktstellung. Insbesondere auf dem Anzeigenmarkt der allgemeinmedizinischen Fachzeitschriften konkurriert der Verlag mit mehr als 30 Objekten anderer Verlage um Werbeaufträge der pharmazeutischen Industrie. Da der Zusammenschluß nicht zu einer Addition von Marktanteilen führt und die Ressourcen der ASV AG wegen niedriger Marktzutrittsschranken hier nicht entscheidungserheblich sind, war die Entstehung einer überragenden Marktstellung im Sinne des § 24 Abs. 1 nicht zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Mainpresse Richter Druck und Verlag GmbH (Mainpresse GmbH), Würzburg, untersagt, die Verlagsrechte, die Titelrechte und die Rechte am Abonnementstamm der im Altlandkreis Bad Königshofen verbreiteten Heimatzeitung „Bote vom Grabfeld“ (Auflage: ca. 3 000 Exemplare) zu erwerben. Die Mainpresse GmbH ist der in Unterfranken führende Tageszeitungsverlag, der im Kreis Rhön-Grabfeld, zu dem Bad Königshofen gehört, mit einer Bezirksausgabe der „Main-Post“ vertreten ist. Durch den Zusammenschluß wäre die marktbeherrschende Stellung des „Boten vom Grabfeld“ auf dem Leser- und Anzeigenmarkt in seinem Verbreitungsgebiet verstärkt worden. Darüber hinaus war zu erwarten, daß die von der Mainpresse GmbH herausgegebenen Tageszeitungen und Anzeigenblätter auf dem Anzeigenmarkt im Kreis Rhön-Grabfeld eine beherrschende Stellung erlangen. Das Kammergericht hat die Beschwerde, welche die Mainpresse GmbH gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes eingelegt hatte, zurückgewiesen.

Die Beteiligung der GfB Gesellschaft für Beteiligungsbesitz mbH & Co. KG (GfB), Essen, in Höhe von 24,8% an der Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG (IKZ), Iserlohn, ist untersagt worden. Veräußerer ist die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Bröst & J. Funke GmbH & Co. (WAZ), Essen. Im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb haben die Beteiligten die mit den Anteilen verbundenen gesellschaftsvertraglichen Einflußrechte erweitert, so daß der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB erfüllt ist. Die Ausweitung der Einflußrechte hatte die WAZ früher mit ihrer Beteiligung von 24,8% bei der IKZ angestrebt, aber wegen fusionsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes

nicht verwirklichen können. Die Gesellschafter der GfB sind mit den Gesellschaftern der WAZ familiär verbunden. Das Bundeskartellamt sieht beide Gesellschaften als unter einheitlicher Leitung stehend an. Als Folge des Zusammenschlusses würde die WAZ, die im Verbreitungsgebiet der Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung mit der Westfälischen Rundschau vertreten ist, als Wettbewerber ausscheiden. Daher ist zu erwarten, daß die IKZ auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt in Iserlohn und weiteren Orten des Märkischen Kreises eine überragende Marktstellung erlangt. Gegen die Untersagung ist Beschwerde eingelegt worden.

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten mittelbaren Erwerb von 40 % der Anteile an der Ostthüringer Verlag GmbH, Gera, durch die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften und Beteiligungs KG, Essen, (WAZ) untersagt. Der WAZ-Konzern ist mit Umsatzerlösen von ca. 1 Mrd. DM der größte Tageszeitungsverlag in Nordrhein-Westfalen und verlegt dort die regionalen Abo-Tageszeitungen „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“, „Neue Ruhr Zeitung“, „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“. Er ist in Thüringen mit eigenen Tageszeitungen bisher nicht tätig, will sich aber neben dem Engagement beim Ostthüringer Verlag noch an weiteren regionalen Tageszeitungen in Thüringen beteiligen. Den beabsichtigten Erwerb von 50 % der Anteile an der Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & Co., Erfurt, mit der „Thüringer Allgemeinen“ hatte das Amt für Wettbewerbsschutz der ehemaligen DDR bereits freigegeben. Die Ostthüringer Verlag GmbH verkauft im Bezirk Gera die „Ostthüringer Nachrichten“ mit einer Auflage von ca. 200 000 Exemplaren. Sie ist mit einem Marktanteil von ca. 70 % die mit Abstand führende Abo-Tageszeitung in ihrem Verbreitungsgebiet und keinem wesentlichen Wettbewerb durch die anderen erheblich auflagenschwächeren Abo-Tageszeitungen ausgesetzt. Durch den Zusammenschluß würde die marktbeherrschende Stellung der „Ostthüringer Nachrichten“ im Bezirk Gera weiter verstärkt werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Das Vorhaben der ASV AG, eine Kommanditbeteiligung an der A. Beig Druckerei und Verlag GmbH & Co. zu erwerben, ist untersagt worden. Die Beig KG publiziert die Abo-Tageszeitung „Pinneberger Tageblatt“ und das Anzeigenblatt „der Tip“ in einem Teil des Landkreises Pinneberg. Die ASV AG gibt im Landkreis Pinneberg die regionalen Abo-Tageszeitungen „Hamburger Abendblatt“ mit seiner Unterausgaben „Pinneberger Zeitung“ und „Elmshorner Nachrichten“ sowie das Anzeigenblatt „Blickpunkt Elmshorn“ heraus. Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung der am Zusammenschluß beteiligten Verlage auf dem Leser- und Anzeigenmarkt der betroffenen Region entstanden. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung hat das Bundeskartellamt einen im Jahre 1986 vollzogenen, bisher nicht vollständig angemeldeten Erwerb von Kommanditanteilen an der Beig KG untersagt. Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbs von Kommanditanteilen be-

stätigt, hinsichtlich des im Jahre 1986 vollzogenen Erwerbs jedoch aufgehoben. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die schriftliche Begründung lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor.

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2620) hat auf Antrag der ASV AG festgestellt, daß das Verfahren zum Zusammenschluß der ASV AG mit der Kieler Zeitungsgruppe (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 91) in der Hauptsache erledigt ist. Das Bundeskartellamt hatte sich seinerzeit der Erledigungserklärung nicht angeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß nach dem Ausscheiden der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG (Publizistik KG) aus dem Gesellschafterkreis der Kieler Zeitungsgruppe nicht mehr von einer gemeinsamen Beherrschung durch die ASV AG und die Publizistik KG ausgegangen werden kann. Besondere Umstände, welche die Annahme einer gemeinsamen Beherrschung aufgrund der Interessenübereinstimmung zwischen der ASV AG und der Publizistik KG rechtfertigen würden, seien nach dem Übergang der Geschäftsanteile der Publizistik KG auf die F & F Burda Gesellschaft für Beteiligungen GmbH & Co. nicht mehr gegeben.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Zusammenschlusses zwischen der Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schütthe GmbH & Co. und der Lübecker Nachrichten GmbH (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 91 f.) aufgehoben.

Zum Zeitpunkt der Untersagung habe die ASV AG keinen mitbeherrschenden Einfluß auf die Lübecker Nachrichten GmbH gehabt. Ein solcher Einfluß sei erst durch die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Lübecker Nachrichten GmbH und einer Änderung ihrer Satzung begründet worden, die im Laufe des Verwaltungsverfahrens vorgenommen worden waren. Die Entstehung der marktbeherrschenden Stellung der Lübecker Nachrichten GmbH sei folglich nicht durch deren Zusammenschluß mit der Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schütthe GmbH & Co. entstanden. Das Bundeskartellamt hat Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Kammergerichts eingelegt.

Das Kammergericht (WuW/E OLG 4379) hat die Untersagung des Erwerbs der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung Heinz Möller KG durch die Flensburger Zeitungsverlag GmbH aufgehoben (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 92). Das Gericht hat trotz des Wegfalls eines Wettbewerbers in dem Überschneidungsgebiet der von den beiden Verlagen herausgegebenen Tageszeitungen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung verneint. In diesem Gebiet, das in dem von Rendsburg, Schleswig und Husum gebildeten Dreieck liegt, habe der Wettbewerb nach Auffassung des Gerichts bereits vor dem Zusammenschluß keinen Einfluß auf das Marktverhalten der beteiligten Verlage gehabt. Auch sei der Zusammenschluß für die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung im Gebiet Kappeln nicht kausal, weil dieser Zustand auch ohne den Zusammenschluß eingetreten wäre. Eine durch den Zusammenschluß bewirkte Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen hat das Kammergericht darin gesehen, daß die im Raum Rendsburg

entstandene Monopolstellung das Vordringen der Kieler Nachrichten in dieses Gebiet verhindert.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Das Vorhaben des Heinrich Bauer Verlages, Hamburg, sich mehrheitlich an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen mit der Condor Publishing Group (CPG), Berlin, zu beteiligen, wurde nicht untersagt. Die CPG ist ein Zusammenschluß mehrerer Verlage, die ihre Publikationen in den Bereichen Frauenkurzromane, Kinderbildzeitschriften und nichtindizierte Sexzeitschriften in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen wollen. Bei Frauenkurzromanen führt der Zusammenschluß zwar zu einem gemeinsamen Marktanteil von 26 %, wegen eines größeren Wettbewerbers aber nicht zu einer überragenden Marktstellung. Die formal erfüllte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wurde widerlegt. Für Kinderbildzeitschriften ist von zwei Märkten auszugehen. Auf dem Markt für Comics erreichen Bauer und CPG mit einem gemeinsamen Anteil von 15,3 % keine überragende Marktstellung. Auf dem Markt der Spiel- und Lernzeitschriften für Kinder im Vorschulalter beträgt der gemeinsame Marktanteil 29,6 %. Wesentlicher Wettbewerb insbesondere mit zwei fast gleichstarken Konkurrenten und sehr niedrige Marktzutrittschranken lassen auf diesem Markt keine wettbewerblich bedenkliche Marktstellung erwarten. Auch bei nichtindizierten Sexzeitschriften ist ein Marktzutritt mit geringem Aufwand möglich, so daß der Zusammenschluß mit einem gemeinsamen Marktanteil von 9 % die Untersagungsbedingungen nicht erfüllt.

Der Erwerb der Dieburger Anzeiger GmbH & Co. KG durch die Pressehaus Bintz-Verlag GmbH & Co. KG ist nicht untersagt worden. Die Dieburger Anzeiger KG gibt die dreimal in der Woche erscheinende Abo-Tageszeitung „Dieburger Anzeiger“ und das „Dieburger Anzeigenblatt“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg heraus. Die Bintz KG gibt die Abo-Tageszeitung „Offenbach Post“ heraus, die auch in Teilen des Landkreises Darmstadt-Dieburg geringfügig verbreitet ist. Die Beteiligung führte zwar zu einer Addition von Marktanteilen auf dem Lesermarkt, ändert aber nichts an der dort beherrschenden Stellung des „Darmstädter Echos“.

2. Presse-Grosso

Das Bundeskartellamt war mit dem Vorgehen der Großverlage Heinrich Bauer Verlag, Axel Springer Verlag, Gruner + Jahr und Burda bei der Schaffung eines Pressegrossovertriebssystems auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befaßt. Diese vier Großverlage haben nach dem Umbruch in der ehemaligen DDR dort die Bildung von zwölf Gebietsgrossunternehmen angestrebt, auf die sie einen beherrschenden Einfluß hätten ausüben können. Gegen dieses Vorhaben hat das Bundeskartellamt Bedenken erhoben, weil es einen Zusammenschlußbestand begründete, der sich im Geltungsbereich des GWB auswirkt und hier die Untersagungsbedingungen des § 24 Abs. 1 erfüllt hätte. Daraufhin haben die vier Großverlage das Vorhaben so geändert, daß die Betei-

ligung der westdeutschen Verlage keinen Zusammenschlußbestand mehr begründete, insbesondere die vier Großverlage keinen beherrschenden Einfluß auf die geplanten zwölf Gebietspressegrossisten erhielten und das Vorhaben daher nicht mehr der Zusammenschlußkontrolle des GWB unterlag. Nach diesem Modell sind an jedem Gebietspressegrossisten die vier Großverlage mit zusammen 25 %, weitere dreizehn westdeutsche Verlage mit zusammen 25 %, Verlage der ehemaligen DDR mit insgesamt 25 % und ein Gesellschaftergeschäftsführer, der Bürger der ehemaligen DDR sein mußte, ebenfalls mit 25 % beteiligt. Bei Abschluß der fusionsrechtlichen Prüfung hat das Bundeskartellamt für den Fall seiner Zuständigkeit nach der Vereinigung beider deutscher Staaten erklärt, es werde die Durchführung des geänderten Modells nicht wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot des § 1 untersagen, wenn sich zum einen bis zur Vereinigung keine Pressegrossisten ohne Verlagsbeteiligung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR herausgebildet haben sollten und zum anderen ein gefestigtes Pressegrossosystem mit Verlagsbeteiligung entstanden sei. Beide Voraussetzungen waren bei der Vereinigung nicht erfüllt. Neben den erst in der Entstehung begriffenen Grossunternehmen mit Verlagsbeteiligung hatten sich solche ohne Verlagsbeteiligung herausgebildet. Das Bundeskartellamt hat daher wegen des Zusammenwirkens der vier Großverlage in den Pressegrossunternehmen mit Verlagsbeteiligung Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 i.V.m. § 1 eingeleitet. Das Zusammenwirken der vier Großverlage beinhaltet insbesondere eine Wettbewerbsbeschränkung der beteiligten Verlage auf dem Vertriebsmarkt sowohl bei der Nachfrage nach Grossovertriebsleistungen als auch beim Angebot von Presseerzeugnissen. So beschränken die Gesellschaftsverträge die Verlage in ihrer Handlungsfreiheit, ihre Verlagserzeugnisse über weitere Pressegrossunternehmen zu vertreiben. Im Hinblick auf die durch die Verlagsbeteiligung geschaffenen Fakten, gegen die das Bundeskartellamt wegen mangelnder Zuständigkeit nicht einschreiten konnte, und wegen der wahrscheinlichen Verlagsauslieferung durch den Heinrich Bauer Verlag und den Axel Springer Verlag im Falle der Untersagung aller zwölf Gesellschaftsverträge haben Bundeskartellamt und Verlage einen Kompromiß vereinbart: Danach werden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR neun Pressegrossunternehmen mit Verlagsbeteiligung fortbestehen. An drei Pressegrossogesellschaften mit Verlagsbeteiligung haben die Verlage ihre Beteiligungen aufgegeben und an den jeweiligen Gesellschaftergeschäftsführer veräußert. Weitere sieben Vertriebsgebiete wurden auf Pressegrossunternehmen übertragen, die sich eigenständig herausgebildet haben und an denen keine Verlagsbeteiligung besteht. Das Bundeskartellamt wird den Verlagen nach Abschluß dieser Umgestaltungen erklären, daß es das Verfahren nach § 37a Abs. 1 i.V.m. § 1 im Hinblick auf die besonderen Umstände und Entwicklungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor der Vereinigung einstellen und wegen des Zusammenwirkens auf der Grundlage der eingereichten Gesellschaftsverträge keine neuen Verfahren nach diesen Bestimmungen einleiten wird. Dadurch ist auch klargestellt, daß dieses Modell auf die alten Bundesländer unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten

punkten nicht übertragbar ist und sich die Duldung des Zusammenwirkens der Verlage in den Presse-grossunternehmen mit Verlagsbeteiligung durch die Bezugnahme auf die eingereichten Gesellschaftsverträge nicht auf ein Zusammenwirken — etwa bei der Rabattgestaltung — erstreckt.

3. Bespielte Tonträger

Das Vorhaben der Bertelsmann AG, Gütersloh, von der MCA Records Inc., USA, sämtliche Anteile an der Miller International Schallplatten GmbH (Miller), Quickborn, zu erwerben, wurde nicht untersagt. Miller stellt bespielte Tonträger (Schallplatten, Musik-kassetten, Compact Discs) des Kinderrepertoires und der Unterhaltungsmusik her. Auf dem Tonträgermarkt für das Kinderrepertoire, auf dem Polygram, Miller und das mittelständische Unternehmen ITP gewichtige Marktanteile erreichen, war Bertelsmann bisher nicht tätig. Durch das Zusammenschlußvorhaben werden bei Miller im wesentlichen nur die Ressourcen von MCA durch die von Bertelsmann ersetzt. Auch auf dem Tonträgermarkt der Unterhaltungsmusik verändert das Zusammenschlußvorhaben nicht die Wettbewerbsstruktur. Miller hat hier einen Marktanteil von unter einem Prozent, den es ausschließlich im Niedrigpreisbereich weitgehend mit Zweit- und Drittverwertungen von Musikrechten erreicht.

4. Neue Medien, Fernsehen

Der Bundesgerichtshof hat am 14. März 1990 (WuW/E 2627) die Untersagung des Globalvertrages bestätigt, den die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem Deutschen Sportbund abgeschlossen hatten. Das Bundeskartellamt hatte den Vertrag als einen Verstoß gegen § 18 untersagt (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 96). Der Bundesgerichtshof bestätigt die Auffassung, daß der „Globalvertrag“ den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur die ausschließlichen Erstverwertungsrechte für bestimmte ausgewählte Sportveranstaltungen verschafft, sondern darüber hinaus die Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes darin beschränkt, Fernsehübertragungsrechte an private Veranstalter zu vergeben. Der Bundesgerichtshof hat ferner klargestellt, daß Mißbrauchsverfügungen der Kartellbehörden nicht den der Bundesgesetzgebung unterliegenden Bereich überschreiten, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen gerichtet sind. Da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Programmbeschaffung in den Wettbewerb zu privaten Rundfunkveranstaltern träten, seien sie als Unternehmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen. Der Umstand, daß die Programmbeschaffung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Programmtätigkeit ermöglichen solle und sich diese Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich vollziehe, schließe ihre Unternehmenseigenschaft nicht aus.

Die Beteiligung der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG (AS KG), Berlin, in Höhe

von 29 % an der KMP Kabel Media Programmgesellschaft mbH (KMP), München, ist nicht untersagt worden. KMP strahlt das private Fernsehprogramm Tele 5 aus. Auf dem betroffenen Markt für Fernsehwerbung bilden die öffentlich-rechtlichen Fernsehanbieter und die privaten Fernsehanbieter RTL Plus und SAT 1 ein Oligopol, das durch strukturbedingten wesentlichen Wettbewerb im Innenverhältnis gekennzeichnet ist. Der Vorsprung, die Ressourcen und die Bestandsgarantie der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten zwingt die privaten Vollprogrammanbieter RTL Plus und SAT 1, zu den öffentlich-rechtlichen Anbietern in Wettbewerb zu treten, um die erforderlichen Zuschauerreichweiten zu erlangen und Werbekunden zu gewinnen. Der Zusammenschluß ändert daran nichts. Zwar führt der Zusammenschluß aufgrund der Beteiligung der Axel Springer Verlag AG, deren Hauptgesellschafter die AS KG ist, an SAT 1 und der Beteiligung der Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion S.A. sowohl an KMP (Tele 5) als auch an RTL Plus zu einer mittelbaren Verflechtung einiger Gesellschafter von SAT 1 und RTL Plus. Die Marktbedingungen schließen jedoch aus, daß ein möglicher Gruppeneffekt zwischen SAT 1 und RTL Plus zu einer Beschränkung des bestehenden Wettbewerbs führt.

Der Erwerb einer 24%igen Beteiligung der Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT) an der Kabel Media Programmgesellschaft GmbH (KMP), die das private Fernsehprogramm Tele 5 bundesweit verbreitet, ist nicht untersagt worden. Der Erwerb erfüllte aufgrund der Satzung der KMP den Zusammenschlußtatbestand des § 29 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4. Betroffen war der Markt für Fernsehwerbung, da CLT auch an dem privaten Fernsehsender RTL Plus beteiligt ist. Der Zusammenschluß hat zwar zur Addition von Marktanteilen geführt, die überlegenen Stellungen der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter aber nicht berührt.

5. Hörfunk

Mit der Zulassung privater Hörfunkunternehmen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1990 gibt es jetzt in allen Bundesländern neben dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk auch privaten Hörfunk. Von den privaten Hörfunkunternehmen haben sich vor allem diejenigen etablieren können, die landesweit senden. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, daß sich deren Reichweite bei etwa einem Fünftel der Hörer einpendeln wird. Dagegen werden nach den Erfahrungen in Bayern, Baden-Württemberg aber auch in Nordrhein-Westfalen private Lokalradios ohne den Bezug werbegestützter Fremdprogramme oder die Einnahmen aus Hörfunk-Kombis (Zusammenlegung der Werbemöglichkeiten der Lokalradios, Akquisition von Markenartikelwerbung) kaum kostendeckend wirtschaften können.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) in Höhe von 30 % an der Radio NRW GmbH (Radio NRW), Düsseldorf, untersagt. Radio NRW soll ein landesweites, werbegestütztes Rahmenprogramm für den lokalen privaten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen herstellen und den

auf lokaler Ebene tätigen Hörfunk-Veranstaltergemeinschaften anbieten. An Radio NRW sind über eine Holding-Gesellschaft die nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger maßgeblich beteiligt. Über das Beteiligungsprivileg nach § 29 Abs. 4 des Landesrundfunkgesetzes Nordrhein-Westfalen (LRG NRW) kontrollieren sie die Betriebsgesellschaften der lokalen Veranstaltergemeinschaften. Diese Betriebsgesellschaften haben nach § 30 Abs. 2 LRG NRW weitgehende Einflußmöglichkeiten bei der Übernahme von Rahmenprogrammen durch die Veranstaltergemeinschaften.

Durch den Zusammenschluß würde der WDR, der auf dem Hörfunkwerbemarkt Nordrhein-Westfalens keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist, seine marktbeherrschende Stellung verstärken, weil er durch die Beteiligung an Radio NRW seine wesentlichen Strategien auf dem Hörfunkwerbemarkt mit denen von Radio NRW abstimmen könnte. Damit würde Radio NRW als künftiger Wettbewerber entfallen. Das LRG NRW läßt zwar zu, daß neben die Hörfunkwerbeprogramme des WDR auch mehrere Anbieter von Rahmenprogrammen mit Werbung treten. Faktisch kommt als künftiger Wettbewerber aber nur Radio NRW in Betracht, denn die nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger bestehen aufgrund ihres Einflusses in den Betriebsgesellschaften darauf, daß die lokalen Veranstaltergemeinschaften nur von Radio NRW das Rahmenprogramm übernehmen. Die am Zusammenschluß Beteiligten bestreiten insbesondere die Anwendbarkeit des GWB und wenden sich gegen die Abgrenzung eines sachlich relevanten Hörfunkwerbemarktes und die Verstärkungswirkung des Zusammenschlusses. Sie sind der Ansicht, daß das LRG NRW sowohl die medienrechtliche als auch die wirtschaftliche und wettbewerbliche Seite des privaten Rundfunks regelt und diese Ordnung in die ausschließliche Rundfunkkompetenz des Landes falle. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der WDR auf dem Hörfunkwerbemarkt unternehmerisch und wettbewerblich tätig. Insoweit schränkt das GWB als allgemeines Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG, das in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers erlassen worden ist, die Rundfunkfreiheit und die rundfunkrechtliche Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers ein. Gegen die Untersagung ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden. Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hat beim Bundesverfassungsgericht beantragt, die Vereinbarkeit des LRG NRW und des WDR-Gesetzes mit dem Grundgesetz zu prüfen. Bis zur Entscheidung im Normenkontrollverfahren ist das Beschwerdeverfahren ausgesetzt worden.

Das Vorhaben der Zeitungsgruppe des Münchner Merkur, sich über eine Tochtergesellschaft an drei privaten lokalen Rundfunkunternehmen mit mehr als 25 % zu beteiligen, ist nicht untersagt worden. Diese drei Unternehmen, die Radio Oberland Studio Garmisch-Partenkirchen GmbH & Co. Anbieter KG, die Radio Oberland Studio Miesbach GmbH & Co. Anbieter KG und die Radio Oberland Studio Bad Tölz GmbH & Co. Anbieter KG, befinden sich im bayerischen Oberland und finanzieren sich durch Werbung. Die Zeitungsgruppe des Münchner Merkur beabsichtigt

ferner, sich in kartellrechtlich nicht bedeutsamer Höhe an der ebenfalls im bayerischen Oberland gelegenen Radio Oberland Studio Weilheim/Schongau Anbieter GmbH & Co. KG zu beteiligen. Neben weiteren Unternehmen aus den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft hat sich auch der Verlag der „Süddeutschen Zeitung“ an den vier Hörfunkveranstaltern in kartellrechtlich nicht relevantem Umfang beteiligt. Die Zeitungsgruppe des Münchner Merkur ist mit ihren Unterausgaben in den Sendegebieten der Hörfunkveranstalter, an denen sie sich mit mehr als 25 % beteiligt hat, Marktführer. Nach Feststellung des Bundeskartellamtes schließen die Gesellschaftsverträge der einzelnen Hörfunkgesellschaften aus, daß der Münchner Merkur in die Lage versetzt wird, den Substitutionswettbewerb zu beeinflussen, der möglicherweise im Werbebereich zwischen dem Hörfunk und der Zeitung besteht.

Die Gründung der Stuttgart Regional 101,3 Hörfunk GmbH & Co. (Stuttgart Regional), Stuttgart, durch die zur Unternehmensgruppe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH gehörende MMN Mediengesellschaft Mittlerer Neckar mbH (MMN), Stuttgart, und der Stuttgarter Pressefunk GmbH (SPF), einer Hörfunkgesellschaft Stuttgarter Zeitungsverleger unter der Führung der Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft Eberle GmbH & Co, ist nicht untersagt worden. Stuttgart Regional soll regionalen Hörfunk in Stuttgart und den umliegenden Landkreisen verbreiten. Beide Muttergesellschaften sind Inhaber von Teillizenzen für die Nutzung der Stuttgarter Regionalfrequenz 101,3 MHz. Sie haben ihre Sendelizenzen in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht und erstellen nunmehr ein einheitliches Programm mit dem Programmnamen „Antenne 1“. Auf dem regionalen Hörfunkwerbemarkt erreicht das Gemeinschaftsunternehmen keine marktbeherrschende Stellung. Wettbewerb geht zum einen von dem Mantelprogrammhersteller RTL Baden-Württemberg aus, dessen Programm von mehreren lokalen Sendern im Sendegebiet von Stuttgart Regional übernommen wird. Erheblicher Wettbewerbsdruck geht zum anderen von den Werbung beinhaltenden landesweiten Programmen SDR 1 und SDR 3 des Süddeutschen Rundfunks aus. Zwar dürfen die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten aufgrund landesgesetzlicher Regelung keine regional oder lokal begrenzte Werbung veranstalten. Ein großer Teil der Werbetreibenden aus dem Großraum Stuttgart nimmt aber Streuverluste in Kauf und belegt in den landesweiten Programmen von SDR 1 und SDR 3 Sendezeiten für Werbung, die nur auf den Großraum Stuttgart bezogen ist. Dadurch erreichen SDR 1 und SDR 3 ein Vielfaches der Werbeeinnahmen von Stuttgart Regional. Wegen des starken Wettbewerbs auf dem regionalen Hörfunkwerbemarkt waren auch keine Rückwirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für Zeitungsanzeigen im Stuttgarter Raum erkennbar. Sollte das Gemeinschaftsunternehmen versuchen, die Anzeigenmärkte von Tageszeitungen durch hohe Preise für die Hörfunkwerbespots zu schützen, so würden zwar Werbekunden abwandern, nicht aber würde der Substitutionswettbewerb zwischen regionaler Hörfunkwerbung und regionaler Zeitungswerbung gemindert werden. Die marktbeherrschende Stellung eines Zeitungsverlages auf ei-

nem Zeitungsanzeigenmarkt wird durch die Ausschaltung des von der Hörfunkwerbung ausgehenden Substitutionswettbewerbs nur dann verstärkt, wenn der Zeitungsverlag auf dem Hörfunkwerbemarkt ebenfalls eine marktstarke Stellung innehat. Dies ist hier wegen der beherrschenden Stellung von SDR 1 und SDR 3 nicht der Fall.

In der Funk Kombi Nord haben sich die drei privaten Hörfunkveranstalter Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG (ffn), Radio Hamburg GmbH & Co. KG und Radio Schleswig-Holstein Kommanditgesellschaft GmbH & Co (RSH) zusammengeschlossen, um der werbetreibenden Wirtschaft die Belegung des Bereiches Nielsen 1 zu erleichtern. Der Vertrag sieht unter anderem vor, daß die einzelnen Hörfunkveranstalter einen bestimmten Teil ihrer stündlichen Werbezeit zu bestimmten Zeiten der gemeinsamen Werbung zur Verfügung stellen müssen. Die Prüfung, ob dies einen Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 darstellt, ist noch nicht abgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Vereinbarung der NDR-Werbefernsehen und Werbefunk GmbH (NWF), eine Tochtergesellschaft des Norddeutschen Rundfunks, mit den privaten Hörfunkveranstaltern Radio 107 GmbH & Co. KG, Hamburg, und Antenne Niedersachsen GmbH & Co., gemeinsam Werbung unter dem Namen „NDR Plus“ auszustrahlen.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der die Abo-Tageszeitungen „Rhein-Zeitung“, „Rheinpfalz“ und „Mainzer Allgemeine“ herausgebenden Verlage an der Rheinland-Pfälzischen Rundfunk GmbH & Co. KG (RPR) in Höhe von jeweils 20 % geprüft. Aufgabe der RPR ist die Veranstaltung privaten Hörfunks in Rheinland-Pfalz. Der Gesellschaftsvertrag hatte den drei genannten großen Zeitungsverlagen ein Entsendungsrecht in den Beirat der RPR eingeräumt, der ein Organ dieser Gesellschaft ist. Wegen der bedeutenden Kompetenzen dieses Beirats sah das Bundeskartellamt in dem Entsendungsrecht den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 als erfüllt an. Nachdem das Entsendungsrecht der drei Verlage durch Beschluß der Gesellschafterversammlung beseitigt worden war, entfiel der Zusammenschlußtatbestand.

Das Bundeskartellamt hat verschiedene Zusammenschlüsse zu lokalen Hörfunkunternehmen in Nordrhein-Westfalen geprüft. Es handelt sich um die Hellweg Presseholding GmbH & Co. KG, Lippstadt, die RRB Rheinische Rundfunkbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Köln, die Hörfunk-Beteiligungsgesellschaft Gütersloh mbH & Co. KG, Gütersloh, und die Hörfunk Beteiligungsgesellschaft Minden-Lübbecke mbH & Co. KG, Minden. An den Holdinggesellschaften, die ihrerseits mit jeweils 75 % an den lokalen Hörfunk-Betriebsgesellschaften beteiligt sind, haben ausschließlich Zeitungsverlage Anteile erworben, die ihr Erscheinungsgebiet im Ausstrahlungsgebiet des jeweiligen Lokalsenders haben (Beteiligungsprivileg nach § 29 Abs. 4 LRG NRW). Die Errichtung dieser Vorschaltgesellschaften und der lokalen Betriebsgesellschaften ist von den Erstzeitungen in den Hörfunk-Verbreitungsgebieten vorgenommen worden. Als 100%ige Eigengründungen unterlagen sie nicht der

Fusionskontrolle. Die anschließend erfolgten Beteiligungen der Zweit- und Drittzeitungen an den Vorschaltgesellschaften und somit an den lokalen Betriebsgesellschaften unterlagen dagegen der Fusionskontrolle; sie sind aber nicht untersagt worden, da den Zweit- und Drittzeitungen wegen ihrer nachrangigen Bedeutung auf den lokalen Zeitungsmärkten keine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluß erwächst. Die zu erwartende Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen Zeitungs- und Hörfunkwerbung führt bei diesen Zeitungen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Marktstellung. Soweit den Betriebsgesellschaften auf den lokalen Hörfunkwerbemärkten eine beherrschende Stellung erwächst, sind hierfür die Beteiligungen der Zweit- und Drittzeitungen nicht ursächlich. Ursächlich ist vielmehr die Frequenzvergabe durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR). Jeder Lokalsender, dem von der LfR eine terrestrische Frequenz für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet zugeteilt wird, erlangt auf dem lokalen Hörfunkwerbemarkt eine marktbeherrschende Stellung, da weitere Frequenzen für dieses Gebiet nicht vergeben werden.

Die Gründung der BLW Bayerische Lokalradio Werbung GmbH (BLW), ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Vermarktung von lokalen Hörfunkwerbemöglichkeiten privater Hörfunksender, durch die Gong Verlag GmbH (Gong), Nürnberg, die mbt Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. — Radio 2000 KG — (mbt) und die Radio System und Service Handels- und Beratungs-GmbH (RSG) ist nicht untersagt worden. RSG gehört zur Unternehmensgruppe des Nürnberger Telefonbuchverlegers Gunther Oschmann. Die mbt ist eine Hörfunkgesellschaft der bayerischen Zeitungsverlage. Sowohl Gong als auch die Oschmann-Gruppe halten Hörfunkbeteiligungen an bayerischen Lokalradios. Mit der Zusammenfassung der lokalen bayerischen Hörfunksender in einer landesweiten Hörfunk-Kombi und der Akquisition überregionaler Werbung, d. h. Werbung für Markenartikel und allgemeine Dienstleistungen, tritt die BLW in Wettbewerb zu den Hörfunk-Werbeangeboten des Bayerischen Rundfunks (BR) und des privaten landesweiten Hörfunksenders „Antenne Bayern“. Der BR ist nach den Werbeeinnahmen mit großem Abstand führender Anbieter landesweiter Hörfunkwerbemöglichkeiten. Angesichts der starken Anbieterstellung des BR ist nicht zu erwarten, daß der BLW eine marktbeherrschende Stellung auf dem Hörfunkwerbemarkt in Bayern erreicht.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Umweltschutz

Bei Dienstleistungen im Umweltschutz hat sich die Konzentration in den letzten zwei Jahren weiter verstärkt. An zahlreichen Zusammenschlüssen waren auch wieder große Konzerne beteiligt (im verstärkten Maße Energieversorger, ferner Bauunternehmen, Anlagenbauer, ausländische Entsorgungskonzerne). Betroffen waren vor allem die Sammlung und der Trans-

port von Haus-, Gewerbe- oder Sondermüll (RWE, VEBA, Ruhrkohle, Krupp, Haniel, Waste Management), die Verbrennungsanlagen für Haus- oder Sondermüll (RWE, VEBA, VEW, Ruhrkohle, Waste Management), die Haus- und Sondermülldeponien (RWE, VEBA, Ruhrkohle, STRABAG), die Aufbereitung von Haus-, Gewerbe- und Industrieabfällen (RWE, VEW, Ruhrkohle, DEUTAG, Haniel, Metallgesellschaft), der Erdaushub, der Straßenaufbruch und der Bauschutt (DEUTAG, Philipp Holzmann, Rütgerswerke) sowie der Klärschlamm (Ruhrkohle), die Bodenreinigung (Philipp Holzmann, STRABAG, Preussag, Ruhrkohle, Klöckner & Co.) sowie die Grund- und Deponiewasserreinigung (Philipp Holzmann, Ruhrkohle). Verstärkt haben sich besonders die Aktivitäten in der Boden- und Wasserreinigung sowie in der Aufbereitung und Verwertung von Abfällen.

Marktbeherrschende Stellungen sind bislang nicht entstanden.

Die Gründung der Entwicklungsgesellschaft für die Wiederverwertung von Kunststoffen durch die drei großen deutschen Kunststoffhersteller BASF, Bayer und Hoechst ist nicht untersagt worden. Ziel des Gemeinschaftsunternehmens ist, konkrete Projekte für die Verwertung von Kunststoffabfällen zu erarbeiten. Dabei geht es um die Erschließung geeigneter Anwendungsfelder und die Ausarbeitung von Spezifikationen bis hin zur Produktzulassung beim Abnehmer. Primär soll das stoffliche Recycling durch Wiederverwertung von Kunststoffen zu neuen Formteilen weiterentwickelt werden. Zudem will die Entwicklungsgesellschaft eine Informationsstelle aufbauen, bei der sich Interessenten zentral informieren können. Mit den Vertragsbeteiligten wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Entwicklungsgesellschaft für den Beitritt weiterer Partner offen ist und daß das erarbeitete Know-how allen interessierten Unternehmen zugänglich sein wird.

2. Heizkostenverteilung

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der ista GmbH, Mannheim, durch die zum Veba-Konzern gehörende Raab Karcher AG, Essen, ist nicht untersagt worden. Ista produziert und vertreibt Systeme zur Wärme- und Wassermessung und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere die Lieferung, die Installation, die Wartung sowie das Ablesen und Abrechnen von Heizkostenverteilern, die in Mehrfamilienhäusern verwendet werden. Auf diesem Markt waren Unternehmen des Veba-Konzerns vor dem Zusammenschluß nicht tätig. Hinsichtlich des Marktanteils und der eingesetzten Technologie führt mit deutlichem Vorsprung Techem, gefolgt von Brunata und ista. Die Ressourcen der Raab Karcher, die durch den Zusammenschluß der ista zu wachsen, sowie die Möglichkeit des Angebots von Komplettdienstleistungen „rund um die Heizung“ werden deren Position zwar stärken, lassen aber nicht erwarten, daß sie eine marktbeherrschende Stellung erlangt.

3. Seismische Messungen

Die Schlumberger Ltd, Niederländische Antillen, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Prakla-Seismos AG, Hannover, erworben. Schlumberger ist ein weltweit tätiger Konzern, der hauptsächlich in den Bereichen Service-Leistungen für Erdölexplorationen sowie Herstellung und Vertrieb von Meß- und Regelgeräten, elektronischen Bauelementen und computergestützter Software tätig ist. Prakla-Seismos, ein Unternehmen im Bundesbesitz, führt weltweit geophysikalisch-seismische Messungen vor allem zur Lagerstättenerkundung und deren Auswertung durch. Unter wettbewerblichen Gesichtspunkten kommt dem Markt für seismische Messungen auf dem Lande die höchste Bedeutung zu. Der 1985 einsetzende Preisverfall für Mineralöl hat auch auf diesem Markt zu stark sinkenden Preisen geführt, vor allem aber haben die Nachfrager auch bis dahin im Inland nicht tätige Wettbewerber herangezogen. Der kleinen Zahl von Anbietern seismischer Messungen steht eine ebenfalls kleine Zahl von Nachfragern gegenüber.

Das Zusammenschlußvorhaben führt zu einer deutlichen Verengung des Anbieteroligopols, ohne jedoch den intensiven Wettbewerb zwischen den Oligopolisten zu beseitigen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern — aktuell ist dies vor allem die Compagnie Générale de Géophysique (CGG) — eine überragende Marktstellung erringen werden, zumal den international führenden Unternehmen Halliburton Geophysical Services Inc. und Western Geophysical, beide USA, der Marktzutritt nicht versperrt ist.

Freie Berufe (77)

Unternehmensberater

Der Erwerb von Beteiligungen an der Baumgartner + Partner KG Unternehmensberatung (Baumgartner), Sindelfingen, durch die Commerzbank AG und die Unternehmensberatung GmbH (PW), eine Tochtergesellschaft der Price Waterhouse GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, alle in Frankfurt am Main, ist nicht untersagt worden. Die Verbindung der Commerzbank zu einer Unternehmensberatungsgesellschaft stellt keinen wesentlichen Vorteil im Wettbewerb der Kreditinstitute untereinander dar. Inzwischen arbeiten auch zahlreiche andere Kreditinstitute mit Unternehmensberatern zusammen, weil der Beratungsbedarf insbesondere für mittelständische Unternehmen stark zugenommen hat. Durch den Zusammenschluß ergeben sich auch für Price Waterhouse keine Wettbewerbsvorteile. Alle großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben auch eine Unternehmensberatungstochter. Im übrigen sind die Anteile von Baumgartner und PW auf den Märkten der Unternehmensberatung, auf denen sich auch zahlreiche international bedeutende Wettbewerber betätigen, relativ gering.

Land- und Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz sowie kommunaler und privater Forstbesitzer in Rheinland-Pfalz nicht beanstandet, das bei den Orkanen im Frühjahr 1990 geworfene Fichtenstammholz in einer zeitlich begrenzten, gemeinsamen Aktion zu lagern und zu vermarkten. Bei den Stürmen waren 15 bis 20 % des Fichtenbestandes in Rheinland-Pfalz geschädigt worden. Eine sinnvolle Lagerung und Vermarktung des angefallenen Windbruchholzes war nur im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion möglich. Dabei ging das Bundeskartellamt davon aus, daß die Landesgesetzgebung der Landesforstverwaltung ohnehin die Federführung bei der Vermarktung des aus kommunalen Wäldern stammenden Holzes zuweist und an der Aktion nur die privaten Forstbesitzer beteiligt werden, die das angefallene Bruchholz nicht selbst vermarkten können. Die Trockenlager für Fichtenbruchholz sollen bis Ende 1991 und die Naßlager bis Ende 1993 geräumt sein.

Verkehrswesen (79)

Der Strukturwandel auf den Transportmärkten verstärkt sich. Unter dem Druck des Wettbewerbs werden die verkehrsrechtlich geordneten Märkte und die administrativen Wettbewerbsbeschränkungen allmählich überwunden. Die wichtigsten Wettbewerbsfaktoren sind

- Überkapazitäten als Folge überhöhter Tarife und Transportbeschränkungen im Werkverkehr;
- Leistungsdruck in Richtung auf schnelle, regelmäßige, zuverlässige und flächendeckende Verkehre als Folge des Wettbewerbsdrucks von den Gütermärkten der Verlager (just- in-time Transporte);
- Rationalisierungsdruck durch technischen Fortschritt bei der Daten-, Kommunikations-, Transport-, Umschlags- und Lagertechnik sowie deren logistische Verknüpfung.

Auf den sich im Wettbewerb dabei bildenden Transportmärkten sind national und europaweit flächendeckende Transportsysteme für bestimmte Güter, Gütergruppen oder Versandeinheiten erforderlich. Das wachsende Angebot solcher Dienstleistungen fördert den Prozeß der Konzentration und der Kooperation von Transportunternehmen.

Auch die europarechtlichen Fortschritte zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsmarkt und das Entstehen einheitlicher deutscher Transportmärkte im deutschen Einigungsprozeß verstärkten den Wandel zu wettbewerbsintensiven Strukturen. Nach den Wettbewerbsverordnungen zum Seeverkehr (VOEWG 4055 bis 4058/86) und zum Luftverkehr (VOEWG 3975 + 3976/87) wurde im Bereich des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (VOEWG 1017/68) insbesondere der Güterkraftverkehr in der Gemeinschaft liberalisiert. Dabei wurden die nach Abschaffung der obligatorischen Margentarife bestehenden unverbindlichen Referenztarife

beseitigt und die freie Preisbildung im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (VOEWG 4058/89) zugelassen. Des weiteren erfolgte der Einstieg in die innergemeinschaftliche uneingeschränkte Transportaufnahme im gewerblichen Güterkraftverkehr, die Kabotageerlaubnis (VO EWG 4059/89). Inwieweit es aber tatsächlich zu einer vollständigen Liberalisierung des europäischen Verkehrsmarktes und zu einer Überwindung nationaler Marktordnungen kommen wird, ist noch nicht entschieden. Risiken hierfür zeigen sich sowohl im Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zur Einführung der endgültigen Marktordnung für den Güterkraftverkehr vom 19. Februar 1990 (KOM (90) 64 endg.) als auch im Festhalten an einer nationalen Tarifbildungspraxis, deren Vereinbarkeit mit dem EG-Wettbewerbsrecht zumindest zweifelhaft ist.

1. Güterverkehr

Der deutsche Einigungsprozeß führte, trotz prinzipieller Übertragung eines gewerbepolitisch motivierten und wettbewerbsrechtlich nicht mehr zeitgemäßen bundesdeutschen Ordnungsrahmens auf das Beitrittsgebiet, zu einer bemerkenswerten wettbewerbsorientierten Eigendynamik bei vorerst niedrigen Marktzutrittsschranken. Wenn sichtbar wird, daß der Wettbewerb auf den Gütermärkten im Beitrittsgebiet funktionsfähig ist, dann wird dies auch den Wettbewerb in der Transportwirtschaft stimulieren und intensivieren.

Nach der Novellierung des GWB kann das Bundeskartellamt gestützt auf § 47 das EG-Wettbewerbsrecht in den Bereichen anwenden, die hoheitlich geregelt und daher dem nationalen Kartellrecht entzogen sind.

Das Bundeskartellamt hat demgemäß in Abstimmung mit der EG-Kommission eine kartellrechtliche Prüfung der Tarifbildung im deutschen Binnengüterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt eingeleitet; die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der schnelle Strukturwandel auf den Güterverkehrsmärkten schlägt sich vor allem in konzentrativen Vorgängen nieder. Die angezeigten Zusammenschlüsse im Güterverkehr haben von 33 (1988) auf 46 (1989) und 52 (1990) zugenommen. Die Zusammenschlüsse zwischen Speditionen stiegen von 28 (1988) auf 40 (1989) und 46 (1990).

Kennzeichen der Fusionstätigkeit waren der Marktzutritt ausländischer Großspeditionen, das Streben nach verbesserter marktgerechter Flächendeckung und in jüngster Zeit die Zusammenschlüsse von Großspeditionen untereinander.

So haben die Thyssen AG, Duisburg, und die Haniel + Cie, Duisburg, ihre Speditionsinteressen in der Thyssen-Haniel-Logistik GmbH (THL), Duisburg, zusammengefaßt. An dem Gemeinschaftsunternehmen THL ist Thyssen mit 66,6 % und Haniel mit 33,3 % beteiligt. Das Geschäftsvolumen wurde überwiegend von Haniel eingebracht. Das Vorhaben wurde nicht untersagt, weil marktbeherrschende Stellungen weder entstanden noch verstärkt worden sind.

Die zur Veba gehörende Stinnes AG, Mülheim, von der die Rhenus AG, Dortmund, abhängig ist, hat sich mit 22,5 % am Stammkapital der Schenker + Co, Berlin und Frankfurt, einem Konzernunternehmen der Deutschen Bundesbahn, beteiligt. Danach haben Stinnes und Schenker die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Sitz in Frankfurt/Main angemeldet, in das sie ihre ausländischen Speditionsgesellschaften einbringen wollen. Außerdem soll die Rhenus Luftfracht und die Rhenus-Überseespedition mehrheitlich an Schenker übertragen werden. Der Zusammenschluß, der auf keinem der betroffenen Speditions- und Transportmärkte zu einer wettbewerblich kritischen Verengung der Marktstruktur führt, ist nicht untersagt worden. Die Prüfung der Zusammenarbeit im Hinblick auf das Kartellverbot des § 1 ist noch nicht abgeschlossen.

Strukturanpassungen finden auch mit Hilfe kartellfreier oder legalisierter Kooperationen statt. Im Neumöbeltransport haben fünfzehn kleine Unternehmen in der DNL Deutsche Neumöbel Logistik GmbH, Bremen, eine bundesweit tätige Kooperation gegründet, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 fällt. Im Klein- und Stückguttransport entstand mit Log Express unter dem Einfluß der F+F Burda-Gruppe ein formal als Franchisekooperation aufgebautes, im Ergebnis jedoch konzentratives Gemeinschaftsunternehmen von siebzig kleinen Transportunternehmen. Zu den nach § 5 b legalisierten Kooperationen zählen die German Parcel GmbH, Neuenstein/Hessen, im Pakettransport, die Artmobil Kunstspedition GmbH, Stuttgart, im Kunsttransport und die IDS Logistik GmbH & Co. KG, Bielefeld, im Stückguttransport.

Im kombinierten Verkehr Straße/Schiene wurde das Verfahren nach §§ 15, 26 gegen die Deutsche Bundesbahn und die Kombiverkehr GmbH + Co KG, Frankfurt am Main, ohne Verfügung des Bundeskartellamtes beendet. Die Gesellschafter der Kombiverkehr haben einem grundsätzlich diskriminierungsfreien Öffnungskonzept zugunsten der Nahverkehrsunternehmen und der Kraftwagenspediteure ohne Genehmigung für den Güterfernverkehr zugestimmt.

2. Seeverkehr

Im Seeverkehr verstärkt sich der Wettbewerbsdruck auf die internationalen Schifffahrtkartelle (Konferenzen). Seine Ursachen sind die veränderten Transportbedürfnisse der Nachfrager, der Kapazitätsdruck und der mit dem technischen Fortschritt einhergehende Strukturwandel der Seeschifffahrt. Konferenzreeder und sonstige Linienreeder bilden in zunehmendem Umfang Konsortien, in denen sie sowohl rationalisierend als auch wettbewerbsbeschränkend zusammenarbeiten. Das Bundeskartellamt hält im Gegensatz zur EG-Kommission, die eine Gruppenfreistellung der Konsortien erwägt, die Einzelfallprüfung für angemessen, sachgerechter und praktikabler. Zudem sollten die Vereinbarungen der Konsortien auf Rationalisierungseffekte begrenzt bleiben. Anderenfalls würden die Wettbewerbsbeschränkungen der Konferenzen durch jene der noch umfassenderen Konsortien ergänzt werden.

3. Passagierflugverkehr

Im Passagierflugverkehr beträgt das Wachstum weltweit jährlich über 6 %. Auch in Zukunft wird dieser Trend anhalten. Daraus ergeben sich zunehmend Kapazitätsengpässe bei den Start- und Landzeiten (Slots) und bei der Abfertigung. Das Bundeskartellamt wird auf die diskriminierungsfreie Vergabe von Slots und den Erhalt von Marktzutrittschancen achten. Trotz der Kapazitätsprobleme wächst das Sitzplatzangebot der Fluggesellschaften schneller als die Nachfrage. Dies führt zu erhöhtem Wettbewerbsdruck, der einerseits für günstigere Flugpreise sorgt, andererseits aber zusammen mit steigenden Kosten Ertragsrückgänge verursacht.

Diese Tendenzen sind besonders in den USA stark ausgeprägt, werden aber zunehmend auch den Wettbewerb des europäischen Passagierlinienflugverkehrs bestimmen.

Die EG-Kommission liberalisiert diesen Bereich im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1993 in mehreren Schritten. Kernpunkte sind hierbei die Tarifgestaltung, der Marktzutritt, die Slotvergabe und – in letzter Konsequenz – die Erteilung von Flugrechten für EG-Luftfahrtgesellschaften in den jeweils anderen Mitgliedstaaten (Kabotage). Mittelfristig ist aber nicht zu erwarten, daß die EG-Staaten von dem vorherrschenden luftverkehrspolitischen Konzept des „National Carrier“ abrücken.

Die Vereinigung Deutschlands und der damit zusammenhängende Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte wird den Markt für Passagierlinienflüge im Inland und ins europäische Ausland, den das Bundeskartellamt anlässlich mehrerer Zusammenschlußvorhaben unter Beteiligung der Deutschen Lufthansa AG (DLH) geprüft hat, erheblich verändern. Nach Feststellungen des Bundeskartellamtes besitzt die DLH auf diesem Markt bisher mit Marktanteilen von über 55 % eine marktbeherrschende Stellung.

Der räumliche Markt und das Marktvolumen werden größer. Die innerdeutschen Verkehrsverbindungen und die fortschreitende Öffnung osteuropäischer Länder werden die Nachfrage nach Inlands- und Auslandsflügen rasch steigen lassen. Das Marktvolumen wird durch mehr Flüge auf den bisherigen Strecken, zusätzliche Flüge ausländischer Anbieter und durch neu entstehende inländische Verbindungen (z. B. Frankfurt–Erfurt) wachsen. Zwar kann dadurch der Marktanteil der DLH möglicherweise zunächst sinken; die marktbeherrschende Position des Unternehmens wird aber wegen des National Carrier-Konzeptes nur unwesentlich berührt.

Eine gewisse Kontrolle des wettbewerblichen Handlungsspielraumes der DLH im Inland läßt der Einstieg der Chartergesellschaften Aero Lloyd und LTU in den innerdeutschen Linienflugverkehr erwarten. Nach dem Konkurs der German Wings GmbH sind sie in diesem Bereich die einzigen Konkurrenten der DLH.

Wettbewerb erwächst der DLH auch im Regionalflugverkehr, in dem sie über die DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH tätig ist. Daneben sind mehrere kleinere Gesellschaften tätig, die mit Zubringer-

diensten und Verbindungen zwischen Mittelzentren in diesem Sektor durchaus wettbewerbsfähig sind und für die in der deutschen Vereinigung ein erhebliches Entwicklungspotential liegt. Das Bundeskartellamt hat deshalb ein weiteres Vordringen der DLH in diesem Bereich durch den Erwerb der Südavia Fluggesellschaft mbH untersagt (WuW/E BKartA 2391). Insbesondere der Zugriff auf die Slots der Südavia in München, die DLH auch für überregionale Verbindungen hätte nutzen können, hätte deren marktbeherrschende Stellung verstärkt.

Die Übernahme der Berlin-Flugdienste der Pan American Airways durch DLH hat das Bundeskartellamt dagegen nicht untersagt. Die DLH hätte wegen der besonderen Bedingungen des Berlin-Flugverkehrs auch ohne den Zusammenschluß bis spätestens 1993 eine dominierende Stellung in diesem Segment erreicht. Sämtliche alliierten Flugrechte werden schrittweise bis zum Sommer 1993 abgebaut, freiwerdende Slots bleiben an den Berlin-Verkehr gebunden und werden aufgrund des international üblichen Kabotageverbotes nur an inländische Gesellschaften vergeben. Alternativen für die Versorgung der rasch wachsenden Nachfrage stehen nur bedingt zur Verfügung. Der ansteigende Bedarf wird daher in jedem Fall überwiegend von DLH befriedigt werden. Deren dann erreichte Marktposition kann also nicht kausal auf den Zusammenschluß zurückgeführt werden. Dennoch verstärkt die sofortige Übernahme der Pan American-Dienste in einem gewissen Umfang die Position der DLH. Dies wurde in der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Gesamtkomplexes dadurch neutralisiert, daß DLH einen wettbewerblich gewichtigen Teil der Pan American-Verbindungen nicht übernommen hat und die entsprechenden Slots dem Wettbewerber Aero Lloyd zur Verfügung standen.

Im März 1990 hatten das damalige Ministerium für Verkehrswesen der DDR, die DLH und die Interflug (IF) eine Absichtserklärung vereinbart, nach der sich die DLH mit 26 % an IF beteiligen wollte; die Beteiligung sollte Teil eines langfristigen Kooperationskonzeptes zur Modernisierung und finanziellen Gesundung der IF sein. Dieses Vorhaben, das im Mai 1990 von der DLH angemeldet wurde, sah eine Beteiligung an der IF in damaliger Form vor, also einschließlich des Betriebs der Flughäfen, der Flugsicherung und der Vergabe der Start- und Landezeiten (Slots) in der ehemaligen DDR. DLH hat bei Linienflügen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit einem Anteil von über 50 % eine überragende Marktposition. Wegen der im Vergleich zu den Wettbewerbern bei weitem meisten Slots im Inland ist der Marktanteil der DLH abgesichert. Slots und Abfertigungskapazitäten haben für den Markterfolg eine ausschlaggebende Bedeutung. Schon jetzt gibt es auf einigen inländischen und europäischen Flughäfen, insbesondere zu den von Geschäftsreisenden bevorzugten Tagessrandzeiten, Engpässe bei den Slots und der Infrastruktur am Boden. Ihnen kommt bei künftig steigendem Flugverkehr eine wachsende Bedeutung für den Markterfolg zu. Dies liegt auch an dem System, nach dem Slots vergeben werden: Im Inland werden sie vom Flugplankoordinator, der im Auftrag und nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr handelt, jeweils für den Sommer- und Winterflugplan

ohne Streckenbuchung, vergeben. Dabei hat der Slotbenutzer der jeweiligen Vorperiode Priorität (sog. grandfather rights). Durch den Zusammenschluß mit IF hätte DLH auch die Slots und Abfertigungskapazitäten der IF nutzen können. Dies hätte die überragende Marktposition der DLH zumindest abgesichert und damit verstärkt. Die fusionsrechtlichen Bedenken sind im Juli 1990 den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt worden, die daraufhin ihre Anmeldung im Oktober 1990 zurückgenommen haben. Danach hat es weitere Überlegungen gegeben, die IF (ohne Flugsicherungsdienste und Flughafenbetriebe) durch den Bund zu sanieren und ihre Geschäftstätigkeit auf die DLH zu übertragen. Auch dieser Zusammenschluß hätte untersagt werden müssen, wenn der DLH durch den Zusammenschluß ein wettbewerblich erhebliches Potential zugewachsen wäre. Eine Verstärkung der beherrschenden Marktposition der DLH wäre nach der bei Sanierungsfällen üblichen Kontrollpraxis nur dann nicht zu erwarten gewesen, wenn es keine Alternativen zu einer Übernahme durch DLH gegeben hätte, IF allein nicht mehr lebensfähig gewesen wäre und bei ihrem Ausscheiden das dann noch verbliebene Potential der DLH ohnehin zugefallen wäre.

Die Treuhandanstalt, der dieses bekannt war, hat im Februar 1991 mitgeteilt, daß ihre Bemühungen, die IF zu veräußern, fehlgeschlagen seien und deren Betrieb eingestellt werden müsse.

4. Luftfrachtverkehr

Der Strukturwandel auf den Transportmärkten betrifft in besonderem Maße auch den Luftfrachtbereich. Die Globalisierung der Wirtschaftsaktivitäten, die Erschließung neuer regionaler Märkte und steigende Anforderungen an die Dienstleistungen (komplette Logistiksysteme) sorgen für anhaltende Umstrukturierungen und ein stetiges Wachstum, das für den Gesamtbereich mittelfristig auf 6–7 % jährlich geschätzt wird.

Besonders stark wächst der Markt der integrierten Kurier- und Expressdienste für kleingewichtige Sendungen mit über 30 % pro Jahr. Das Bundeskartellamt hat hier die gemeinsame Beteiligung der Deutschen Lufthansa AG, Köln, der Japan Airlines und eines japanischen Handelsunternehmens an DHLI, einem der weltweit führenden Kurier-/Expressunternehmen nicht untersagt. Zwischen den Anbietern auf diesem Markt herrscht lebhafter Qualitäts-, Innovations- und Preiswettbewerb, der durch die Liberalisierung in der EG gestärkt wird und an dem der Zusammenschluß nichts ändert.

5. Post- und Fernmeldewesen

Das Bundeskartellamt hat beanstandet, daß von der Deutschen Bundespost (DBP) für die Breitbandverkabelung ausgewählte Kooperationspartner anderen privaten Verkabelungsunternehmen, die sich um Verkabelungsaufträge bewerben, höhere Entgelte für die Überlassung des Übergabepunktes 40 (ÜP 40) berechnen, als sie selbst dafür an die DBP zu entrichten

haben. Mit dem ÜP 40 endet die öffentliche Netzebene 3 in der Regel im Keller eines anzuschließenden Hauses. Die weitere Verkabelung im Gebäude gehört nicht mehr zum öffentlichen Netz und ist privaten Unternehmen überlassen. Um die Zahl der Kabelanschlüsse zu erhöhen und privates Kapital für die Breitbandverkabelung zu nutzen, hat die DBP im Rahmen von Betriebsversuchen ab 1982 mit einigen privaten Kabelservicegesellschaften Kooperationsverträge zur Vermarktung der Kabelanschlüsse abgeschlossen. 1986 ging sie dazu über, in weiteren zur Verkabelung vorgesehenen Gebieten Kabelservice-Gesellschaften (RKS) unter Beteiligung ihrer Tochtergesellschaft TKS Telepost-Kabelservice-Gesellschaft mbH zu gründen. Während in den von RKS-Gesellschaften bearbeiteten Gebieten die Kunden wahlweise öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisse mit der DBP zu den Bedingungen und Gebühren der Telekommunikationsordnung (TKO) oder privatrechtliche Verträge mit der RKS-Gesellschaft abschließen können, sind die Kooperationspartner in den ihnen zur ausschließlichen Vermarktung überlassenen Gebieten nicht verpflichtet, sich an die in der TKO festgelegten Gebühren zu halten. Das hatte zur Folge, daß die Kooperationspartner der Post in diesen Gebieten von anderen Unternehmen, die die weitere Verkabelung im Haus vornehmen wollten, wesentlich höhere Beträge für die Überlassung des ÜP 40 verlangten als die TKO dafür vorsieht. Die DBP ist hinsichtlich der Überlassung des ÜP 40 ein marktbeherrschendes Unternehmen, da sie im Inland als Anbieter dieser Leistung aufgrund ihres gesetzlichen Fernmeldemonopols ohne Wettbewerber ist. Ihre Kooperationspartner sind im jeweiligen Vertragsgebiet für diese Leistung ebenfalls marktbeherrschende Unternehmen; denn ihnen ist im Rahmen des Kooperationsvertrages das ausschließliche Recht verliehen, Anschlüsse an die Breitbandverteilanlage Dritten gegen Entgelt zu überlassen. Diese marktbeherrschende Stellung wird mißbraucht, wenn andere Kabelserviceunternehmen, die sich ebenfalls um die Verkabelung eines Hauses bewerben und dafür auf die Überlassung des ÜP 40 angewiesen sind, den ÜP 40 von den Kooperationspartnern nur zu Entgelten erhalten, die erheblich höher sind, als die Kooperationspartner dafür an die DBP zu entrichten haben. Nachdem das Bundeskartellamt die DBP und die Kooperationspartner aufgefordert hat, diesen Mißbrauch abzustellen, haben die Vertragsbeteiligten die Kooperationsverträge umgestellt. Die neuen Kooperationsverträge verpflichten die Partner nunmehr, den ÜP 40 auch zu Bedingungen der TKO anzubieten.

Nach der Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung der Telekommunikation sollen in der Bundesrepublik ab 1991 zwei voneinander unabhängige Netze für europaweite digitale zellulare Mobilfunkdienste miteinander in Wettbewerb treten. Eines dieser Netze (D 1-Netz) wird von der durch das Postverfassungsgesetz neugebildeten Deutschen Bundespost Telekom geplant und errichtet. Das zweite Netz (D 2-Netz) soll durch ein Unternehmen der Privatwirtschaft errichtet und betrieben werden. Zur Erlangung der dafür notwendigen Lizenz haben sich eine Reihe von Gemeinschaftsunternehmen gebildet. In ihnen fanden sich in der Regel Unternehmen zusammen, die

entweder über das technische Know-how, über hinreichendes Kapital, über die für die Funkstellen notwendigen Grundstücke oder über einen besonderen Zugang zu den Absatzmärkten verfügen. Wegen der Größe der beteiligten Unternehmen unterlag die Gründung dieser Gemeinschaftsunternehmen der vorbeugenden Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt hat alle angemeldeten Zusammenschlußvorhaben genehmigt, da das private Mobilfunknetz im Wettbewerb zum posteigenen Netz errichtet und betrieben werden soll und insoweit die Wettbewerbsstruktur verbessert wird. Nachdem das von Mannesmann Kienzle GmbH geführte Gemeinschaftsunternehmen in der Zusammensetzung Mannesmann 51%, Pacific Teleses Netherlands B.V., Amsterdam, 26%, CABLE and WIRELESS plc., London, 5%, DVG Deutsche Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, 10%, Lyonnaise des Eaux SA, Paris, 5%, plus 3% Treuhänderanteile das Ausschreibungsverfahren gewonnen hat, sind die übrigen Gemeinschaftsunternehmen wieder aufgelöst worden; einige befinden sich noch in Abwicklung.

Geld-, Banken- und Börsenwesen (80)

Die Kreditwirtschaft hat ein modifiziertes POS-System unter der Bezeichnung „electronic cash-System“ eingeführt. Sie hat hierzu ein Regelwerk entwickelt, das aus der Vereinbarung über ein institutsübergreifendes System zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (electronic cash-System), dem Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft („Netzbetreibervertrag“) und den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft („Händlervertrag“) besteht und nach § 102 angemeldet wurde. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen. Bereits vor der Anmeldung ist es mit den Anmeldern einig geworden, daß über ein bundesweites bargeldloses Zahlungssystem der gesamten Kreditwirtschaft außer der ec-Karte auch alle anderen Kartensysteme einschließlich der Kundenkarten der am System beteiligten Einzelhandelsunternehmen teilnehmen können müssen. Dabei können die jeweiligen Kartenemittenten auf der Basis individueller vertraglicher Vereinbarungen ihre eigenen Identifizierungs- und Autorisierungsverfahren über dasselbe Kassenterminal anwenden, über das auch die ec-Karte verarbeitet wird. Die Kreditwirtschaft hat ihre ursprüngliche Forderung aufgegeben, die für die ec-Karte als unabdingbar angesehenen Sicherheitsanforderungen in gleicher Weise für alle an den Terminals eingesetzten Zahlungskarten anzuwenden. Sie hat auch nicht an den ursprünglichen Plänen festgehalten, die Transaktionsdaten aller teilnehmenden Zahlungskarten zwischen den POS-Terminals und den verschiedenen Autorisierungszentralen über eine technische Weiche der Gesellschaft für Zahlungssysteme GmbH (GZS) zu leiten (Datenrouting). Künftig ist es somit möglich, im Auftrag der einzelnen kartenakzeptierenden Handelsunternehmen verschiedene miteinander im Wettbewerb stehende Netzbetreiber einzuschalten. Dadurch wird bei der Transaktionsabwicklung im Gegensatz zur früher beabsichtigten zentralen Abwicklung und Steuerung

über die GZS Wettbewerb möglich. Schließlich hat das Bundeskartellamt folgendes bewirkt: (1) Die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) bei Zahlungsvorgängen an bargeldlosen Kassensystemen ist nur bei Benutzung der ec-Karte obligatorisch. Die Kreditwirtschaft darf sie nicht in gleicher Weise beim Einsatz anderer Zahlungskarten und insbesondere auch nicht für den Einsatz ausländischer ec-Karten vorgeben. (2) Die bei jedem Zahlungsvorgang mit der ec-Karte vorgeschriebene Autorisierung, die der Einzelhandel kritisiert hatte, hat das Bundeskartellamt aus Gründen der Sicherheit und des Aufsichtsrechts als solche nicht beanstandet; die Kreditwirtschaft ermöglicht aber dem Einzelhandel, nur Barzahlung zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber einen bestimmten Transaktionsbetrag nicht überschreitet. (3) Soweit die GZS in das Zulassungsverfahren anderer Netzbetreiber eingeschaltet ist, soll diese Funktion klar und sicher von ihrer Funktion als eigenständiger Netzbetreiber getrennt werden. An dieser Funktionstrennung sind in der Kreditwirtschaft insbesondere die Kreditinstitute interessiert, die selbst als Netzbetreiber in Wettbewerb zur GZS treten wollen. (4) Aus denselben Gründen soll die GZS am „Arbeitskreis electronic cash“ nur teilnehmen, soweit dort keine Systemfragen berührt werden, die auch andere Netzbetreiber betreffen. (5) Die Kreditwirtschaft hat zugesagt, daß auch alle alten Terminals ohne Nachrüstungsmöglichkeit weiter im Einsatz bleiben können, wenn die eingesetzten Terminals zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Merkmalsmodul („MM“) für eine Kartenechtheitsprüfung analog zu den ec-Geldausgabeautomaten nachgerüstet werden sollten. (6) Sie wird darauf einwirken, daß die Aufbewahrungsfrist für die Beleg-Journale von Terminals von 2 Jahren auf 12 Monate gesenkt wird. (7) Der Forderung des Einzelhandels, eine zeitliche Obergrenze für den Autorisierungsvorgang festzulegen, konnte nicht entsprochen werden, weil die Kreditwirtschaft hierbei von den nicht beeinflussbaren Durchleitungszeiten der Deutschen Bundespost abhängig ist. Im übrigen ist die Kreditwirtschaft selbst an kurzen Autorisierungszeiten interessiert; denn erfahrungsgemäß akzeptiert weder der Handel noch der Karteninhaber mehr als 30 Sekunden für einen bargeldlosen Zahlungsvorgang. (8) Der beabsichtigte unmittelbare werbliche Hinweis „electronic cash“ für die Möglichkeit der ec-Kartennutzung muß wettbewerbsneutral erfolgen. Daraus folgt, daß er nicht unmittelbar auf dem Kassenterminal, sondern nur dort angebracht werden darf, wo im Handelsunternehmen in der Regel auf den – auch elektronischen – Karteneinsatz hingewiesen wird; das sind Eingangstüren und Schaufenster. (9) Das im electronic cash-Regelwerk enthaltene Barzahlungsgebot bzw. Preisaufschlagsverbot ist vom Bundeskartellamt vorerst nicht beanstandet worden. Im Unterschied zu typischen Kreditkarten mit Zahlungsfunktion und zusätzlicher Kreditierungsfunktion kommt die ec-Karte als reine Debitkarte mit sofortiger Abbuchung vom Kundenkonto der Barzahlung besonders nahe. Dies rechtfertigt es, die elektronische Zahlung insoweit gleichzubehandeln. Nach alledem war das angemeldete System nach § 102 Abs. 1 freistellungsfähig. Soweit künftig andere, insbesondere technisch einfachere und kostengünstigere Lösungen der vollelektronischen bargeldlosen Zahlungsabwick-

lung am Point-of-sale im Einzelhandel entwickelt und angewendet werden, wird das Bundeskartellamt im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht (§ 12 Abs. 1) darauf achten, daß das freigestellte Regelwerk nicht zu unbilligen Behinderungen solcher Lösungen führt.

Die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank), Frankfurt am Main, als Spitzeninstitut des bankwirtschaftlichen Genossenschaftsverbundes hat das gesamte Aktiv- und Passivgeschäft der Norddeutschen Genossenschaftsbank AG, Hannover, mit einem Bilanzvolumen von knapp 18 Mrd. DM (1988) sowie der Raiffeisen Zentralbank Kurhessen AG mit 3,4 Mrd. DM übernommen. Diese fusionsrechtlich relevanten Übertragungen sind nicht untersagt worden. Die typischen Funktionen dieser Zentralbanken, die in der Betreuung der angeschlossenen Primärinstitute, insbesondere im Auslandsgeschäft und in der Anlageberatung, liegen, werden damit zukünftig von der DG Bank wahrgenommen. Damit schreitet die Umwandlung des bisher dreistufigen kreditwirtschaftlichen Genossenschaftsverbundes (Primär-genossenschaften, Zentralbanken, Spitzeninstitut) in einen zweistufigen Verbund (Primärinstitute, Spitzeninstitut) fort; vorausgegangen waren die Übernahme der Bankgeschäfte der Bayerischen Raiffeisen-Zentralbank AG und der Bayerische Volksbanken AG durch die DG Bank. Auf der genossenschaftlichen Sekundärstufe gibt es nur noch die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, die Genossenschaftliche Zentralbank AG und die SGZ Bank Südwestdeutsche Genossenschaft Zentralbank AG.

Die vollständige Übernahme des Privatbankhauses Merck Finck & Co., München, durch das größte britische Kreditinstitut Barclays Bank ist nicht untersagt worden. Barclays erreicht ein Bilanzvolumen von ca. 375 Mrd. DM (1989) und hat weltweit etwa 3 000 Filialen. Das Unternehmen ist in der Bundesrepublik Deutschland mit sechs Zweigniederlassungen tätig, die ein Bilanzvolumen von 1,756 Mrd. DM erreichen. Zu den kreditwirtschaftlichen Aktivitäten der Barclays-Gruppe in Deutschland gehört außerdem die Barclays Industriebank GmbH mit einem Bilanzvolumen von 495 Mio. DM. Barclays ist auch an der zusammen mit der HERTIE Waren- und Kaufhaus-GmbH neugegründeten Optimus Kreditbank GmbH beteiligt, die künftig die Kreditkarte „Goldene Kundenkarte“ der HERTIE-Gruppe emittieren wird. Das Bankhaus Merck Finck ist das drittgrößte deutsche Privatbankhaus mit einem Bilanzvolumen von 3,7 Mrd. DM (1989) und Geschäftsschwerpunkten im Firmenkundengeschäft sowie in der bilanzunwirksamen Vermögensverwaltung mit einem Depotvolumen von ca. 13 Mrd. DM. Die von Merck Finck an der DSK-Bank Deutsche Spar- und Kreditbank AG gehaltene Mehrheitsbeteiligung wird vor der Übernahme durch Barclays an Dritte veräußert.

Das Bundeskartellamt hat den Mehrheitserwerb der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, an der britischen Morgan Grenfell plc. (MG) im Rahmen eines „freundlichen“ Übernahmeangebots nicht untersagt. MG ist mit einem Bilanzvolumen von knapp 6 Mrd. Sterling und weltweit 30 Niederlassungen eine typische Merchant oder Investment-Bank ohne wesentliches Privatkundengeschäft. Sie betätigt sich vor allem

in der Anlageberatung insbesondere für institutionelle Anleger sowie in der Unternehmensfinanzierung. MG verwaltet ein Anlagevolumen von ca. 75 Mrd. DM. Während die Deutsche Bank sich mit ihrem Geschäftsbereich Anlageberatung und Vermögensverwaltung, der ein Anlagevolumen von etwa 50 Mrd. DM aufweist, vorwiegend „festverzinslich“ und auf den deutschen Markt orientiert, ist MG „aktienorientiert“ und auf die Märkte Großbritanniens, Nordamerikas und Japans ausgerichtet.

In der Bundesrepublik Deutschland war die MG-Gruppe mit einer noch in Gründung befindlichen Repräsentanz in Frankfurt am Main im Bereich Mergers & Acquisitions bisher weitgehend nur vorbereitend tätig; im Bereich Beratung und Vermittlung deutscher Unternehmen bei der Fremdfinanzierung – ohne eigene Kreditgewährung – hatte sie nur einen sehr geringen Anteil. Schon deshalb war die Entstehung oder Verstärkung von Marktbeherrschung auf Inlandsmärkten zu verneinen.

Die Gründung der Chartered WestLB Holding Ltd. durch eine Tochtergesellschaft der britischen Standard Chartered Bank plc. und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB), Düsseldorf, ist nicht untersagt worden. In diesem Zusammenhang übertrug die Standard Chartered Bank, die 1988 über 740 Zweigstellen in 60 Ländern verfügte und eine Bilanzsumme von 60 Mrd. DM erreichte, alle Bankaktivitäten ihrer deutschen Niederlassungen mit einem Bilanzvolumen von etwa 947 Mio. DM auf die WestLB; sie scheidet insoweit aus dem deutschen Markt aus. Der WestLB mit einem Bilanzvolumen von ca. 160 Mrd. DM (1988) ist damit in der Bundesrepublik ein Marktanteil von etwa 0,02% zugewachsen. Das Gemeinschaftsunternehmen hält als Holdinggesellschaft 100% der Anteile der Chartered WestLB Ltd., einer typischen Investment-Bank. Dieses Institut erreichte in 1988 in den Geschäftsfeldern Wertpapierhandel, Börseneinführung, Beteiligungsberatung, Projekt- und Exportfinanzierung, Asset-Trading, Leverage-buy-outs sowie Management-buy-outs weltweit ein Bilanzvolumen von 4,17 Mrd. DM. Die WestLB hat ihre bisherigen Aktivitäten der internationalen Beteiligungsberatung (Mergers & Acquisitions) sowie der Exportfinanzierung in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Bankwesens der ehemaligen DDR sind fünf Zusammenschlüsse auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik geprüft und mangels Entstehung oder Verstärkung von Marktbeherrschung in diesem Gebiet nicht untersagt worden: Die Deutsche Bank AG hat zusammen mit der Deutschen Kreditbank AG, einer Ausgründung des Geschäftsbankbereichs aus der ehemaligen DDR-Staatsbank, die Deutsche Bank-Kreditbank AG mit Sitz in Berlin gegründet.

Obwohl die Deutsche Bank AG wegen der damals noch geltenden Joint-venture-Verordnung der DDR nur 49% der Anteile mit der Option einer Mehrheitsbeteiligung erworben hatte, lag bei ihr von Anfang an die unternehmerische Führung. 47% der Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen haben die Deutsche Kreditbank AG, 4% haben DDR-Unternehmen aus

der Industrie und dem Dienstleistungsgewerbe gehalten. Die Deutsche Kreditbank AG hat in das Gemeinschaftsunternehmen von ihren 170 Geschäftsstellen 112 Filialen mit 5 000 bis 6 000 Mitarbeitern eingebracht. Die Deutsche Kreditbank AG und die ehemalige DDR-Staatsbank waren vorher im Privatkundengeschäft unmittelbar nicht tätig. Das Firmengeschäft wurde zu 95% über die Staatsbank abgewickelt.

Die Deutsche Kreditbank AG hat außerdem mit der Dresdner Bank AG im Gebiet der früheren DDR ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen, die Dresdner Bank Kreditbank AG, gegründet, an dem die Dresdner Bank inzwischen 85% der Anteile hält. Auf dieses Unternehmen sind 62 Bankfilialen der ehemaligen Staatsbank bzw. der Deutschen Kreditbank AG mit den dort tätigen 3.500 Mitarbeitern übergegangen. Damit ist jedoch kein Altgeschäft übernommen worden. Die Dresdner Bank Kreditbank AG betreibt daher im Gebiet der ehemaligen DDR nach der Währungsumstellung ausnahmslos Neugeschäft im Wettbewerb mit anderen Universalbanken. Bei den übernommenen Bankstellen verbuchte Altkredite von DDR-Unternehmen werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages im Namen und für Rechnung der Deutschen Kreditbank AG abgewickelt. Neben diesem Gemeinschaftsunternehmen beabsichtigt die Dresdner Bank AG mit Eigenfilialen im ehemaligen DDR-Gebiet tätig zu werden.

Die Westdeutsche Landesbank hat zusammen mit der Deutschen Außenhandelsbank AG in Ost-Berlin ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen mit der Bezeichnung Deutsche Industrie- und Handelsbank AG gegründet. Die Deutsche Außenhandelsbank AG stand bisher im Besitz der DDR-Staatsbank und hatte die zentralen Aufgaben bei der Finanzierung und kreditwirtschaftlichen Abwicklung des DDR-Außenhandels wahrgenommen. Die neugegründete Deutsche Industrie- und Handelsbank AG, die keine Bilanzsummenteile der Deutschen Außenhandelsbank AG übernimmt, will etwa 10 Vertriebsstützpunkte gründen und etwa 200 Altmitarbeiter übernehmen.

Die Deutsche Genossenschaftsbank hat das gesamte Bankgeschäft der Genossenschaftsbank Berlin, der früheren Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterindustrie in Berlin-Ost, übernommen. Entsprechend dem zweistufigen Aufbau des kreditwirtschaftlichen Genossenschaftsverbundes in der Bundesrepublik übt die DG Bank jedoch nur die Zentralbankfunktion aus. Die 176 Filialen der Genossenschaftsbank Berlin werden auf die bäuerlichen Handelsgenossenschaften übertragen. Die Genossenschaftsbank Berlin wird künftig nur noch als Holdinggesellschaft tätig sein.

Die Berliner Volksbank eG mit Sitz in Berlin-Ost und die Volksbank eG in Falkensee sind mit der Berliner Volksbank eG in Berlin-West verschmolzen worden. Die genossenschaftlich organisierte Berliner Volksbank-West mit einem Bilanzvolumen von 4,85 Mrd. DM (1989) unterhält in Berlin-West 30 Filialen. Die Berliner Volksbank-Ost ist im östlichen Stadtgebiet mit 13 Filialen und einer Bilanzsumme von 1,5 Mrd. Mark (1989) tätig. Die Volksbank Falkensee, die im Kreis Nauen tätig ist, erreichte in 1989 ein Bilanzvolumen von 128 Mio. Mark. Diese geringen Bilanzvolu-

mina-Zuwächse führen bei der Berliner Volksbank-West nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung.

Versicherungen (81)

Die Novellierung des § 102 im Rahmen der 5. GWB-Novelle, die Lockerung der Fachaufsicht und der Wegfall der Bedingungsgenehmigung im großgewerblichen Geschäft als Folge des 2. Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG sowie die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der vom BAV zugelassenen Versicherer auf das Gebiet der ehemaligen DDR haben die wettbewerblichen Rahmenbedingungen für die Versicherungswirtschaft erheblich verändert. Nach der Neufassung des § 102 sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Empfehlungen nur noch zulässig, wenn sie geeignet und erforderlich sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu heben oder zu erhalten und dadurch die Bedarfsbefriedigung zu verbessern; dabei muß der zu erwartende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen. Dies gilt sowohl für Neuanmeldungen als auch für die vor dem 1. Januar 1990 angemeldeten und noch wirksamen Vereinbarungen und Empfehlungen. Bei der Prüfung der materiellen Freistellungsvoraussetzungen innerhalb der dreimonatigen Widerspruchsfrist (Neuanmeldungen) sowie der dreijährigen Übergangsfrist (Altverträge) achtet das Bundeskartellamt besonders darauf, ob der Umfang der Wettbewerbsbeschränkung für die Verwirklichung der angestrebten Verbesserungen notwendig ist und ob nicht auch weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativen bestehen. Marktbeherrschende Versicherungskartelle (Pools, Mitversicherungsgemeinschaften) sowie einheitliche Preisregelungen in gemeinsam erarbeiteten und verwendeten Musterbedingungswerken sind daher nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Brutto-Prämienempfehlungen mit einheitlichen Kosten- und Gewinnzuschlägen und Prämienanpassungsklauseln mit einheitlichen, brutto-prämienbezogenen Anpassungssätzen erfüllen in keinem Fall die materiellen Freistellungsvoraussetzungen des § 102.

Das Ziel der Förderung des (Bedingungs-)Wettbewerbs im Bereich der großgewerblichen Risiken, das mit dem Wegfall der fachaufsichtlichen Bedingungsgenehmigung angestrebt wurde, darf nicht durch kollektive wettbewerbsbeschränkende Regelungen wieder in Frage gestellt werden. Soweit Versicherer oder ihre Fachverbände auch nach dem Wegfall der Bedingungsgenehmigung neue oder geänderte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) oder Klauseln für das großgewerbliche Geschäft einheitlich ausarbeiten, sind diese wie bisher nach § 102 anzumelden. Bei ihrer Prüfung nach dieser Vorschrift wird das Bundeskartellamt besonders darauf achten, daß Produktinnovationen einzelner Versicherer durch die Verhaltenskoordinierung in den Fachverbänden nicht behindert werden. Die so zustande gekommenen einheitlichen AVB und Klauseln dürfen deshalb auch nur durch (unverbindliche) Empfehlung an die Mitgliedsunternehmen weitergegeben werden, so daß diese frei sind,

hiervon abweichende eigene Bedingungen und Klauseln am Markt verwenden zu können.

Das BAV hat die zum Geschäftsbetrieb in der ehemaligen DDR zugelassenen Versicherer verpflichtet, in diesem Gebiet ergänzend zu den genehmigten marktüblichen Bedingungen bestimmte wettbewerbs- und verbraucherfreundliche Sonderbedingungen bei Vertragsabschlüssen mit Versicherungsnehmern zu verwenden. Die Sonderbedingungen sehen unter anderem ein Kündigungsrecht bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr und bei Tarifierhöhungen sowie ein auf zehn Tage befristetes Widerrufsrecht vor. Im Einvernehmen mit dem damaligen Amt für Wettbewerbsschutz der DDR hat das Bundeskartellamt darauf verzichtet, diese mit den Fachverbänden abgestimmten einheitlichen Sonderbedingungen nach § 102 förmlich zu legalisieren, damit allen interessierten Versicherern die Aufnahme des Geschäftsbetriebs in der ehemaligen DDR zum frühestmöglichen Zeitpunkt (1. Juli 1990) möglich wurde. Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) hat darüber hinaus für seine Mitgliedsunternehmen einen Einheitstarif mit vereinheitlichten Leistungen und Prämien für die Krankenvoll- und -zusatzversicherung erarbeitet (Basis-tarif-Spezial), der nach der Einführung des gegliederten Systems im Gebiet der ehemaligen DDR zum 1. Januar 1991 für eine Übergangszeit angewendet werden soll. Das Bundeskartellamt hat seine anfänglichen Bedenken gegen diesen Einheitstarif zurückgestellt, nachdem sich das BAV aus Zeitgründen und mangels statistischer Daten zu einer Einzelgenehmigung unternehmenseigener Tarife außerstande sah und der Verband zugesagt hatte, daß seine Mitgliedsunternehmen Anfang 1992 den Einheitstarif auf unternehmenseigene Kalkulationsgrundlagen mit individuellen Prämien umstellen werden.

Die Zahl der angezeigten und angemeldeten Zusammenschlüsse im Versicherungsbereich hat sich mit 45 Fällen im Berichtszeitraum 1989/90 gegenüber 28 Fällen im Berichtszeitraum 1987/88 deutlich erhöht. Wirtschaftlich am bedeutendsten waren der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der französischen Versicherungsgruppe Victoire (Suez-Gruppe) an der Colonia Versicherungsgruppe sowie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Allianz AG Holding an der zur französischen Compagnie de Navigation Mixte (CNM) gehörenden Versicherungsgruppe Rhin et Moselle und Via. Während die Victoire-Gruppe im Inland über ihre deutsche Zweigniederlassung (Abeille Paix) nur geringfügige Umsätze hatte, war die CNM-Gruppe bislang auf dem deutschen Markt überhaupt nicht tätig. Daher ist in keinem der beiden Fälle eine marktbeherrschende Stellung auf den inländischen Versicherungsmärkten entstanden oder verstärkt worden.

Am 15. März 1990 hat die Allianz-AG Holding mit dem Ministerium der Finanzen und Preise der DDR sowie der Staatlichen Versicherung der DDR einen Vorvertrag abgeschlossen, in dem sich die Parteien verpflichtet haben, darüber zu verhandeln, die Staatliche Versicherung in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Deutsche Versicherungs-AG (DVAG) zu überführen und die Allianz mit zunächst 49% an der

DAVAG zu beteiligen. Die Allianz hat das Bundeskartellamt noch im März 1990 über den beabsichtigten Beteiligungserwerb unterrichtet, zugleich aber die Auffassung vertreten, daß dieses Zusammenschlußvorhaben wegen fehlender Inlandsauswirkungen nicht anmeldepflichtig sei. Das Bundeskartellamt hat nach eingehender Prüfung spürbare Inlandsauswirkungen und damit eine Anmeldepflicht nach § 24 a verneint. Soweit das Zusammenschlußvorhaben die ehemalige DDR betraf, ist der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung (51 %) der Allianz an der DVAG Anfang Juli 1990 vom ehemaligen Amt für Wettbewerbschutz trotz wettbewerblicher Bedenken aus übergeordneten Gemeinwohlgründen freigegeben worden.

Bei den Finanzdienstleistungen hat sich die Zusammenarbeit zwischen Banken und Versicherungen im Berichtszeitraum fortgesetzt und verstärkt. So hat die Commerzbank eine 25%ige Beteiligung an der DBV-Versicherungsgruppe erworben. Außerdem haben die beiden Unternehmen den gegenseitigen Vertrieb der jeweiligen Produkte des Partners beschlossen. Ähnliche Kooperationen für bestimmte Regionen hat die Dresdner Bank mit der Allianz Versicherungsgruppe, der Hamburg-Mannheimer Versicherungsgruppe und der Victoria Versicherungsgruppe sowie die Bayerische Vereinsbank mit der Victoria Versicherungsgruppe vereinbart.

Die Deutsche Bank hat mit der Gerling Versicherungsgruppe eine Firmen-Lebensversicherung (DB-Firmen-Leben) gegründet, an der sie selbst 70 % und Gerling 30 % der Anteile hält. Der Anteilserwerb der Commerzbank an der DBV-Versicherungsgruppe wie auch die Neugründung der DB-Firmen-Leben durch die Deutsche Bank und Gerling sind angesichts der geringen Marktanteile der Beteiligten in den jeweiligen Versicherungssparten nicht untersagt worden. Für die Kooperationsvereinbarungen hat das Bundeskartellamt eine Anmeldepflicht nach § 102 verneint, solange sich die jeweilige Kooperation auf den gegenseitigen ausschließlichen Vertrieb der jeweiligen Bank- oder Versicherungsprodukte des Partners beschränkt und für die von beiden Partnern angebotenen Konkurrenzprodukte (z. B. Hypothekendarlehen, Bausparverträge) keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden getroffen werden.

1. Haftpflichtversicherung

Der HUK-Verband hat im Mai 1989 eine Tarifempfehlung für die Allgemeine Haftpflichtversicherung nach § 102 angemeldet¹⁵⁾. Der neue Netto-Tarif wurde unter Berücksichtigung der Schadenentwicklung der letzten acht Jahre sowie der Anhebung der Regeldeckungssummen von bisher 1 Mio. DM für Personen- und 300 000 DM für Sachschäden auf 2 Mio. DM bzw. 500 000 DM kalkuliert. Im Gegensatz zu den beiden vorausgegangenen Tarifempfehlungen 1978 und 1983/1984 wurden die Kosten für die Schadenregulierung nicht mehr pauschal mit 20 %, sondern mit ihren tatsächlichen Werten angesetzt. Außerdem wurde wegen der Beschränkung der Empfehlung auf Netto-Prämien darauf verzichtet, eine einheitliche Kostenra-

battstafel nach Höhe der vereinnahmten Brutto-Prämien zu empfehlen. Anhaltspunkte für einen Mißbrauch waren nicht ersichtlich.

2. Sachversicherungen

Der Verband der Sachversicherer (VdS) hat seine Tarifempfehlung in der Verbundenen Hausratversicherung, die er 1984 anlässlich der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen (VHB 84) als Brutto-Tarifempfehlung nach § 102 angemeldet und 1988 unter Herausrechnung der Kosten- und Gewinnanteile auf eine Netto-Tarifempfehlung umgestellt hatte, im März 1990 endgültig zurückgezogen und auf eine Empfehlung neuer Prämiensätze verzichtet. Das Bundeskartellamt hatte die vom VdS empfohlenen Prämiensätze unter Hinweis auf die günstige Schadenentwicklung und den Abschluß höherer Versicherungssummen bei Neuabschlüssen bzw. Vertragsumstellungen in der Verbundenen Hausratversicherung als mißbräuchlich überhöht beanstandet (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 97 und 1987/88 S. 106).

Für die Feuer-Industrie-(FI) und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBU) einschließlich der Feuerhaftungsversicherung hat der VdS im Januar 1989 neu kalkulierte Netto-Prämienrichtlinien (Netto-PRL) als Empfehlung nach § 102 angemeldet¹⁶⁾. Der Allgemeine Teil der Netto-PRL enthält im wesentlichen eine Änderung des Geltungsbereichs durch Heraufsetzung der Versicherungssummenobergrenze von bisher 750 000 DM auf 2 Mio. DM, eine Änderung der Bauartklassenregelung und der damit verbundenen Rabatte und Zuschläge sowie eine Neugestaltung der Rabatte für Einrichtungen und Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung. Der Prämienteil enthält die auf der Basis der Schadenstatistik der Jahre 1978 bis 1987 kalkulierten Netto-Prämiensätze für die Bücher 0 bis 9, wobei die durchschnittlichen Abwicklungsgewinne in dieser Zeit prämiemindernd berücksichtigt wurden. Da ein Mißbrauch nicht ersichtlich war, sind die angemeldeten Netto-PRL 1989 wirksam geworden.

3. Kfz-Versicherung

Der HUK-Verband hat im Juli 1990 erstmals nach der Freigabe der Beiträge in der Fahrzeugvollversicherung (1982) und in der Fahrzeugteilversicherung (1985) aus der aufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht eine Tarifempfehlung für beide Bereiche nach § 102 angemeldet¹⁷⁾. Empfohlen wurden Nettobeiträge für die Tarifaufzeit 1990/91, eine regionale Zuordnung der Pkw-Tarife zu den in den ebenfalls empfohlenen Tarifbestimmungen ausgewiesenen Regionalklassen sowie eine Sonderbedingung für die Fahrzeugvollversicherung, durch die das Schadenfreiheitsrabattsystem der Fahrzeugvollversicherung an das ab 1. Januar 1990 geltende Rabattsystem in der Kfz-Haftpflichtversicherung angeglichen wird. Einen Beitragsnachlaß für Behinderte in der Fahrzeugversi-

¹⁵⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 2778

¹⁶⁾ Bundesanzeiger 1989, S. 582

¹⁷⁾ Bundesanzeiger 1990, S. 3754

cherung hat der HUK-Verband nicht mehr empfohlen, weil die statistische Beobachtung dieser Risiken keinen günstigeren Schadenverlauf ergab. Die Abwicklungserträge wurden bei der Hochrechnung der Schadenbedarfswerte auf die Tariflaufzeit angemessen berücksichtigt.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Vorrangige Bedeutung im Berichtszeitraum hatte vor allem die Anwendung der Fusionskontrolle im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Strom- und Gaswirtschaft im Gebiet der früheren DDR. Das für den gesamten Strombereich — von der Erzeugung bis zur Verteilung — zunächst geplante ausschließliche Engagement eines Konsortiums der drei größten westdeutschen Verbundunternehmen (RWE, PreußenElektra, Bayernwerk) ist vom Bundeskartellamt beanstandet worden, weil dadurch ein wettbewerbsbeschränkender Gruppeneffekt entstanden wäre, der die marktbeherrschenden Stellungen dieser Unternehmen in ihren westdeutschen Versorgungsgebieten verstärkt hätte. Das Bundeskartellamt hat die fusionsrechtliche Freigabe davon abhängig gemacht, daß bei einer Globallösung auch andere Unternehmen die Möglichkeit haben müßten, sich im Gebiet der früheren DDR stromwirtschaftlich zu betätigen. Dem ist durch folgende wesentliche Änderungen des ursprünglichen Vertragswerks (Stromvertrag) entsprochen worden:

- Auf der Verbundebene wird die Beteiligung der drei führenden Verbundunternehmen an der ostdeutschen Verbundstufe auf 75 % begrenzt, und die restlichen Anteile werden auf die anderen westdeutschen Verbundunternehmen übertragen; für Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung und Vermögensübertragung wird ein Mehrheitserfordernis von 80 % eingeführt;
- Soweit andere Strom-Verbundunternehmen die verbleibenden 25 % nicht vollständig übernehmen, können diese Anteile europäischen Strom-Verbundunternehmen, z. B. der EDF, angeboten werden. Die drei führenden Verbundunternehmen sind bereit, der EDF darüber hinaus anzubieten, innerhalb eines Jahres aus ihrem Anteil von 75 % weitere Anteile gegen entsprechende Beteiligung an der EDF anzubieten;
- für die Verteilerebene gilt der Vorbehalt, daß sich die drei führenden Verbundunternehmen nicht an den Verteilerunternehmen für die früheren Bezirke Dresden, Halle und Schwerin sowie das Gebiet von Berlin (Ost) beteiligen und dort auch nicht die Geschäftsbesorgung übernehmen;
- vertraglich ist festgelegt worden, daß am Ende der voraussichtlichen Sanierungsphase von 20 Jahren geprüft wird, wie wirtschaftlich und technisch sinnvoll auf der Verbundebene entflochten werden kann.

Außerdem bestand Einvernehmen, daß

- die Verteilerunternehmen vorher mit dem ostdeutschen Verbundunternehmen Stromlieferungsver-

träge mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren über 70 % ihres Bedarfs abschließen können,

- für die Einspeisung von Strom aus Industriekraftwerken in das ostdeutsche Verbundnetz die Verbändevereinbarung zwischen BDI/VIK und VDEW gilt und
- die gaswirtschaftlichen Aktivitäten der bisherigen Bezirksverteilerkombinate auszugliedern sind und einer gesonderten Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse unterliegen.

Auf die früheren Bezirke Dresden, Halle und Schwerin sowie das Gebiet von Berlin (Ost) entfielen 1989 fast 40 % der gesamten Stromabgabe der DDR, so daß für die Verteilerunternehmen, an denen sich RWE, PreußenElektra und Bayernwerk beteiligen, ca. 60 % verbleiben. Dies entspricht dem Anteil dieser Unternehmen in den alten Bundesländern. Die geographische Lage der Gebiete Dresden, Halle und Schwerin läßt außerdem die Stromzufuhr von außen zu. Die Möglichkeit eines Wettbewerbs um die Belieferung dieser Gebiete wird aber durch die Verpflichtung der dort tätigen Verteilergesellschaften, 70 % ihres Bedarfs beim ostdeutschen Verbundunternehmen zu decken, stark eingeschränkt. Ohne diese Verpflichtung wäre es aber nicht möglich, den sanierungsfähigen Teil der Braunkohlekraftwerke in den neuen Bundesländern auszulasten und die Sanierung wirtschaftlich zu sichern.

Nach diesen Änderungen des ursprünglich geplanten Stromvertrages war nicht mehr zu erwarten, daß durch die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Zusammenschlußvorhaben vor dem Beitritt der DDR im Geltungsbereich des GWB marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Diese Vorhaben, zu denen auch die Gründung von Geschäftsbesorgungsgesellschaften bis zur Übertragung der Anteile an den ostdeutschen Versorgungsunternehmen gehört, sind deshalb vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Die Verwirklichung dieser Vorhaben berührt nicht die Bildung kommunaler Versorgungsunternehmen im Rahmen der hierfür bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

In der Gaswirtschaft hat das Bundeskartellamt das noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland angemeldete Vorhaben der Ruhrgas AG, 35 % der Anteile der Verbundnetz Gas AG (VNG), Leipzig, zu erwerben, nicht untersagt. Der Auffassung von Ruhrgas, daß sich diese Beteiligung im alten Geltungsbereich des GWB nicht auswirke und die Fusionskontrolle daher nicht anwendbar sei, ist das Bundeskartellamt nicht gefolgt. Die Voraussetzungen für eine Untersagung wegen der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ruhrgas in ihrem westdeutschen Versorgungsgebiet lagen jedoch nicht mehr vor, nachdem die Treuhandanstalt erklärt hatte, daß sie 55 % der Aktien der VNG an Unternehmen und Gebietskörperschaften veräußern werde, die rechtlich und wirtschaftlich von Ruhrgas unabhängig sind. Außerdem hat die VNG alle gaswirtschaftlichen Leistungen, die sie für ihre Aktionäre oder Dritte erbringt, nach Art und Umfang in diskriminierungsfreier Weise auch den übrigen Aktionären auf deren

Verlangen zu erbringen; dabei ist der jeweilige Beteiligungsumfang zu berücksichtigen. Die Verhandlungen mit der Treuhandanstalt über die Veräußerung der bisher noch von ihr gehaltenen 55 % der Aktien an VNG sowie das von der EG-Kommission in dieser Sache eingeleitete Verfahren nach Artikel 85 und 86 EWGV waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Ebenfalls freigegeben hat das Bundeskartellamt das nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland angemeldete Vorhaben der Wintershall AG, zusammen mit der zum staatlichen sowjetischen Gaskonzern Gazprom gehörenden Zarubezhgas drei Gemeinschaftsunternehmen für den Import, den Transport und die Vermarktung sowjetischen Erdgases in Deutschland und Westeuropa zu gründen. Es war nicht zu erwarten, daß durch die Gründung dieser Unternehmen im Inland marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Die Möglichkeit einer Alleinstellung des für den Import sowjetischen Erdgases vorgesehenen Gemeinschaftsunternehmens Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH, Kassel, für Einfuhren sowjetischen Erdgases in das Gebiet der früheren DDR mußte dabei außer Betracht gelassen werden, weil hierfür allein die Entscheidung der Gazprom ursächlich ist, an einen oder mehrere inländische Importeure zu liefern. Im übrigen trägt die Gründung der Gemeinschaftsunternehmen dazu bei, das Vorhaben der Wintershall AG zu fördern, sich im gesamten Bundesgebiet als Gasversorgungsunternehmen zusätzlich zu den bereits etablierten Unternehmen zu betätigen, wodurch die Wettbewerbsbedingungen im Gasgeschäft erheblich verbessert werden können.

Entsprechend den Bedingungen für die Freigabe des Stromvertrages hat das Bundeskartellamt mit der Treuhandanstalt Einvernehmen darüber erzielt, daß Strom- und Gasverteilung im Gebiet der früheren DDR voneinander wirtschaftlich getrennt sein sollen. Danach werden die Gasaktivitäten der in Kapitalgesellschaften umgewandelten Verteilerkombinate gesellschaftsrechtlich ausgegliedert und ebenfalls zu 51 % privatisiert. Als Erwerber kommen dabei nach Auffassung des Bundeskartellamtes grundsätzlich nur Unternehmen in Betracht, die in demselben Versorgungsgebiet weder selbst noch über mit ihnen verbundene Unternehmen Strom verteilen. Soweit sich aber die Beteiligung von Stromversorgern aus zwingenden Gründen nicht vermeiden läßt, muß durch die gleichzeitige Beteiligung anderer Unternehmen gewährleistet werden, daß die Gasverteilerunternehmen eine von den Strominteressen unabhängige Geschäftspolitik verfolgen. Die Ausgliederung der Gasverteilerunternehmen und die Verhandlungen der Treuhandanstalt mit westdeutschen und ausländischen Gasunternehmen über den Erwerb von Beteiligungen an diesen Gesellschaften waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

In der Elektrizitätswirtschaft ist es zu zwei energierechtlichen Änderungen gekommen, die auch kartellrechtliche Regelungsgegenstände betreffen. Durch § 11 Abs. 2 der neuen Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255) ist die bisher auf die Versorgungstarife beschränkte Ge-

nehmigungspflicht auf die Abgabepreise von Elektrizitätsunternehmen an Verteilerunternehmen erstreckt worden, soweit erstere keine Tarifabnehmer versorgen und die jährlich in das Netz der Verteilerunternehmen gelieferte elektrische Arbeit insgesamt größer als 500 GWh ist. Die daran anknüpfende Frage, ob die Neuregelung die kartellrechtliche Preishöhenkontrolle (§§ 22, 103 Abs. 5) über genehmigungspflichtige Vorlieferantenpreise ausschließt, wird vom Bundeskartellamt verneint. Die Rechtslage ist insoweit nicht anders als bisher bei den genehmigungspflichtigen Tarifen, die, wie sich z. B. aus der „Stromtarif“-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 1221) ergibt, dem Kartellrecht ebenfalls nicht generell entzogen sind. Ob allerdings nach Erteilung der Genehmigung eine gesonderte kartellrechtliche Kontrolle noch sinnvoll ist, bedarf in jedem Einzelfall der besonders sorgfältigen Prüfung; sie wird entsprechend der bisherigen Praxis bei genehmigten Tarifen nur ausnahmsweise in Betracht kommen können.

Durch das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl I S. 2633) sind die Stromversorgungsunternehmen ab 1991 zur Abnahme des in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien verpflichtet. Sie müssen dafür je nach Erzeugungsart 65, 75 oder 90 % des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe an Letztverbraucher vergüten. Diese Vergütung geht erheblich darüber hinaus, was zur Vermeidung einer unbilligen Behinderung nach § 26 Abs. 2 und § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 kartellrechtlich geboten ist (vgl. Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 108). Die derzeit noch anhängigen Zivilrechtsstreitigkeiten über die Vereinbarkeit der Vergütungen für eingespeisten Strom aus Wasserkraftwerken mit § 26 Abs. 2 (vgl. dazu die nicht rechtskräftigen Urteile der Landgerichte Stuttgart vom 30. Januar 1990, RdE 1990, 121, und Mannheim vom 16. März 1990, RdE 1990, 126) haben sich daher durch das Stromeinspeisungsgesetz für die Zeit bis zu dessen Inkrafttreten nicht erledigt. Soweit die Einspeisung von Strom von dem neuen Gesetz nicht geregelt ist, verbleibt es auch künftig bei den bisherigen kartellrechtlichen Maßstäben für die Zulässigkeit der Einspeisungsvergütungen. Sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlungen von Stromeinspeisern durch dasselbe Stromversorgungsunternehmen beruhen auf Gesetz und sind deshalb nach Auffassung des Bundeskartellamtes sachlich gerechtfertigt.

Die Bedeutung des europäischen Gemeinschaftsrechts für die kartellrechtliche Realisierbarkeit von Verträgen und sonstigen Verhaltensweisen im Bereich der Energiewirtschaft (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 107 f.) hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen. Mit der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (ABl Nr. L 313/30 vom 13. 11. 1990) hat die EG einen ersten Schritt zur rechtlichen Gewährleistung von Durchleitungen elektrischen Stroms getan. Allerdings beschränkt sich diese Richtlinie, die noch in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muß, auf Stromlieferungen zwischen Verbundunternehmen und ermöglicht daher noch

keinen Wettbewerb dieser Unternehmen bei der Belieferung von Verteilerunternehmen und Großverbrauchern. Für den Gasbereich hat die EG-Kommission eine vergleichbare Transit-Richtlinie vorgeschlagen, über die der Rat aber noch nicht entschieden hat.

Zum „Jahrhundertvertrag“ über die Förderung der Verstromung deutscher Steinkohle (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 108) hat die EG-Kommission in einer Mitteilung nach Artikel 19 Abs. 3 VO Nr. 17 (ABl Nr. C 159/7 v. 29. 6. 1990) eine auf den 31. März 1991 begrenzte Freistellungsentscheidung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV in Aussicht gestellt. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei dem vom Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke angemeldeten Vertragswerk um eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, die eine Aufteilung der Märkte und Versorgungsquellen zum Gegenstand hat und daher unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fällt. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten sei betroffen, insoweit die EVU verpflichtet sind, inländische Steinkohle zur Verstromung einzusetzen und der Einsatz anderer Primärenergien sowie die Einfuhr von Strom aus anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Die Vereinbarung schein jedoch die Gewährung einer Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 unter gewissen Bedingungen zu rechtfertigen, da die vereinbarten Maßnahmen der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung dienen und damit zur Verbesserung der Stromerzeugung und -verteilung beitragen. Andererseits schein aber nicht ersichtlich, daß die für die Verstromung vorgesehenen Mengen inländischer Steinkohle für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich sind und eine Ausschaltung des Wettbewerbs in diesem Ausmaß rechtfertigen. Über die angekündigte Freistellung hatte die Kommission bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden.

1. Elektrizitätsversorgung

Im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht über die Abgabepreise der Elektrizitätsversorgungsunternehmen achtet das Bundeskartellamt weiter darauf, daß eintretende Kostensenkungen in angemessener Weise an die Abnehmer weitergegeben werden, soweit ihnen keine entsprechenden Erhöhungen anderer Kosten gegenüberstehen. So hat das Bundeskartellamt den an der Anlage für die Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen in Wackersdorf maßgeblich beteiligten Stromerzeugern RWE und PreußenElektra mitgeteilt, daß nach der Einstellung der Arbeiten an der Anlage die Beibehaltung der bisherigen Strompreise den Verdacht eines Preismißbrauchs (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2) begründe. Die ebenfalls beteiligte Bayernwerk AG hatte die hierdurch eingetretene Kostenentlastung zum Anlaß genommen, ihre Strompreise von sich aus zum 1. Januar 1990 zu senken. Nachdem RWE und PreußenElektra ebenfalls Preisenkungen in einer vergleichbaren Größenordnung angekündigt hatten, bedurfte es keiner weiteren Maßnahmen.

Das Bundeskartellamt hatte erneut Anlaß, in Demarkationsverträgen zwischen Verbund- und Verteilerunternehmen vereinbarte Eigenerzeugungs- und

Netzerrichtungsverbote auf der Grundlage seiner bisherigen Verwaltungspraxis (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 109) als kartellrechtswidrig zu beanstanden. In den neu angemeldeten Verträgen zwischen Preußen-Elektra einerseits und der Überlandwerk Nord-Hannover AG (ÜNH) sowie der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM) andererseits war das vereinbarte Eigenerzeugungsverbot zwar eingeschränkt, insoweit die Erzeugung und/oder Aufnahme elektrischer Energie aus energiewirtschaftlich sinnvollen Stromerzeugungsanlagen insgesamt höchstens 5% des Gesamtbedarfs des Verteilerunternehmens nicht übersteigt; das Bundeskartellamt hat dennoch von einem Vorgehen gegen dieses Verbot erst abgesehen, nachdem in einer Zusatzvereinbarung klargestellt war, daß Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energien und zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs in aller Regel errichtet werden können. Außerdem war Einvernehmen erzielt worden, daß das Verbot für Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten, z. B. mit Stadtwerken, nicht gilt, soweit solche Unternehmen dem Verteilerunternehmen nicht konzernmäßig zurechenbar sind. Ins Gewicht fiel schließlich auch die Erklärung der Verteilerunternehmen, daß für sie auf absehbare Zeit die Errichtung konventioneller Kraftwerke nicht in Betracht käme. Für den Verzicht des Bundeskartellamtes, gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von 110 KV-Netzen einzuschreiten, war maßgebend, daß eine stromwirtschaftliche Tätigkeit beider Verteilerunternehmen auf dieser Netzebene unwahrscheinlich ist.

Im Falle des Demarkationsvertrages zwischen der Lech-Elektrizitätswerke AG und dem Stadtwerk Ulm/Neu-Ulm richteten sich die Bedenken des Bundeskartellamtes nicht nur gegen das in diesem Vertrag zunächst enthaltene Eigenerzeugungsverbot, sondern auch gegen die Verpflichtung des Verteilerunternehmens, jegliche Vorbereitungsmaßnahmen zur Versorgung Dritter zu unterlassen. Eine solche Verpflichtung widerspricht dem gesetzlichen Ziel, durch Befristung der Gebietsschutzverträge einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete zu ermöglichen und ist daher von der Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfaßt. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die Unternehmen diese Verpflichtung aufgehoben und sich in der Frage der Eigenerzeugung darauf geeinigt hatten, die Preise und Vertragsbedingungen anzupassen, wenn die Eigenerzeugung des Stadtwerks 10% des gesamten Jahresstrombedarfs übersteigt.

2. Gasversorgung

Das nach der Einführung der Erdgassteuer gegen die Ruhrgas AG, Essen, die BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover, und die Erdgas Verkaufsgesellschaft mbH, Münster, eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1987/88 S. 110), das nach der Preiserhöhung dieser Unternehmen zum 1. Oktober 1989 auf den Vorwurf des Preisüberhöhungsmißbrauchs erweitert worden war, ist eingestellt worden. Zuvor hatten die Unternehmen ab 1. April 1990 den ihren Abnehmern im Zusammenhang mit der Einführung der Erdgassteuer

seit April 1989 eingeräumten Sonderrabatt von 0,14 auf 0,16 Pf/kWh erhöht, so daß die Abnehmer effektiv mit 0,10 Pf/kWh belastet wurden. Außerdem hatten die Gasversorgungsunternehmen auf die zum 1. Januar 1990 mögliche Quartalsanpassung ihrer Preise an die gestiegenen Heizölpreise verzichtet, und schließlich hatten sie glaubhaft dargelegt, daß wegen der ebenfalls gestiegenen Lieferpreise der ausländischen Gasexporteure bei ihnen keine Zusatzgewinne aus der Weiterwälzung der Erdgassteuer unter Inanspruchnahme der Steuerklausel in den Lieferverträgen entstanden seien. Daher war ein hinreichender Verdacht auf einen Preisüberhöhungsmißbrauch durch „Doppelbelastung“ der Abnehmer aus dem Heizölsteuereffekt und dem Erdgassteuerzuschlag nicht mehr gegeben. Soweit das Verfahren den Verdacht des Konditionenmißbrauchs im Zusammenhang mit der Steuerklausel betraf, fiel auch die ausdrückliche Regelung in dieser Klausel ins Gewicht, daß Preisänderungen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben dürfen.

Anläßlich einer Erhöhung der Gastarife der Hamburger Gaswerke (HGW) für Heizgas zum 1. Oktober 1989 ist gegen dieses Unternehmen ein Verfahren wegen des Verdachts des Preisüberhöhungsmißbrauchs (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) eingeleitet worden. Zur Aufklärung des Verdachts hat das Bundeskartellamt den Unternehmen in einem förmlichen Beschluß aufgegeben, die effektiven Einkaufspreise (Arbeits- und Leistungspreise) sowie die Verkaufspreise für Lieferungen an weiterverteilende und letztverbrauchende Sonderabnehmer in den zurückliegenden drei Jahren mitzuteilen. Die erteilten Auskünfte sowie der Vergleich mit den Gastarifen benachbarter Gasversorgungsunternehmen im Hamburger Umland haben den Mißbrauchsverdacht ausgeräumt, so daß das Verfahren einzustellen war. Der Vergleich der Gastarife der HGW mit der Entwicklung der Beschaffungspreise hat nicht bestätigt, daß die HGW die Vorteile, die sie aufgrund ihrer Marktmacht beim Einkauf durchsetzen kann, nicht in angemessener Weise in den Gastarifen berücksichtigt hat. Auch der Vergleich mit den Tarifen der Nachbarunternehmen, bei dem die nicht zurechenbaren Strukturunterschiede berücksichtigt wurden, hat den Mißbrauchsverdacht nicht bestätigt.

Das wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Gaspreise gegen die Bad Honnef AG (BHAG) eingeleitete Verfahren nach § 103 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist eingestellt worden, nachdem die BHAG zu Preissenkungen bereit war. Der Mißbrauchsverdacht war entstanden, weil ein Vergleich der Gaspreise der BHAG mit denen benachbarter gleichartiger Versorgungsunternehmen ergeben hatte, daß die BHAG in den mittleren und oberen Mengenabnahmebereichen (zwischen 15 000 und 50 000 kWh pro Jahr) etwa 10 % höhere Preise als die anderen Unternehmen forderte. Auch das durchschnittliche Preisniveau der BHAG war deutlich höher. Nachdem die BHAG dem Bundeskartellamt erklärt hatte, die Preise zum 1. Oktober 1990 um etwa 5 % zu senken, wurde das Verfahren eingestellt.

Das im November 1990 von der Saar-Ferngas AG, Saarbrücken, und der Energie- und Wasserwerke

Rhein-Neckar AG, Mannheim, an die BASF AG, Ludwigshafen, gerichtete Verlangen, „aus Lastgründen“ binnen kurzem ihre Erdgasbezüge um ca. ein Drittel zu verringern, ist vom Bundeskartellamt wegen des Verdachts der unbilligen Behinderung (§ 26 Abs. 2) und des Mißbrauchs (§ 103 Abs. 5 Satz 1) beanstandet worden. Wegen der Gefahr umgehender Produktionseinstellungen bei der BASF hat das Bundeskartellamt gleichzeitig den Erlaß einer einstweiligen Anordnung in Aussicht gestellt. Der Behinderungs- und Mißbrauchsverdacht hatte sich daraus ergeben, daß beide Gaslieferanten die Kürzung der Bezüge offenbar nur von der BASF gefordert hatten. Nach dem Eingreifen des Bundeskartellamtes haben die Lieferanten ihre Kürzungsforderungen zurückgezogen. Inzwischen haben die Parteien ihre Differenzen über die künftige Gestaltung ihrer Lieferbeziehungen, die nach dem Vortrag der beiden Gaslieferanten für die Kürzungsforderungen ursächlich waren, durch den Abschluß neuer Lieferverträge beigelegt. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Das Bundeskartellamt ist ferner in die Auseinandersetzung der ostdeutschen Verbundnetz Gas AG (VNG), Leipzig, mit der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH, Kassel, über den Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Erdgas aus der UdSSR eingeschaltet worden. Das Bundeskartellamt hat dabei der Wintershall mitgeteilt, daß es angesichts der de facto eingetretenen gegenwärtigen Alleinstellung dieses Unternehmens für die Vermarktung sowjetischen Erdgases im Gebiet der früheren DDR eine unbillige Behinderung (§ 26 Abs. 2) bzw. ein Mißbrauch (§ 22) wäre, den Abschluß eines Liefervertrages von unzumutbaren Bedingungen abhängig zu machen; dazu zählt insbesondere eine unbegrenzte Durchleitungsbereitschaft der VNG ohne Rücksicht auf die in § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 hierzu genannten Gesichtspunkte für die Interessenabwägung. Andererseits ist gegenüber VNG klargelegt worden, daß sie wegen ihres derzeitigen Leitungsmonopols im Gebiet der früheren DDR nicht jedes Durchleitungsbegehren Dritter ablehnen dürfe, sondern stets eine Abwägung durchführen müsse, in der die Interessen der jeweils betroffenen Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. Am Ende des Berichtszeitraums waren die Verhandlungen über den Abschluß eines Gasliefervertrages zwischen Wintershall und VNG noch nicht abgeschlossen. Auch in der Durchleitungsfrage hatten sich die Unternehmen noch nicht geeinigt.

Die Gründung der GAS — Gasgesellschaft Aschaffenburg-Spessart GmbH — durch die Stadt Aschaffenburg und die Main Gaswerke AG ist nicht untersagt worden. Das Gemeinschaftsunternehmen soll die bisher von den Stadtwerken Aschaffenburg versorgte Stadt Aschaffenburg sowie eine Reihe umliegender Gemeinden, die bisher von der Main-Spessart GmbH, einer Tochtergesellschaft der Main-Gaswerke AG, beliefert wurden, mit Erdgas versorgen und weitere Gebiete in diesen Gemeinden für die Gasversorgung erschließen.

Auch die Gründung der Inngas GmbH, Rosenheim, durch die Erdgas-Südbayern GmbH sowie die Stadt Rosenheim und weitere fünf Gemeinden ist nicht untersagt worden. Die Inngas GmbH soll das Gebiet der

Stadt Rosenheim und mehrerer Umlandgemeinden mit Erdgas versorgen. Für die kartellrechtliche Freigabe beider Zusammenschlüsse waren die gleichen rechtlichen Erwägungen maßgebend wie im Fall der Gasversorgung Haardt GmbH (Tätigkeitsbericht 1987/88 Seite 110).

Die Beteiligung in Höhe von 30 % der zum RWE-Konzern gehörenden Rheinelektra AG, Mannheim, an der neugegründeten Stadtwerke Bühl GmbH ist nicht untersagt worden. Bis zu dieser Neugründung versorgte die Stadtwerke Bühl GmbH als kommunaler Eigenbetrieb lediglich das Kerngebiet der Stadt Bühl mit Strom und Wasser. Im übrigen Stadtgebiet, das erst durch Eingemeindungen entstanden ist, lag die Stromversorgung bisher bei Rheinelektra, die auch Vorlieferant der Stadtwerke ist. Die Stadtwerke Bühl GmbH übernimmt für das Gesamtgebiet über ihre neugegründete 100 %-Tochtergesellschaft Gasversorgung Bühl GmbH auch die Gasversorgung; zuvor hatte die Stadt Bühl den Konzessionsvertrag mit dem bisherigen Versorger Gasbetriebe Emmendingen, einer Tochtergesellschaft der Thüga AG, München, gekündigt und sich für eine Eigenversorgung über die Stadtwerke Bühl entschieden. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Rheinelektra auf der Vorlieferantenstufe für elektrischen Strom war nach den im Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 87 dargelegten Grundsätzen zu verneinen, weil sich Bühl im Versorgungsgebiet von Rheinelektra in einer Insellage befindet und für die Stadtwerke eine andere Strombeschaffungsmöglichkeit nicht zu erwarten ist. Eine Untersagung wegen der Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen Strom und Gas durch die Einbeziehung der Gasversorgung in die Stadtwerke (kommunaler Querverbund) kam ebenfalls nicht in Betracht. Denn dieser Verbund ergibt sich bereits aus der kartellrechtlich nicht angreifbaren Entscheidung der Stadt, den Konzessionsvertrag mit dem bisherigen, von der Stromversorgung im Stadtgebiet unabhängigen Gasversorger nicht zu verlängern und zur städtischen Eigenversorgung auch beim Gas überzugehen; folglich ist der Zusammenschluß für die Wettbewerbsbeschränkung nicht ursächlich. In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, daß Rheinelektra an der Gasversorgung Bühl GmbH weder direkt beteiligt ist, noch über die Stadtwerke GmbH auf jenes Unternehmen mittelbare Einflußmöglichkeiten hat; der Aufsichtsrat der Gasversorgung Bühl GmbH besteht nämlich nur aus Vertretern der Stadt Bühl, die bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Gasversorgungsgesellschaft keinerlei Beschränkungen seitens der Rheinelektra unterworfen ist.

3. Kernenergiewirtschaft

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren nach § 1 betreffend die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS neu), das bis zur Entscheidung der EG-Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV zunächst ausgesetzt war (vgl. Tätigkeitsbericht 87/88 S. 112f.), bis auf weiteres eingestellt. Die Kommission hatte zuvor den beteiligten Unternehmen mitgeteilt, daß die Vereinbarungen hinsichtlich der „GNS neu“ zwar gegen Artikel 85

Abs. 1 EWGV verstoßen würden und nicht freistellbar seien, angesichts der gegenwärtigen Struktur dieses Wirtschaftszweiges in der Gemeinschaft aber von einer entscheidenden förmlichen Entscheidung abgesehen werde. Die Einstellung des Verfahrens erging unter dem Vorbehalt einer erneuten Überprüfung, falls sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt ändern sollten. Bei diesem Sachstand ist die vorläufige Einstellung des vom Bundeskartellamt eingeleiteten Verfahrens angemessen.

Das Vorhaben der GNS neu, von der Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DKW), Hannover, deren Anteile an der Brennelementlager Gorleben GmbH (100%), an der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (55%; Rest Steag Kernenergie GmbH) sowie an der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, (DBE) (25%) zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Übernahme dient der Neuordnung der Entsorgungsaktivitäten, nachdem die DWK die Errichtung der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf GmbH aufgegeben hat. DWK bleibt mit der Fertigstellung des Industriestandortes Wackersdorf und der Abwicklung der Verbindlichkeiten befaßt. Sie ist darüber hinaus alleinige Gesellschafterin in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH. Die Brennelementlager Gorleben GmbH und die Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH betreiben Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente. Die DBE (Anteilseigner je 25%: DWK, Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Saarberg-Interplan Gesellschaft für Rohstoffe, Energie- und Ingenieurtechnik mbH, Noell GmbH) plant, baut und betreibt Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe im Sinne des § 9 a Abs. 3 AtomG. Durch den Zusammenschluß tritt keine wettbewerblich bedeutsame Änderung der Marktstruktur ein. DWK wird durch GNS neu ersetzt; an beiden Unternehmen sind die Kernkraftwerksbetreiber beteiligt.

Das Vorhaben der RWE AG, ihre bisherige Beteiligung von 45 % an der Nukem GmbH, Hanau, auf eine Mehrheitsbeteiligung aufzustocken, ist nicht untersagt worden. Nukem ist u. a. in den Bereichen Uranhandel, Konversion und Anreicherung von Kernbrennstoffen tätig. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der RWE auf dem Strommarkt infolge verbesserten Zugangs zur Brennstoffversorgung war nicht zu erwarten, da RWE für alle drei Bereiche bereits vorher über langfristig vertraglich abgesicherte Versorgungsmöglichkeiten verfügte und dort außerdem erhebliche Überkapazitäten bestehen. RWE hat inzwischen sämtliche Anteile an Nukem erworben.

Das Vorhaben der Nukem GmbH, gemeinsam mit der GNS neu eine paritätische Behälter-GmbH zu gründen, ist nicht untersagt worden. Das Gemeinschaftsunternehmen soll die Planung, Auslegung, Zulassung und Lieferung von Transport- und Lagerbehältern für radioaktive Stoffe durchführen, ferner Transportmittel und Hilfsgeräte zur Handhabung dieser Behälter bereitstellen und schließlich die damit verbundenen Serviceleistungen erbringen. Obwohl sowohl GNS als

auch Nukem derzeit auf dem nuklearen Behältermarkt die bedeutendsten deutschen Anbieter sind, war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung des Gemeinschaftsunternehmens nicht zu erwarten. Auf dem stark administrierten Behältermarkt sind ohnehin nur geringe wettbewerbliche Spielräume vorhanden. Im übrigen wird das staatliche Genehmigungsverfahren im wesentlichen von der GNS betrieben, die als Anlagenhersteller Zugang zum Know-

how der Nukem hat. Schließlich war davon auszugehen, daß der Behältermarkt durch die Veränderung des Entsorgungskonzepts zugunsten der langfristigen Wiederaufbereitung der Brennelemente nicht die ihm ursprünglich bei der Neuordnung der Entsorgung zugeordnete Bedeutung erlangt. Im Falle der Veränderung der Marktsituation könnten außerdem die Wiederaufbereiter bzw. deren Töchter als Wettbewerber auftreten.

Dritter Abschnitt

Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

1.1. Vollzogene Zusammenschlüsse
für die Jahre 1973 bis 1990

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548

Die Zusammenschlüsse aus den Jahren 1989/90 sind im Bundesanzeiger 1989, Seiten 869ff., 1676ff., 2145ff., 2584ff., 3066ff., 3523ff., 3889ff., 4421ff., 4973ff., 5353ff., 5810ff., 1990 Seiten 578ff., 946ff., 1543ff., 2249ff., 2758ff., 3276ff., 3849ff., 4297ff., 4998ff., 5503ff., 6171ff., 6718ff., 1991 Seiten 655ff. veröffentlicht worden.

1.2. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1989 und 1990

Zusammenschlüsse	Stand 31. Dezember 1988	Zugang 1989	Zugang 1990	Stand 31. Dezember 1990
1. nicht kontrollpflichtige nach § 24 Abs. 8				
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM	568	57	4	629
Nr. 2 Anschlußfälle	2 301	198	208	2 707
Nr. 3 Bagatellmärkte	90	14	9	113
	2 959	269	221	3 449
2. nachträglich kontrollpflichtige	2 761	274	306	3 341
3. nach präventiver Kontrolle	3 714	871	1 021	5 606
Gesamt	9 434	1 414	1 548	12 396

2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben

Anmeldungen nach § 24 a	Stand 31. Dezember 1988	Zugang 1989	Zugang 1990	Stand 31. Dezember 1990
1. Anmeldungen				
1.1 zwingend nach Nr. 1	3 138	823	1 153	5 114
1.2 zwingend nach Nr. 2	1 117	164	236	1 517
1.3 freiwillig	340	47	56	443
Gesamt ...	4 595	1 034	1 445	7 074
2. Erledigung				
2.1 Prüfung nach § 24	4 360	1 002	1 396	6 758
2.2 Aufgabe des Vorhabens	149	18	18	185
2.3 Vollzug vor Abschluß der Prüfung	21	2	2	25
2.4 nicht kontrollpflichtig	65	12	29	106
Gesamt ...	4 595	1 034	1 445	7 074

3. Prüfung nach § 24

Verfahrensstand	Stand 31. Dezember 1988	Zugang 1989	Zugang 1990	Stand 31. Dezember 1990
1. nachträglich kontrollpflichtig				
1.1 ohne Untersagung abgeschlossen	2 534	295	314	3 143
1.2 untersagt	37	1	1	39
1.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±) ..	190	(-22)	(-9)	159
Gesamt ...	2 761	274	306	3 341
2. präventiv kontrollpflichtig				
2.1 ohne Untersagung abgeschlossen				
– mit Monatsbrief	762	199	241	1 202
– ohne Monatsbrief	3 433	812	1 006	5 251
	4 195	1 011	1 247	6 453
2.2 untersagt	40	10	4	54
2.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±) ..	125	(-19)	(+145)	251
Gesamt ...	4 360	1 002	1 396	6 758
3. Untersagung ohne Anmeldung bzw. Anzeige	2	–	1	3
4. Prüfungen nach § 24 (insgesamt)				
4.1 ohne Untersagung abgeschlossen	6 729	1 306	1 561	9 596
4.2 untersagt	77	11	5	93 *)
4.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±) ..	315	(-42)	(+136)	410
Gesamt ...	7 121	1 276	1 702	10 099

*) vier weitere Untersagungen ergingen ohne Anmeldung/Anzeige; davon eine in 1990

4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen

Umsatzgrößenklasse in Mio. DM	Zahl der Zusammenschlüsse mit einem					
	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen *)		Umsatz des erworbenen Unternehmens		Umsatz der/des erwerbenden Unternehmen(s)	
	1989	1990	1989	1990	1989	1990
bis 4	—	—	504 ¹⁾	625 ²⁾	42	43
über 4 bis 50	6	1	526	483	63	79
über 50 bis 500	74	15	289	334	158	151
über 500 bis 1 000	113	135	40	47	139	165
über 1 000 bis 2 000	135	144	23	23	139	149
über 2 000 bis 12 000	490	519	30	32	518	592
über 12 000	596	734	2	4	587	710

¹⁾ davon (178) Neugründungen (kein Umsatz);

²⁾ davon (274) Neugründungen (kein Umsatz);

*) bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen

5.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereiche

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des erworbenen Unternehmer																		
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	2				2		1		3	1				1	1		7		
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22		2			1				7				2				4		
Steine und Erden	25			20					2	5					1	1		1		
Eisen und Stahl	27			1	3	1	2	1	2	9				1		1		3		
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28			1		3		3		1				3		3		2		
Gießereierzeugnisse	29									1										
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30										1									
Stahlbauerzeugnisse	31									4										
Maschinenbauerzeugnisse	32									41	4			9	2			1	1	
Landfahrzeuge	33									3	10			6				1	1	
Wasserfahrzeuge	34													1		1				
Luftfahrzeuge	35									2								1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									9				40	1	2			2	
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									2				2	5					
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38													1		8				
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																1			
Chemische Erzeugnisse	40			1				1		5				1	1		1	51	1	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																		7	
Feinkeramische Erzeugnisse	51													1		1				
Glas und Glaswaren	52									1	3				1					
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53								1											
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55													1				1		
Papier- u. Pappwaren	56																	1		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57															1				
Kunststofferzeugnisse	58									1								1		
Gummi- und Asbestwaren	59																			
Leder	61																			
Lederwaren u. Schuhe	62																			
Textilien	63						1									1		1		
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	68								1	1				1	1	1		8		
Tabakwaren	69									1										
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70									1										
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71		1	2						2										
Kulturelle Leistungen	74													1					1	
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76			2	1					3				4				1	2	
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78																			
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								1											
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			3						7	1			5		1			1	
Versicherungen	81									1										
Wasser- und Energieversorgung	82									3				1	1					
Mehrere Wirtschaftsbereiche				10		5	1	3	2	19	5	1	1	8	4	1	1	5	1	
Gesamt . . .		2	3	40	4	12	4	9	9	132	25	1	1	88	18	23	3	89	17	

für das Jahr 1989

(Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
							1	3			1				3	20			1		2				49
							2								3	53	1		10		5			3	93
							3									2			3						38
			1				2									8			4		2				41
1			1		1		2								2	3					1				27
																									1
																				1					1
			1					1			1					2			3						5
																3						1			66
																							1		25
																									2
																									3
				1												4	5	1	3						68
																3									12
					1																				10
							1																		2
					2	1	6	1					1			9				1					83
																2			9						18
			1																						3
	6															3					1				15
		3														1									5
			4				1									1									6
		1		8	2	1	2									1									17
					1																				2
																									1
							2																		4
																20									20
																									—
																									—
							1	1			6	2				1									14
										2		2													4
	1						1						38			13			2	2	1				71
	1															3									5
															7	1			1						10
			1		1		1			2			6		1	131			7			1		1	157
							3									5	53		4		1			1	68
																		2							2
					1	1									11	2	1		28		3	1			61
													1			3					3				7
											1					2			9			28			41
		1	1		1	1	1						1	1	7	9			22		1	21	1		86
															1				2		2	1	10		17
													1		2	9		1	3		2			17	40
1	2		1	3	2		5				1		2		13	32	2	1	51	1	19	5	3	3	214
2	10	5	11	14	11	6	31	6	—	4	10	4	50	1	50	346	62	5	163	8	67	30	14	24	1 414

5.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich des erworbenen Unternahme																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21				2	2		1	6				1				4			
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	1	3						4					1	1		2			
Steine und Erden	25			29									1	1			3			
Eisen und Stahl	27			1	4	1	4	7	4	10	2	1	2							
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	1			1	2	1			1					1		2			
Gießereierzeugnisse	29												1							
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30																			
Stahlbauerzeugnisse	31								1											
Maschinenbauerzeugnisse	32				1				1	48	3		2	3	4			1		
Landfahrzeuge	33								1	4	11		1	5				1		
Wasserfahrzeuge	34									1		2								
Luftfahrzeuge	35									5			1					1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36							1	1	9	2			21	3			5		
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									1					7					
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38												1		4		1			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39									2						1				
Chemische Erzeugnisse	40			1						3			2	4			51			
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																	4		
Feinkeramische Erzeugnisse	51												1							
Glas und Glaswaren	52			1											1					
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																			
Holzwaren	54															2				
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55																	1		
Papier- u. Pappwaren	56																			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																			
Kunststofferzeugnisse	58																			
Gummi- und Asbestwaren	59																			
Leder	61																			
Lederwaren u. Schuhe	62																			
Textilien	63									1										
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	68									3	1					3		1		
Tabakwaren	69																			
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70			6						1										
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71			4												1				
Kulturelle Leistungen	74																			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76			1						4				1				2		
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78												1							
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79									1	1									
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			1		1				12	3			9		4		1		
Versicherungen	81																			
Wasser- und Energieversorgung	82							1	1	7			2							
Mehrere Wirtschaftsbereiche				21	2	4	4			5	29	4	1	1	11	3	2	10		
Gesamt ...		2	3	65	7	11	11	9	15	152	27	4	3	61	23	19	4	79	1'	

für das Jahr 1990

(Branchenkennziffer)																									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
							2						1		1	19			1		4	2			46
							2								2	60			5		4			1	86
1					1		1								5	4			2		1				49
							4								2	7			2		3				54
		1	1		2											3			3		1				20
																									1
																									—
																7			4						1
																6			4		2				74
																						1			35
																									4
															1										8
1												2			3	1			3					1	53
																			1						9
							2			1															9
								1								1									5
							4						4		10	1			3						83
1																			6						11
1																1									3
	8						1									5									16
		1																							1
			4				1									1									8
1				8	4		1									1			1						17
					3											1									4
							1					1													—
								2																	2
																	9								11
																									—
																									—
											5						3								9
									1			1													2
													46	2		12			1	3	3	1			76
							1							3											4
			1								1	1			18	1			4						33
							1						2		6	130			11	1		2			158
				1													41		1		4				47
																									—
	1		1	1	1								1		1	6			46		2	1			69
							1						2			1					2				7
																6			2			27			37
			1		1	2	3						3	1	15	4	2		16		1	26			106
															2	4						6	13		25
															4	5			8		2			20	50
1		2	2	1			6	1	1		1	1	3		37	48	4		76	1	17	9	3	4	315
6	9	4	10	11	12	2	31	4	1	2	7	5	63	6	93	359	49	—	200	7	72	47	16	26	1 548

5.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereiche

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich des erworbenen Unternehmen:																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	16	3	4	1	9	3	3	2	23	1	2	4	3	4		24			
Mineralölzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	10	30	7	1			7	45	4		5	1	2		59	2			
Steine und Erden	25		273	1	2	1	1	3	9			3	3	3		16				
Eisen und Stahl	27	2	1	18	67	8	9	26	22	124	9	3	1	12	1	16	8	5		
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	5		3	3	37	3	6	3	8	1		12	3	13		21			
Gießereierzeugnisse	29					2		1	5		1		2		1					
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30						8		1	1		1		1						
Stahlbauerzeugnisse	31		1		1	1		16	32	1		1	2		1					
Maschinenbauerzeugnisse	32		2		2	3	8	6	368	17			35	13	19		6	5		
Landfahrzeuge	33				2	5		5	30	62		6	33	1	2		2	9		
Wasserfahrzeuge	34								10		13		1		2					
Luftfahrzeuge	35								14	2		10	5	1			5	1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36			1	3	1	3	5	66	10		1	286	14	10		5	30		
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37								7	1			8	44	1		2	2		
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38			1					5				3	2	64	1	1	1		
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39								3					1	1	12		2		
Chemische Erzeugnisse	40	2	2	8	1	5	1	1	1	34	1		1	30	43	6	2	435	4	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50								2				3	2	1				57	
Feinkeramische Erzeugnisse	51				1				5				2		1		1			
Glas und Glaswaren	52		2			1			6	3			4	6			2	2		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53							1					1		1					
Holzwaren	54								1						3	2				
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55		1						4				2					4		
Papier- u. Pappwaren	56												1		3	1	4			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57														1	1				
Kunststoffzeugnisse	58								4							1	4			
Gummi- und Asbestwaren	59			1					2					1	1		1			
Leder	61																			
Lederwaren u. Schuhe	62																			
Textilien	63					1			2	1					3		2			
Bekleidung	64																	3		
Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	68					1		1	10	2			5	2	5		37	1		
Tabakwaren	69								1						5		2			
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70		16	1		1			3						1					
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71		6	42	5	1		3	1	13			10	1	6	2	10			
Kulturelle Leistungen	74								3				2	1	1	2	1	2		
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76		1	7	1				2	21	3	1	2	14		4	2	10	6	
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78			1									1							
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								2	3	1		1		1	1				
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			13	3	2		3		47	10		2	25	3	11	1	2	10	
Versicherungen	81								1	2			3	2	3				3	
Wasser- und Energieversorgung	82		3		1			1	2	26	1	4		11	4			3		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		20	10	100	22	31	12	21	23	160	34	9	13	75	23	24	2	68	21	
Gesamt . . .		55	56	497	110	105	45	84	104	1099	165	33	37	602	175	221	30	738	163	

für die Jahre 1973 bis 1990

(Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
1		1	1	1			4	3			1		2		9	96			6		15	2		4	248
1	1	1	1		2		14					1	3		13	586	2		55		51			28	932
1			1		3	2	11				2		1		17	27			14		4				398
	1		1	1	1		11								9	89			37		22	1			505
2	1	1	2		3		6								7	18			7		8				173
																									12
																			1						13
							1								1	9			2						69
			1		1		4	1		1	2	1			1	38			19		2				555
							2	1					3			55			14		3	1			236
																			1		2				29
												1			1	4			2						46
1	3		3	1			8	7			1	3	2		15	36	12	1	37		2	2		2	571
	4			1												14			3	1					88
			2		1	1	7			1						3			1						94
							2	1								3			2						27
3	1		1	5	5	1	45	2			4		26		4	93	1		19	4	3		1		795
								1								16			26		1				109
10	1		1		3		1							1		8									35
	46						1						1		1	37			1	1	1				115
		12	1		1		2								1	1									21
			14		6	1	5									4			1						37
2		1	1	38	17	1	7		1						1	8			5		14	1			108
				1	22	1	1									2			2						38
						6									1										9
			1				21				2				1	2									36
								17			1					121									145
											4					4									8
	1		1		2		4	2			39	6				8									72
										3	1	9				2									18
	2			1	1	1	2	1			2	1	354	3	4	94		1	21	18	20	4	1		595
2	1		1		3		5			1	3		17	9	2	6			1				1		60
			2				2					1	4		64	3			12		1				111
2	1	2	2	4	8		6	1		4	4	1	48		31	1110	1	1	66	6	22	17	3	1	1441
				4	3	16									1	20	474	5	12		10				557
											1						1	15							17
	1		6	1	3	1	2					1	2		23	26	8		203		12	10	1		374
							1						6			5					12				26
											5		2		2	23	2		20		168	2			233
2	2	2	4		4	4	12			1	8	2	32	2	95	62	4	1	201	2	11	262	8	3	856
							2								5	15			25		10	17	108		196
													1		9	76		1	28	2	9			191	373
5	15	6	11	15	7	8	30	4	1	1	7	3	51	1	128	300	19	4	415	8	168	51	20	69	2015
32	81	26	58	73	96	43	219	41	2	16	83	30	555	16	446	3024	524	29	1259	54	559	370	143	298	12396

6.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1989

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten				Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
		Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) 1)	Erworben				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schafts- unternehmens		aus anderen Branchen	
			Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	46	1	1 642	45	2 911	1	1	—	2	—
Mineralölerzeugnisse	22	89	1	6	88	22 429	1	1	—	2	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	34	17	744	17	2 833	14	21	48 127	13	12
Eisen und Stahl	27	40	2	88	38	2 247	1	2	7 139	1	—
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	27	3	71	24	8 450	5	8	4 172	2	5
Gießereierzeugnisse	29	1	—	—	1	53	1	2	71	—	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kalt- walzwerke	30	1	—	—	1	127	3	3	—	—	6
Stahlbauerzeugnisse und Schienen- fahrzeuge	31	5	—	—	5	685	2	4	137	—	2
Maschinenbauerzeugnisse	32	62	37	3 273	25	4 083	25	38	24 141	13	24
Straßenfahrzeuge	33	23	9	1 288	14	1 098	6	11	5 110	3	5
Wasserfahrzeuge	34	2	—	—	2	252	1	2	54	—	1
Luft- und Raumfahrzeuge	35	3	—	—	3	18	1	3	74 168	1	—
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	55	30	8 035	25	12 959	19	28	62 775	20	14
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	12	5	110	7	273	4	6	9	1	5
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	10	8	3 254	2	69	2	2	244	1	3
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	2	1	465	1	547	1	1	—	1	1
Chemische Erzeugnisse	40	77	46	25 702	31	6 400	11	16	23 838	12	5
Büromaschinen; Datenverarbeitungs- geräte	50	17	6	4 712	11	331	3	3	702	2	4
Feinkeramische Erzeugnisse	51	3	—	—	3	383	1	1	—	1	1
Glas und Glaswaren	52	15	6	178	9	397	2	3	254	1	3
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	5	3	126	2	21	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	5	3	223	2	304	2	2	—	3	1
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	19	7	7 593	12	1 845	4	5	17 174	7	4
Papier- und Pappwaren	56	2	1	20	1	155	2	2	—	—	4
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	1	—	—	1	140	—	—	—	—	—
Kunststoffzeugnisse	58	3	1	31	2	16	6	11	39 538	2	5
Gummiwaren	59	20	—	—	20	107	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	14	6	1 072	8	771	1	2	419	1	—
Bekleidung	64	3	1	235	2	2 639	1	1	—	2	—
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes	68	68	36	21 382	32	2 723	4	5	547	4	3
Tabakwaren	69	5	—	—	5	5 568	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	8	5	167	3	718	16	24	37 301	11	17
Handel und Handelshilfgewerbe	71	135	111	16 786	24	1 322	53	82	198 517	44	42
Kulturelle Leistungen	74	48	34	815	14	560	22	34	22 065	34	2
Filmwirtschaft	75	1	1	1	—	—	2	2	—	3	1
Sonstige Dienstleistungen	76	58	25	4 019	33	3 325	63	93	162 046	29	79
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	6	2	230	4	396	2	4	127	1	1
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	35	23	7 740	12	799	25	43	59 385	34	20
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	72	13	2 665	59	42 269	14	22	69 252	16	6
Versicherungen	81	14	8	9 245	6	325	5	9	10 240	6	2
Wasser- und Energieversorgung	82	35	13	106	22	832	7	8	30 409	10	3

1) Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1990

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten				Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
		Erworbene				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schafts- unternehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	46	—	—	46	2 423	—	—	—	—	—
Mineralölerzeugnisse	22	81	3	94	78	4 360	—	—	—	—	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	42	24	1 565	18	797	29	33	3 428	26	31
Eisen und Stahl	27	53	3	3 175	50	4 843	3	5	622	7	1
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	20	2	159	18	10 217	4	9	43 749	2	5
Gießereierzeugnisse	29	1	—	—	1	9	4	7	76 428	2	3
Erzeugnisse der Ziehereien und Kalt- walzwerke	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse und Schienen- fahrzeuge	31	1	1	42	—	—	5	9	79 065	—	6
Maschinenbauerzeugnisse	32	67	41	6 972	26	3 254	40	59	284 856	27	35
Straßenfahrzeuge	33	29	7	4 793	22	13 872	8	12	21 669	8	5
Wasserfahrzeuge	34	4	2	148	2	405	1	2	77 267	1	—
Luft- und Raumfahrzeuge	35	8	1	—	7	113	1	1	91	1	1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	48	16	10 443	32	10 165	16	29	276 274	13	10
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	8	6	680	2	180	4	6	43 258	2	4
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	9	4	308	5	4 397	2	4	700	1	1
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	5	1	95	4	153	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	74	44	11 555	30	4 524	17	28	69 116	13	11
Büromaschinen; Datenverarbeitungs- geräte	50	9	3	7 702	6	193	1	1	—	2	—
Feinkeramische Erzeugnisse	51	2	—	—	2	866	2	3	131	2	1
Glas und Glaswaren	52	16	8	865	8	3 028	—	—	—	—	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	1	1	59	—	—	2	3	924	1	2
Holzwaren	54	7	3	245	4	371	4	7	3 088	2	3
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	15	8	10 585	7	1 040	1	1	—	—	2
Papier- und Pappwaren	56	4	3	55	1	3	3	3	11	—	11
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunststoffzeugnisse	58	2	1	6	1	17	7	10	9 354	3	8
Gummiwaren	59	11	2	470	9	23	1	2	11 299	1	—
Leder	61	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	9	5	2 016	4	14	1	1	—	1	1
Bekleidung	64	2	1	20	1	798	1	1	7	1	1
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes	68	70	40	6 326	30	14 608	9	15	2 675	9	3
Tabakwaren	69	4	3	8 422	1	40	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	21	9	1 530	12	995	52	67	154 874	35	60
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	136	110	4 246	26	1 663	77	112	446 590	58	72
Kulturelle Leistungen	74	36	30	755	6	886	15	22	30 427	21	4
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	59	40	1 056	19	14 977	92	130	147 637	55	125
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	7	2	113	5	479	2	3	30	—	3
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	32	23	1 276	9	939	24	33	317 816	15	27
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	84	17	60 258	67	4 418	20	34	152 268	18	13
Versicherungen	81	18	8	3 996	10	4 851	8	14	36 057	8	3
Wasser- und Energieversorgung	82	39	13	461	26	6 208	11	13	24 097	19	2

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für die Jahre 1973 bis 1990

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zu- sam- men- schlüs- se	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schafts- unternehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	236	10	6 268	226	16 501	26	42	190 431	27	20
Mineralölzeugnisse	22	904	28	16 045	876	72 406	16	27	559 206	16	13
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	331	218	9 048	113	9 396	157	243	331 293	149	117
Eisen und Stahl	27	477	50	45 662	427	15 201	39	62	114 127	44	20
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	166	33	8 350	133	36 349	38	67	176 011	23	34
Gießereierzeugnisse	29	12	3	146	9	480	13	22	108 055	4	14
Erzeugnisse der Ziehereien und Kalt- walzwerke	30	12	7	737	5	1 920	24	37	62 090	8	29
Stahlbauerzeugnisse und Schienen- fahrzeuge	31	68	15	1 206	53	4 531	27	49	247 466	7	30
Maschinenbauerzeugnisse	32	518	340	38 360	178	37 142	206	302	722 268	111	216
Straßenfahrzeuge	33	218	52	35 764	166	114 896	47	69	137 079	35	61
Wasserfahrzeuge	34	30	12	1 565	18	1 330	11	18	93 419	4	11
Luft- und Raumfahrzeuge	35	41	6	4 392	35	9 526	19	31	178 641	26	20
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	509	234	81 834	275	109 088	129	203	855 742	121	78
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	85	42	4 407	43	2 915	26	40	58 072	12	28
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	82	51	4 976	31	11 118	41	65	45 012	26	36
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	27	11	2 193	16	808	2	3	5 136	1	2
Chemische Erzeugnisse	40	725	384	115 001	341	76 547	125	178	241 468	119	82
Büromaschinen; Datenverarbeitungs- geräte	50	100	50	40 656	50	2 903	35	49	162 736	27	38
Feinkeramische Erzeugnisse	51	31	7	270	24	1 624	8	13	25 565	6	5
Glas und Glaswaren	52	114	43	9 291	71	14 465	17	23	60 149	13	16
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	20	11	942	9	531	7	10	70 630	6	5
Holzwaren	54	35	12	667	23	3 095	14	25	54 910	7	12
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	100	31	22 379	69	10 346	22	31	41 950	49	14
Papier- und Pappwaren	56	37	23	659	14	1 002	11	16	6 385	1	21
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	9	6	169	3	144	10	14	34 002	4	12
Kunststoffzeugnisse	58	32	19	942	13	2 424	38	57	129 650	17	42
Gummiwaren	59	144	16	10 477	128	1 555	5	10	25 478	2	4
Leder	61	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1
Lederwaren und Schuhe	62	8	4	286	4	78	1	2	20 766	—	1
Textilien	63	68	37	8 426	31	1 571	10	16	1 821	5	9
Bekleidung	64	17	8	3 291	9	6 915	5	6	215	3	6
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes	68	546	321	67 093	225	66 734	86	131	68 192	86	49
Tabakwaren	69	59	8	9 131	51	85 948	2	4	17 639	1	1
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	87	48	9 419	39	2 936	174	257	839 336	75	214
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	1 291	976	160 364	315	24 003	504	754	2 470 753	387	449
Kulturelle Leistungen	74	454	378	14 390	76	8 183	119	167	73 502	191	21
Filmwirtschaft	75	13	11	917	2	958	9	12	14 209	11	8
Sonstige Dienstleistungen	76	337	182	19 764	155	51 845	543	790	1 676 006	217	830
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	22	9	438	13	2 852	12	17	182	7	14
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	184	124	14 403	60	12 558	225	308	1 147 963	207	245
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	675	187	109 129	488	239 906	133	241	966 349	147	59
Versicherungen	81	151	73	43 835	78	29 061	58	96	175 088	63	27
Wasser- und Energieversorgung	82	290	124	3 660	166	28 332	136	185	479 721	203	71

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1989	1990	1973 bis 1990
Vermögenserwerb	323	280	2 850
Anteilerwerb	741	775	6 145
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	325	460	3 009
Vertragliche Verbindung	17	17	240
Personengleichheit	—	—	12
Sonstige Verbindung	8	14	138
Wettbewerblich erheblicher Einfluß	—	2	2
Gesamt	1 414	1 548	12 396

8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation ¹⁾

	1989	1990	1973 bis 1990
Horizontal	1 021	1 146	8 470
davon			
a) ohne Produktausweitung	734	879	6 331
b) mit Produktausweitung	287	267	2 139
Vertikal	166	148	1 698
Konglomerat	227	254	2 228
Gesamt	1 414	1 548	12 396

¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Bußgeld- bescheid	Ab- schluß ¹⁾ nach § 37 a	Einstellung		Abgabe an andere Behörde	
nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen									
§ 1	1989	17	87	89	65	—	5	19	—	15
	1990	15	26	24	9	—	3	12	—	17
§ 15	1989	1	1	1	—	—	1	—	—	1
	1990	1	4	5	—	1	2	2	—	—
§ 20 Abs. 1	1989	3	5	5	—	—	2	3	—	3
	1990	3	2	2	—	—	—	2	—	3
§ 24 a Abs. 4	1989	1	2	2	2	—	—	—	—	1
	1990	1	1	2	—	—	—	2	—	—
§ 25 Abs. 1	1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 25 Abs. 2 und 3	1989	—	1	1	—	—	—	1	—	—
	1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 26 Abs. 1	1989	—	2	2	—	—	—	2	—	—
	1990	—	2	2	—	—	1	1	—	—
§ 26 Abs. 2	1989	4	9	9	—	1	4	4	—	4
	1990	4	15	16	—	1	6	9	—	3
§ 38 Abs. 1 Nr. 7	1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	2	2	2	—	—	—	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1989	1	6	6	—	1	1	4	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	—	1
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1989	6	1	1	1	—	—	—	—	6
	1990	6	1	2	—	—	2	—	—	5
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1989	1	1	1	—	—	—	1	—	1
	1990	1	1	1	1	—	—	—	—	1
Gesamt	1989	34	115	117	68	2	13	34	—	32
	1990	32	55	56	12	2	14	28	—	31

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt fünf Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurde eines (zu § 1) in der Hauptsache für erledigt erklärt (ein Feststellungsantrag ist noch anhängig) und eines (zu § 38 Abs. 1 Nr. 11) rechtskräftig aufgehoben. Drei Verfahren (eines zu § 1, zwei zu § 26 Abs. 2) sind noch anhängig.

1.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses						
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Bußgeld- bescheid	Ab- schluß ¹⁾ nach § 37 a	Einstellung		Abgabe an andere Behörde		
				nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen					
§ 1	1989	177	215	196	44	1	9	132	10	196
	1990	196	138	157	34	—	17	88	18	177
§ 15	1989	3	9	12	—	—	—	9	3	—
	1990	—	3	2	—	—	1	—	1	1
§ 20 Abs. 1	1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 25 Abs. 1	1989	3	1	2	—	—	—	2	—	2
	1990	2	2	2	—	—	—	1	1	2
§ 25 Abs. 2 und 3	1989	20	14	28	3	1	5	18	1	6
	1990	6	9	9	2	—	2	5	—	6
§ 26 Abs. 1	1989	11	14	22	3	—	2	16	1	3
	1990	3	21	13	6	—	1	6	—	11
§ 26 Abs. 2	1989	98	114	161	1	1	36	115	8	51
	1990	51	108	97	—	3	15	76	3	62
§ 26 Abs. 3	1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	4	2	—	—	—	—	2	2
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1989	11	9	15	—	—	1	13	1	5
	1990	5	7	7	—	—	5	2	—	5
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1989	2	4	4	1	—	—	3	—	2
	1990	2	7	6	2	—	—	3	1	3
§ 103 Abs. 2	1989	1	10	4	—	—	—	4	—	7
	1990	7	26	26	—	—	5	20	1	7
Gesamt	1989	326	390	444	52	3	53	312	24	272
	1990	272	326	322	44	3	46	202	27	276

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt fünf Verfügungen nach § 37a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden zwei (eine zu § 1, eine zu § 26 Abs. 2) bestätigt und eine (zu § 1) rechtskräftig aufgehoben. Zwei Verfahren (eines zu § 25 Abs. 2 und 3, eines zu § 26 Abs. 2) sind noch anhängig.

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Ver- fügung ¹⁾	Einstellung				
					nach Auf- gabe des bean- standeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen			
§ 11	1989	1	—	—	—	—	—	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 12	1989	7	1	1	—	—	1	—	7
	1990	7	—	—	—	—	—	—	7
§ 17	1989	—	5	5	1	3	1	—	—
	1990	—	2	1	—	—	1	—	1
§ 18	1989	2	1	1	—	—	1	—	2
	1990	2	1	1	—	—	1	—	2
§ 22	1989	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	6	6	1	3	2	—	—
§ 38 Abs. 3	1989	2	3	4	1	1	2	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 38 a Abs. 3	1989	—	1	1	—	—	1	—	—
	1990	—	2	2	—	2	—	—	—
§ 102 Abs. 4	1989	2	—	—	—	—	—	—	2
	1990	2	1	1	—	1	—	—	2
§ 103 Abs. 5	1989	2	1	1	—	—	1	—	2
	1990	2	5	4	—	3	—	1	3
Gesamt	1989	16	12	13	2	4	7	—	15
	1990	15	17	15	1	9	4	1	17

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt neun Verfügungen aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurde eines (zu § 17) durch Rücknahme der Beschwerde abgeschlossen und eines (zu § 18) bestätigt; ein Verfahren (zu § 38 Abs. 3) wurde in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sechs Verfahren (fünf zu § 18, eines zu § 22) sind noch anhängig.

2.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden	
	Ver- fü- gung	Einstellung						
		nach Auf- gabe des bean- standeten Mißbrauchs		aus anderen Gründen				
§ 11	1989	—	1	—	—	—	—	1
	1990	1	—	1	—	—	1	—
§ 12	1989	1	—	—	—	—	—	1
	1990	1	1	2	—	—	2	—
§ 18	1989	5	10	14	—	2	10	1
	1990	1	2	2	—	—	2	1
§ 22	1989	38	28	51	—	6	41	4
	1990	15	41	32	—	4	22	6
§ 37 a Abs. 3	1989	2	6	6	—	1	5	—
	1990	2	1	1	—	—	1	—
§ 103 Abs. 5	1989	71	80	107	—	24	80	3
	1990	44	122	82	—	26	54	2
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1989	1	1	1	—	1	—	—
	1990	1	—	1	—	—	1	—
§ 104 i. V. m. § 100	1989	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	1	1	—	—	1	—
Gesamt	1989	118	126	179	—	34	136	9
	1990	65	168	122	—	30	84	8

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellart	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
				wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾	Abgabe an andere Behörden		
§ 2	1989	—	1	1	1	—	—	—	—
	1990	—	1	1	1	—	—	—	—
§ 3	1989	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	1	1	—	1	—	—	—
§ 4	1989	1	—	—	—	—	—	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 1	1989	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	2	—	—	—	—	—	2
§ 5 Abs. 2 und 3	1989	1	—	—	—	—	—	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1989	1	—	1	1	—	—	—	—
	1990	—	2	1	—	1	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1989	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	1	—	—	—	—	—	1
§ 5 b	1989	—	14	11	9	1	1	—	3
	1990	3	6	8	8	—	—	—	1
§ 6 Abs. 2	1989	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	—	2	—	—	—	—	—	2
Gesamt	1989	3	15	13	11	1	1	—	5
	1990	5	15	11	9	2	—	—	9

¹⁾ Ein Verfahren nach § 5 b, das im Berichtszeitraum durch Widerspruch beendet wurde, befand sich im Rechtsmittel und wurde im Berichtszeitraum in der Hauptsache für erledigt erklärt.

3.2. bei den Landeskartellbehörden

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				
					wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾	Abgabe an andere Behörden	
§ 2	1989	—	1	1	1	—	—	—	—
	1990	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2	1989	—	1	—	—	—	—	—	1
	1990	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2 und 3	1989	—	1	—	—	—	—	—	1
	1990	1	7	7	7	—	—	—	1
§ 5 b	1989	3	2	2	—	2	—	—	3
	1990	3	—	2	1	1	—	—	1
Gesamt	1989	3	5	3	1	2	—	—	5
	1990	5	7	9	8	1	—	—	3

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich drei Verfügungen aus Vorjahren in Rechtsmittelverfahren. Ein Verfahren (zu § 5 Abs. 2 und 3) wurde durch Rücknahme der Beschwerde abgeschlossen, eines (zu § 5 b Abs. 1) durch Selbstauflösung des Beschwerdeführers und eines (zu § 5 b Abs. 1) durch Bestätigung.

**4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Mineralölerzeugnisse (22)				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltvergüßmasse SZ	§ 5 b	A	1988, S. 402	B 8 – 22 73 00 – Ib – 53/87
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)				
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 38, 25. Februar 1976	B 1 – 25 11 00 – Ib – 140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5 b	A	1985, S. 4955	B 1 – 25 11 00 – Ib – 129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5 b	A	1986, S. 8442	B 1 – 25 11 00 – Ib – 113/85
FSK Frankenschotter Verkaufskontor GmbH	§ 5 b	A	1986, S. 16670	B 1 – 25 11 20 – Ib – 23/86
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5 b	A	Nr. 38, 23. Februar 1978	B 1 – 25 11 20 – Ib – 64/86
Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofsheim GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 21, 31. Januar 1978	B 1 – 25 11 22 – Ib – 29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 5653	B 1 – 25 16 00 – Ib – 30/86 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5 b	A	1989, S. 1974	B 1 – 25 16 00 – Ib – 134/88
Sand- und Kies-Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 93	B 1 – 25 16 00 – Ib – 122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 208, 3. November 1976	B 1 – 25 16 10 – Ib – 163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	1983, S. 5971	B 1 – 25 16 10 – Ib – 181/75 165/76
SW Kies GmbH & Co. KG – Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft –	§ 5 b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980	B 1 – 25 16 10 – Ib – 56/79
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 6144	B 1 – 25 19 95 – Ib – 198/75 168/90
BBU – Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH –	§ 5 b	A	1988, S. 247	B 1 – 25 19 95 – Ib – 85/87
BISOTHERM-Baustoff-Vertriebsges. mbH	§ 5 b	A	1986, S. 1469	B 1 – 25 19 95 – Ib – 13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5 b	A	1991, S. 89	B 1 – 25 23 00 – Ib – 52/89

*) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell für Projektierung und Vertrieb von Natursteinfassaden	§ 5 b	A	1990, S. 3299	B 1 – 25 27 00 – Ib – 164/89
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52, 17. März 1982	B 1 – 25 31 00 – B – 408/68 B 2 – 171/77
Mittelstandsvereinigung Süddeutscher Düngekalkwerke	§ 5 b	A	1990, S. 247	B 3 – 25 32 00 – J – 135/58 25/81 B 8 – 123/84 17/88 Ib – 166/89
Mittelstandsvereinigung Westdeutscher Düngekalkwerke	§ 5 b	A	1990, S. 3420	B 3 – 25 32 00 – J – 134/58 24/81 B 8 – 130/84 – 63/88 Ib – 63/88
Ulmer Füllstoff Vertriebs-GmbH	§ 5 b	A	1988, S. 3759	B 1 – 25 33 00 – Ib – 56/88
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 237, 21. Dezember 1982	B 1 – 25 35 00 – Ib – 122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 52, 15. März 1978	B 1 – 25 41 10 – Ib – 157/76
Konditionenverband Baukeramik	§ 2	A	1985, S. 5784	B 1 – 25 42 00 – B – 2026/58 B 2 – 11/81
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. März 1993	1990, S. 1457	B 1 – 25 45 00 – J – 5/87 178/89
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5 b	A	1983, S. 7039	B 1 – 25 50 00 – Ib – 16/83
Beton-Vertrieb-Ost GmbH	§ 5 b	A	1985, S. 6017	B 1 – 25 50 00 – Ib – 7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984, S. 8592	B 1 – 25 51 00 – Ib – 27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 171, 13. September 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 67/76
Kalksandsteinwerke Thörl & Mayer GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 210, 5. November 1976	B 1 – 25 51 00 – Ib – 93/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980	B 1 – 25 51 00 – Ib – 152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5 b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 146/76 59/85
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5 b	A	Nr. 171, 12. September 1979	B 1 – 25 54 00 – Ib – 176/77
Hersteller von Bimsbaustein-Produkten	§ 5 b	A	1990, S. 2488	B 1 – 25 54 00 – Ib – 13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5 b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980	B 1 – 25 54 65 – Ib – 153/79

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISOL GmbH	§ 5b	A	Nr. 73, 18. April 1978	B 1 – 25 54 97 – Ib – 86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5b	A	Nr. 142, 3. August 1977	B 1 – 25 57 00 – Ib – 91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 218, 21. November 1981	B 1 – 25 57 00 – Ib – 84/80
Hersteller von Fertigschachtunterteilen aus Beton	§ 5b	A	1987, S. 12889	B 1 – 25 57 00 – Ib – 39/86
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5b	A	1985, S. 7759	B 1 – 25 57 11 – Ib – 45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5b	A	1989, S. 595	B 1 – 25 64 10 – Ib – 130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	1990, S. 6290	B 1 – 25 64 10 – B – 39/74 B 2 – 163/80
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989, S. 430	B 1 – 25 81 00 – C – 29/83
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden Württemberg –				
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151, 9. August 1960	Baden- Württemberg 3732 – M 1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159, 29. August 1975	Baden- Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	Nr. 60, 30. März 1978	Baden- Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5b	A	Nr. 173, 14. September 1978	Baden- Württemberg IV 3732.60 – 43
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5b	A	Nr. 176, 19. September 1979	Baden- Württemberg IV 3732.2 – 234
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 11, 17. Januar 1980	Baden- Württemberg IV 3732.60 – 49
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5b	A	Nr. 49, 12. März 1981	Baden- Württemberg IV 3732.2/237
Kalkstein Vertriebs Ges. m. b. H.	§ 5b	A	Nr. 109, 19. Juni 1982	Baden- Württemberg IV 3732.2/242
Fertigdecken-Union GmbH (FEDU)	§ 5b	A	1990, S. 6375	Baden- Württemberg IV 3732.2/250

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Bayern –				
Rationalisierungskartell der Bayerischen Düngekalk-Gesellschaft mbH („BDG Regensburg“)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1994	1990, S. 2729	Bayern 5553 b – W/2e – 20 052 I
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1995	1991, S. 92	Bayern 5553 b – W/2c – 49 317 I/90
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5 b	A	Nr. 9, 15. Januar 1976	Bayern 5552e – VI/6b – 53 152/76
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5 b	A	1988, S. 4514	Bayern 5552e – W/2d – 39 832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5 b	A	1989, S. 2428	Bayern 5552e – W/2d – 19 043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5 b	A	1984, S. 12141	Bayern 5552e 2 – VI/6b – 34 030/77
Ziegel- und Kalksandsteinvertrieb GmbH (ZKV)	§ 5 b	A	Nr. 91, 18. Mai 1978	Bayern 5552e 2 – VI/6b – 77 015/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5 b	A	1984, S. 2854	Bayern 5552e 2 – IV/6b – 73 699/78
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5 b	A	1988, S. 4958	Bayern 5552e – W/2d – 60 239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5 b	A	1990, S. 1661	Bayern 5552e – W/2c – 8 757 I
– Niedersachsen –				
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5 b	A	Nr. 1, 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5 b	A	1984, S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
– Nordrhein-Westfalen –				
Beton-Vertrieb e. G.	§ 5 b	A	Nr. 20, 30. Januar 1980	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1988, S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78)
OTBV mbH	§ 5 b	A	1983, S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (224/82)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5 b	A	1984, S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5 b	A	1988, S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)
— Rheinland-Pfalz —				
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5 b	A	Nr. 115, 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4 — 422 521 — 2293/76
— Schleswig-Holstein —				
Firmen Thyssen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5 b	A	Nr. 18, 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII 200 a — J 4 — 2530 (30)
Gießereierzeugnisse (29)				
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238	B 1 — 29 12 00 — D — 186/65 B 3 — 77/80 B 5 — 33/83
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238	B 1 — 29 12 00 — D — 187/65 B 3 — 142/80 B 5 — 34/83
AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Juli 1993	1990, S. 4302	B 1 — 29 12 00 — J — 144/77 B 5 — 35/83 90/90
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)				
Konditionenkartell der Drahtindustrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtungen	§ 2	A	1990, S. 4459	B 2 — 30 17 00 — B — 46/87 58/90
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)				
Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1990, S. 4437	B 2 — 31 12 00 — B — 15/81 130/81 121/84 56/90
Maschinenbauerzeugnisse (32)				
Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1983, S. 3393	B 5 — 32 11 00 — Ia — 48/82 B 4 — 166/82
Spezialisierung für Laser-Materialbearbeitungssysteme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1989, S. 1527	B 4 — 32 11 00 — Ia — 94/88
Spezialisierungskartell für Drehmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189, 10. Oktober 1975	B 5 — 32 11 20 — Ia — 197/74 B 4 — 180/86

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974	B 5 - 32 11 48 - Ia - 222/73 B 4 - 178/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974	B 5 - 32 11 48 - Ia - 223/73 132/75 B 4 - 179/86
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5 b	A	1985, S. 4540	B 4 - 32 11 70 - Ib - 97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 1035	B 4 - 32 11 80 - Ia - 96/85
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99, 29. Mai 1982	B 5 - 32 12 20 - Ia - 58/76 B 4 - 152/86
Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 16. September 1970	B 5 - 32 12 59 - Ia - 66/70 B 4 - 174/86
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 13. September 1977	B 5 - 32 14 00 - Ia - 158/76 B 4 - 177/86
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5 b	A	1989, S. 2495	B 4 - 32 18 94 - Ib - 19/89
Hersteller von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichteraggregaten	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 241, 24. Dezember 1974	B 5 - 32 33 60 - Ia - 53/77 B 4 - 171/86
Hersteller von schwimmenden Erdgasverflüssigungsanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 239, 21. Dezember 1978	B 8 - 32 33 88 - Ia - 197/77 B 5 - 89/78 B 4 - 150/86
Hersteller von thermischen Großküchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1985, S. 7227	B 4 - 32 46 20 - Ia - 14/85
Hersteller von hydraulischen Bohranlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 231, 11. Dezember 1979	B 5 - 32 54 90 - Ia - 7/78 B 4 - 175/86
Hersteller von Wellpappenverarbeitungsmaschinen	§ 5 b	A	1983, S. 9488	B 5 - 32 61 00 - Ib - 74/82 B 4 - 40/87
Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131, 19. Juli 1974	B 5 - 32 72 00 - Ia - 21/66 B 4 - 25/84
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171, 16. September 1970	B 5 - 32 72 00 - Ia - 54/70 B 4 - 93/85
Hersteller von Ableitern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188, 9. Oktober 1969	B 5 - 32 72 54 - Ia - 138/69 B 4 - 144/86
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 236, 17. Dezember 1977	B 5 - 32 76 00 - Ia - 57/77 B 4 - 72/84

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Wälzlagern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164, 2. September 1977	B 5 – 32 77 00 – Ia – 40/77 B 4 – 95/85
Straßenfahrzeuge (33)				
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10, 16. Januar 1982	B 5 – 33 13 00 – Ia – 159/76 (B7 – 176/77)
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 178, 24. September 1981	B 7 – 33 13 00 – Ib – 122/81 B 5 – 203/87
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1998	1985, S. 3842	B 7 – 33 13 00 – J – 137/77 184/84 B 5 – 202/87
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133, 23. Juli 1981	B 5 – 33 37 90 – Ia – 101/80 (B7 – 85/82)
Wasserfahrzeuge (34)				
Hersteller von U-Booten	§ 6 Abs. 2	P	1990, S. 6761	B 5 – 34 00 00 – K – 65/90
Hersteller von Marine-Überwasserkampfschiffen	§ 6 Abs. 2	P	1990, S. 6806	B 5 – 34 00 00 – K – 66/90
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4, 8. Januar 1971	B 4 – 36 11 50 – Ia – 135/70 – 53/80 B 7 – 120/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986, S. 13355	B 7 – 36 26 00 – Ib – 55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/Mittelstand	§ 5 b	A	1987, S. 8114	B 7 – 36 26 20 – Ib – 30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155, 20. April 1977	B 4 – 36 28 00 – Ia – 52/67 66/76 B 7 – 119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5 b	A	1989, S. 2922	B 7 – 36 50 00 – Ib – 6/89
Konsortium ECR 900 (Europäischer Zellenfunk-Standard)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 4662	B 7 – 36 53 00 – Ia – 80/88
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikationssystems	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 4910	B 7 – 36 53 00 – Ia – 85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1990, S. 1321	B 7 – 36 61 40 – Ia – 3/86 103/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112, 24. Juni 1982	B 4 – 36 72 00 – Ia – 65/81 B 7 – 129/86
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)				
Spezialisierungskartell für Bio-Fermenter	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	P	1990, S. 6430	B 4 – 37 55 00 – Ia – 213/90
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981	B 4 – 37 60 00 – Ib – 32/80
Hersteller von Uhren	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970	B 5 – 37 73 00 – Ia – 69/70 B 4 – 172/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)				
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111, 21. Juni 1977	B 5 – 38 20 00 – Ia – 281/68 32/77
Chemische Erzeugnisse (40)				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211, 9. November 1978	B 3 – 41 29 51 – B – 130/62 B 2 – 127/78
Hersteller synthetischer Chemiefasern	§ 4	P	Nr. 159, 25. August 1978	B 3 – 45 51 00 – G – 69/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181, 26. September 1978	B 2 – 46 41 00 – B – 140/77 150/78
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118, 29. Juni 1976	B 3 – 49 76 00 – B – 138/59 B 2 – 94/81
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)				
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5 b	A	1985, S. 1021	B 1 – 53 18 80 – Ib – 52/84
Holzwaren (54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e. V.	§§ 2 u. 3	A	Nr. 234, 11. Dezember 1976	B 3 – 54 25 40 – D – 258/64 97/76 B 1 – 109/86
Papier- und Pappwaren (56)				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88, 15. Mai 1975	B 3 – 56 11 00 – H – 260/69 B 1 – 231/77 B 6 – 16/86 B 5 – 76/87 B10 – 11/90
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212, 11. November 1981	B 3 – 56 11 00 – C – 234/58 B 2 – 165/77 B 3 – 44/81 B 6 – 118/86 B 5 – 47/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Papierwaren	§ 5 b	A	Nr. 52, 17. März 1981	B 1 – 56 31 70 – Ib – 89/80 B 6 – 44/85 B 5 – 185/87 B10– 24/90
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5 b	A	Nr. 181, 30. September 1975	B 3 – 56 50 00 – Ib – 72/75 B 6 – 119/86 B 5 – 48/88 B10– 8/90
Druckereierzeugnisse, Vertiefältigungen (57)				
Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5 b	P	1990, S. 6408	B 6 – 57 17 50 – Ib – 101/90
Kunststofferzeugnisse (58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969	B,3 – 58 10 00 – C – 62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969	B 5 – 58 10 00 – E – 63/69
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2	A	1989, S. 5577	B 2 – 58 43 50 – B – 85/89
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5 b	A	1989, S. 3484	B 3 – 58 47 00 – Ib – 48/89
Lederwaren und Schuhe (62)				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1986, S. 418	B 2 – 62 50 00 – B – 59/79
Textilien (63)				
Interessengemeinschaft Textil-lohnveredelung	§ 2	A	1986, S. 1753	B 2 – 63 02 00 – B – 348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 05 00 – B – 86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2	A	Nr. 104, 4. Juni 1959	B 2 – 63 16 00 – B – 16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65, 3. April 1981	B 2 – 63 18 77 – B – 114/78 133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	1985, S. 830	B 2 – 63 20 00 – B – 408/58 208/78
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	Nr. 46, 7. März 1973	B 2 – 63 20 00 – B – 252/60 207/80
Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 168, 10. September 1963	B 2 – 63 25 00 – B – 88/63 64/72

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2	A	1986, S. 4742	B 2 – 63 72 00 – B – 144/59 129/79
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1985, S. 8006	B 2 – 63 72 00 – B – 164/59 130/80
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 75 80 – B – 133/59 199/80
Hersteller von Decken	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110, 16. Juni 1966	B 2 – 63 83 00 – Ia – 97/66 168/80
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359	B 2 – 63 84 10 – B – 122/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106, 6. Juni 1962	B 2 – 63 84 10 – C – 71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359	B 2 – 63 84 70 – B – 60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferungen von Teppich- und Textilböden)	§ 3	A	1987, S. 6660	B 2 – 63 86 00 – C – 49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1987, S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1987, S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 164/60 84/79
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985, S. 14490	B 2 – 63 90 00 – B – 248/59 192/80
Bekleidung (64)				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 00 00 – B – 13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 10 00 – B – 275/73 173/83 91/87

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 14 00 – B – 14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 20 00 – B – 21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 51 00 – B – 19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 54 00 – B – 18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1986, S. 8654	B 2 – 63 87 00 – B – 149/85
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)				
Rationalisierungskartell von Feinkostherstellern	§ 5 b	A	1988, S. 561	B 2 – 68 00 00 – Ib – 68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5 b	A	1988, S. 1674	B 2 – 68 18 00 – Ib – 95/87
Marina Kuchen GmbH und Schwetje & Sohn KG	§ 5 b	A	Nr. 222, 30. November 1982	B 3 – 68 18 50 – Ib – 87/82 B 2 – 17/87
Deutsche Gemüsekonserven Union (DGU)	§ 5 b	A	Nr. 149, 14. August 1982	B 3 – 68 25 10 – Ib – 54/82 B 2 – 120/86
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157, 26. August 1982	B 3 – 68 27 00 – B – 209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskremindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134, 24. Juli 1974	B 3 – 68 27 93 – B – 83/74 113/78
Spezialisierungskartell von Molkereien („Tiffany“)	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 13587	B 2 – 68 32 00 – Ia – 127/80 122/83
Rationalisierungskartell von Molkereien (Tiffany-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1986, S. 10311	B 2 – 68 32 00 – J – 91/86
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5 b	A	1990, S. 247	B 2 – 68 32 65 – Ib – 86/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1988, S. 4503	B 2 – 68 36 30 – Ia – 43/73 223/80
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5 b	A	Nr. 127, 15. Juli 1982	B 3 – 68 71 00 – Ib – 81/80 B 2 – 44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk –	§ 5 b	A	Nr. 209, 8. November 1974	B 2 – 68 71 00 – Ib – 88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5 b	A	1986, S. 13165	B 2 – 68 71 00 – Ib – 4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5 b	A	1988, S. 2831	B 2 – 68 71 10 – Ib – 16/88
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984, S. 12483	B 2 – 68 79 00 – Ib – 94/78 – 122/84
Spezi-Markengetränkerverband	§ 5 b	A	1986, S. 15573	B 2 – 68 79 00 – Ib – 165/85
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E/3. Mai 1991	1988, S. 2483	B 2 – 68 79 10 – H – 70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunststoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 Abs. 1	P	1990, S. 5708	B 2 – 68 79 10 – E – 115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 Abs. 1	P	1991, S. 89	B 2 – 68 79 10 – E – 146/90
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5 b	A	Nr. 1, 3. Januar 1976	Baden- Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage	§ 5 b	A	Nr. 16, 24. Januar 1981	Baden- Württemberg IV 3721.5/3
– Bayern –				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985, S. 7846	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b 58 029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5 b	A	1988, S. 3982	Bayern 5552 e – W/2 b – 34 724

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5 b	A	Nr. 64, 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16
– Niedersachsen –				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182, 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58, 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/20
– Nordrhein-Westfalen –				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68, 7. April 1976	Nordrhein- Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987, S. 9162	Nordrhein- Westfalen 412-72-01- (192/84)
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5 b	A	1989, S. 5612	B 1 – 70 10 00 – Ib – 101/89
Baumeister-Haus GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 2028	B 1 – 70 11 00 – Ib – 184/77
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 21, 2. Februar 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228, 8. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 169/81
Gleibauma GmbH	§ 5 b	A	Nr. 235, 17. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 140, 3. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 174/81
Kölnleis Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 152, 19. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 20/82
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bayern –				
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1990, S. 3938	Bayern 5552 a – IV/6 b – 62 676/81
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986, S. 15900	Bayern 5552 a – IV/6 b – 57 287/84
– Schleswig-Holstein –				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5 b	A	Nr. 58, 22. März 1980	Schleswig- Holstein VII 200 a – J 4 – 7000 (30)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Handel und Handelshilfs-gewerbe (71)				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungs-großhändlern	§ 5 b	A	1988, S. 4489	B 2 – 71 10 63 – Ib – 120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101, 1. Juni 1979	B 5 – 71 20 37 – B – 70/67 B 2 – 18/78
Print Partner – GbR	§ 5 b	A	1987, S. 15570	B 7 – 71 20 50 – Ib – 87/87
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1999	1990, S. 690	B 2 – 71 20 78 – J – 9/79 B 9 – 15/88 20/89
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5 b	A	1984, S. 917	B 4 – 71 68 00 – Ib – 7/84 B10– 42/90
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5 b	A	Nr. 187, 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
– Niedersachsen –				
HANSA-Handelskontor Arbeits-gemeinschaft des Landhandels	§ 5 b	A	1991, S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Handwerk (72)				
Handwerker-Gemeinschaft „Bau + Ausbau“	§ 5 b	A	Nr. 16, 25. Januar 1983	B 1 – 72 11 00 – Ib – 119/82
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5 b	A	1985, S. 3	B 1 – 72 11 00 – Ib – 101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5 b	A	1983, S. 11455	B 4 – 72 16 01 – Ib – 45/82
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden Württemberg –				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5 b	A	1985, S. 9852	Baden- Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5 b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982	Baden- Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker Neckar-Enz	§ 5 b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982	Baden- Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5 b	A	1983, S. 9038	Baden- Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ – Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5 b	A	1984, S. 6807	Baden- Württemberg IV 3732/38

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker u. Umgebung	§ 5 b	A	1985, S. 8240	Baden-Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5 b	A	1986, S. 4143	Baden-Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5 b	A	1986, S. 4452	Baden-Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5 b	A	1986, S. 15470	Baden-Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverbund	§ 5 b	A	1987, S. 13222	Baden-Württemberg IV 3732/68
VOB-Konditionenkartell Handwerkskammerbezirk Konstanz e. V.	§ 2	A	1989, S. 2552	Baden-Württemberg I 3708.12/9
— Bayern —				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5 b	A	1985, S. 14591	Bayern 5552 e – IV/6 b – 41374/84
— Niedersachsen —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5 b	A	Nr. 27, 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“	§ 5 b	A	1985, S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
— Nordrhein-Westfalen —				
Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5 b	A	1983, S. 6896	Nordrhein Westfalen I/D 2-73-11 (344/82)
— Rheinland-Pfalz —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5 b	A	Nr. 141, 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824 – 42.7205 – 2121/81
Kulturelle Leistungen (74)				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5 b	A	Nr. 155, 19. August 1976	B 4 – 74 51 00 – Ib – 184/75 B 6 – 122/86
Verlag H. Schneider GmbH & Co. und Amphora Verlag Bräuel	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 52	B 6 – 74 51 00 – Ia – 18/87
Verlag für Apothekenwerbung Gebr. Storck GmbH und Verlag H. Schneider GmbH & Co. (Senioren-Magazin)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 3695	B 6 – 74 51 00 – Ia – 39/88
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 618	B 6 – 74 51 00 – Ib – 112/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Baden-Württemberg —				
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970	Baden-Württemberg IV 3788.6 – S 1109
— Nordrhein-Westfalen —				
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1989, S. 1373	Nordrhein-Westfalen 412-73-94 (243/85-III85/85)
Filmwirtschaft (75)				
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60, 26. März 1977	B 4 – 75 70 00 – B – 140/75 B 2 – 166/80
Sonstige Dienstleistungen (76)				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	P	1990, S. 5882	B 4 – 76 34 00 – Ia – 219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufskleidung	§ 5 b	A	1987, S. 16620	B 2 – 76 60 00 – I b – 135/81
Konditionen- und Typenkartell über Charterbedingungen für seegehende Yachten	§§ 2 und 5 Abs. 1	A	1987, S. 6660	B 2 – 76 60 00 – BE – 164/85
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5 b	A	1987, S. 15570	B 4 – 76 60 00 – I b – 98/87 B10– 35/90
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Bayern —				
Blutspendedienst im Raum Oberbayern	§ 5 Abs. 2	P	1990, S. 2029	Bayern 5553 b – W/1 d – 12 114/90
Freie Berufe (77)				
InTra – 1. Fachübersetzer-genossenschaft eG	§ 5 b	A	1989, S. 2811	B 3 – 77 40 00 – I b – 189/74 B 4 – 39/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Baden-Württemberg —				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990, S. 6220	Baden-Württemberg I 3792.70/143
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990, S. 973	Baden-Württemberg I 3792.70/150

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990, S. 4184	Baden-Württemberg I 3792.70/151
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990, S. 5755	Baden-Württemberg I 3792.70/152
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990, S. 6578	Baden-Württemberg I 3792.70/153
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991, S. 306	Baden-Württemberg I 3792.70/155
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1990, S. 5966	Baden-Württemberg I 3792.70/157
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln	§ 5 b	A	1988, S. 2603	B 2 – 78 51 00 – I b – 101/87
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)				
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. April 1992	1987, S. 6457	B 6 – 79 60 00 – I b – 151/85 B 5 – 79 60 00 – J – 40/87
UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986, S. 11722	B 6 – 79 60 00 – I b – 34/86 B 5 – 49/88
German Parcel Paket-Logistik GmbH	§ 5 b	A	1989, S. 5261	B 5 – 79 61 00 – I b – 220/88 194/89
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5 b	A	1990, S. 642	B 3 – 79 63 00 – I b – 122/82 B 6 – 44/84 B 5 – 51/87
Pinguin-Frischfracht-System-Zentrale GmbH	§ 5 b	A	1987, S. 13845	B 6 – 79 63 00 – I b – 74/86 B 5 – 57/87
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1991, S. 90	B 9 – 79 63 00 – I b – 20/80 B 3 – 123/82 B 6 – 55/84 B 5 – 42/87
COMTRANS Comfort Möbeltransportgesellschaft mbH.	§ 5 b	A	1990, S. 1084	B 5 – 79 63 00 – I b – 208/89
Artmobil Kunstspedition GmbH	§ 5 b	A	1990, S. 4302	B 5 – 79 63 00 – I b – 156/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden Württemberg –				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5 b	A	1984, S. 1631	Baden-Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5 b	A	1986, S. 11207	Baden-Württemberg IV 3776/123
– Hamburg –				
City-Express	§ 5 b	A	Nr. 132, 22. Juli 1981	Hamburg WF 52/702.135-107/20
„Gemeinschaft der Kuriere“	§ 5 b	A	Nr. 51, 16. März 1982	Hamburg WF 52/702.135-107/20
– Hessen –				
Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft GbR (A.A.G.)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. März 1991	1988, S. 2066	Hessen Z a 5-25-7980-02
Funkboten-Kurierdienst	§ 5 b	A	1989, S. 5294	Hessen Z a 5-25-7977-01
Blitz-Kurier-Service	§ 5 b	A	1990, S. 6472	Hessen Z a 5-25-7977-02
Funk-Kurier GmbH	§ 5 b	A	1987, S. 7650	Hessen Z a 5-25-7977-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5 b	A	1987, S. 10040	Hessen Z a 5-25-7977-04
Die Flitzer	§ 5 b	A	1989, S. 5311	Hessen Z a 5-25-7977-05
Eilkurier-Service GmbH	§ 5 b	A	1989, S. 5187	Hessen Z a 5-25-7977-07
Königs-Kurier-Service	§ 5 b	A	1990, S. 851	Hessen Z a 5-25-7977-08
Frankfurter-Courier-Kartell	§ 5 b	A	1987, S. 7650	Hessen Z a 5-25-7977-10
Gemeinschaft der Funkkuriere (GbR)	§ 5 b	A	1988, S. 832	Hessen Z a 5-25-7977-11
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/25. Oktober 1992	1989, S. 611	Hessen Z a 5-25-7975-07
Taxen-Dienst Hanau e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/14. März 1993	1990, S. 2462	Hessen Z a 5-25-7915-17
– Niedersachsen –				
Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5 b	A	1986, S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)				
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164, 2. September 1977	B 4 – 80 90 00 – B – 225/64 B 1 – 147/77 B 2 – 164/80

5. Normen- und Typenempfehlungen
 – Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 –

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B 1 – 25 36 00 – EO – 110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B 1 – 25 80 00 – O – 91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B 4 – 25 80 00 – EO – 166/72 B 1 – 111/86
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesellokomotive	1991, S. 90	B 5 – 31 71 10 – EO – 109/75 144/90
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B 5 – 31 74 10 – EO – 89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B 5 – 31 99 20 – EO – 177/71 86/86
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B 5 – 32 63 17 – EO – 125/76 B 4 – 170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B 5 – 32 63 17 – EO – 71/78 B 4 – 176/86
Straßenfahrzeuge (33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B 7 – 33 15 00 – EO – 80/83 B 5 – 29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B 2 – 33 15 00 – EBO – 112/86
Luft- und Raumfahrzeuge (35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B 7 – 35 00 00 – EBO – 26/82 B 2 – 110/86
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1990, S. 4047	B 7 – 36 00 00 – EBO – 34/90 (B 2 – 32 00 00 – EBO – 111/86)

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B 4 – 36 11 00 – EO – 91/75 B 7 – 126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B 7 – 36 26 10 – EO – 116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B 7 – 36 63 00 – EO – 47/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Oktober 1973	1985, S. 1906	B 5 – 38 43 00 – EO – 39/80
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Verein Deutscher Holzeinführhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B 3 – 53 22 00 – EO – 201/74 B 1 – 108/86
Verein Deutscher Holzeinführhäuser e. V.	Sortierung von Profilh Holz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B 3 – 53 22 00 – EO – 68/76 B 1 – 113/86
Holzwaren (54)			
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V.“	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981	B 2 – 54 20 00 – EO – 160/80 B 1 – 114/86
Papier- und Pappwaren (56)			
Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B 1 – 56 54 10 – EO – 25/78 B 6 – 124/86 B 5 – 24/88
Kunststofferzeugnisse (58)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B 3 – 58 40 00 – EO – 57/88
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B 2 – 68 32 00 – EO – 203/77
Kulturelle Leistungen (74)			
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B 4 – 74 51 00 – EO – 176/72 B 6 – 121/86

6. Konditionenempfehlungen

— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB —

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Anwendung einer Klausel betreffend Erhebung eines Pfandes für Druckgasflaschen (33-kg-Flasche)	Nr. 2, 6. Januar 1982
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Klausel betreffend die Pfanderhebung für 11-kg-Druckgasflaschen	Nr. 99, 29. Mai 1982
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1990, S. 133
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	„Dachziegel-Garantieschein“	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse — Inland —	Nr. 113, 22. Juni 1978
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e. V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Eisen und Stahl (27)		
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109
Gießereierzeugnisse (29)		
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1982
Fachverband Dampfkessel-, Behälter und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbeton-schwellen	Nr. 49, 11. März 1980
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen Kaufleute)	1986, S. 8654
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) – (AGB-Formenbau) –	1983, S. 12047
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen – Kurzfassung –	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der der BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e. V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte – Fassung 1980 – Lang- und Kurzfassung	Nr. 195, 15. Oktober 1981
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 13, 19. Januar 1979
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII,1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1986, S. 3433
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Straßenfahrzeuge (33)		
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	Nr. 8, 14. Januar 1981
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschifffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen – VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschifffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1986, S. 2098
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1990, S. 4047

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<p>Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) — Fachverband Galvanotechnik — Fachverband Lichtwerbung e. V.</p> <p>Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen</p>	<p>Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.</p> <p>Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen</p>	<p>Nr. 47, 8. März 1979</p> <p>Nr. 204, 27. Oktober 1979 1984, S. 13664</p>
<p>Feinkeramische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)</p> <p>Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e. V.</p>	<p>Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Meß- und Automatisierungstechnik</p>	<p>1990, S. 6374</p>
<p>Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)</p> <p>Industrieverband Verkehrszeichen e. V.</p> <p>Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e. V. (VMK)</p> <p>Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.</p> <p>Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.</p>	<p>Verkaufs- und Lieferbedingungen</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie</p> <p>Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen</p> <p>Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) — Richtlinien für Aluminiumtuben —</p>	<p>Nr. 181, 26. September 1979 1983, S. 12047</p> <p>Nr. 9, 14. Januar 1977</p> <p>Nr. 9, 14. Januar 1977</p>
<p>Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä. (39)</p> <p>Fachabteilung Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e. V.</p>	<p>Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter</p>	<p>1988, S. 488</p>
<p>Chemische Erzeugnisse (40)</p> <p>Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V.</p> <p>Fachverband Klebstoffindustrie e. V.</p> <p>Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.</p>	<p>Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie</p> <p>Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr</p>	<p>1983, S. 11412</p> <p>1988, S. 699</p> <p>1985, S. 5458</p>
<p>Feinkeramische Erzeugnisse (51)</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.</p>	<p>Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“</p>	<p>Nr. 65, 3. April 1981</p>
<p>Glas und Glaswaren (52)</p> <p>Verein der Glasindustrie e. V.</p>	<p>Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen</p>	<p>Nr. 13, 19. Januar 1979</p>

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53) Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr – Fassung 1987 –	Nr. 46, 7. März 1978 1987, S. 7852
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Bayern – Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54) Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V. Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e. V. Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie) Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU) Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie	1985, S. 1906 Nr. 171, 15. September 1981 Nr. 38, 23. Februar 1978 Nr. 15, 23. Januar 1980 Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55) Verband Deutscher Papierfabriken e. V. Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1984, S. 785 1983, S. 2948
Papier- und Pappwaren (56) Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V. Verband Deutscher Musterhersteller e. V. Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V. Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	1983, S. 10359 1983, S. 7908 1984, S. 9733 1983, S. 12313 Nr. 12, 20. Januar 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	Nr. 160, 31. August 1982
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen – Qualitätssicherungsbedingungen – für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Textilien (63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	Nr. 215, 19. November 1982
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelt- hallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelt- hallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	1990, S. 6807

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bauwirtschaft und Grundstücks- wesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster – Gebäude – mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	1987, S. 14522
Deutscher Abbruchverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) – Fassung 1984 –	1984, S. 7797
Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e. V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
Handel und Handelshilfs- gewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1990, S. 2229
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. – VSI –	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V. Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	Nr. 122, 8. Juli 1980 1989, S. 2810
Verein des Deutschen Einfuhr-großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhr-großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	1989, S. 2810
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980
Verein Deutscher Holzeinfuhr-häuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	Nr. 21, 31. Januar 1979
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden-Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränkefachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroßhandels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1987, S. 6713
Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e. V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e. V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) –	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) –	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie durch Reparaturkosten-Versicherung	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1985, S. 2227
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1987, S. 5833
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1990, S. 3574

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V. Verband Deutscher Sportfachhandel e. V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“ Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	Nr. 201, 27. Oktober 1981 1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Fachverband Deutscher Floristen e. V. — Bundesverband — (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blumengeschäfte	1989, S. 4321
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1983, S. 10203
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	Nr. 47, 8. März 1979
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1985, S. 15372
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Arbeitskreis selbständiger Reisebüros e. V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1989, S. 2079
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1989, S. 2922
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1988, S. 5163
Reise-Ring Deutsche Autobusunternehmungen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel — Standardbedingungen für Bar-geschäfte —	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
— Bayern —		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 73, 20. April 1982
– Berlin – Verband des Berliner Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
– Bremen – Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
– Hamburg – Fachverband des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
– Hessen – Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508
– Niedersachsen – Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschaftsverband e. V. Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 85, 8. Mai 1979 1983, S. 2949
– Rheinland-Pfalz – Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080
– Saarland – Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
– Schleswig-Holstein – Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72) Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	Nr. 181, 26. September 1978
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Malereinkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	1983, S. 13397
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	Nr. 129, 17. Juli 1980
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1988, S. 1038
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1990, S. 709
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedingungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Geräteelieferungen	Nr. 100, 24. Mai 1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Galvaniseur- und Metallschleiferbetriebe	1990, S. 1213
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	Nr. 238, 20. Dezemer 1980
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahn-techniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e. V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesverband für Reifentechnik und -gewerbe —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
— Berlin —		
Galvaniseur- und Metallschleifer Innung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1987, S. 4209
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen-gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1990, S. 5650
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband der Automobilindustrie e. v. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1988 S. 1213
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1984, S. 9666
— Nordrhein-Westfalen —		
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
— Baden-Württemberg —		
Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1178
Freie Berufe (77)		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	1990, S. 1753
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36, 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände — ABDA —	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftrags-schreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1985, S. 3521
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	– Landschaftsarchitektenverträge – Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtags-schulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztags-gymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1988, S. 5022
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., Bundesverband Deutscher Samenkaufleute und Pflanzenzüchter e. V. Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e. V., Bundesverband der VO-Firmen e. V. Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. und Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e. V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1990, S. 34
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977
Bayerischer Gärtnerei-Verband e. V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertrages für Kübelpflanzen	1990, S. 925
— Niedersachsen —		
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197, 10. Oktober 1979
— Nordrhein-Westfalen —		
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugstransporte von und nach Übersee	1988, S. 4513
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteur- bedingungen (ADSp)	1987, S. 589
Arbeitsgemeinschaft Möbel- transport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditions- leistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreit- kräfte	Nr. 82, 30. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbel- transport Bundesverband e. V. VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutsch- land e. V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedin- gungen des Deutschen Möbeltransports Bedingungen für das Bergen und Abschlep- pen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	1987, S. 3577 Nr. 216, 16. November 1978
Bundesverband Deutscher Eisen- bahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Hamburg –		
Verein Hamburger Lagerhalter e. V., Verein Hamburgerischer Quartiersleute von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbständiger Ladungskon- trolleure e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungs- betriebe	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunter- nehmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsord- nung)	1990, S. 5829
Vereinigung der Wäge- und Kon- trollfirmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34, 17. Februar 1961	B 5 - 30 00 00 - Y - 23/61
Maschinenbauerzeugnisse (32) Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157, 24. August 1966	B 5 - 32 63 00 - Y - 28/65 B 4 - 23/88
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Nr. 232, 12. Dezember 1978	B 4 - 36 00 00 - Y - 36/78 B 7 - 127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	Nr. 221, 28. November 1974	B 4 - 36 41 00 - Y - 15/73 B 3 - 42/83 B 7 - 124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984, S. 13490	B 7 - 36 81 90 - Y - 122/84
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	Nr. 167, 6. September 1978	B 4 - 37 20 00 - Y - 148/77
Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 149, 14. August 1982	B 3 - 37 67 11 - Y - 32/82 B 4 - 31/80
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	Nr. 93, 18. Mai 1979	B 5 - 38 42 00 - Y - 68/77
Chemische Erzeugnisse (40) Verband der Lackindustrie e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1967	B 3 - 46 41 00 - Y - 172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1988, S. 4243	B 3 - 47 00 00 - Y - 65/71 - 83/77 - 32/81 - 24/82 - 104/86 - 28/87 - 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1986, S. 8653	B 3 - 47 47 00 - Y - 92/85
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	Nr. 58, 23. März 1978	B 3 - 49 60 00 - Y - 96/77
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978	B 3 - 49 65 00 - Y - 103/77

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Papier- und Pappwaren (56) Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216, 16. November 1978	B 1 – 56 81 00 – Y – 160/78 B 6 – 125/86 B 5 – 30/88
Kunststofferzeugnisse (58) Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 – 58 00 00 – Y – 126/77
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68) Markenverband e. V.	Nr. 113, 22. Juni 1976	B 2 – 68 00 00 – Y – 154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181, 26. September 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 107/77
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e. V.	1990, S. 5185	B 2 – 68 00 00 – Y – 120/77 – 107/90
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152, 16. August 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmmühlen e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 – 68 11 00 – Y – 98/78
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211, 9. November 1978	B 2 – 68 14 60 – Y – 98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219, 21. November 1978	B 2 – 68 25 00 – Y – 123/78
Verband der Deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 – 68 25 40 – Y – 89/78
Verband der Deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38, 23. Februar 1979	B 2 – 68 25 50 – Y – 159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27, 8. Februar 1978	B 2 – 68 27 00 – Y – 87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64, 2. April 1974	B 2 – 68 27 93 – Y – 59/71 – 70/74
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 – 68 30 00 – Y – 139/76
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 – 68 45 10 – Y – 254/74
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159, 25. August 1978	B 2 – 68 65 00 – Y – 104/77
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 – 68 65 00 – Y – 60/79

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52, 15. März 1978	B 2 – 68 71 00 – Y – 137/76 – 101/84
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986, S. 1035	B 2 – 68 71 00 – Y – 55/85
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16, 24. Januar 1968	B 2 – 68 73 50 – Y – 117/69 – 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142, 2. August 1978	B 2 – 68 75 00 – Y – 126/77
Verband der Weinbrennereien e. V.	Nr. 219, 21. November 1978	B 2 – 68 75 30 – Y – 191/77
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 77 25 – Y – 16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107, 15. Juni 1982	B 2 – 68 79 10 – Y – 19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 82 10 – Y – 49/79
Verband der Deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144, 4. August 1979	B 2 – 68 82 30 – Y – 26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 82 70 – Y – 201/78
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 83 00 – Y – 216/78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V.	1984, S. 13666	B 3 – 68 89 00 – Y – 32/84 B 2 – 73/84
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985, S. 6017	Baden- Württemberg IV 3708.51/44
– Niedersachsen –		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Nr. 214, 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK) b – 22.22
– Rheinland-Pfalz –		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Nr. 98, 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2 – 6879 – 432/66 und 421/67
– Saarland –		
Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Nr. 58, 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Nr. 218, 23. November 1966	B 2 – 70 10 00 – Y – 147/69 B 1 – 106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Nr. 68, 6. April 1974	B 2 – 70 11 00 – Y – 70/70 B 1 – 41/84
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V.	Nr. 243, 30. Dezember 1964	B 1 – 71 10 22 – Y – 127/69 B 8 – 148/86
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Nr. 142, 2. August 1979	B 3 – 71 10 46 – Y – 146/69
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Nr. 71, 16. April 1971	B 1 – 71 10 56 – Y – 86/80 B 6 – 126/86 B 5 – 74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 – 71 10 68 – Y – 87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	Nr. 142, 5. August 1982	B 3 – 71 10 68 – Y – 53/80 B 2 – 115/79 B 9 – 17/88
Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Nr. 25, 6. Februar 1960	B 1 – 71 20 21 – Y – 124/69 B 8 – 149/86
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158, 25. August 1966	B 5 – 71 20 50 – Y – 111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	Nr. 127, 15. Juli 1982	B 3 – 71 20 68 – Y – 50/81 B 2 – 145/84 B 9 – 19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	Nr. 235, 17. Dezember 1982	B 6 – 71 64 00 – Y – 7/79 B 4 – 135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	Nr. 178, 24. September 1963	B 3 – 71 67 00 – Y – 164/69 B 8 – 104/85
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 – 71 67 00 – Y – 42/77 B 1 – 212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	1984, S. 5796	B 3 – 71 80 49 – Y – 54/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Nr. 183, 28. September 1978	Baden- Württemberg 3748.11/79

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<p>– Bayern – Bayerischer Automatenverband e. V.</p>	<p>Nr. 128, 13. Juli 1978</p>	<p>Bayern 5557 a 4-IV/6b- 37264</p>
<p>– Berlin – Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.</p>	<p>Nr. 174, 16. September 1977</p>	<p>Berlin III E-22-97/76</p>
<p>– Hamburg – Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e. V.</p>	<p>1984, S. 6376</p>	<p>Hamburg WF 52/702.102- 9/4</p>
<p>– Nordrhein-Westfalen – Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen</p>	<p>Nr. 115, 20. Juni 1962</p>	<p>Nordrhein-Westf. I/C 2-73-16/8</p>
<p>Handwerk (72)</p>		
<p><i>bei den Landeskartellbehörden</i></p>		
<p>– Rheinland-Pfalz – Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz</p>	<p>Nr. 105, 9. Juni 1972</p>	<p>Rheinland-Pfalz III/4-7211- 1533/69 und 10/72</p>
<p>Kulturelle Leistungen (74)</p>		
<p>Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.</p>	<p>1986, S. 6922</p>	<p>B 6 – 74 50 00 – Y – 10/86</p>
<p>Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.</p>	<p>Nr. 97, 31. Mai 1975</p>	<p>B 4 – 74 51 00 – Y – 185/70 B 6 – 181/77</p>
<p>Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V.</p>	<p>1983, S. 6434</p>	<p>B 6 – 74 51 00 – Y – 115/78</p>
<p>Freie Berufe (77)</p>		
<p><i>bei den Landeskartellbehörden</i></p>		
<p>– Baden-Württemberg – Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.</p>	<p>1987, S. 15345</p>	<p>Baden- Württemberg I37792.70L 270/71</p>
<p>– Berlin – Fahrlehrerverband Berlin e. V.</p>	<p>Nr. 10, 14. Januar 1978</p>	<p>Berlin III E-77-73/76</p>
<p>– Hamburg – Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.</p>	<p>Nr. 68, 7. April 1966</p>	<p>Hamburg WF 52/702.102- 9/4</p>

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<p>– Hessen – Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.</p>	<p>Nr. 2, 6. Januar 1976</p>	<p>Hessen Va 5-25-7795-03</p>
<p>– Niedersachsen – Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen</p>	<p>Nr. 213, 11. November 1967</p>	<p>Niedersachsen I/3 a – 22.22</p>
<p>– Nordrhein-Westfalen – Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V., Recklinghausen</p>	<p>1983, S. 7040</p>	<p>Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (18/83)</p>
<p>Fahrlehrerverband Nordrhein e. V., Köln</p>	<p>1983, S. 7040</p>	<p>Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (19/83)</p>
<p>– Rheinland-Pfalz – Fahrlehrerverband Rheinland e. V.</p>	<p>Nr. 137, 27. Juli 1977</p>	<p>Rheinland-Pfalz I/4-427795- 2529/76</p>
<p>Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.</p>	<p>Nr. 192, 11. Oktober 1979</p>	<p>Rheinland-Pfalz I/4-427795 793/78</p>
<p>– Saarland – Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.</p>	<p>Nr. 134, 21. Juli 1979</p>	<p>Saarland A/4-22/78 (Kart.)</p>
<p>– Schleswig-Holstein – Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.</p>	<p>Nr. 215, 15. November 1978</p>	<p>Schleswig-Holst. VII/200 a - J4- 7795</p>

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge	ins- gesamt	Auf- nahme der Antrag- steller	Antrag zurück- genom- men	Antrag abge- lehnt	Ver- fügung ¹⁾ der Kartell- behörde	Abgabe an andere Kartell- behörde	
Landeskartellbehörde									
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	2	1	—	—	—	—	1	1

¹⁾ Eine Verfügung des Bundeskartellamtes aus Vorjahren wurde durch Bestätigung abgeschlossen.

Entscheidungen des EuGH 1989

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle WuW/E EWG MUV
24. 1. 1989	EMI/Patricia (RS 341/87)	Zum Schutzzumfang bei Urheberrechten für Tonträger; Art. 30, 36	878
14. 4. 1989	„Flugtarife“ (Ahmeed Saeed) (RS 66/86)	Vereinbarungen über Flugtarife können gegen Art. 85 und 86 verstoßen	841
11. 5. 1989	„Magill TV Guide“ (RS 76, 77 u. 91/89)	Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der EG-Kommission durch einstweilige Maßnahme wegen schwieriger Rechtsfragen bei der Anwendung von Art. 86	888
12. 5. 1989	K. Ottung/Klee & Weilbach (RS 320/87)	Zeitlich unbegrenzte Lizenzgebühren für ein Patent können gegen Art. 85 verstoßen	895
18. 5. 1989	Regina/Royal Pharmaceutical Society (RS 266 und 267/87)	Handelsbeschränkungen können zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 36 gerechtfertigt sein	899
13. 6. 1989	„Publishers Association-Net Book Agreement“ (RS 56/89)	Zum überwiegenden Interesse eines Klägers an der Aussetzung des Vollzugs bis zur Entscheidung in der Hauptsache	891 = Slg 89, 1693
11. 7. 1989	Dach- und Dichtungsbahnen – Belasco (RS 246/86)	Abweisung einer Klage gegen eine Bußgeldentscheidung wegen Preis- und Quotenabsprachen	865
13. 7. 1989	Ministère public/I. L. Tournier (RS 395/87)	Zur Vereinbarkeit von Urheberrechten nationaler Verwertungsgesellschaften mit Art. 30, 59, 85 und 86	901 = Slg 89, 2565
13. 7. 1989	Lucazeau u. a./Sacem (RS 110, 241 und 242/88)	Zur Vereinbarkeit von Urheberrechten nationaler Verwertungsgesellschaften mit Art. 30, 59, 85 und 86	Slg 89, 2811
21. 9. 1989	Hoechst AG-„Polyäthylen“ (RS 46/87 und 227/88)	Zum Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission gemäß der VO 17/62	849 = Slg 89, 2859
17. 10. 1989	Dow Benelux N. V. (RS 85/87)	Zum Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission gemäß der VO 17/62	838
17. 10. 1989	Dow Chemical Iberica u. a./Kommission (RS 97, 98 und 99/87)	Zum Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission gemäß der VO 17/62	
17. 10. 1989	Solvay & Cie./Kommission (RS 27/88)	Keine Selbstbezeichnung bei Auskunftersuchen nach Art. 11 VO 17	
18. 10. 1989	Orkem/Kommission (RS 374/87)	Keine Selbstbezeichnung bei Auskunftersuchen nach Art. 11 VO 17	

Entscheidungen des EuGH 1990

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle WuW/E EWG MUV
11. 1. 1990	Sandoz (RS C-277/87)	Abweisung einer Klage gegen eine Bußgeldentscheidung wegen Verhängung eines Exportverbots, jedoch Reduzierung der Bußgeldhöhe	
8. 2. 1990	Tipp-Ex (RS C-279/87)	Abweisung einer Klage gegen eine Bußgeldentscheidung wegen Behinderung von Reimporten	
10. 7. 1990	Tetra Pak (RS T-51/89)	Bestätigung der Kommissionsentscheidung; Verstoß gegen Art. 86 durch Erwerb einer an sich freigestellten ausschließlichen Lizenz	
10. 7. 1990	Automec (RS T-64/89)	Keine Möglichkeit der Klageerhebung gegen ein Ablehnungsschreiben der Kommission, wenn es nur vorbereitende Bemerkungen enthält	
10. 7. 1990	Filtrona Expanola (RS T-125/89)	Abweisung einer Klage gegen eine Kommissionsentscheidung wegen Fristversäumnis	
17. 10. 1990	CNL-Sucal/Hag (RS C-10/89)	Der Inhaber eines Warenzeichens kann sich Importen gleichartiger Waren widersetzen, selbst wenn diese rechtmäßig unter der gleichen Marke in den Verkehr gebracht wurden	
12. 12. 1990	Cholay Bison's Club/Sacem (RS C-270/86)	Zur Verwertung von Urheberrechten bei Tonträgern	
13. 12. 1990	Nefarma u. a. (RS T-113/89) Vaz u. a. (RS T-114/89) Prodifarma u. a. (RS T-116/89)	Abweisung von Klagen wegen Unzulässigkeit, da die Mitteilungsschreiben der Kommission keine verbindliche Rechtswirkung hatten (wie RS T-125/89; Entscheidung vom 10. 7. 90)	

Entscheidungen der EG-Kommission 1989

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle Abl. der EG
9. 7. 1989	National Sulphuric Acid Association	Verlängerung der Freistellung für einen Einkaufspool	L 190/22
12. 7. 1989	UIP	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens für gemeinsamen Filmvertrieb	L 226/25
19. 7. 1989	Niederländische Banken	Freistellung verschiedener Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen	L 253/1
2. 8. 1989	Betonstahlmatten	Preisabsprachen und Marktaufteilung; Verhängung von Geldbußen	L 260/1
15. 9. 1989	Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten	Freistellung von Vereinbarungen über Rechte zur Ausstrahlung von Filmen	L 284/36
13. 12. 1989	Bayo-n-ox	Vereinbarung eines Weiterverkaufsverbotes; Verhängung einer Geldbuße	L 21/71
14. 12. 1989	A.P.B.	Negativattest für Mustervertrag zur Einführung eines Gütesiegels	L 18/35
19. 12. 1989	Zuckerrüben	Branchenregelung über Höchstquoten, die eine Vorzugsbehandlung einheimischer Anbieter bewirken	L 31/32
20. 12. 1989	TEKO	Freistellung von Vereinbarungen bei der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung	L 13/34
20. 12. 1989	Concordato Incendio	Freistellung von Vereinbarungen über Feuerversicherungsrisiken	L 15/25

Entscheidungen der EG-Kommission 1990

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle Abl. der EG
12. 1. 1990	Alcatel/Espace/ANT	Freistellung einer Vereinbarung über Forschung und Entwicklung und gemeinsame Vermarktung	L 32/19
23. 3. 1990	Moosehead/Whitbread	Freistellung für eine ausschließliche Lizenz für die Verwendung eines Warenzeichens und von Know-how	L 100/32
26. 6. 1990	Metaleurop SA	Negativattest nach Art. 86 auf ein Gemeinschaftsunternehmen	L 179/41
13. 7. 1990	Elopak/Metal Box-Odin	Negativattest für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 209/15
27. 7. 1990	Konsortium ECR 900	Negativattest für die Bildung eines Konsortiums	L 228/31
15. 10. 1990	CEKACAN	Freistellung für eine Kooperation zur Einführung und Vermarktung einer neuen Technologie	L 299/64
28. 11. 1990	Bayer Dental	Behinderung von Parallelimporten	L 351/46
12. 12. 1990	KSB/Goulds Lowara/ITT	Freistellung einer Vereinbarung über Forschung und Entwicklung	L 351/46
19. 12. 1990	Ansac	Ablehnung der Freistellung für ein amerikanisches Exportkartell	
19. 12. 1990	Soda Ash (Solvay, ICI)	Absprachen über Marktaufteilung; Verhängung von Geldbußen	
19. 12. 1990	Soda Ash (Solvay, CFK)	Absprachen über Marktaufteilung; Verhängung von Geldbußen	
19. 12. 1990	Soda Ash (Solvay)	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung durch Rabattgewährung; Verhängung einer Geldbuße	
19. 12. 1990	Soda Ash (ICI)	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung durch Rabattgewährung; Verhängung einer Geldbuße	
19. 12. 1990	D'Ieteren Motorenöl	Negativattest für die Festsetzung von Qualitätsstandards	

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1989/90, Seite
Bundesverfassungsgericht		WuW/E VG	
23. 1. 1990	—	371	40, 99
Bundesgerichtshof		WuW/E BGH	
31. 5. 1972	Stromtarif	1221	120
19. 6. 1975	Kabinettartikel	1410	79
2. 12. 1980	Klöckner/Becorit	1749	22
27. 1. 1981	Garant	1787	39, 75
24. 3. 1981	SB-Verbrauchermarkt	1793	39
22. 6. 1981	Bleihütte Braubach	1824	64
18. 5. 1982	Rauchtabak	1923	79
2. 10. 1984	Zigarettenhersteller	2130	79
29. 10. 1984	Morris/Rothmans	2211	39
4. 2. 1986	Brancheninformationsdienst Augenoptik	2259	79
21. 11. 1989	Schulbuch-Kopplungsgeschäft	2615	34
19. 12. 1989	Springer-Kieler-Zeitung	2620	39, 105
14. 3. 1990	Sportübertragungen	2627	26, 107
8. 5. 1990	Nora-Kundenrückvergütung	2647	34
25. 9. 1990	Pauschalreiseveranstalter	2668	39
12. 3. 1991	KVR 1/90		39
Oberlandesgerichte – Kammergericht –		WuW/E OLG	
20. 11. 1973	Deutscher Fußballbund	1429	75
3. 12. 1974	Saba	1548	43
26. 1. 1977	Kombinationstarif	1767	43
13. 6. 1979	Sonntag Aktuell II	2145	43
12. 1. 1983	Schleifscheiben und -körper	3007	79
1. 7. 1983	Morris-Rothmans	3051	21
28. 1. 1985	Kontaktlinsenpflegemittel	3543	79
18. 11. 1985	Aral	3685	42
26. 2. 1986	Selex-Tania	3737	39
21. 2. 1989	Wieland-Langenberg	4363	38
1. 3. 1989	Schleswig-Holsteinischer Anzeigenverlag	4379	105
13. 12. 1989	Golden-Toast	4459	39
23. 1. 1990	Mustermietvertrag	4468	37
21. 6. 1990	Schätzung des Steueranteils am Mehrerlös	4572	41, 98
12. 10. 1990	Bayerische Landesbank	4645	42
8. 11. 1990	Hamburger Benzinpreise	4627	
10. 12. 1990	Hamburger Benzinpreise	4640	43
— OLG Düsseldorf —			
5. 3. 1991	U(Kart) 31/90		58
Bundeskartellamt		WuW/E BKartA	
2. 8. 1988	Messer-Griesheim-Buse	2319	76
18. 8. 1988	Wieland-Langenberg	2304	38

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1989/90, Seite
14. 4. 1989	Melitta-Kraft	2370	86
23. 5. 1989	DLT/Südavia	2391	113
23. 10. 1989	Kaufhof-Saturn	2437	73
30. 11. 1989	Nordfleisch-CG-Hannover	2428	93
18. 5. 1990	Völkl	2479	75
13. 7. 1990	Daimler-Benz/MAN ENASA	2445	21, 68
25. 7. 1990	VW-Leasing	2459	26, 69
25. 10. 1990	WAZ-Ostthüringer Nachrichten	2483	16, 105

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmtes Verhalten 60, 78
Abfallwirtschaft 15
Abwägungsklausel 18
Acrylglas 76
Alkoholfreie Getränke 94
Allgemeine Versicherungsbedingungen 117
Amt für Wettbewerbsschutz 7
Aquisitionsstop 79
Arbeitsgemeinschaft 102, 111
Arbeitsplatzrechner 82
Arzneimittel 78ff.
Arzneimittel-Preisverordnung 79
Auffangtatbestand 18
Auslandszusammenschlüsse 9f., 20
Ausschließlichkeitsbindung 26, 35, 69, 75, 102, 107
Ausstattungsvertrag 75
Autobahntankstellen 58

B

Backwaren 39, 91
Banken 114ff.
Bankenklausel 20, 89
Baumärkte 99
Baustoffe 58ff.
Befristetes Widerrufsrecht 117
Behinderungsmißbrauch 26f.
Beiladung 38
Bergbauspezialleistungen 99
Bestimmtheit von Verfügungen 37f.
Betondachstein 61
Bezugsverpflichtung 36
Bier 94
Bimsbaustoffe 60f.
Bituminöses Mischgut 61f.
Boycott 79
Buchpreisbindung 34
Büroartikel 81
Bürodrucker 83
Bußgelder 29f., 39ff., 52f., 88, 96, 102f.

C

Checkliste 22f.

D

Demarkationsverträge 21, 121
Dieselmotoren 65
Diskriminierungsverbot 26f.
Drahtseile 64
Druckmaschinen 67
Düngekalksyndikate 62

E

Eindringensvermutung 84, 88, 91
Einheitliche Treibstoffzuschläge 102
Einkaufskartelle 32, 75
Einstweilige Anordnung 43, 57, 122
Eisen 62ff.
Electronic cash-System 83, 114
Elektrizitätsversorgung 121
Elektronische Druckvorbereitung 82
Elektronische Kassensysteme 83
Elektrowerkzeuge 71f.
Entflechtung 19f., 89
Erdgaslieferverträge 122
Erdgassteuer,
Weiterwälzung der 121f.
Erledigung
in der Hauptsache 39, 64
Europäischer Binnenmarkt 5, 14
Europäische Fusionskontrolle 5, 46ff., 68
Europäischer Gerichtshof 49ff.

F

Fachzeitschriften 104
Farb-
bandkassetten 81
tücher 81
Fasorzementzeugnisse 60
Feinkost 92
Fernsehen 107
Fertiggerichte 92
Festbeträge für Arzneimittel 78ff.
Feuerschutzanlagen 68
Flurförderzeuge 67
Fernsprechapparate 73

- Feststellungsinteresse 43
 Flugkraftstoff 57
 Flugverkehr 112f.
 Flugzeugbetankung 57
 Franchise 55, 89, 100, 112
 Funkrufdienst 49
 Funkteledienst 49
 Fusionskontrolle 6ff., 11, 58f., 89f., 117, 119ff.
- G**
- Gasversorgung 25, 121ff.
 Geheimhaltungspflicht 37
 Gemeinsame
 Beherrschung 77
 Kundenbetreuung 64
 Wartung 64
 Gemeinsamer
 Einkauf 85
 Vertrieb 64
 Gemeinschaftsunternehmen 20ff., 47, 53, 57f., 63,
 71, 73, 83ff., 97f., 106ff., 110, 111f., 114, 116,
 120f.
 Genossenschaften 79
 Gentlemen's agreement 78
 Gesamtumsatzrabattkartell 79
 Gesetzliche Krankenversicherung 78
 Gesundheitsreform 78
 Getränkeabfüllmaschinen 67
 Getränkegroßhändler 101
 Gewerbliche Schutzrechte 52
 Globalvertrag 26, 107
 Gruppeneffekt 20ff., 69
 Güterverkehr 111f.
 Gütezeichengemeinschaft 65
 Gußeiserne Abflußrohre 64
- H**
- Haarpflegeprodukte 81
 Hähnchenfleisch 93
 Hauptsacheentscheidung 57
 Haushaltsfolie 86
 Haushaltsgeräte 72
 Heimtiernahrung 94
 Heizgatarife 122
 Heizkostenverteilung 110
 Heizölhandel 56
 Heizungs-, Klima-, Lüftungs-
 und Sanitärtechnik 30, 41
 Höchstpreisbindung 34
 Höchststrabatt 79
 Hörfunkwerbemarkt 108
- Honig 95
 Hotelporzellan 83f.
 Hüttentechnik 67
- I**
- Inlandsauswirkung 6f., 21
 Internationale Kartellkonferenz 55
- K**
- Kälteanlagen 66
 Käsehersteller 92f.
 Kaffee 91f.
 Kaltband 64
 Kartellabsprachen 29f.
 Kartelle, mehrstufige 78
 Kartellgesetznovelle, Fünfte 6, 16, 18f., 32
 Kernenergiewirtschaft 123f.
 Kfz-Zulieferer 69
 Kies 60
 Körperpflegeprodukte 81
 Kooperationen 32f., 112
 Kooperatives Gemeinschaftsunternehmen 93
 Kosmetikprodukte 81
 Kohle 56
 Kohlensäure 76
 Konditionen-
 empfehlungen 33
 Konzentration 56, 80
 Krankenversicherung 117
 Krankenzusatzversicherung 117
 Kreditkarten 58, 114f
 Kündigungsrecht 117
 Kundenschutzkartell 79
- L**
- Lasertechnik 72f.
 Laufzeitklausel 36
 Leasing
 Kfz- 26f., 69
 Immobilien- 99
 Lebensmitteleinzelhandel 96
 Leichtbauplatten 60
 Leistungsentgelt, echtes 79
 Leistungshalbleiter 71
 Lichtmikroskope 74
 Lieferverweigerung 27

- Lizenz
 -gebühren 51
 -vermerk 36
 -verträge 35f., 75
- Luftfahrt 70f.
 Luftverkehr 48f., 51
- M**
- Margarine 92
 Magnetbänder 80
- Markt-
 abgrenzung 35, 50, 98
 beherrschung 7f., 11ff., 15f., 17, 22ff., 46, 56ff.–124
 ≈, im Oligopol 23, 92, 99, 102
 informationsverfahren 64
 phasen 22ff.
 stellung, überragende 11ff., 23, 56ff.–124
 zutritt 8, 22f., 31, 83, 106, 111, 112
- Medien 16f.
 Medienrecht,
 Abgrenzung zum Wirtschaftsrecht 107
- Mehl 89
 Mehrerlös 39f.
 Metallverpackungen 74
 Milcherzeugnisse 92f.
 Mineral-
 öl 56
 ölhandel 24f.
 ölimport 56
- Ministererlaubnis 13, 17f., 71
 Mischfutter 94
 Mißbrauchsaufsicht über
 Preise 25f., 79
 unverbindliche Preisempfehlungen 34f.
- Mittelstandskartelle 33, 60, 62
 Mitversicherungsgemeinschaften 117
 Möbelhandel 85
 Musterbindungen 117
- N**
- Nachfragemacht
 der öffentlichen Hand 27ff.
- Nachprüfungsbefugnisse 50
 Natursteinfassaden 60
 NE-Metalle 64
 Niedrigpreiskaufhäuser 101
 Normen- und Typenkartell 95
 Nukleare Entsorgung 123 f.
- O**
- Obertage-Gewinnungs- und
 Umschlaganlagen 67
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag 96
 Ölsaatenprodukte 95
 Oligopolvermutung 14, 56, 65, 66, 72, 84, 85, 91, 99, 102, 106
- P**
- Panzerketten 66
 Papier 14f.
 Papierherstellungsmaschinen 66
 Pharmazeutischer Großhandel 30, 79f.
 Planierraupen 66
 Pneumatik 68
 Polyamid-
 Textilfäden 77
 Teppichgarn 77
 Spinnfasern 77
 Polyurethan-Weichschaum 77
 Polyurethane 77
 Prämienanpassungsbedingungen 117
 Prämienempfehlungen 117
 Präzisionsrohre 63
 Preis-
 absprachen 51
 aufschlagsverbot 58
 bindung 75
 bindungsverbot 33f., 88
 empfehlungen, unverbindliche 34f., 88, 103
 gestaltung 58
 Presse 16f., 103ff.
 Private Telekommunikationsanlagen 82
- Q**
- Quotenabsprachen 59f.
- R**
- Rabattabsprachen 79f.
 Rabattkartell 79f.
 Radlader 66
 Rationalisierungskartell 92
 Raumfahrt 70f.
 Rechtsschutzinteresse 42f.
 Recycling von Kunststoffen 110
 Regionalmärkte 56
 Reinigungsmittel für die
 Getränke-, Nahrungsmittelindustrie
 und die Landwirtschaft 80
 Reinigungstücher 86
 Reisebüros 30, 35
 Rohöl-
 preise 56
 verarbeitung 56
 Rückgabeverpflichtung 75

S

Sand 60
 Sanitärkeramik 84
 Satellitenkommunikation 49
 Schienenfahrzeuge 13f., 65
 Schiffahrtskonferenzen,
 internationale 112
 Schuhe 87
 Schwämme 86
 Schwammtücher 86
 Sozialversicherungsrecht,
 Abgrenzung zum Kartellrecht 78
 Speiseeis 93
 Spezialisierung 64
 Sportschuhe 87
 Spritzgießmaschinen 66
 Sortimentsergänzung 76
 Spezialprofile aus Stahl 148
 Sportartikel 205f.
 Sportübertragungen 37
 Stahl 62f.
 Steuerklausel in
 Gaslieferungsverträgen 121f.
 Straßenfahrzeuge 68f.
 Strategische Allianzen 5, 30ff., 69
 Stromvertrag 119
 Süßwarengroßhändler 101

T

Tageszeitungen 103ff.
 Tankstellen-Agenturverträge 58
 Tankstellenpreise 25, 57
 Technische Gase 76
 Telekommunikation 71, 82f.
 Telekommunikationsdienste 49, 114
 Teigwaren 91
 Textilien 87f.
 Tierarzneimittel 79
 Tondachziegel 61
 Touristik 101ff.
 Transportbeton 59

U

Untersagungen von
 Zusammenschlüssen 11ff.
 Umweltschutz 15, 109f.
 Unbillige Behinderung 66

Unterhaltungselektronik 73
 Unternehmenseigenschaft 107
 Untersuchungsbefugnisse 50
 Uranhandel 123

V

Vergabeverfahren 27f.
 Verhaltensspielraum 57, 64, 86, 89
 Verkehrswesen 111ff.
 Versicherungswirtschaft 7, 117ff.
 Vertikale Demarkationsverträge 121
 Vertragshändlerverträge 82
 Vertrauensschutz 39
 Vliesstoffe 86
 Volleybälle 75

W

Wandbaustoffe 62
 Warenzeichen 18, 75
 Wechselseitige Beteiligungen 69
 Wehrtechnik 70
 Werbung
 Hörfunk- 108
 Zeitungs- 108
 Wettbewerb
 Geheimwettbewerb 32
 Innovationswettbewerb 67, 72, 80, 82, 113
 Preiswettbewerb 60, 63, 64, 67, 68, 72, 74, 80, 93,
 102, 113
 Qualitätswettbewerb 64, 72, 113
 Substitutionswettbewerb 17, 108f., 123
 Verdrängungswettbewerb 23
 wesentlicher 23, 61, 72, 77, 80, 89, 92ff., 99,
 106ff.
 Wettbewerbs-
 bedingungen, Verbesserung der 17f., 76
 beschränkung, 31, 106, 112
 ≈, vertikale 33ff.
 recht, DDR 7

Z

Zeilenrabatt 79
 Zement 29f., 58ff.
 Zucker 89f.
 Zulässigkeit
 einstweiliger Anordnungen 43
 Zusagen 43ff., 96
 Zusammenschlußtatbestand 18ff., 47, 86
 Zuständigkeit 41f.

Parographennachweis

GWB

§ 1	29, 31, 32, 37, 38, 59, 67, 78, 85, 102, 109, 112, 123	§ 24 Abs. 8	61
§ 3	79	§ 25	38
§ 5 Abs. 1	95	§ 25 Abs. 1	60, 67, 78
§ 5 Abs. 2	62, 92	§ 26	38, 112
§ 5 Abs. 3	62, 92	§ 26 Abs. 2	26f., 31, 58, 66, 82, 120, 122
§ 5a	73	§ 26 Abs. 2 Satz 1	75
§ 5b	33, 60, 62, 73, 92, 112	§ 26 Abs. 2 Satz 2	26
§ 5c	32, 75, 85, 100	§ 37 a	33, 39
§ 11 Abs. 1	64	§ 37 a Abs. 1	75
§ 12 Abs. 1	115	§ 37 a Abs. 2	27, 37, 38, 66, 75
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	32, 75	§ 38 Abs. 1	59
§ 12 Abs. 3	85	§ 38 Abs. 1 Nr. 2	37
§ 12 Abs. 3 Nr. 1	75	§ 38 Abs. 1 Nr. 11	37f., 99, 103
§ 15	33f., 58, 74, 75, 112	§ 38 Abs. 1 Nr. 12	38
§ 16	34	§ 38 Abs. 2 Nr. 3	99
§ 18	26, 35, 102, 107	§ 38 a Abs. 1	35
§ 18 Abs. 1 lit a	35, 102	§ 47	111
§ 18 Abs. 1 lit b	35, 102	§ 51 Abs. 2 Nr. 4	38
§ 18 Abs. 1 lit c	35, 102	§ 62	41
§ 20	32	§ 66 Abs. 1 Nr. 3	38
§ 20 Abs. 1	36f.	§ 70 Abs. 2 Satz 2	39
§ 20 Abs. 2 Nr. 1	36	§ 73	41
§ 21 Abs. 1	36	§ 90 Abs. 2	69
§ 22	22, 25, 27, 120, 122	§ 98 Abs. 2	6, 21, 58
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	22	§ 100	92
§ 22 Abs. 3 Nr. 1	23, 61	§ 100 Abs. 1	90
§ 22 Abs. 3 Nr. 2	24	§ 102	114, 117f.
§ 22 Abs. 5	58	§ 102 Abs. 1	115
§ 23	9	§ 103	25
§ 23 Abs. 1 Satz 2	41	§ 103 Abs. 1 Nr. 1	121
§ 23 Abs. 2		§ 103 Abs. 5	120
– Nr. 1	86	§ 103 Abs. 5 Satz 1	122
– Nr. 2	18f.	§ 103 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	122
* Nr. 2 Satz 3	20	Nr. 2	122
* Nr. 2 Satz 4	19, 104, 107, 109	§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1	121
– Nr. 4	18	Nr. 2	121, 122
– Nr. 5	18f., 77, 104	Nr. 3	120
– Nr. 6	16, 18, 103	Nr. 4	122
§ 23 Abs. 3	20		
§ 23 Abs. 3 Satz 2	89	EWGV	
§ 23a Abs. 1	23	Artikel 85	32, 47, 48, 51, 52, 53, 120
§ 23a Abs. 1 Nr. 1 a	84, 88, 91	Artikel 85 Abs. 1	29, 34, 52f., 121, 123
§ 23a Abs. 1 Nr. 2	15	Artikel 85 Abs. 3	52f., 121, 123
§ 23a Abs. 2	24, 72, 81, 84f., 99	Artikel 86	47, 51, 52, 53, 120
§ 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	56, 64, 65, 66, 84, 102, 106	Artikel 177	50
§ 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	65		
§ 24 Abs. 1	21, 44, 65, 104, 106	EG-Verordnungen	
§ 24 Abs. 3	17f., 65, 70	– VO Nr. 17/62	
§ 24 Abs. 6	44, 45	* Artikel 2	52
§ 24 Abs. 7	44, 45	* Artikel 11	50

* Artikel 14	54
* Artikel 14 Abs. 3	50
* Artikel 19 Abs. 3	121
– VO Nr. 99/63	53
– VO Nr. 1017/68	111
– VO Nr. 2349/84	
* Artikel 5	32
– VO Nr. 123/85	34
– VO Nr. 418/85	53
– VO Nr. 4055/86	111
4056/86	111
4057/86	111
4058/86	111
– VO Nr. 3975/87	111
3976/87	49, 111
– VO Nr. 2671/88	49
2672/88	49
2673/88	49
– VO Nr. 556/89	32
– VO Nr. 4058/89	111
– VO Nr. 4059/89	111
– VO Nr. 4064/89	
(sog. FuskVO)	46
* Artikel 1	46f.
* Artikel 3	47
* Artikel 6 Abs. 1c	48
* Artikel 7	47
* Artikel 9	47
* Artikel 9 Abs. 2	48
* Artikel 10 Abs. 1	47
* Artikel 10 Abs. 3	48
* Artikel 19 Abs. 2	48
– VO Nr. 2342/90	48
2343/90	48
2344/90	49
– VO Nr. 2367/90	46
– VO Nr. 82/91	49
83/91	49
84/91	49

EG-Richtlinien

– RL Nr. 83/416	48
– RL Nr. 87/601	48

AMG

§ 47 Abs. 1 Nr. 6	79
-------------------	----

AmPrVO

§ 10	79
------	----

AtomG

§ 9a Abs. 3	123
-------------	-----

BGB

§§ 535 ff.	37
------------	----

BTO Eit

§ 11 Abs. 2	120
-------------	-----

ESTG

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8	39 ff.
-------------------------	--------

Grundgesetz

Artikel 2 Abs. 1	42
Artikel 3 Abs. 1	40
Artikel 5 Abs. 2	108
Artikel 12	42
Artikel 19 Abs. 4	42

LRG-NRW

§ 29 Abs. 4	108, 109
§ 30 Abs. 2	108

OWiG

§ 17 Abs. 4 Satz 1	39 f.
§ 47 Abs. 2 Satz 1	79
§ 130	79

PrAngVO

§ 1	34
-----	----

SGB V

§ 31 Abs. 3	78
§ 35 Abs. 1	78
§ 35 Abs. 2	78
§ 35 Abs. 3	78
§ 35 Abs. 3 Satz 3	78
§ 35 Abs. 5	78
§ 73 Abs. 5	78
§ 131	78
§ 213	78

UWG

§ 1	34
-----	----

VwGO

§ 40 Abs. 1 Satz 1	41
--------------------	----

VwVfG

§ 48 Abs. 4	39
-------------	----

WZG

§ 15	75
§ 24	75

ZPO

§ 91a	39
-------	----

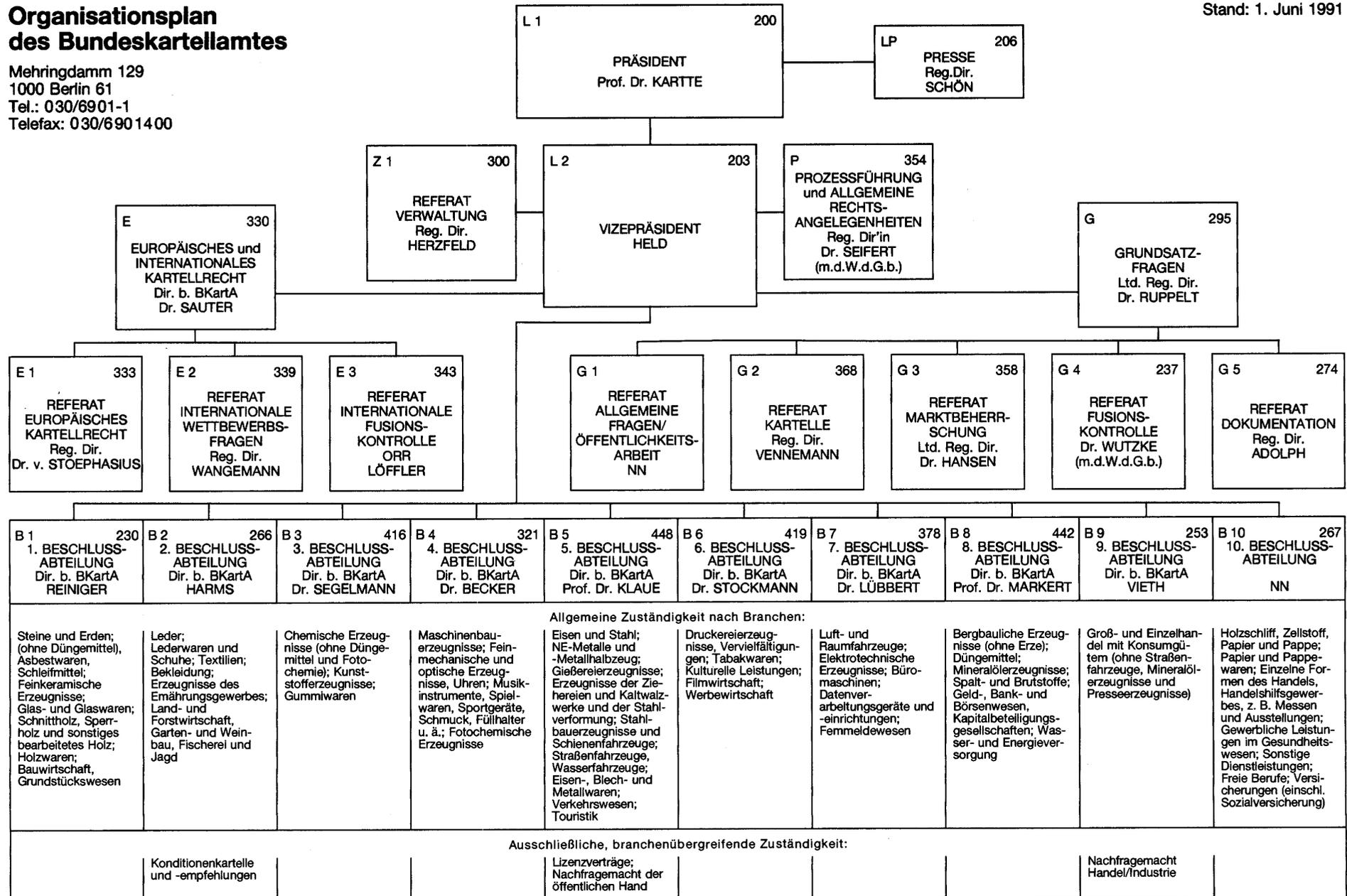
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704
- Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925
- Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980
- Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565
- Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243
- Tätigkeitsbericht 1983/84: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/3550
- Tätigkeitsbericht 1985/86: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/554
- Tätigkeitsbericht 1987/88: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4611

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Mehringdamm 129
1000 Berlin 61
Tel.: 030/6901-1
Telefax: 030/6901400

Stand: 1. Juni 1991



Korrekturhinweis

Im Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 111, linke Spalte, 1. Absatz, ist der Gesellschafterkreis der Bayerngas AG unvollständig aufgeführt worden. Der Satz muß richtig heißen:

Das übrige stimmberechtigte Kapital verteilt sich wie folgt auf die „Altgesellschafter“:

Freistaat Bayern 17 %, München 34 %,

**Augsburg 21 %, Ingolstadt und Landshut je 3,2 %,
Stadtwerke Regensburg GmbH 6,6 %.**